

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1996

MONTAG, 22. JULI 1996

Nr. 30

Seite

Seite

Seite

Hessische Staatskanzlei

Neue Anschrift, Telefon-, Telefax- und Telexnummer sowie Sprechzeiten des Königlich Norwegischen Honorarkonsulats in Frankfurt am Main. 2246

Ertelung des Exequaturs an Herrn Dr. Karl-Ludwig Koenen, Honorarkonsul des Königreichs Norwegen, Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Dr. Hans Messer, erteilten Exequaturs 2246

Ertelung der vorläufigen Zulassung an Herrn Dr. Carlos Domingo Cartolano, Generalkonsul der Republik Uruguay in Hamburg, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Americo Paz Aguirre, erteilten Exequaturs 2246

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen 2246

Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. 2246

Hessisches Meldegesetz vom 14. 6. 1982 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 7. 1993 (GVBl. I S. 344); hier: Einführung neuer Meldescheine für Beherbergungsstätten (Hotelmeldeschein). 2246

Örtliche Zuständigkeit der Landräte als Polizeibehörden und der Polizeipräsidien; hier: Änderung der Dienstbezirksgrenzen beim Polizeipräsidium Offenbach am Main. 2247

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Mathematik vom 14. 6. 1985 2247

Gemeinsamer Schlichtungserlaß für den Bereich des Denkmalschutzes 2247

Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Mathematik vom 6. 7. 1992. 2248

Satzung des Fachbereichs Humanmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main i. d. F. vom 5. 10. 1995. 2248

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Richtlinie zur Förderung von außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen für benachteiligte Jugendliche (Landesbenachteiligtenprogramm 1996) 2257

Prädikatisierungen von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen 2258

Geschäftsordnungen des Vergabeüberwachungsausschusses des Landes Hessen. 2258

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung vom 27. 12. 1992, geändert durch Bescheide vom 30. 5. 1994 und 14. 6. 1995; hier: Befristung der Systemfeststellung für gebrauchte Kunststoffverpackungen 2259

Immissionsschutz — Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; hier: Meß- und Beurteilungsverfahren für die Ermittlung von Geräuschen; Anwendung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm und der VDI-Richtlinie 2058/1. 2260

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 2261

im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten 2261

im Bereich des Hessischen Kultusministeriums 2261

im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 2266

Die Regierungspräsidien

DARMSTADT

Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren für die geplante Restabfallkonversionsanlage des Main-Kinzig-Kreises in der Stadt Hanau 2267

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf der Ver- und Entsorgerin/des Ver- und Entsorgers 2267

Vorhaben der Firma Jürgen Stetzer, Rosbach 2270

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 28. 6. 1996 (Borken, Stadtteil Kleinenglis). 2271

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. 6. 1996 (Melsungen) 2271

Hessischer Verwaltungsschulverband

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel — 2271

Fortbildungslehrgänge 1996 des Verwaltungsseminars Wiesbaden 2297

Buchbesprechungen 2308

Öffentlicher Anzeiger 2311

Andere Behörden und Körperschaften

Abwasserverband Flörsheim; hier: Neufassung der Satzung 2327

Der Landrat des Hochtaunuskreises, Bad Homburg v. d. Höhe; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels ... 2331

Öffentliche Ausschreibungen 2332

Stellenausschreibungen 2333

822

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Neue Anschrift, Telefon-, Telefax- und Telexnummer sowie Sprechzeiten des Königlich Norwegischen Honorarkonsulats in Frankfurt am Main

Die neue Anschrift lautet:

Königlich Norwegisches Honorarkonsulat,
Honorarkonsul Dr. Karl-Ludwig Koenen,
Bethmannstraße 56,
60311 Frankfurt am Main;
Tel.: 0 69/1 31 08 15,
Fax: 0 69/2 99 08-2 59,
Telex: 414 239 (Answer back: 414 239 a B M D);

Sprechzeit: Montag bis Freitag, 13.00 bis 16.00 Uhr.

Wiesbaden, 2. Juli 1996

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/03

StAnz. 30/1996 S. 2246

823

Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Karl-Ludwig Koenen, Honorarkonsul des Königreichs Norwegen, Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Dr. Hans Messer, erteilten Exequaturs

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Norwegen in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Dr. Karl-Ludwig Koenen am 3. Juni 1996

das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Hessen. Das Herrn Dr. Hans Messer am 9. November 1979 erteilte Exequatur als Honorarkonsul in Frankfurt am Main mit dem Konsularbezirk Land Hessen ist mit Ablauf des 2. Juni 1996 erloschen.

Wiesbaden, 1. Juli 1996

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 30/1996 S. 2246

824

Erteilung der vorläufigen Zulassung an Herrn Dr. Carlos Domingo Cartolano, Generalkonsul der Republik Uruguay in Hamburg, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Americo Paz Aguirre, erteilten Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Uruguay in Hamburg ernannten Herrn Carlos Domingo Cartolano am 18. Juni 1996 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme der Stadt Bonn im Land Nordrhein-Westfalen und des Landes Berlin.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Americo Paz Aguirre, am 28. Oktober 1992 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 1. Juli 1996

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 30/1996 S. 2246

825

HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen**

Bezug: Erlaß vom 9. Oktober 1995 (StAnz. S. 3307), geändert durch Erlaß vom 13. November 1995 (StAnz. S. 3806)

Die Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:

Nr. 2.9.2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Amtshandlungen nach § 10 HFEG sind zwar kostenpflichtig, jedoch gebührenfrei (Nr. 5721 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 23. April 1996 — GVBl. I S. 189 —); Auslagen sind nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen (Nr. 5722 des Gebührenverzeichnisses).“

Wiesbaden, 4. Juli 1996

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
II A 2 — 18 h 46 — 02
— Gült.-Verz. 352 —

StAnz. 30/1996 S. 2246

826

Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG)

Bezug: Erlaß vom 6. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 17), geändert durch Erlaß vom 6. März 1996 (StAnz. S. 984)

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 HessVwVG gebe ich bekannt:

Vom 1. Juli 1996 an vollstreckt die Kreiskasse des Hochtaunuskreises nicht mehr für die Stadt Usingen und die Gemeinden Neu-Anspach und Wehrheim.

Die Kreiskasse des Main-Kinzig-Kreises vollstreckt vom 1. August 1996 nicht mehr für die Gemeinde Erlensee.

In meinem o. a. Erlaß erhalten daher die laufenden Nrn. 5 und 7 folgende Fassung:

„5 Hochtaunuskreis

für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Kronberg im Taunus, Oberursel (Taunus) und Usingen sowie der Gemeinden Neu-Anspach und Wehrheim

7 Main-Kinzig-Kreis

für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Hannau, Langenselbold, Maintal, Gelnhausen, Bad Orb, Wächtersbach und Schlüchtern sowie der Gemeinde Erlensee“

Wiesbaden, 4. Juli 1996

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
II B 1 — 3 n 02/06 — 14
— Gült.-Verz. 304 —

StAnz. 30/1996 S. 2246

827

Hessisches Meldegesetz (HMG) vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 344);

hier: Einführung neuer Meldescheine für Beherbergungstätten (Hotelmeldeschein)

Bezug: Erlaß vom 9. September 1986 (StAnz. S. 1859)

Der Bezugserlaß wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1998 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 9. Juli 1996

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
III A 31 — 23 a 02

StAnz. 30/1996 S. 2246

828

Örtliche Zuständigkeit der Landräte als Polizeibehörden und der Polizeipräsidenten;

hier: Änderung der Dienstbezirksgrenzen beim Polizeipräsidium Offenbach am Main

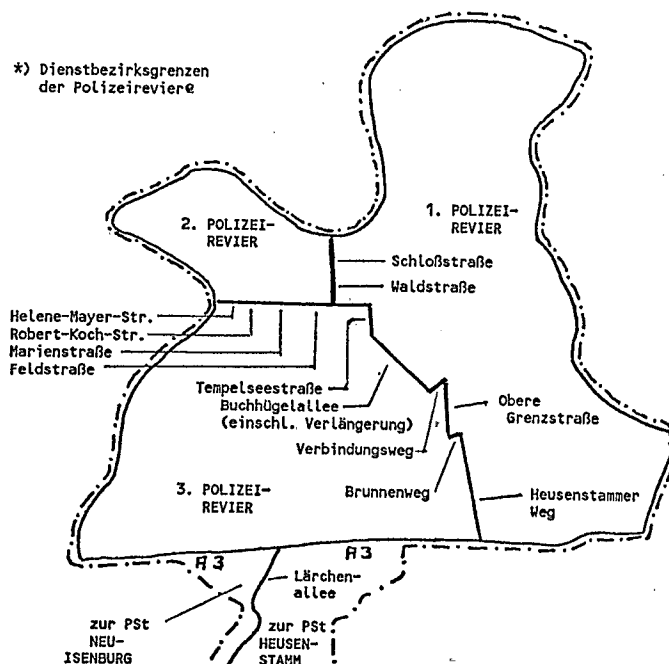
Bezug: Erlaß vom 17. Dezember 1993 (StAnz. 1994 S. 607), zuletzt geändert durch Erlaß vom 6. Februar 1996 (StAnz. S. 826)

1. Beim Polizeipräsidium Offenbach wird die örtliche Zuständigkeit der drei Polizeireviere und der Polizeistation Mühlheim am Main geändert.

Nr. 9 des Bezugserrlasses erhält insoweit folgende Fassung:

Außenstelle	Dienstbezirk
1. Polizeirevier (Mathildenplatz)	Östliche Innenstadt von Offenbach am Main OF-Bieber, OF-Bürgel, OF-Rumpenheim, OF-Waldheim, *)
2. Polizeirevier (Berliner Straße)	Westliche Innenstadt von Offenbach am Main OF-Nordwest *)
3. Polizeirevier (Starkenburgring)	OF-Südwest mit OF-Rosenhöhe und OF-Tempelsee *)
Polizeistation Mühlheim am Main	Mühlheim am Main

*) Dienstbezirksgrenzen der Polizeireviere



2. Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Wiesbaden, 10. Juni 1996

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
III A 62 — 21 a 02
— Gült.-Verz. 3100 —

StAnz. 30/1996 S. 2247

829

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Mathematik vom 14. Juni 1985;

hier: Änderung vom 6. Mai 1996

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert am 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 559), genehmige ich hiermit die vom Fachbereich am 6. Mai 1996 beschlossene Änderung der o. a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 26. Juni 1996

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
H II 2.1 — 486/485 (1) — 17

StAnz. 30/1996 S. 2247

Artikel 1: Änderung

Anlage 2 der o. a. Prüfungsordnung „Wahlpflichtfächer für das Hauptstudium im Studiengang Mathematik für beide Studienschwerpunkte“ wird wie folgt geändert:

Wahlpflichtkatalog für beide Studienschwerpunkte:
Nach Maßgabe des Lehrangebotes¹⁾:

Optimierungsmethoden	4 SWS
Angewandte Mathematik	4 SWS
Ausgewählte Kapitel der Reinen Mathematik	4 SWS
Ausgewählte Kapitel der Finanzmathematik und Wirtschaftsmathematik	4 SWS
Diskrete Mathematik	4 SWS
Mathematische Methoden der Qualitätssicherung	4 SWS
Angewandte Informatik	4 SWS
Theoretische Informatik	4 SWS
Multimedia	4 SWS
Konzepte der Softwareentwicklung	4 SWS
Englisch	2 SWS
Marketing	4 SWS

alle 1 K oder SA

Zusätzliche Wahlpflichtfächer für den Studienschwerpunkt **Mathematik und Wirtschaft** (aus dem Pflichtkatalog des Studienschwerpunktes Mathematik und Technik)

Differential- und Differenzgleichungen II	4 SWS
Graphische DV	4 SWS
Mikroprozessoren	4 SWS
CAD	4 SWS

alle 1 K oder 1 SA

Zusätzliche Wahlpflichtfächer für den Studienschwerpunkt **Mathematik und Technik** (aus dem Pflichtkatalog des Studienschwerpunktes Mathematik und Wirtschaft):

Wirtschaftsmathematik	4 SWS
Operations Research II	6 SWS
Systemanalyse	4 SWS

alle 1 K oder 1 SA

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. September 1996 in Kraft.

830

Schlichtungserlaß für den Bereich des Denkmalschutzes

Bezug: Erlaß vom 31. Januar 1986 (StAnz. S. 389)

Gemeinsamer Erlaß

Nachstehender Erlaß wird inhaltlich unverändert in überarbeiteter Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1997 erneut in Kraft gesetzt:

An die Regierungspräsidien

— Darmstadt

— Gießen

— Kassel

Als oberste Denkmalschutzbehörde (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler — Denkmalschutzgesetz — [HDSchG] i. d. F. vom 5. September 1986, GVBl. S. 269) ordne ich an:

- Die unteren Denkmalschutzbehörden treffen ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege (§ 18 Abs. 3 HDSchG). Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so ist die Angelegenheit dem Regierungspräsidium vorzulegen.
- Im Konfliktfall behalte ich mir die Entscheidung vor.
Ein Konfliktfall liegt vor, wenn zwischen dem Regierungspräsidium, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde nach pflichtgemäßer Überprüfung der Angelegenheit kein Einvernehmen erzielt werden kann.
- Außerdem mache ich Sie auf den Beschluß des Hessischen Landtages in seiner 101. Sitzung am 18. September 1994 aufmerksam.
Er lautet:
Bei allen Entscheidungen über Kulturdenkmäler in kirchlichem Besitz, die dem Gottesdienst dienen, haben die Denkmalschutzbehörden die von den oberen Kirchenorganen festgestellten, gottesdienstlichen Belange vorrangig zu beachten.

Wiesbaden, 28. Juni 1996

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
K II 3 784/30 — 449

Hessisches Ministerium des
Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
II A 31 — 3 d 10/B — 15 — 06

Hessisches Kultusministerium
I A 6 003/3 — 36

StAnz. 30/1996 S. 2247

831

Ordnung der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Mathematik vom 6. Juli 1992

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Änderung der o. a. Prüfungsordnung vom 20. Februar 1995.

Wiesbaden, 9. Mai 1996

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 2.1 — 424/545 — 46

StAnz. 30/1996 S. 2248

Auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 25. Januar 1995 und 20. Februar 1995 wird die Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Mathematik (ABl. 1993 S. 1061 ff.) wie folgt geändert:

Artikel I

- § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens ‚ausreichend (4,0)‘ sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.
Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern. Sie berechnet sich bei bestandener Prüfung wie folgt:

bei einem Durchschnitt	bis 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50	bis 2,50	gut
bei einem Durchschnitt über 2,50	bis 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50	bis 4,00	ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
- Nach § 11 wird neu eingefügt:
„§ 11 a
Freiversuch
Eine bis zum Ende des fünften Fachsemesters erstmals nicht bestandene Teilprüfung gilt als nicht unternommen (Freiversuch). Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Teilprüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres noch einmal abgelegt werden; in das Zeugnis wird das jeweils bessere Ergebnis aufgenommen. Bei nicht bestandener erster Prüfung gilt die zweite Prüfung nicht als Wiederholung i. S. von

§ 12. War die Kandidatin bzw. der Kandidat wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längerfristig am Studium gehindert, und wurden die Gründe rechtzeitig dem Prüfungsausschuß nachgewiesen, so bleibt dieser Zeitraum bei der Berechnung der Semesterzahl gemäß Satz 1 unberücksichtigt.“

- Nach § 21 wird neu eingefügt:

„§ 21 a

Freiversuch

Eine bis zum Ende des neunten Fachsemesters erstmals nicht bestandene Teilprüfung gilt als nicht unternommen. Im übrigen gilt § 11 a entsprechend.“

Artikel II

Die Änderungen treten nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 10. Juni 1996

gez. Götz Kersting
Dekan des Fachbereichs Mathematik
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

832

Satzung des Fachbereichs Humanmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der Fassung vom 5. Oktober 1995

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Änderung der o. g. Satzung vom 5. Oktober 1995. Die Satzung wird hiermit neu bekanntgemacht.

Wiesbaden, 1. Dezember 1995

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 2.1 — 410/2 (2) — II

StAnz. 30/1996 S. 2248

Erster Abschnitt

Grundlagen

§ 1

Stellung innerhalb der Universität

- Der Fachbereich Humanmedizin mit seinem Universitätsklinikum ist ein Teil der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.
- Die Organe des Fachbereichs arbeiten in übergreifenden Angelegenheiten mit den zentralen Organen der Universität und den betroffenen Fachbereichen zusammen.

§ 2

Aufgaben

- Der Fachbereich ist verantwortlich für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre, für die Versorgung kranker Menschen und für die Ausbildung und Weiterbildung von Studenten, Ärzten und Angehörigen sonstiger Heilberufe.
- Der Fachbereich ist berechtigt, Medizinische Zentren, ständige Betriebseinheiten und Arbeitsgruppen zu bilden, zu verändern oder aufzulösen. Hierzu sind die Direktorien der betroffenen Zentren oder der betroffenen ständigen Betriebseinheiten bzw. die betroffenen Hochschullehrer und Vertreter der betroffenen Gruppen zu hören.
- Der Fachbereich
 - koordiniert die Forschungsprogramme der Hochschullehrer, Arbeitsgruppen und Betriebseinheiten,
 - beschließt über Habilitationen und Promotionen und richtet Ausschüsse für die akademischen Prüfungen ein; außerdem übt er das Vorschlagsrecht zur Ergänzung des Lehrkörpers aus,
 - erläßt die Studienordnung, organisiert die Studienberatung — insbesondere für Studienanfänger — und sorgt für die Einhaltung der in der Approbationsordnung vorgesehenen Studienzeiten,
 - ist dafür verantwortlich, daß die in der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen in sachgerechter Reihenfolge durchgeführt werden. Hierbei haben alle Hochschullehrer im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung zusammenzuwirken,
 - verteilt die dem Fachbereich zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel und verwaltet die ihm zugewiesenen Einrichtungen, insbesondere Arbeitsräume, Bibliotheken, Werkstätten und Großgeräte.

Zweiter Abschnitt**Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs****§ 3****Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind die Professoren, die Dozenten (Assistenzprofessoren), die Studenten der Medizin und die Studenten der Zahnmedizin, die wissenschaftlichen Bediensteten, die weiteren Bediensteten.
- (2) Die Mitglieder des Fachbereichs nehmen an der Selbstverwaltung des Fachbereichs teil. Sie haben die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs beizutragen und das Recht, sich an der Selbstverwaltung aktiv zu beteiligen. Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen des Fachbereichs im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht gemäß § 24 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 HUG.

§ 4**Angehörige**

- (1) Angehörige des Fachbereichs sind alle neben- oder ehrenamtlich an ihm Tätigen. Dazu gehören die emeritierten, entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, die Honorarprofessoren, die Gastprofessoren und Gastdozenten, die Lehrbeauftragten, sofern sie nicht Mitglieder sind, die Gasthörer, die Zweithörer.
- (2) Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Fachbereichs im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.
- (3) Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.
- (4) Honorarprofessoren haben die Pflicht, im Rahmen der vom Fachbereich durchgeführten Lehrveranstaltungen zu unterrichten, und das Recht, darüber hinaus im Fachbereich zu lehren. Bei Vorliegen zwingender Gründe können sie durch den Fachbereichsrat von ihren Lehrverpflichtungen entbunden werden.

Dritter Abschnitt**Gliederung des Fachbereichs****§ 5****Fachbereichskonferenz**

- (1) Die Fachbereichskonferenz besteht aus allen Professoren des Fachbereichs, die nicht beurlaubt sind, aus Vertretern der Dozenten, der Studenten und der wissenschaftlichen Bediensteten im Verhältnis 5 : 1 : 3 : 1 sowie aus fünf Vertretern der weiteren Bediensteten.
- (2) Die Fachbereichskonferenz beschließt über die Satzung, die Promotionsordnung, die Habilitationsordnung, die Ordnung zur Verleihung der akademischen Bezeichnung Honorarprofessor und andere akademische Prüfungsordnungen sowie deren Änderung.
- (3) Die Fachbereichskonferenz wählt den Direktor (Dekan) des Fachbereichs und zwei stellvertretende Direktoren (Prodekane), von denen einer einem theoretischen, der andere einem klinischen Fach angehören soll. Sie wählt außerdem den Vertreter der Akademischen Krankenhäuser im Fachbereichsrat.
- (4) Die Vertreter der Gruppen in der Fachbereichskonferenz wählen ihre Mitglieder im Fachbereichsrat und in den Fachbereichsausschüssen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, sowie ihre Vertreter im Vorstand des Universitätsklinikums mit einfacher Mehrheit.

§ 6**Geschäftsordnung der Fachbereichskonferenz**

- (1) Die Geschäftsordnung der Fachbereichskonferenz soll vorsehen:
1. Die Fachbereichskonferenz tagt mindestens einmal im Semester.
 2. Außerordentliche Sitzungen werden vom Direktor (Dekan) des Fachbereichs einberufen, wenn der Fachbereichsrat oder mindestens 30 Mitglieder der Konferenz dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.
 3. Sitzungen der Fachbereichskonferenz dürfen nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

4. Sie müssen mindestens 14 Tage vorher einberufen werden.

(2) Die Fachbereichskonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist; sie beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht anders bestimmt.

(3) Die Geschäftsordnung der Fachbereichskonferenz ist Teil der Satzung und als Anlage 1 beizufügen.

§ 7**Direktor (Dekan) des Fachbereichs**

(1) Der Direktor (Dekan) des Fachbereichs repräsentiert und vertritt den Fachbereich. Er nimmt neben seinen Aufgaben als Dekan für den Fachbereich Humanmedizin die Aufgaben wahr, die dem Universitätspräsidenten nach dem Hessischen Universitätsgesetz zustehen. Dies gilt nicht für die in § 10 Abs. 8 und in § 40 HUG genannten Befugnisse.

(2) Er wahrt die Ordnung im Fachbereich und im Universitätsklinikum und übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Universitätspräsidenten bleibt unberührt.

(3) Der Direktor (Dekan) leitet die Verwaltung des Fachbereichs in eigener Verantwortung und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind. Über Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten ist der Fachbereichsrat zu informieren.

(4) Der Direktor (Dekan) ist Vorsitzender der Fachbereichskonferenz, des Fachbereichsrates, der Ausschüsse des Fachbereichs und Vorsitzender des Vorstandes des Universitätsklinikums. Er erstattet der Fachbereichskonferenz einen Tätigkeitsbericht.

(5) Hält der Direktor (Dekan) des Fachbereichs den Beschluß eines Organs des Fachbereichs oder des Vorstandes des Universitätsklinikums für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist der Universitätspräsident zu unterrichten.

(6) Der Direktor (Dekan) kann Beschlüsse des Fachbereichsrates, des Vorstandes des Universitätsklinikums und anderer Organe des Fachbereichs beanstanden, für deren Ausführung er die Verantwortung nicht übernehmen kann. Wird ein Beschluß des Fachbereichsrates, des Vorstandes des Universitätsklinikums oder anderer Organe des Fachbereichs beanstandet, haben diese erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, entscheidet nach Stellungnahme der Fachbereichskonferenz in Angelegenheiten des Universitätsklinikums der Universitätspräsident, in Haushaltsangelegenheiten das Landeskuratorium, nachdem es dem Universitätspräsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, in allen anderen Angelegenheiten die Fachbereichskonferenz. Im übrigen gilt § 10 Abs. 7 HUG entsprechend.

(7) Die Amtszeit des Direktors (Dekan) beträgt vier Jahre, mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(8) Beim Vorliegen zwingender Gründe kann der Direktor (Dekan) von seinem Amt zurücktreten. Die Gründe sind dem Fachbereichsrat und der Fachbereichskonferenz mitzuteilen.

(9) Die Fachbereichskonferenz kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder nach Anhören des Universitätspräsidenten den Direktor (Dekan) vorzeitig abberufen, indem sie einen neuen Direktor (Dekan) wählt.

(10) Die Amtszeit des Direktors (Dekan) endet in jedem Falle mit der Bestätigung eines neuen Direktors (Dekan) durch den Kultusminister. Die Übergabe der Amtsgeschäfte an den Nachfolger muß spätestens drei Monate nach dem Ende der Amtszeit abgeschlossen sein.

§ 8**Stellvertretende Direktoren (Prodekane) des Fachbereichs**

Die stellvertretenden Direktoren (Prodekane) des Fachbereichs vertreten den Direktor (Dekan) des Fachbereichs in allen Angelegenheiten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 9**Fachbereichsrat**

(1) Der Fachbereichsrat Humanmedizin nimmt die Aufgaben wahr, die der Fachbereichskonferenz in anderen Fachbereichen zukommen, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht anders geregelt.

(2) Der Fachbereichsrat besteht aus dem Direktor (Dekan), zwei stellvertretenden Direktoren (Prodekane), sieben Professoren, zwei Dozenten, vier Studenten, vier wissenschaftlichen Bediensteten und einem weiteren Bediensteten. Mitglieder des Fachbereichsrates können nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren eines Medizinischen Zentrums oder einer ständigen Betriebs-einheit sein.

(3) Soweit Akademische Krankenhäuser als Lehrkrankenhäuser dem Fachbereich zugeordnet sind, gehört dem Fachbereichsrat ein Vertreter für alle Akademischen Krankenhäuser an.

(4) Es werden jeweils für zwei Jahre gewählt:

In einem Jahr 4 Professoren, 1 Dozent, 2 wissenschaftliche Bedienstete und im darauffolgenden Jahr 3 Professoren, der Vertreter der Akademischen Krankenhäuser, 1 Dozent, 2 wissenschaftliche Bedienstete und ein weiterer Bediensteter.

Die Studenten werden jeweils für ein Jahr gewählt.

(5) Der Verwaltungsdirektor oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er kann Anträge stellen.

(6) Bei Beschlüssen des Fachbereichsrates über Berufungen von Professoren, Ernennungen zum Dozenten, Habilitationen und Anträge auf Verleihung der akademischen Bezeichnung Honorarprofessor muß die Mehrheit der Stimmen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten.

(7) Der Fachbereichsrat kann in Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages Medizinische Zentren und ständige Betriebseinheiten mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

(8) Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung besonderer Entscheidungen Kommissionen einsetzen. Ihnen müssen Vertreter aller Gruppen angehören. Außerdem kann er Gutacher heranziehen.

(9) Der Fachbereichsrat kann von den Direktorien der Medizinischen Zentren und ständigen Betriebseinheiten Informationen über die Arbeit in den Zentren und ständigen Betriebseinheiten anfordern.

(10) Jedes Fachbereichsratsmitglied hat das Recht auf Einsicht in die schriftlichen Unterlagen, die Entscheidungen betreffen, die von dem Direktor (Dekan) nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung getroffen worden sind. Auf Antrag eines Mitgliedes des Fachbereichsrates hat der Direktor (Dekan) seine Entscheidung vor dem Fachbereichsrat zu begründen.

§ 10

Geschäftsordnung des Fachbereichsrates

(1) Die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates soll vorsehen:

1. Der Fachbereichsrat wird in der Regel unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens eine Woche einberufen.
 2. Der Fachbereichsrat tritt während des Semesters mindestens zweimal monatlich zusammen.
 3. Der Direktor (Dekan) des Fachbereichs kann Sondersitzungen einberufen. Sondersitzungen werden außerdem vom Direktor (Dekan) des Fachbereichs einberufen, wenn vier Mitglieder des Fachbereichsrates dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
 4. Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind nach Maßgabe der für die Fachbereichskonferenz geltenden Bestimmungen des § 9 HUG öffentlich.
 5. Bei Fragen, die besondere Angelegenheiten eines Medizinischen Zentrums oder einer ständigen Betriebseinheit betreffen, wird der geschäftsführende Direktor dieser Einrichtung zu den Sitzungen des Fachbereichsrates geladen. Ein weiteres Mitglied des Direktoriums wird dann geladen, wenn kein Mitglied dieser Einrichtung dem Fachbereichsrat angehört. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden soweit, durch Gesetz oder Satzung nicht anders geregelt.
- (3) Die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates ist Teil der Satzung und als Anlage 2 beizufügen.

§ 11

Fachbereichsausschüsse

- (1) Die Ausschüsse erarbeiten beschlußreife Vorlagen, über die der Fachbereichsrat beschließt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppen in der Fachbereichskonferenz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sie können nicht gleichzeitig Mitglieder des Fachbereichsrates sein.

§ 12

Geschäftsordnung der Fachbereichsausschüsse

- (1) Die Geschäftsordnung für die Fachbereichsausschüsse soll vorsehen:
1. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

2. Sie beschließen mit der Mehrheit der Anwesenden.

3. Die Ausschüsse können für die Bewältigung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen, ggf. können sie auch Kommissionen von Sachverständigen bilden.

(2) Die Geschäftsordnung der Fachbereichsausschüsse ist Teil der Satzung und als Anlage 3 beizufügen.

§ 13

Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten

(1) Mitglieder sind

- der Direktor (Dekan) des Fachbereichs,
ein Professor,
ein Dozent,
drei Studenten.

Einer der Hochschullehrer soll ein vorklinisches Fach vertreten.

(2) Es werden jeweils für zwei Jahre gewählt: In einem Jahr der Professor und im darauffolgenden Jahr der Dozent. Die Studenten werden jeweils für ein Jahr gewählt.

(3) Ein Vertreter des Faches Medizinische Didaktik nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Er kann Anträge stellen.

(4) Der Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten erarbeitet Empfehlungen für den Fachbereichsrat zu allen Lehr- und Studienangelegenheiten, insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Er erarbeitet und überwacht die Studienordnung, insbesondere das Curriculum und koordiniert die Studienpläne.
2. Er sorgt für inhaltliche und zeitliche Koordinierung der Unterrichtsveranstaltungen.
3. Er bereitet eine regelmäßige Unterrichtskritik vor und führt diese im Benehmen mit Hochschullehrern und Studentenschaft durch.
4. Er entwickelt im Einvernehmen mit den entsprechenden Medizinischen Zentren und ständigen Betriebseinheiten neue Unterrichtsformen und überprüft bereits bestehende Unterrichtsformen auf ihre Zweckmäßigkeit.
5. Er kann in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten dem Fachbereichsrat besonders förderungswürdige Experimente neuer Unterrichtsformen zur finanziellen Unterstützung vorschlagen.
6. Er legt am Ende jeden Studienjahres dem Fachbereichsrat einen schriftlichen Bericht über den Stand der Lehr- und Studienangelegenheiten vor. Darin soll ein Konzept enthalten sein, wie der Unterricht und die Studienleistungen verbessert werden können. Der Fachbereichsrat nimmt zu diesem Bericht Stellung.
7. Er kann Vorschläge für die Durchführung von Prüfungen machen, soweit sie nicht durch die Approbationsordnung geregelt sind.

(5) Der Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten überprüft die ermittelten Zulassungszahlen und nimmt hierzu Stellung.

(6) Der Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten übernimmt die Studienberatung. Er arbeitet dabei mit der Fachschaft Medizin zusammen.

(7) (Formulierung entsprechend der Habilitationsordnung)

(8) Zu Vorschlägen zur Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessor ist der Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten zu hören. Näheres regelt die Ordnung zur Verleihung der akademischen Bezeichnung Honorarprofessor.

§ 14

Ausschuß für Forschungsangelegenheiten

(1) Mitglieder sind

- der Direktor (Dekan) des Fachbereichs,
zwei Professoren,
ein Dozent,
ein Student,
ein wissenschaftlicher Bediensteter.

Einer der Professoren soll ein theoretisches, der andere ein klinisches Fach vertreten.

(2) Es werden jeweils für zwei Jahre gewählt: In einem Jahr ein Professor und der Dozent und im darauffolgenden Jahr ein Professor und der wissenschaftliche Bedienstete. Der Student wird jeweils für ein Jahr gewählt.

(3) Der Ausschuß für Forschungsangelegenheiten erarbeitet Empfehlungen für den Fachbereichsrat zu allen Forschungsangelegenheiten, insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Er informiert sich über die vorhandenen Forschungseinrichtungen und -gruppen. Ihm sind die nötigen Auskünfte zu erteilen.
2. Er fördert und koordiniert interdisziplinäre Forschungsvorhaben und die Nutzung von Großgeräten.
3. Er gibt jährlich eine Aufstellung der vorhandenen Forschungseinrichtungen, -gruppen und -vorhaben im Fachbereich heraus.
4. Er fördert und plant Austauschprogramme für in der Forschung tätige Mitglieder des Fachbereichs sowie den Austausch wissenschaftlicher Informationen.
5. Er berät über die Vergabe von Stipendien und Preisen und macht entsprechende Vorschläge.
6. Er schlägt im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten die Zuteilung von Stiftungsmitteln und Großgeräten vor.

(4)

(5) Zu den Vorschlägen zur Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessor ist der Ausschuß für Forschungsangelegenheiten zu hören. Näheres regelt die Ordnung zur Verleihung der akademischen Bezeichnung Honorarprofessor.

§ 15

Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten

- (1) Mitglieder sind
der Direktor (Dekan) des Fachbereichs,
zwei Professoren,
ein Dozent,
ein Student,
ein wissenschaftlicher Bediensteter,
ein weiterer Bediensteter.

Einer der Professoren muß ein theoretisches Fach, der andere ein klinisches Fach vertreten.

(2) Es werden jeweils für zwei Jahre gewählt: In einem Jahr ein Professor, der Dozent und der weitere Bedienstete und im darauffolgenden Jahr ein Professor und der wissenschaftliche Bedienstete. Der Student wird jeweils für ein Jahr gewählt.

(3) Der Verwaltungsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann Anträge stellen.

(4) Der Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten erarbeitet Empfehlungen für den Fachbereichsrat zu allen Haushaltsangelegenheiten, insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Er berät auf Grund der von den Medizinischen Zentren, ständigen Betriebseinheiten und Arbeitsgruppen vorgelegten Anforderungen über die Haushaltsanträge bezüglich der Sachmittel und bereitet insoweit den Gesamtantrag des Ausschusses für Struktur und Entwicklungsplan vor. Hinsichtlich der für die Krankenbehandlung notwendigen Sachmittel (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung) bezieht er den Vorschlag des Vorstandes des Universitätsklinikums ein.
2. Er schlägt dem Fachbereichsrat die Verteilung der zugewiesenen Sachmittel an die Medizinischen Zentren, ständigen Betriebseinheiten und Arbeitsgruppen vor, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist. Er kann zuvor von jedem Medizinischen Zentrum, jeder ständigen Betriebseinheit oder Arbeitsgruppe die Offenlegung von finanziellen Zuweisungen Dritter verlangen.
3. Er schlägt im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Forschungsangelegenheiten die Zuteilung von Stiftungsmitteln und Großgeräten vor.

§ 16

Ausschuß für Personalangelegenheiten

- (1) Mitglieder sind
der Direktor (Dekan) des Fachbereichs,
zwei Professoren,
ein Dozent,
ein Student,
ein wissenschaftlicher Bediensteter,
ein weiterer Bediensteter.

Einer der Professoren soll ein klinisches Fach vertreten.

(2) Es werden jeweils für zwei Jahre gewählt: In einem Jahr ein Professor, der Dozent und der weitere Bedienstete und im darauffolgenden Jahr ein Professor und der wissenschaftliche Bedienstete. Der Student wird jeweils für ein Jahr gewählt.

(3) Der Verwaltungsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann Anträge stellen.

(4) Der Ausschuß für Personalangelegenheiten erarbeitet Empfehlungen für den Fachbereichsrat zu allen Personalangelegenheiten, insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Er berät auf Grund der von den Medizinischen Zentren, ständigen Betriebseinheiten und Arbeitsgruppen vorgelegten Anforderungen über die Haushaltsanträge bezüglich der Personalmittel und bereitet insoweit den Gesamtantrag des Ausschusses für Struktur und Entwicklungsplan vor. Hinsichtlich der für die Krankenbehandlung notwendigen Personalmittel (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung) bezieht er den Vorschlag des Vorstandes des Universitätsklinikums ein.
2. Er erstellt in Zusammenarbeit mit den Medizinischen Zentren und ständigen Betriebseinheiten die Stellenpläne für wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal.
3. Er schlägt dem Fachbereichsrat die Verteilung der zugewiesenen Personalmittel an die Medizinischen Zentren, ständigen Betriebseinheiten und Arbeitsgruppen vor, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist.
4. Er macht Vorschläge für eine andere Verwendung der Stelle eines Professors, wenn diese nach Freiwerden nicht für das gleiche Fachgebiet ausgeschrieben werden soll.

§ 17

Ausschuß für Struktur und Entwicklungsplan

(1) Der Ausschuß für Struktur und Entwicklungsplan setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Ausschüsse für Haushalts- und Personalangelegenheiten.

(2) Der Verwaltungsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann Anträge stellen.

(3) Der Ausschuß für Struktur und Entwicklungsplan nimmt für den Fachbereich Humanmedizin die Aufgaben wahr, die dem Ständigen Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan durch § 18 HUG zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Er stellt den Entwurf des Haushaltsvoranschlags und den Entwicklungsplan des Fachbereiches auf.
2. Er erarbeitet Organisations- und Strukturpläne für den Fachbereich und seine Untereinheiten.
3. Er plant die Einrichtungen neuer, die Umbildung oder Auflösung bestehender Medizinischer Zentren, ständiger Betriebseinheiten und Arbeitsgruppen und macht dem Fachbereichsrat entsprechende Vorschläge. Sofern die Vorschläge die Organisation und Planung des Krankenhausbetriebes berühren, sind sie dem Vorstand des Universitätsklinikums vorzulegen.
4. Er macht Vorschläge über die Umverteilung von Personal- und Sachmitteln, sofern es im Laufe des Haushaltsjahres notwendig wird.

§ 18

Vorstand des Universitätsklinikums

- (1) Mitglieder sind:
die Ärztliche Direktorin und Dekanin/der Ärztliche Direktor und Dekan des Fachbereichs
die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor
die Prodekaninnen/die Prodekane
die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor.
- (2) Der Vorstand des Universitätsklinikums hat nach § 33 HUG insbesondere folgende Aufgaben:
1. Ausführung der gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen der Aufsichtsbehörde beim Betrieb des Krankenhauses,
 2. Koordination der Bedürfnisse der Krankenbehandlung, Krankenpflege und der Personal- und Wirtschaftsverwaltung,
 3. Sicherstellung der Krankenhaushygiene,
 4. Beratung des Landeshochschulverbandes und seiner Organe in Angelegenheiten der Anstalt,
 5. Beschlußfassung über die Verwendung der für die Krankenbehandlung bereitgestellten personellen und sächlichen Mittel,
 6. Organisation und Planung des Krankenhausbetriebes.
- (3) Über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit sowohl des Fachbereichsrates als auch des Vorstandes des Universitätsklinikums fallen, ist in beiden Organen zu beschließen. Der Direktor (Dekan) des Fachbereichs ist gehalten, in beiden Gremien auf gleichlautende Beschlüsse hinzuwirken.
- (4) In Ansehen der Aufgaben, die dem Universitätsklinikum im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen sind, ist der Vorstand des Universitätsklinikums an Beschlüsse oder Weisungen der Fachbereichskonferenz, des Fachbereichsrates oder der Ausschüsse nicht gebunden. Er untersteht insoweit den Bestimmungen, die für das öffentliche Gesundheits- und Krankenhauswesen gelten und ist im Rahmen dieser Bestimmungen verant-

wortlich. Weisungsrechte des Kultusministers für die Erfüllung von Aufgaben, die im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens liegen, bleiben unberührt.

§ 19

Geschäftsordnung des Vorstandes des Universitätsklinikums

(1) Der Vorstand des Universitätsklinikums gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Fachbereichskonferenz und des Universitätspräsidenten bedarf.

(2) Sie regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes des Universitätsklinikums, soweit diese nicht bereits durch die Satzung des Fachbereichs bestimmt ist.

(3) Die Geschäftsordnung soll vorsehen, daß Beschlüsse des Vorstandes des Universitätsklinikums den Mitgliedern des Fachbereichsrates zugänglich gemacht werden.

(4) Die Geschäftsordnung soll außerdem vorsehen, daß der Leiter des Pflegedienstes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnimmt. Er kann Anträge stellen.

§ 20

Medizinische Zentren, ständige Betriebseinheiten und Arbeitsgruppen: Definition

(1) Die Medizinischen Zentren sind die organisatorischen Grundeinheiten für die Krankenversorgung, Dienstleistung, Forschung und Lehre.

(2) Ständige wissenschaftliche Betriebseinheiten sind eigene Organisationseinheiten im Rahmen der Forschung, Lehre und Dienstleistung, die auf Grund ihrer Sonderstellung eine Zuordnung zu einem Medizinischen Zentrum und auf Grund ihrer Größe die Bildung eines eigenen Medizinischen Zentrums nicht erlauben.

(3) Ständige technische Betriebseinheiten sind eigene Organisationseinheiten, die ausschließlich Dienstleistungsaufgaben wahrnehmen und auf Grund ihrer Sonderstellung weder einem Medizinischen Zentrum noch einer ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheit angehören.

(4) Arbeitsgruppen sind eigene Organisationseinheiten, die zur Durchführung umschriebener, zeitlich begrenzter Vorhaben in Forschung und Lehre eingerichtet werden.

§ 21

Mitglieder

(1) Mitglieder eines Medizinischen Zentrums oder einer ständigen Betriebseinheit sind diejenigen Mitglieder des Fachbereichs, die dort beschäftigt sind. Sie können jeweils nur in einem Medizinischen Zentrum oder einer ständigen Betriebseinheit Mitglied sein.

(2) Die an den Akademischen Krankenhäusern beschäftigten Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten gelten, soweit akademische Angelegenheiten betroffen sind, als Mitglieder der ihrem Fachgebiet entsprechenden Medizinischen Zentren oder ständigen Betriebseinheiten.

§ 22

Direktorium

(1) Die in den Medizinischen Zentren oder ständigen Betriebseinheiten beschäftigten Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem Vertreter der wissenschaftlichen Bediensteten, ein Student und ein weiterer Bediensteter an.

(2) Die Zahl der wissenschaftlichen Bediensteten im Direktorium beträgt 50 vom Hundert der Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1. Bei ungerader Zahl der Hochschullehrer wird die Zahl der wissenschaftlichen Bediensteten aufgerundet. In der Satzung wird festgelegt, wieviel Studenten und weitere Bedienstete in das Direktorium des Zentrums gewählt werden, dabei sind die gesetzlichen Mindest- und Höchstzahlen zu beachten. Die besonderen Aufgaben des Medizinischen Zentrums oder der ständigen Betriebseinheit in Lehre und Forschung sowie die in § 24 Abs. 4 HUG genannten Kriterien sind bei der Festlegung der Zahlen zu berücksichtigen.

(3) Die wissenschaftlichen und die weiteren Bediensteten werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe, die in dem Medizinischen Zentrum oder der ständigen Betriebseinheit beschäftigt sind, für zwei Jahre gewählt. Die Studenten werden von den Vertretern der Studenten in der Fachbereichskonferenz für ein Jahr gewählt. Es ist anzustreben, daß sie dem Medizinischen Zentrum oder der ständigen Betriebseinheit als Doktorand oder aus anderem Grunde auf längere Zeit verbunden sind. Studentische Vertreter im Direktorium des Medizinischen Zentrums oder der ständigen Betriebseinheit, die unmittelbar Kranke versorgen, sollen die ärztliche Vorprüfung oder die zahnärztliche Vorprüfung bestanden haben. Wählbar ist, wer dem Fachbereich im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehört.

(4) Die Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten, die nach § 21 Abs. 2 dieser Satzung als Mitglieder des Medizinischen Zentrums oder der ständigen Betriebseinheit gelten, wählen einen Vertreter in das Direktorium. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(5) Die Ordnungen der Medizinischen Zentren oder ständigen Betriebseinheiten sollen vorsehen, daß der jeweilige Leiter des Pflegedienstes an den Sitzungen des Direktoriums und des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teilnimmt. Er kann Anträge stellen.

(6) Die Ordnungen der Medizinischen Zentren oder ständigen Betriebseinheiten sollen außerdem vorsehen, daß Mitglieder anderer Medizinischer Zentren oder anderer ständiger Betriebseinheiten an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilnehmen können. Über Anträge auf Zulassung zu den Sitzungen entscheidet das betreffende Direktorium.

(7) Die Ordnungen der Medizinischen Zentren oder der ständigen Betriebseinheiten sollen Regelungen folgender Angelegenheiten vorsehen: Ausschüsse der Zentren bzw. der ständigen Betriebseinheiten, Facharztweiterbildung, Kennzeichnung ständiger Funktionseinheiten oder Arbeitsgruppen unterhalb der Abteilungsebene, ärztliche Nebentätigkeit.

(8) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der an dem Medizinischen Zentrum oder der ständigen Betriebseinheit beschäftigten Professoren einen geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von vier Jahren. Außerdem wird ein Stellvertreter gewählt; seine Amtszeit regelt die Ordnung des Medizinischen Zentrums oder der ständigen Betriebseinheit. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Universitätspräsidenten. Das Amt des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters setzt eine hinreichend breite Vorbildung und praktische Tätigkeit in dem Fachgebiet des Medizinischen Zentrums oder der ständigen Betriebseinheit voraus.

(9) Sind an dem Medizinischen Zentrum oder der ständigen Betriebseinheit mehr als fünf Hochschullehrer beschäftigt, wählt das Direktorium einen geschäftsführenden Vorstand, dem der geschäftsführende Direktor, sein Stellvertreter und ein weiterer Hochschullehrer angehören. Die Ordnung des Medizinischen Zentrums oder der ständigen Betriebseinheit soll vorsehen, daß jeweils nur ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausscheidet. Die Geschäftsverteilung wird durch die Ordnung des Medizinischen Zentrums oder der ständigen Betriebseinheit geregelt.

(10) Dem Vorstand des Zentrums gehört ein von der entsprechenden Gruppe zu wählender wissenschaftlicher Bediensteter mit beratender Stimme an.

§ 23

Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Medizinischen Zentrums oder der ständigen Betriebseinheit, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Es macht dem Fachbereichsrat Vorschläge für die Errichtung, Umbildung, Auflösung und Ausgliederung von Abteilungen des Medizinischen Zentrums oder der ständigen Betriebseinheit.
2. Es bereitet die Haushaltsanträge des Medizinischen Zentrums oder der ständigen Betriebseinheit vor.
3. Es verfügt über die dem Medizinischen Zentrum oder der ständigen Betriebseinheit zugewiesenen Personal- und Sachmittel, soweit sie durch den Fachbereichsrat nicht den Abteilungen direkt zugewiesen worden sind.
4. Es bereitet für sein Fachgebiet die Beschlüsse des Fachbereichsrates über Promotionen, Habilitationen, Verleihung akademischer Grade und Berufungsvorschläge vor. § 21 Abs. 4 HUG bleibt unberührt.
5. Es erstattet Gutachten für Dozenten gemäß § 39 Abs. 4 HUG. Näheres regelt die Ordnung des Medizinischen Zentrums oder der ständigen Betriebseinheit.
6. Es nimmt die ihm in §§ 28, 29 und 30 dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr.
7. Es wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Hochschullehrer zum Unterrichtsbeauftragten, der für die Organisation der Lehraufgaben zuständig ist.

(2) Das Direktorium erläßt für die Verwaltung und Benutzung des Medizinischen Zentrums oder der ständigen Betriebseinheit eine Ordnung. Vor Erlaß der Ordnung ist dem Universitätspräsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ordnung bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrates und, soweit Angelegenheiten nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung berührt werden, außerdem der Zustimmung des Vorstandes des Universitätsklinikums.

§ 24

Geschäftsführender Direktor (Vorstand)

(1) Der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Medizinische Zentrum oder die ständige Betriebseinheit nach Maßgabe der Ordnung. Er handelt in eigener Verantwortung, soweit es die Wahrnehmung übertragener Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens betrifft. Die in § 23 dieser Satzung genannten Aufgaben bleiben dem Direktorium vorbehalten.

(2) Der geschäftsführende Direktor übt das Hausrecht aus. § 30 Abs. 3 HUG bleibt unberührt.

(3) Soweit ein geschäftsführender Vorstand gebildet ist, stehen ihm die in Abs. 1 dem geschäftsführenden Direktor übertragenen Befugnisse zu.

(4) Der geschäftsführende Direktor ist Vorsitzender des Direktoriums und des geschäftsführenden Vorstandes. Er kann Beschlüsse des Direktoriums oder des geschäftsführenden Vorstandes, für deren Ausführung er die Verantwortung nicht übernehmen kann, beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hilft das Direktorium der Beanstandung nicht ab, entscheidet in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens der Vorstand des Universitätsklinikums, in allen anderen Angelegenheiten der Fachbereichsrat. Im übrigen gilt § 30 Abs. 5 und 6 HUG.

§ 25

Ständige technische Betriebseinheiten

Die Leitung und Verwaltung von ständigen technischen Betriebseinheiten des Fachbereichs regelt der Vorstand des Universitätsklinikums. §§ 21, 22, 23 und 24 dieser Satzung finden auf ständige technische Betriebseinheiten keine Anwendung.

§ 26

Arbeitsgruppen

(1) Der Fachbereich kann für interdisziplinäre Aufgaben der Forschung und Lehre Arbeitsgruppen bilden. § 20 Abs. 4 Satz 1 und 2 HUG gilt entsprechend.

(2) Der Fachbereichsrat legt fest, über welche Personal- und Sachmittel diese Arbeitsgruppen verfügen können.

§ 27

Abteilungen

(1) Die Medizinischen Zentren gliedern sich in Abteilungen. Richtlinie für eine sinnvolle Gliederung ist die Arbeitsteilung in bezug auf bestimmte, umschriebene, im Rahmen eines Medizinischen Zentrums wahrzunehmende Aufgaben in:

Lehre,

Forschung,

Versorgung der Patienten,

mittelbarer oder unmittelbarer Dienstleistung für Patienten,

sonstiger Dienstleistung.

(2) Die Medizinischen Zentren können außerdem in Bettenbereiche und Dienstleistungsbereiche unterteilt werden. Die Größe eines Bettenbereiches soll 100 Betten nicht überschreiten. Der Bettenbereich wird durch einen leitenden Arzt verantwortlich geführt.

(3) In klinischen Medizinischen Zentren können Abteilungen entweder

1. Einheiten zur unmittelbaren oder mittelbaren Versorgung von Patienten ohne auf Dauer zugeteilten Bettenbereich oder
2. Einheiten im Sinne einer Krankenhaushabteilung mit einem auf Dauer zugeteilten Bettenbereich sein.

(4) Die Abteilungen übernehmen die konsiliarische Betreuung auf ihrem Fachgebiet, ihre Fachvisiten und die spezielle Diagnostik und Therapie.

(5) In theoretischen Medizinischen Zentren können den Abteilungen Dienstleistungsbereiche zur Erledigung übertragener Aufgaben für das öffentliche Gesundheitswesen zugeteilt werden.

(6) Die Übertragung der Aufgaben in Lehre und Dienstleistung sowie die Ausstattung der Abteilungen wird vom Fachbereichsrat vorgenommen. Dabei muß gewährleistet sein, daß jede Abteilung die personellen und sächlichen Mittel erhält, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Hierzu sind das Direktorium des betroffenen Medizinischen Zentrums und — soweit Angelegenheiten berührt sind, die gemäß § 18 Abs. 2 dieser Satzung zu seinen Aufgaben gehören — der Vorstand des Universitätsklinikums zu hören.

(7) Die Einzelheiten der Einrichtung der Abteilung im Rahmen der zugewiesenen Ausstattung werden durch das Direktorium des zuständigen Medizinischen Zentrums geregelt. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedem Hochschullehrer eine den Bedürfnissen des jeweiligen Gebietes angemessene Ausstattung gewährt wird.

§ 28

Leitung der Abteilung

(1) Die Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt.

(2) Der Abteilungsleiter ist in der Regel ein Professor. Er wird vom Fachbereichsrat für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Fachbereich in seine Aufgaben eingewiesen. Der Einweisungsbeschluß kann aufgehoben werden, wenn wichtige Gründe gegen seine weitere Leitung der Abteilung sprechen. Über zu begründende Einsprüche gegen seine weitere Leitung der Abteilung, die an den Direktor (Dekan) gerichtet werden, entscheidet der Fachbereichsrat. Der Betroffene, das Direktorium des Medizinischen Zentrums, der Vorstand des Universitätsklinikums und der Universitätspräsident sind zu hören.

(3) Der Abteilungsleiter führt die Geschäfte der Abteilung und die Aufsicht über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Ordnung des Medizinischen Zentrums. Er tut dies in eigener Verantwortung, soweit es sich um die Wahrnehmung von Aufgaben handelt, welche der Abteilung im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen wurden.

(4) Dem Abteilungsleiter obliegt die Organisation des Lehrbetriebes seiner Abteilung im Rahmen der vom Medizinischen Zentrum erlassenen Richtlinien.

(5) Der Abteilungsleiter koordiniert die Forschungsvorhaben seiner Abteilung und überwacht ihre methodischen und organisatorischen Voraussetzungen.

(6) Der Abteilungsleiter nimmt die Aufgabe des leitenden Arztes im Sinne des allgemeinen Krankenhausrechts in dem seiner Abteilung auf Dauer zugeteilten Bettenbereich, sowie für den Ambulanz- und Konsiliardienst seiner Abteilung wahr.

(7) Ist ein Bettenbereich einer Abteilung nicht auf Dauer zugeteilt, überträgt das Direktorium des Medizinischen Zentrums mit Zustimmung des Vorstandes des Universitätsklinikums in der Regel einem Abteilungsleiter die ärztliche Leitung des Bettenbereiches für die Dauer von höchstens zwei Jahren. Er ist verpflichtet, diese Aufgabe zu übernehmen.

Vierter Abschnitt**Berufungen, Ernennungen und Verleihung akademischer Grade**

§ 29

Berufung der Professoren

(1) Wird die Stelle eines Professors frei, so kann das Direktorium des Medizinischen Zentrums oder der ständigen Betriebseinheit, dem dieser Professor angehörte, beim Fachbereichsrat beantragen, daß diese Stelle für das gleiche oder für ein anderes Fachgebiet ausgeschrieben wird.

(2) Der Fachbereichsrat berät darüber, ob die freiwerdende Stelle im gleichen Fachgebiet oder in einem anderen Fachgebiet besetzt werden soll. Über eine andere Verwendung der Professorenstelle ist der Vorschlag des Ausschusses für Personalangelegenheiten einzuholen. Die Entscheidung wird dem Universitätspräsidenten zur Prüfung vorgelegt.

(3) Nach Beschluß des Fachbereichsrates wird eine wieder oder neu zu besetzende Stelle eines Professors vom Universitätspräsidenten ausgeschrieben.

(4) Die eingehenden Bewerbungen werden dem Direktorium des zuständigen Medizinischen Zentrums oder der ständigen Betriebseinheit zur Stellungnahme vorgelegt. Es stellt eine Liste der in die engere Wahl genommenen Bewerber auf und leitet sie zusammen mit allen Bewerbungen dem Fachbereichsrat zu. Gleichzeitig sind auswärtige Gutachter zu benennen.

(5) Der Fachbereichsrat setzt in der Regel eine Berufungskommission ein. Bei ihrer Zusammensetzung sind die für den Fachbereichsrat vorgeschriebenen Paritäten der Gruppen zu beachten. Mitglieder des betroffenen Medizinischen Zentrums oder der ständigen Betriebseinheit sollen nicht der Berufungskommission angehören.

(6) Die Berufungskommission berät über die eingegangenen Bewerbungen, stellt eine Liste der in die engere Wahl genommenen Bewerber auf und leitet diese dem Fachbereichsrat zu. Änderungen gegenüber der vom Direktorium des Medizinischen Zentrums oder der ständigen Betriebseinheit vorgeschlagenen Liste sind zu begründen.

(7) In beiden Vorschlagslisten können auch Personen genannt werden, die sich nicht beworben haben. Dies ist besonders zu begründen.

(8) Der Fachbereichsrat soll über die in die engere Wahl genommenen Bewerber Gutachten auswärtiger Fachvertreter einholen. Außerdem soll er soweit wie möglich die in die engere Wahl genommenen Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung und Anhörung einladen. Vorher soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich über

die örtlichen Verhältnisse und die Ausstattung der Professur zu unterrichten. Zu der Anhörung können auch Personen eingeladen werden, die sich nicht beworben haben. Dies ist besonders zu begründen.

(9) Die Anhörung hat im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrates stattzufinden, wobei den Bewerbern die Möglichkeit eingeräumt werden soll, ein zeitlich befristetes Kurzreferat über ihr Arbeitsgebiet zu halten. Im Anschluß daran findet eine zeitlich begrenzte Befragung der Kandidaten statt, bei der jedes Mitglied des Fachbereichs Humanmedizin Fragen an den Kandidaten richten kann.

(10) Nach der Anhörung stimmt der Fachbereichsrat über eine Berufsungsliste ab, wobei die Mehrheit der Stimmen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten muß.

(11) Die Berufsungsliste ist binnen sechs Monaten nach Freiwerden oder Errichtung der Stelle dem Kultusminister vorzulegen. Wird die Stelle wegen Erreichens der Altersgrenze frei, so ist die Liste sechs Monate davor einzureichen. Der Fachbereichsrat hat die Berufsungsliste innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist aufzustellen.

(12) Für die Besetzung neu errichteter Professorenstellen gilt § 29 Abs. 1 bis 11 dieser Satzung sinngemäß.

§ 30

Ernennung der Dozenten

(1) Freiwerdende oder neugeschaffene Dozentenstellen werden vom Universitätspräsidenten ausgeschrieben. Die eingehenden Bewerbungen werden dem Direktorium des zuständigen Medizinischen Zentrums oder der ständigen Betriebseinheit zur Stellungnahme vorgelegt. Es wählt aus dem Kreis der Bewerber denjenigen aus, den es für die Stelle vorschlägt. Der begründete Vorschlag wird mit den Unterlagen aller Bewerber dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorgelegt. Bei Ablehnung berät das Direktorium des Medizinischen Zentrums oder der ständigen Betriebseinheit erneut.

(2) § 29 Abs. 11 dieser Satzung gilt sinngemäß.

§ 31

Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessor

Für Personen, welche ihren wissenschaftlichen Leistungen nach den Anforderungen entsprechen, die an einen Professor der Universität gestellt werden, kann der Fachbereichsrat auf Antrag beschließen, das Verfahren zur Verleihung der akademischen Bezeichnung Honorarprofessor zu eröffnen. Näheres regelt eine von der Fachbereichskonferenz zu erlassende Verfahrensordnung.

§ 32

Promotion und Habilitation

Im Fachbereich Humanmedizin sind Promotionen und Habilitationen nach den durch die Fachbereichskonferenz beschlossenen Ordnungen möglich.

Fünfter Abschnitt Wahlvorschriften

§ 33

Wahl der Fachbereichskonferenz

Bis zum Inkrafttreten einer einheitlichen Wahlordnung für sämtliche Fachbereichskonferenzen der Universität gelten für die Wahl der Fachbereichskonferenz die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Universitäten vom 13. Januar 1971 (GVBl. I S. 5).

§ 34

Wahl der Organe und der Ausschüsse des Fachbereichs Humanmedizin

(1) Die Fachbereichskonferenz wählt:

1. den Direktor (Dekan) des Fachbereichs Humanmedizin mit der Mehrheit ihrer Mitglieder in geheimer Wahl (§ 31 Abs. 1 HUG). Sie kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder nach Anhörung des Universitätspräsidenten den Direktor (Dekan) des Fachbereichs Humanmedizin vorzeitig abberufen, indem sie einen neuen Direktor (Dekan) wählt (§ 31 Abs. 5 HUG).
2. die Stellvertreter des Direktors (Prodekane) mit der Mehrheit ihrer Mitglieder in geheimer Wahl (§ 31 Abs. 6 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 HUG).
3. die Mitglieder des Fachbereichsrates, wobei die Vertreter der Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ihre Mitglieder wählen (§ 29 Abs. 1 HUG). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem D'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

4. die Mitglieder der Ausschüsse des Fachbereichs Humanmedizin, wobei die Vertreter der Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ihre Mitglieder wählen (§ 25 HUG). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem D'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
5. den Vertreter der Akademischen Krankenhäuser aus Vorschlägen der an Akademischen Krankenhäusern tätigen Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten (§ 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 HUG) mit einfacher Mehrheit.

(2) Zur Durchführung der Wahlen ist ein Wahlvorstand zu bilden.

1. Seine Mitglieder sind
 - ein Professor,
 - ein Dozent,
 - ein Student,
 - ein wissenschaftlicher Bediensteter,
 - ein weiterer Bediensteter
 und je ein Stellvertreter im Falle der Verhinderung.
2. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter werden von den Vertretern ihrer Gruppe in der Fachbereichskonferenz mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gewählt.
3. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.
4. Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder — gegebenenfalls im Verhinderungsfall der stellvertretenden Mitglieder — anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
5. Die Kandidatur für eine Wahl für ein Organ nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 dieser Satzung schließt die Mitgliedschaft im Wahlvorstand aus.
6. Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

(3) Der Termin für die Wahl des Direktors (Dekan) des Fachbereichs Humanmedizin, der Stellvertreter des Direktors (Prodekane), des Fachbereichsrates und der Ausschüsse des Fachbereichs ist spätestens vier Wochen vor der Wahl den Mitgliedern der Fachbereichskonferenz schriftlich bekanntzugeben. Er ist ferner durch Aushang und durch Veröffentlichung in den Nachrichten für das Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den Mitgliedern des Fachbereichs mitzuteilen.

(4) Briefwahl findet nicht statt.

(5) Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz können bis zwei Wochen vor der Wahl schriftlich Vorschläge für die Wahl des Direktors (Dekan) des Fachbereichs Humanmedizin und der Stellvertreter des Direktors (Prodekane) sowie Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreter ihrer Gruppe im Fachbereichsrat und in den Ausschüssen des Fachbereichs beim Wahlvorstand einreichen. Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele, soll jedoch mindestens drei Bewerber enthalten. Wählbar ist, wer die Universität im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehört. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag beizufügen. Einer Unterstützung bedarf der Wahlvorschlag nicht.

(6) Die an den Akademischen Krankenhäusern tätigen Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten sind spätestens vier Wochen vor der Wahl aufzufordern, schriftliche Vorschläge für die Wahl des Vertreters der Akademischen Krankenhäuser innerhalb der Frist nach § 34 Abs. 5 dieser Satzung beim Wahlvorstand einzureichen.

(7) Unverzüglich nach Ablauf der Frist prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung. Seine Entscheidung über die Zulassung gibt er durch Aushang und durch Veröffentlichung in den Nachrichten für das Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main bekannt.

(8) Bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge für die Wahl des Direktors (Dekan) des Fachbereichs Humanmedizin und der Stellvertreter des Direktors (Prodekane) sind diese alphabetisch geordnet auf dem Stimmzettel aufzuführen. Der Stimmzettel enthält die akademischen Grade, den Namen und Vornamen und die Beschäftigungsstelle des Kandidaten sowie einen Kreis hinter jedem Wahlvorschlag. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des Kreises des von dem Wähler gewählten Kandidaten. Bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags enthält der Stimmzettel die akademischen Grade, den Namen und Vornamen und die Beschäftigungsstelle des Kandidaten sowie einen Ja-Kreis und einen Nein-Kreis. Die Entscheidung des Wählers erfolgt durch das Ankreuzen des betreffenden Kreises.

(9) Bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) einer Gruppe für die Wahl des Fachbereichsrates und der Aus-

schüsse des Fachbereichs sind diese in der Reihenfolge, wie sie sich durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Los ergab, auf dem Stimmzettel aufzuführen. Der Stimmzettel enthält die Listennummer, die Dienstbezeichnung, gegebenenfalls die akademischen Grade, den Namen und Vornamen sowie die Beschäftigungsstelle der an erster und zweiter Stelle der Vorschlagslisten genannten Kandidaten. Bei Vorschlagslisten, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des Kreises, der hinter der Listennummer aufgeführt ist. Wird für die Wahl aus einer Gruppe nur eine Liste eingereicht, so wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt. In diesem Falle werden sämtliche Kandidaten der Liste auf dem Stimmzettel aufgeführt. Der Stimmzettel enthält die Dienstbezeichnung, gegebenenfalls die akademischen Grade, den Namen und Vornamen sowie die Beschäftigungsstelle der genannten Kandidaten. Jeder Wahlberechtigte kann so viele Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Zahl der zu wählenden Kandidaten ist durch Gesetz geregelt (§ 25 Abs. 2; § 29 Abs. 1; § 32 Abs. 1 HUG). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach der Anzahl der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen; das gleiche gilt im Falle des Nachrückens beim Freiwerden eines Sitzes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(10) Für den oder die Wahlvorschläge der an den Akademischen Krankenhäusern tätigen Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten zur Wahl des Vertreters der Akademischen Krankenhäuser im Fachbereichsrat wird ein gesonderter Stimmzettel erstellt. Er enthält gegebenenfalls die akademischen Grade, den Namen und Vornamen, die Dienststellung, die Beschäftigungsstelle des bzw. der Kandidaten. Im übrigen entspricht der Wahlmodus der Regelung nach § 34 Abs. 8 dieser Satzung.

(11) Nach Beendigung der Wahlhandlung findet die öffentliche Auszählung der Stimmen statt. Das vorläufige Wahlergebnis ist unverzüglich durch Aushang und durch Veröffentlichung in den Nachrichten für das Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main bekanntzugeben.

(12) Innerhalb einer Woche nach der Auszählung der Stimmen können die Mitglieder der Fachbereichskonferenz Einspruch gegen die Wahl beim Wahlvorstand schriftlich geltend machen. Der Wahlvorstand muß innerhalb von drei Tagen über den Einspruch entscheiden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach der Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch wird das Wahlergebnis endgültig bzw. endgültig festgestellt.

(13) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Fachbereichsrates oder der Ausschüsse des Fachbereichs rückt der nächste Kandidat der Liste, der der Ausscheidende angehört, nach. Sind auf einer Vorschlagsliste Kandidaten, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz bzw. bleiben die Sitze für die restliche Amtszeit des Fachbereichsrates oder des Ausschusses unbesetzt. Sind auf diese Weise mehr als 50 Prozent der Sitze einer Gruppe unbesetzt, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als sechs Monate beträgt, eine Ergänzungswahl innerhalb dieser Gruppe statt. Besetzte Sitze werden von der Ergänzungswahl nicht berührt. Diese Feststellungen trifft der Direktor (Dekan) des Fachbereichs Humanmedizin.

(14) Soweit keine andere Regelung getroffen, findet die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Universitäten vom 13. Januar 1971 (GVBl. I S. 5) entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt Übergangsbestimmung

§ 35

Vorläufige Direktorien

(1) In jeder vorhandenen Einheit soll ein vorläufiges Direktorium gebildet werden.

(2) Die Bildung der Direktorien der vorhandenen Einrichtungen soll sechs Wochen nach Verabschiedung dieser Satzung durch die Fachbereichskonferenz erfolgt sein.

§ 36

Vorläufiger Wahlvorstand

Bis zum Erlaß der Rechtsverordnung gemäß § 48 Abs. 2 HUG gehören dem Wahlvorstand an:

- ein Hochschullehrer,
 - ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - ein Student,
 - ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
- und je ein Stellvertreter im Falle der Verhinderung.

§ 37

Vorläufige Zusammensetzung der Organe des Fachbereichs

Bis zu dem nach § 48 Abs. 2 HUG durch den Kultusminister zu bestimmenden Zeitpunkt richtet sich die Zusammensetzung der Organe des Fachbereichs nach § 49 HUG.

§ 38

Vorläufige Habilitationsordnung und vorläufige Promotionsordnung

Bis zur Genehmigung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung, welche die Fachbereichskonferenz zu beschließen hat, durch den Hessischen Kultusminister entsprechend § 36 Abs. 1 HUG, wird nach den derzeit geltenden Ordnungen verfahren.

§ 39

Sonderregelung für die erste Wahl der Organe des Fachbereichs nach Abschluß der Überleitung

Bei der ersten Wahl nach dem in § 48 Abs. 2 HUG durch den Kultusminister bestimmten Zeitpunkt wird einer der Stellvertreter des Direktors (Prodekan) für drei Jahre gewählt. Die in dieser Satzung zuerst genannte Hälfte der Mitglieder des Fachbereichsrates und ein entsprechender Teil der Ausschußmitglieder werden zunächst ebenfalls für drei Jahre gewählt, soweit sie nicht Studenten sind.

§ 40

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Zustimmung des ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses am Tage nach der Veröffentlichung gemäß Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 18. Mai 1972 — H I 3 410/2-11 — in Kraft.

Frankfurt am Main, 15. Mai 1996

gez. Prof. Dr. Gebhard von Jagow
Ärztlicher Direktor des Klinikums und
Dekan des Fachbereichs Humanmedizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Anlage 2

Fachbereich Humanmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Geschäftsordnung des Fachbereichsrates

§ 1

Vorsitz

Vorsitzender des Fachbereichsrates ist der Direktor (Dekan); er beruft ihn ein, bereitet die Tagesordnung vor und leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung des Direktors (Dekan) wird er durch einen der stellvertretenden Direktoren (Prodekane) vertreten.

§ 2

Einberufungen

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung wenigstens eine Woche vor dem anzusetzenden Termin. Bei Zustimmung aller Mitglieder kann die Einladung auch mündlich und kurzfristig erfolgen.

§ 3

Sitzungen

Der Fachbereichsrat tagt in ordentlichen und außerordentlichen (Sonder-)Sitzungen mindestens zweimal monatlich. Der Terminplan für die ordentlichen Sitzungen wird auf der ersten Sitzung im Semester festgelegt und veröffentlicht. Der Direktor (Dekan) kann Sondersitzungen einberufen. Sondersitzungen werden außerdem vom Direktor (Dekan) einberufen, wenn vier Mitglieder des Fachbereichsrates dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

§ 4

Tagesordnung

Die Tagesordnung für die ordentlichen Sitzungen wird vom Direktor (Dekan) erstellt. Mitglieder des Fachbereichsrates können bis zehn Tage vor der ordentlichen Sitzung Tagesordnungspunkte einbringen. Anträge sind schriftlich zu formulieren. Anstehende Personalentscheidungen müssen aus der Tagesordnung unter Bekanntgabe der Namen ersichtlich sein. Zum Punkt „Verschiedenes“, der regelmäßig vorzusehen ist, können noch während der Sitzung bis vor dem Eintritt in diesen Punkt der Tagesordnung Anträge eingebracht werden; Beschlüsse über diese Punkte können nur gefaßt werden, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt worden ist. Für die Sondersitzungen ist der Fachbereichsrat an die anlaßgebende Tagesordnung gebunden.

§ 5

Stimmrecht

Nur die Mitglieder sind stimmberechtigt (§ 29 Abs. 1 HUG).

§ 6

Antragsrecht

Neben den Mitgliedern des Fachbereichsrats hat der leitende Beamte der Verwaltung des Universitätsklinikums (Verwaltungsdirektor) Antragsrecht.

§ 7

Beschlußfähigkeit

Der Fachbereichsrat ist bei Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern beschlußfähig.

§ 8

Mehrheiten

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 8 Abs. 4, § 24 Abs. 6, § 29 Abs. 2 und 5, § 40 Abs. 3, § 42 Abs. 2 HUG).

§ 9

Abstimmungsmodus

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei Personalentscheidungen muß geheim abgestimmt werden. Dem Verlangen eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muß stattgegeben werden. Auf Verlangen von mindestens vier anwesenden Mitgliedern findet namentliche Abstimmung statt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt worden ist.

§ 10

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind öffentlich. § 9 Abs. 1 und 2 HUG findet entsprechende Anwendung. Die Tagesordnung der ordentlichen Sitzungen wird durch Aushang und in den Nachrichten für das Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main veröffentlicht.

§ 11

Einladung von Nichtmitgliedern

Der Fachbereichsrat kann über den Vorsitzenden Nichtmitglieder zu seinen Sitzungen einladen und anhören. Für Berichterstatter der Fachbereichsausschüsse ist keine gesonderte Einladung erforderlich. Auf Antrag eines Mitgliedes des Fachbereichsrates kann anwesenden Mitgliedern und Angehörigen der Universität zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt das Wort erteilt werden. Bei Fragen, die besondere Angelegenheiten eines Medizinischen Zentrums oder einer ständigen Betriebseinheit betreffen, wird der geschäftsführende Direktor dieser Einrichtung zu den Sitzungen des Fachbereichsrates geladen. Ein weiteres Mitglied des Direktoriums wird dann geladen, wenn kein Mitglied dieser Einrichtung dem Fachbereichsrat angehört. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.

§ 12

Von jeder Sitzung des Fachbereichsrates ist ein Beschlußprotokoll zu erstellen, das mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung an alle Mitglieder zu verschicken ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der nächsten Sitzung kein Einspruch erhoben wird. Wird das Protokoll beanstandet und der Einspruch nicht durch eine Erklärung des Schriftführers behoben, so befragt der Direktor (Dekan) den Fachbereichsrat. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle noch während der Sitzung vorzulegen und zu genehmigen.

Anlage 3

**Fachbereich Humanmedizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Geschäftsordnung für die Fachbereichsausschüsse**

§ 1

Vorsitz

Vorsitzender der Fachbereichsausschüsse ist der Direktor (Dekan). Er kann sich durch einen der stellvertretenden Direktoren (Prodekan) vertreten lassen.

§ 2

Einberufung

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden wenigstens fünf Tage vor dem anzusetzenden Termin unter Angabe der Tagesordnung. Bei Zustimmung aller Mitglieder kann die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, des Ortes und der Zeit auch mündlich und kurzfristig erfolgen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung von Sitzungen verpflichtet, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern eines Ausschusses schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

§ 3

Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Ihre besondere Aufgabe ist es, für die ihnen zugewiesenen Sachgebiete die Beschlüsse des Fachbereichsrates vorzubereiten. Für die Bewältigung ihrer Aufgaben können die Ausschüsse Sachverständige heranziehen, ggf. können sie auch Kommissionen aus Sachverständigen bilden. Ausschußüberweisungen erfolgen durch den Fachbereichsrat an einen oder an mehrere Ausschüsse, ggf. unter Vereinbarung von Fristen. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist ein federführender Ausschuß zu bestimmen.

§ 4

Öffentlichkeit

Die Beratungen der Ausschüsse sind öffentlich, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden kann Nichtöffentlichkeit beschlossen werden. An den nichtöffentlichen Sitzungen können Mitglieder des Fachbereichsrates als Zuhörer teilnehmen.

§ 5

Beschlußfähigkeit

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Für die Beratung und Beschlußfassung gelten die Grundsätze der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates, soweit hier nicht anders geregelt.

§ 6

Antragsrecht

Das Antragsrecht in den Sitzungen beschränkt sich auf die Ausschußmitglieder. Der leitende Verwaltungsbeamte des Klinikums oder ein von ihm benannter Vertreter ist gemäß § 33 Abs. 5 HUG berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse für Haushalts- und Personalangelegenheiten mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann Anträge stellen.

§ 7

Protokoll und Berichterstattung

Der Ausschuß regelt die Protokollführung im Einvernehmen mit der Verwaltung. Von jeder Sitzung der Ausschüsse ist ein Beschlußprotokoll zu erstellen, das mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder des Ausschusses zu verschicken ist. Das Protokoll soll die erarbeiteten und beschlossenen Vorlagen sowie ggf. die Alternativen beinhalten. Für die Genehmigung und Änderung des Protokolls gilt § 12 der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates sinngemäß. Nach Genehmigung des Protokolls ist dieses den Mitgliedern des Fachbereichsrates zuzustellen. Die Ausschüsse können für bestimmte Beratungsgegenstände einen oder mehrere Berichterstatter für den Vortrag im Fachbereichsrat benennen. Auf Anforderung des Fachbereichsrates ist neben mündlicher Berichterstattung auch ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

§ 8

Gültigkeit für Kommissionen

Diese Geschäftsordnung gilt — mit Ausnahme des § 1 — auch für im Gesetz nicht genannte Kommissionen, die von der Fachbereichskonferenz oder dem Fachbereichsrat beschlossen werden.

833

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Richtlinie zur Förderung von außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen für benachteiligte Jugendliche (Landesbenachteiligtenprogramm 1996)

1. Zielsetzung

Wegen der angespannten Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt haben benachteiligte Bewerber und Bewerberinnen zunehmend Schwierigkeiten, einen Ausbildungsplatz zu finden, um eine Berufsausbildung als Grundlage für den Einstieg in die Arbeitswelt zu erhalten. Für Bewerber und Bewerberinnen mit erheblichen Benachteiligungen im sozialen oder intellektuellen Bereich ist ein besonderer Ausbildungs- und Betreuungsaufwand während der Ausbildung erforderlich, der in Betrieben so nicht zusätzlich geleistet werden kann. Das Land Hessen fördert deshalb aus Landesmitteln sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) außerbetriebliche Ausbildungsplätze in geeigneten Einrichtungen für diese Personengruppe.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Träger von außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen. Hierzu zählen die Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen, Kammern, Innungen, Kreis- und Handwerkerschaften, Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen von Arbeitgeberverbänden und von Gewerkschaften sowie Einrichtungen gemeinnütziger freier Träger.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse mit benachteiligten jüngeren Bewerber/innen, die nicht betrieblich vermittelbar bzw. ausbildbar sind.

3.2 Benachteiligte jüngere Bewerber/innen i. S. dieser Richtlinie sind hessische Jugendliche und junge Erwachsene vor Vollendung des 27. Lebensjahres, die auf Grund ihrer individuellen Benachteiligung erhebliche Integrationsprobleme in die Berufswelt haben und deshalb einer besonderen Betreuung bedürfen. Dies sind nicht betrieblich vermittelbare bzw. ausbildbare lernbenachteiligte/leistungsbeeinträchtigte Personen, z. B. Sonderschulabgänger/innen, verhaltensauffällige Jugendliche, sogenannte Randgruppen, ausländische Jugendliche und jüngere Aussiedler/innen mit erheblichen Integrationsproblemen.

Zielgruppe der Förderung sind jüngere Bewerber/innen, die keine Förderung in Berufsbildungsmaßnahmen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erhalten. Von der Förderung ausgeschlossen sind Bewerber/innen, die nach § 60 des Arbeitsförderungsgesetzes — AFG — (Ausbildungszuschuß für Behinderte i. S. der A Reha) oder nach dem Schwerbehindertengesetz gefördert werden können sowie Bewerber/innen, die auf Grund erzieherischer Defizite in Jugendheimen ausgebildet werden müssen. Eine Förderung von benachteiligten Jugendlichen nach § 40 c AFG hat Vorrang vor der Förderung nach dieser Richtlinie.

3.3 Die Vermittlung der Bewerber/innen und die Feststellung der Voraussetzung nach Nr. 3.2 erfolgt grundsätzlich durch das zuständige Arbeitsamt. Eine aktuell vorliegende Feststellung der Benachteiligteneigenschaft durch das Jugendamt ist vom Arbeitsamt zu bestätigen. Bei der Vermittlung sind Mädchen und junge Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Zielgruppe zu berücksichtigen, wobei eine Ausbildung in gewerblich-technischen Berufen besonders erwünscht ist.

3.4 Die örtlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe sind bei der Auswahl der Projektträger und der förderfähigen Personen, soweit diese nicht dem Arbeitsamt bekannt sind, zu beteiligen.

Außerdem ist eine Stellungnahme der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz erforderlich, in der bestätigt wird, daß die antragstellende Ausbildungsstätte für die Durchführung der Ausbildung geeignet ist.

3.5 Förderfähig sind nur Ausbildungsverträge, die 1996 nach Inkrafttreten der Richtlinie auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) abgeschlossen werden und bei denen die Ausbildung 1996 beginnt.

3.6 Die Stellungnahmen sind bei Antragstellung der Wirtschaftsförderung Hessen, Investitionsbank AG — HLT —, Abraham-Lincoln-Straße 38 bis 42, 65189 Wiesbaden, vorzulegen.

4. Höhe des Zuschusses

4.1 Die Zuwendung setzt sich zusammen aus einem Zuschuß

- a) zu den Ausgaben für Ausbildungsvergütungen gemäß § 10 BBiG;
- b) zu den anteiligen Personalausgaben für erforderliche Ausbilder/innen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen (Relation Ausbilder/in / Auszubildende 1 : 10; Sozialpädagoge/Sozialpädagogin / Auszubildende 1 : 20);
- c) zu den erforderlichen Sach- und Verwaltungsausgaben einschließlich evtl. Raummiete, Miete für Ausbildungsgeräte sowie Ausgaben für Strom, Wasser, Heizung und ähnliches (maximal 5 000,— DM pro Ausbildungsplatz und -jahr).

Der Zuschuß wird auf der Grundlage eines vorzulegenden Ausgaben- und Finanzierungsplanes pro Ausbildungsplatz und -jahr pauschaliert. Er soll 21 000,— DM pro Ausbildungsplatz und -jahr nicht überschreiten und wird längstens für die vertraglich vereinbarte Ausbildungsdauer gewährt. Wird die Abschlußprüfung nicht bestanden, verlängert sich die Förderung entsprechend.

4.2 Soweit ein Ausbildungsverhältnis aus anderen öffentlichen Mitteln (z. B. Bundes- und Landesprogramme) gefördert wird, mindert sich der nach dieser Richtlinie gewährte Zuschuß entsprechend.

5. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mittels Vordruck bei der Wirtschaftsförderung Hessen, Investitionsbank AG — HLT —, Abraham-Lincoln-Straße 38 bis 42, 65189 Wiesbaden. Die Anträge sollten bis zum 30. Juli 1996 (Datum des Eingangsstempels) eingegangen sein. Dem Antrag sind die Stellungnahmen des örtlichen Arbeitsamtes, ggf. des Jugend- bzw. Sozialamtes sowie der zuständigen Stelle nach dem BBiG beizufügen. Außerdem sind eine Projektbeschreibung mit Erläuterung der Zielgruppe und ein Ausgaben- und Finanzierungsplan anzufügen.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Die HLT bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel (Landesmittel und Mittel aus dem ESF) die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Weg der Festbetragsfinanzierung. Die Projekte werden vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in Zusammenarbeit mit der HLT und dem Landesarbeitsamt Hessen ausgewählt.

6.2 Nach Bescheiderteilung sind umgehend Kopien der abgeschlossenen Ausbildungsverträge und der Arbeitsverträge der HLT zuzuleiten. Nach Abschluß der Maßnahme ist ein einfacher Verwendungsnachweis (gemäß ANBest-P/GK) zu erbringen, dem die Prüfungsbescheinigungen für die Auszubildenden beizufügen sind. Auf die Abgabe von Zwischennachweisen wird verzichtet.

6.3 Soweit die Europäische Union dem Land Berichtspflichten auferlegt, sind diese vom Zuwendungsempfänger zu erfüllen.

7. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Raten ausgezahlt. Die einzelnen Raten können nach begründetem Bedarf — höchstens für zwei Monate im voraus — schriftlich bei der HLT abgerufen werden. Die letzte Rate wird nach Abschluß der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung der ESF-Mittel erfolgt entsprechend den Vorschriften der Europäischen Union und nach der Bereitstellung der Mittel durch diese.

8. Rückzahlung von Zuschüssen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der HLT unverzüglich anzuzeigen.

Die Zuwendung mindert sich bei der vorzeitigen Beendigung von Ausbildungsverhältnissen, wenn der Platz nicht innerhalb von drei Monaten nachbesetzt wird, entsprechend den festgelegten Pauschalen. Die Fixkostenanteile können belastet werden.

Abweichungen von mehr als 10 v. H. von einzelnen Positionen des Finanzierungsplans bedürfen der Genehmigung der HLT, auch wenn die Gesamtausgaben sich dadurch nicht verändern. Bei Verringerung der Gesamtausgaben prüft die HLT, ob die Förderpauschalen dadurch unterschritten werden. Gegebenenfalls wird die Zuwendung reduziert.

9. Schlußbestimmungen

- 9.1 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch; er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
Für die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 1996 vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 91) sowie die ESF-Verordnung der EU (Verordnung [EWG] Nr. 2084/93 des Rates vom 20. Juli 1993). Im übrigen gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung — ANBest-P/GK — (Anlagen 2 und 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA —) Anlage 4 zu VV zu § 70 LHO vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2394), soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2 Bei den Zuschüssen nach dieser Richtlinie handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln i. S. des Hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) i. V. m. dem Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich i. S. von § 264 des Strafgesetzbuches.
- 9.3 Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 1. Juni 1996 in Kraft.

Wiesbaden, 24. Juni 1996

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
II b 1 — 852.180

StAnz. 30/1996 S. 2257

834**Prädikatisierungen von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen**

Der Hessische Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen hat die nachfolgend genannten Prädikatisierungsempfehlungen ausgesprochen, denen ich gemäß den Richtlinien für die Anerkennung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen in Hessen vom 18. September 1984 (StAnz. 1986 S. 906) zugestimmt habe.

1. Bestätigung von Prädikaten

- Willingen-Usseln, Landkreis Waldeck-Frankenberg:
Heilklimatischer Kurort
- Diemelsee-Heringhausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg:
Luftkurort
- Schmitten (Kerngemeinde), Hochtaunuskreis:
Luftkurort
- Otzberg-Hering, Landkreis Darmstadt-Dieburg:
Erholungsort
- Volkmarren (Kernstadt), Landkreis Waldeck-Frankenberg:
Erholungsort
- Mörlenbach-Bonsweier, Landkreis Bergstraße:
Erholungsort
- Arolsen (Kernstadt), Landkreis Waldeck-Frankenberg:
Heilbad
- Brombachtal-Langenbrombach, Odenwaldkreis:
Erholungsort
- Mossautal-Unter- und -Obermossau, Odenwaldkreis:
Erholungsort
- Mossautal-Hüttenthal, Odenwaldkreis:
Erholungsort
- Mossautal-Hiltersklingen, Odenwaldkreis:
Erholungsort
- Mossautal-Gütersbach, Odenwaldkreis:
Erholungsort
- Morschen-Wichte, Schwalm-Eder-Kreis:
Erholungsort
- Lichtenfels-Fürstenberg, Landkreis Waldeck-Frankenberg:
Erholungsort
- Poppenhausen (Kerngemeinde), Landkreis Fulda:
Luftkurort
- Poppenhausen-Rodholz, Landkreis Fulda:
Erholungsort
- Willingen-Böminghausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg:
Erholungsort

2. Aberkennung von Prädikaten

- Hirzenhain (Kerngemeinde), Wetteraukreis:
Erholungsort
- Arolsen-Landau, Landkreis Waldeck-Frankenberg:
Erholungsort
- Lützelbach-Wiebelsbach, Odenwaldkreis:
Erholungsort
- Diemelsee-Giebringhausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg:
Erholungsort
- Birkenau-Nieder-Liebersbach, Landkreis Bergstraße:
Erholungsort
- Söhrewald-Wattenbach, Landkreis Kassel:
Erholungsort
- Söhrewald-Eiterhagen, Landkreis Kassel:
Erholungsort

Wiesbaden, 4. Juli 1996

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
I b 5 — 67 a 10 — 01 — 24

StAnz. 30/1996 S. 2258

835**Geschäftsordnung des Vergabeüberwachungsausschusses des Landes Hessen**

Der Vergabeüberwachungsausschuß des Landes Hessen hat sich gemäß § 3 Abs. 1 der Nachprüfungsverordnung vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 324) eine Geschäftsordnung gegeben. Ihre verfahrensregelnden Bestimmungen werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. Juni 1996

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VUA — 50c

StAnz. 30/1996 S. 2258

Geschäftsordnung des Vergabeüberwachungsausschusses des Landes Hessen**1. Organisation und Geschäftsverteilung****§ 1**

Der Vergabeüberwachungsausschuß des Landes Hessen besteht aus einer Kammer.

§ 2

Der Kammer gehören das vorsitzende, mindestens zwei beamtete und mindestens vier ehrenamtliche beisitzende Mitglieder an.

§ 3

(1) Die Kammer entscheidet in der Besetzung durch das vorsitzende, ein beamtetes und ein ehrenamtliches beisitzendes Mitglied.

(2) Das vorsitzende Mitglied wird durch das dienstälteste der beamteten beisitzenden Mitglieder vertreten. Die für die jeweiligen Fachgebiete vorgesehenen beisitzenden Mitglieder vertreten sich gegenseitig.

§ 4

(1) Berichterstatter/in können das vorsitzende oder ein beamtetes beisitzendes Mitglied sein.

(2) Die Verteilung der Verfahren auf die Berichterstatter/Innen sowie die entsprechende Zuordnung der ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieder erfolgt durch das vorsitzende Mitglied nach Fachgebieten vor Beginn des jeweils am 1. Januar beginnenden Geschäftsjahres; diese Verteilung kann geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Kammer nötig ist.

2. Gang des Verfahrens**§ 5**

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) und der Verordnung über das Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (Nachprüfungsverordnung).

§ 6

Der Schriftsatz, mit dem der Vergabeüberwachungsausschuß angerufen wird, die Ladung zur mündlichen Verhandlung und die Entscheidung der Kammer werden den Verfahrensbeteiligten zu-

gestellt. Sonstige Schriftsätze sowie Mitteilungen der Kammer werden durch einfache Post übersandt.

§ 7

(1) Das vorsitzende Mitglied fordert unverzüglich die Akten der Vergabeprüfstelle und der Vergabestelle an. Es unterrichtet die zuständigen beisitzenden Mitglieder. Liegen die Voraussetzungen des § 57 c Abs. 2 Satz 8 HGrG vor und kann das ehrenamtliche beisitzende Mitglied aus diesem Grunde nicht an dem Verfahren teilnehmen, zeigt es dies dem vorsitzenden Mitglied unverzüglich an. An die Stelle des ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieds tritt dessen Vertreter.

(2) Nach Eingang der Akten leitet das vorsitzende Mitglied diese dem/der gemäß § 4 Abs. 2 zuständigen Berichterstatter/in zu, soweit es dies nicht selbst ist. Der/die Berichterstatter/in legt ein schriftliches Votum vor.

§ 8

Die Kammer hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Antragsberechtigung gegeben und die gesetzlich vorgeschriebene Frist eingehalten ist (§ 57 c Abs. 6 HGrG). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Anrufung des Vergabeüberwachungsausschusses als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 9

Das vorsitzende Mitglied setzt Fristen für die Einreichung von Schriftsätzen.

§ 10

(1) Die Kammer entscheidet grundsätzlich auf Grund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung. Das vorsitzende Mitglied bestimmt unverzüglich den Termin für die mündliche Verhandlung und teilt diesen den zuständigen beisitzenden Mitgliedern mit. Ist ein beisitzendes Mitglied an der Teilnahme verhindert, teilt es dies unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied mit, das einen anderen Termin bestimmt. Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(2) Die zuständigen Mitglieder der Kammer sollen Kopien der angefochtenen Entscheidung der Vergabeprüfstelle, des Schriftsatzes, mit dem der Vergabeüberwachungsausschuß angerufen worden ist, und der ihm folgenden Schriftsätze so rechtzeitig vor einer Entscheidung der Kammer erhalten, daß sie sich mit der Sache vertraut machen können. Auf seinen Wunsch erhält auch das ehrenamtliche beisitzende Mitglied das schriftliche Votum des/der Berichterstatters/in.

(3) Die Ladungsfrist zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung beträgt mindestens eine Woche, gerechnet ab Zugang der Ladung bei den Verfahrensbeteiligten.

(4) Das vorsitzende Mitglied leitet die mündliche Verhandlung.

(5) Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die folgenden Inhalt hat:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen des vorsitzenden und der beisitzenden Mitglieder,
3. die Bezeichnung des Nachprüfungsverfahrens,

4. die Namen der erschienenen Verfahrensbeteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten sowie sonstiger Personen,
 5. die von den Verfahrensbeteiligten gestellten Anträge,
 6. ggf. die Rücknahme der Anrufung des Vergabeüberwachungsausschusses,
 7. die Feststellung, daß die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt vorzutragen,
 8. die Entscheidungsformel, falls die Entscheidung im Anschluß an die mündliche Verhandlung ergeht,
 9. die Unterschrift zumindest des vorsitzenden Mitglieds.
- (6) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

3. Beschluß des Vergabeüberwachungsausschusses des Landes Hessen

§ 11

Die Kammer entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß enthält:

1. die Bezeichnung als Vergabeüberwachungsausschuß des Landes Hessen,
2. die Bezeichnung des vorsitzenden und der beisitzenden Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
4. falls auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden wird: den Tag, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist,
5. die Beschlußformel,
6. die Gründe,
7. die Unterschriften des vorsitzenden und des beamteten beisitzenden Mitglieds; die Unterschrift des ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieds ist nicht erforderlich.

§ 12

(1) Hält die Kammer die Entscheidung der Vergabeprüfstelle für rechtmäßig, weist sie den Antrag auf Überprüfung der Entscheidung zurück.

(2) Anderenfalls hebt sie die Entscheidung der Vergabeprüfstelle auf und spricht die Verpflichtung aus, erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Vergabeüberwachungsausschusses des Landes Hessen zu entscheiden. Ergeht die Entscheidung nach Abschluß des Vergabeverfahrens, so stellt die Kammer die Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Vergabeprüfstelle fest. Hat die Vergabeprüfstelle zu Unrecht die Zulässigkeit des Antrages verneint oder zu Unrecht ihre Unzuständigkeit angenommen, so entscheidet die Kammer gemäß Satz 1 auch nach Abschluß des Vergabeverfahrens.

(3) Die Kammer entscheidet über die Kosten und den Aufwendersatz auf Grund der Vergabekostenordnung (VgKostV).

§ 13

Wird der Beschluß nicht am Schluß der mündlichen Verhandlung verkündet, wird die Verkündung durch seine Übermittlung an die Verfahrensbeteiligten ersetzt.

836

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 27. Dezember 1992, geändert durch Bescheide vom 30. Mai 1994 und 14. Juni 1995;

hier: Befristung der Systemfeststellung für gebrauchte Kunststoffverpackungen

Hiermit ändere ich als für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde nach § 6 Abs. 3 VerpackV auf Grund des Antrages vom 18. April 1995

der Duales System Deutschland GmbH,
Gesellschaft für Abfallvermeidung und
Sekundärrohstoffgewinnung mbH, Köln,
— nachstehend Antragstellerin genannt —,
vertreten durch ihre Geschäftsführung,

den Feststellungsbescheid vom 27. Dezember 1993, geändert durch Bescheide vom 30. Mai 1994 und 14. Juni 1995, wie folgt ab:

- I. Die Nebenbestimmung Nr. 13 wird aufgehoben.
- II. Die sofortige Vollziehbarkeit wird angeordnet.

III. Begründung

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mühlgasse 2, 65183 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung kann im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden, Zimmer 650, von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr eingesehen werden.

Wiesbaden, 11. Juli 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

IV A 3 — 100 a 06.61 — 973/96

StAnz. 30/1996 S. 2259

837

Immissionsschutz — Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

hier: Meß- und Beurteilungsverfahren für die Ermittlung von Geräuschen; Anwendung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der VDI-Richtlinie 2058/1

Bezug: Erlaß vom 25. November 1985 (StAnz. S. 2277)

Der o. a. Erlaß ist nach Ablauf von zehn Jahren außer Kraft getreten. Die folgende Neufassung berücksichtigt den heutigen Erkenntnisstand:

Die Messung und Beurteilung der Geräusche genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen i. S. des BImSchG (§§ 4, 22) kann insbesondere erforderlich sein im Rahmen von

- Genehmigungsverfahren nach §§ 10 und 19 BImSchG,
- Baugenehmigungsverfahren und sonstigen Erlaubnisverfahren im Hinblick auf den Vollzug der §§ 22 und 24 BImSchG und
- Überwachungsmaßnahmen nach § 52 BImSchG, insbesondere auch bei Meßanordnungen nach §§ 26 und 28 BImSchG.

Um die Vergleichbarkeit von Meßergebnissen und die einheitliche Beurteilung von Geräuschimmissionen sicherzustellen, ist folgendes zu beachten:

1. Die TA Lärm vom 16. Juli 1968 ist auf Grund des früheren § 16 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung erlassen worden. Sie ist gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bis zum Inkrafttreten entsprechender allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach dem BImSchG weiterhin maßgebend. Somit sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Immissionswerte i. S. des § 48 BImSchG, bei deren Überschreiten mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gerechnet werden muß. Diese Summenbetrachtung bei Anwendung der TA Lärm bezieht sich auf Geräusche von Anlagen i. S. des BImSchG. Die Vorschriften der TA Lärm sind grundsätzlich auf alle genehmigungs- und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen anzuwenden. Für Sportanlagen gelten die besonderen Vorschriften der Sportanlagenlärmschutzverordnung — 18. BImSchV. Für Freizeitanlagen ist die Freizeitlärm-Richtlinie (siehe Nr. 4) maßgebend.
2. Die VDI-Richtlinie 2058 Bl. I „Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft“ ist als allgemeine Sachverständigenäußerung unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse anzusehen und als solche von der Rechtsprechung anerkannt. Zur Konkretisierung des Begriffs schädlicher Umwelteinwirkungen sind daher auch die Meß- und Beurteilungsgrundsätze dieser Richtlinie zu beachten. Insbesondere sind folgende von den Anforderungen der TA-Lärm abweichenden Regelungen der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 (Fassung September 1985) anzuwenden:
 - Ziffer 3.2 Bezugszeitraum während der Nacht ist die lauteste Stunde
 - Ziffer 3.3.1 Vermeidung kurzzeitiger Überschreitungen der Immissionsrichtwerte „außen“ am Tage um mehr als 30 dB (A)
 - Ziffer 3.3.2 Immissionsrichtwerte „innen“ tagsüber 35 dB (A), nachts 25 dB (A) und Vermeidung auch kurzzeitiger Überschreitungen um mehr als 10 dB (A) (bei Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden und bei Körperschallübertragung).
 - Ziffer 5.4 Zuschlag von 6 dB (A) wegen erhöhter Störwirkung für Geräuscheinwirkungen zu den Mittelungspegeln in der Teilzeit von 6.00 bis 7.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr.
 - Ziffer 5.5 Zuschlag für Einzeltöne je nach Auffälligkeit 3 oder 6 dB (A).

Bei Geräuschimmissionen in Gebieten nach TA Lärm Ziff. 2.321 b) bis f) ist analog zu VDI 2058 Bl. 1 Ziff. 5.4 an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr die erhöhte

Störwirkung durch einen Zuschlag von 6 dB (A) zu den jeweiligen Mittelungspegeln der Teilzeiten zu berücksichtigen, in denen die Anlagengeräusche auftreten. Dies trägt der niedrigeren Erheblichkeitsschwelle bei der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen an Sonn- und Feiertagen Rechnung.

3. Der pauschale Abzug in Höhe von 3 dB (A) nach Ziff. 2.4225 c) TA Lärm wegen Meßunsicherheit ist nach dem heutigen Stand der Meßtechnik nicht mehr gerechtfertigt. So beträgt nach DIN IEC 651 — Schallpegelmessung — vom Dezember 1981 die Fehlergrenze für Schallpegelmessung der Klasse 1 nur $\pm 0,7$ dB.

Die Meßunsicherheit ist deshalb bei der Bildung des Beurteilungspegels nicht in Abzug zu bringen, sondern getrennt anzugeben. Sofern der so gebildete Beurteilungspegel den jeweils maßgebenden Immissionsrichtwert nur um bis zu 3 dB (A) überschreitet, ist näher zu erläutern, mit welcher Meßunsicherheit im konkreten Fall tatsächlich zu rechnen ist.

Die vorstehenden Ausführungen sind — unabhängig von der Notwendigkeit von Messungen — bei der Genehmigung und Überwachung von Anlagen zu beachten.

4. Der Länderausschuß für Immissionsschutz hat am 4. Mai 1995 eine „Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Vermeidung von Geräuschimmissionen“ (Muster-VwV) beschlossen und den Ländern als Grundlage für verbindliche Regelungen empfohlen. Diese Erkenntnisquelle kann als ergänzende Arbeitshilfe herangezogen werden. Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

Nr. 2.2.3 der Muster-VwV bezüglich der ständig einwirkenden Fremdgeräusche kann nicht schematisch angewandt werden. Es kommt im Einzelfall darauf an, ob das Anlagengeräusch aus dem Fremdgeräusch zu einem nennenswerten Zeitanteil wahrnehmbar hervortritt.

Die zehn lautesten Tage oder Nächte eines Jahres sind nicht generell als seltene Ereignisse i. S. der Nr. 2.3.5 zu werten. Ein seltenes Ereignis setzt vielmehr besondere betriebliche Umstände voraus.

Das Verfahren zur Kontingentierung der Immissionsanteile nach alleiniger Maßgabe der Parzellengröße der Anlage gemäß Nr. 2.4.2.2 ist nicht anwendbar, falls ein Bezug der Schallemission von Anlagen auf die Betriebsfläche nicht sinnvoll ist.

Im übrigen läßt sich dieses Verfahren nicht schematisch anwenden: Im Kontingentierungsverfahren wird die Schallemission von Anlagen in der Regel durch die in deren Nähe gelegenen schutzwürdigen Gebiete begrenzt. Da der Einwirkungsbereich einer Anlage gemäß Nr. 1.2.2 a) 10 dB (A) unter dem jeweiligen Richtwert endet (soweit nicht hohe Geräuschspitzen gemäß 1.2.2 b) auftreten), ist ggf. eine solche Anlage bezüglich eines anderen (entfernteren) Immissionsortes nicht in die Kontingentierung einzubeziehen.

Die Nr. 2.4.3 „Immissionen durch unterschiedliche Geräuschquellenarten“ ist bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Der Hinweis in Nr. 2 Satz 2 des Anhangs A zur Muster-VwV ist dahingehend zu verstehen, daß — gemäß der bisherigen Praxis — Messungen bei Entfernungen über 100 m in der Regel unter Mitwindbedingungen durchzuführen sind.

Die Beurteilung von Freizeitanlagen soll nach Anhang B „Freizeitlärm-Richtlinie“ der Muster-VwV erfolgen. Dabei gelten — abweichend von Nr. 4.4 — Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse und Veranstaltungen wie bisher analog Nr. 1.5 des Anhangs zur 18. BImSchV als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres auftreten.

Die Muster-VwV ist über die Hessische Landesanstalt für Umwelt, Postfach 32 09, 65029 Wiesbaden, erhältlich.

Wiesbaden, 24. Juni 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit

HE 3 — 53 e 481 — 1503/96
— Gült.-Verz. 892 —

StAnz. 30/1996 S. 2260

838

PERSONALNACHRICHTEN

Berichtigung: Im StAnz. 1996 S. 1555 muß unter

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

die Schlußformel

statt „Regierungspräsidium Darmstadt“ richtig „Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz I A 64 — 8 b“ heißen.

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
I A 64 — 8 b

StAnz. 30/1996 S. 2261

Es sind

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten

im Ministerium

ernannt:

zum **Ministerialdirigenten (BaL)** Vizepräsident des Oberlandesgerichts (RaL) Dr. Gotthard Sauer (1. 6. 96);

versetzt:

an das Oberlandesgericht Nürnberg
Oberinspektorin (BaL) Jutta Steets (1. 7. 96).

Wiesbaden, 28. Juni 1996

**Hessisches Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten**
2010 E 1 — I. ZB 22/96

StAnz. 30/1996 S. 2261

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidium Darmstadt

in Gymnasien

ernannt:

zum **Direktor einer Gesamtschule als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe** den Oberstudienrat (BaL) Karl Wölfinger, Offenbach (1. 12. 95);

zum **Oberstudiendirektor als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern** den Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern (BaL) Ernst Ruppert, Michelstadt (20. 12. 95);

zum **Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern** die Studiendirektoren (BaL) Andreas Schönemund, Butzbach (1. 12. 95), Bernhard Allgaier, Bad Homburg (22. 12. 95);

zum **Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums** den Oberstudienrat (BaL) Werner Täubrich, Frankfurt (1. 12. 95);

zu **Studiendirektoren/innen** die Oberstudienräte/innen (BaL) Roswitha Hahn, Bad Homburg, Werner Fendel, Frankfurt (beide 1. 12. 95), Edith Fabinyi, Friedberg (29. 12. 95), Jürgen Kratzert, Darmstadt (1. 12. 95), Dr. Anton Bigalka, Wald-Michelbach (18. 1. 96);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Hans-Jörg Rill, Offenbach (19. 12. 95), Manfred Hardt, Mühlheim, Gerhard Staffa, Rodgau (beide 22. 12. 95), Anita Richter, Obertshausen (11. 12. 95), Michael Rothenbacher, Dietzenbach, Heidi Höreth (beide 22. 12. 95), Rudolf Zeiler (27. 12. 95), beide Dreieich, Gisela Friedrich, Offenbach (22. 12. 95), Dr. Michael Klefer, Kelkheim (13. 12. 95), Irmgard Wolf-Ahrens, Langenselbold (21. 12. 95), Albrecht Höhle, Wiesbaden (1. 12. 95), Renate Arons, Dreieich (27. 12. 95), Brigitta Naumann-Fögen, Frankfurt (20. 12. 95), Barbara Wendtland, Dietzenbach (1. 12. 95), Paul-Walther Hölzemann, Darmstadt (22. 12. 95), Hans-Peter Wahrig, Wiesbaden (12. 1. 96), Werner Bechthold (30. 11. 95), Monika Schmidt-Dietrich (12. 1. 96), beide Frankfurt, Hermann Feiling, Bad Homburg, Margita Eckert, Groß-Gerau (beide 22. 12. 95), Hans Feldern, Madrid (19. 1. 96), Edith Wolf, Frankfurt (31. 1. 96), Waltraud Meyer-Görllich, Wiesbaden (23. 1. 96), Johannes Kollmann, Darmstadt (24. 1. 96), Dieter Stang, Bruchköbel (31. 1. 96), Siegfried Ki-

lian, Ober-Aar (24. 1. 96), Rainer Kärgel, Michelstadt (20. 1. 96), Elisabeth Palmén-Kind, Langen (20. 12. 95), Helmut Lechner, Frankfurt (15. 1. 96), Dr. Irmgard Körber, Maintal, Reiner Mathar, Bruchköbel (beide 31. 1. 96), Volker Steitz, Rüsselsheim (29. 1. 96), Günther Krüger, Riedstadt (20. 12. 95), Eberhard Jakob, Caracas (26. 1. 96), Stephan Steier, Frankfurt (10. 1. 96), Doris Fluger, Dreieich (15. 2. 96), Ingrid Pfafe, Rüsselsheim (29. 1. 96), Andreas Lenz, Frankfurt (30. 1. 96), Volker Haas, Weiterstadt (13. 2. 96), Manfred Wetzels, Idstein (31. 1. 96), Holger Gronau, Karben (26. 2. 96), Hans Köhring (22. 2. 96), Angelika Banck (28. 2. 96), beide Heusenstamm, Hermann Schifferdecker, Dreieich (22. 12. 95), Henriette Müller-Martens, Lampertheim (7. 3. 96), Hans-Jürgen Boysen, Bensheim (19. 1. 96), Freyze Klein, Frankfurt (14. 3. 96), Paul Klöppinger, Dietzenbach (21. 3. 96), Franz-Peter Osterkamp, Groß-Gerau (22. 1. 96), Vera Wilking, Nidda (19. 3. 96), Renata Kötter-Menzel (7. 3. 96), Monica-Ruth Händler (3. 4. 96), Frank Abersfelder, Hans Wedel, Dr. Heinz Wehner, sämtlich Frankfurt (sämtlich 31. 5. 96);

zum **Studienrat Fachlehrer (BaL)** Peter Heckner, Krieffeld (1. 2. 96);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Christiane Engelhardt, Neu-Isenburg (13. 12. 95), Ursula Köhler-Habich, Seligenstadt (2. 1. 96), Monika John, Butzbach (5. 12. 95), Franziska Hanne, Frankfurt (22. 12. 95), Martin Frenz, Wiesbaden, Birgit Kintscher-Koushyar-Moghtader, Karben (beide 10. 1. 96), Manfred Schallmo, Hofheim (31. 1. 96), Zita Moritz, Dieburg (12. 1. 96), Antje Lüth, Niddau (2. 11. 95), Jörg Bangert, Neu-Isenburg (10. 1. 96), Harald Hollmann, Rodgau (12. 1. 96), Marianne Thiele, Frankfurt (10. 1. 96), Sylvia Kolwe, Rödermark (6. 3. 96), Jutta Göbel-Schmitt, Idstein (24. 1. 96), Regine Georg, Wiesbaden (22. 1. 96), Jüßen Gottwald, Altenstadt (18. 1. 96), Heike Wittmann, Rüsselsheim (1. 4. 96), Karlheinz Bachmann, Michelstadt (26. 1. 96), Michael Bepler, Neu-Isenburg (22. 1. 96), Birgid Geisse, Friedberg (10. 1. 96), Frank Hagelstange, Hanau (31. 1. 96), Fridrun Olbert, Friedrichsdorf (21. 11. 95), Ulrike Kirchberg (29. 1. 96), Angelika Morschhauser, Roman Dembczyk, sämtlich Frankfurt (beide 30. 1. 96), Michael Olk (9. 2. 96), Anke Kaufmann (14. 2. 96), beide Schlüchtern, Carmen Luisi, Bürstadt (15. 2. 96), Christina Färber (9. 2. 96), Gudrun Besert-Reiß (10. 2. 96), beide Frankfurt, Barbara Schlemmer, Wiesbaden (5. 2. 96), Thomas Schäfer, Dreieich (21. 2. 96), Robert Siebeneicher, Frankfurt (16. 2. 96), Hartmut Georg, Groß-Gerau (9. 2. 96), Lore Salomon, Dreieich (23. 2. 96), Claudia Heidl, Mühlheim (22. 2. 96), Gunda Schlüter, Hochheim (20. 2. 96), Henrike Poth, Heppenheim (23. 2. 96), Karl-Heinz Böhm, Frankfurt (15. 12. 95), Jörg Couturier, Langen (23. 2. 96), Uwe Dannenmaier, Wiesbaden (21. 2. 96), Beate Dages, Freigericht (27. 2. 96), Stefan Sander (26. 2. 96), Rolf Bonin (7. 3. 96), beide Frankfurt, Robert Hötzel, Hofheim (7. 2. 96), Jürgen Goltermann, Erbach (4. 3. 96), Uwe Tölle, Bad Homburg (22. 2. 96), Dr. Petra Hofer, Frankfurt (29. 2. 96), Peter Koch, Dreieich (7. 3. 96), Claudia Fesch, Frankfurt (5. 3. 96), Monique Borusiak-Khan, Wiesbaden (1. 3. 96), Kerstin Horcher-Müller, Mörfelden (1. 4. 96), Johannes Hartmann, Altenstadt, (15. 3. 96), Margot Ritter, Frankfurt (11. 3. 96), Dr. Reiner Theis, Flörsheim (7. 3. 96), Susanne Dieter, Heppenheim (29. 3. 96), Liane Werner-Koepsell, Frankfurt (18. 3. 96), Britta Schäfer-Achenbach, Dietzenbach (21. 3. 96), Ernst-Christian Witte, Gernsheim (20. 3. 96), Hans Brüggemann, Dietzenbach (21. 3. 96), Heinar Giebel, Dreieich (22. 4. 96), Hans de Boer, Friedrichsdorf (16. 4. 96), Dirk Pilgram, Dreieich, Eckhard Kaufmann, Karben (beide 15. 4. 96), Beate Dahmer, Oberursel (16. 4. 96), Dr. Marion Stuedel, Karben (15. 4. 96), Barbara Trautmann, Frankfurt (19. 4. 96), Tanja Dombrowski, Weiterstadt (23. 4. 96), Sybille Köppen, Wiesbaden (22. 4. 96), Ulrike Glätzner, Offenbach (25. 4. 96), Stefanie Hummel (22. 4. 96), Dr. Lorenz Metzger (26. 4. 96), beide Frankfurt, Annette Kempfer, Usingen (16. 4. 96), Rainer Lammer, Frankfurt (10. 5. 96), Hans-Peter Müller, Altenstadt (3. 5. 96), Franz Mayer, Frankfurt (2. 5. 96), Rudolf Müller, Gelnhausen, Barbara Davidson (beide 10. 5. 96), Dr. Peter Germroth (17. 5. 96), beide Frankfurt, Gabriele Bröckers, Großkrotzenburg (1. 8. 96), Horst Lange, Babenhausen (4. 6. 96), Sabine Hofmeister, Seligenstadt (31. 5. 96), Monika Serber-Kiefer, Dietzenbach (11. 6. 96), Angelika Nucklies, Hattersheim (13. 6. 96), Karin Schätzer, Dietzenbach (12. 6. 96), Gudrun Hellwig, Offenbach (11. 6. 96), Susanne Kopf-Römer, Rimbach (12. 6. 96);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** Gerhard Arndt, Bad König (2. 1. 96), Dr. Monika Herrmann (1. 2. 96), Ursula Beck, Gisela Bethe-Rutz, sämtlich Frankfurt, Dieter Martin, Bensheim, Ute Rosenbaum, Wiesbaden, Alexandra Sauer (sämtlich 5. 2. 96), Monika Herkert (12. 2. 96), beide Dreieich, Franz-Hermann Theisen, Hambach, Karl-Heinrich Zimmermann, Gernsheim, Friederike Pitsch, Oberursel (sämtlich 5. 2. 96), Angelika Kowitz, Dietzenbach (27. 2. 96), Sibylle Wieber, Bad Nauheim (8. 3. 96), Michael Meinhold, Groß-Umstadt (5. 2. 96);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Annett Braßel, Marc Brunner, Henrike Clotz, Frank Diefenbach, Martina Fock, Michael Frank, Götz Friedel, Jens Georg, Britta Kleespies, Susanne Laun, Vera Linn, Andreas Mack, Sylvia Ockermahl, Ulrike Partheil, Anette Porth, Claudia Rohrmann, Stephanie Sacher, Nicola Wölbern, sämtlich Studienseminar Bensheim, Martin Bargel, Rolf Beißer, Beate Berberich, Simone Braatz, Markus Buchert, Ilona Czerny, Uta Dennstedt, Ulrike Després, Natalie Garlich, Birgit Haas, Dr. Achim Heschler, Cornelia Horn, Andrea Husar, Norbert Knipp, Andreas Kösterke, Martin Kratzenberg, Bettina Meier, Ingo Neumann, Stephan Preuß, Dr. Hermann Puhlmann, Dr. Ute Reiffen, Tammo Rock, Burkhard Rosner, Thomas Schäfer, Jutta Steiwer, Axel Trumpfheller, Martina Volk, Tanja Volz, Paulus Weber, Achim Zweschper, sämtlich Studienseminar Darmstadt, Andrea Ambros, Barbara Becker, Saskia Birenheide, Friedrich Bringazi, Katharina Eisert, Dorothea Ernst, Elke Fabiunke, Jochen Kilb, Annerosa Lahner, Thomas Lobitz, Victoria Niederhöfer, Andrea Peters, Stephanie Rasing, Torsten Skibbe, Bettina Sommer, Thomas Weidenbusch, Beate Windelband, sämtlich Studienseminar Frankfurt I, Ralf Allmann, Gundula Baun, Tatjana Benesch, Burghard Förster, Karin Göller, Mechthild Groß-Forst, Markus Höller, Judith Jeuck, Jörn Koppmann, Sabine Kraft, Ulrich Krupp, Frauke Piorrek, Sibylle Reuter, Hubert Ruß, Jutta Schönenberger, Martin Sennlaub, Dorothea Temeschinko, Karin Winheim, sämtlich Studienseminar Frankfurt II, Eva-Maria Abt, Christine Angerer, Almut Brücher, Sevim Deveci, Jörg Gläßer, Birgit Hasse, Kurt Stephan Herrmann, Angela Hübner, Peter Klare, Sönke Kroner, Torsten Lampert, Markus Meier, Steven Müller, Ralf Rappi, Silke Scherer, Fabian Schiffer, Katja Schilling, Sandra Schmitt, Wolfgang Veltjens, Frank Wasmuth, Ruth Seegräber, sämtlich Studienseminar Frankfurt III, Tobias Dr. Angert, Wolfgang Bös, Axel Demuth, Ludwig Fleischmann, Cornelia Groß, Anja Hansen, Kirsten Hocke, Birgit Hoos, Christina Jost, Kati Kaiser, Rupert Kopp, Walburga Lutter, Simone Mogge, Kirstin Neeb, Axel Picht, Holger Schmidt, Micha Schnitzer, Jürgen Scholze, Jürgen Schubert, Christina Staginnus, Alexandra Tremel, Christian Vogel, Alexandra Wörn, sämtlich Studienseminar Offenbach, Elke Andreev, Katja Bayer, Anette Bolz, Eric Dubiel, Ingrid Hentschke, Harald Hess, Alexander Huiskes, Michael Kaiser, Stefan Knebel, Anja Linsmayer, Angelika Raff, Marc Rhein, Ines-Rethel Rotloff, Axel Schleifer, Axel Schröter, Heike Ziller, sämtlich Studienseminar Wiesbaden (sämtlich 1. 5. 96);

versetzt:

von der Bezirksregierung Düsseldorf
den Studienrat Leonore Feldt-Spießmann, Viernheim (1. 2. 96),
den Studienrat z. A. (BaP) Martin Schanz, Griesheim (1. 2. 96);
von der Bezirksregierung Köln
die Studienrätin Monika Kuschka, Idstein (1. 2. 96);
von der Bezirksregierung Arnberg
den Studienrat Thomas Braun, Wald-Michelbach (1. 2. 96);
von der Bezirksregierung Hannover
die Studienrätin Dörte Greve, Weiterstadt (1. 2. 96);
in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen
die Studienrätinnen Ellen Dornhaus, Hanau, Margarete Theobald, Gernsheim (beide 1. 2. 96);
in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg
Oberstudienrat Günter Stanzel, Michelstadt (1. 6. 96), den/die Studienrat/rätinnen Ulrich Wittekindt, Lampertheim, Rosemarie Rehage, Groß-Gerau, Brigitta Grothe, Rimbach (sämtlich 1. 8. 96);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudiendirektoren/in als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern Gerhard Hörl, Bensheim, Dr. Hans-Rudolf Matthäi, Offenbach, Bernhard Lehnert, Oberursel, Dr. Heinz Frech, Nidda, Erika Schürer, Frankfurt (sämtlich 31. 7. 96);
den Oberstudiendirektor als Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums Dr. Fritz Deppert, Darmstadt (31. 7. 96);

den Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums Klaus Hartmann, Wiesbaden (31. 7. 96);

den Studiendirektor als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums Reiner Ebner, Frankfurt (30. 4. 96);

die Studiendirektoren/innen Elisabeth Schwarzer, Frankfurt (31. 1. 96), Karl-Heinz Treusch, Bensheim (30. 4. 96), Harald Spalt, Seeheim/Jugenheim, Margarete Kaltenhofer, Darmstadt, Dieter Sabiwalsky, Seligenstadt, Günter Gehrke, Dreieich, Rudolf Kühnert, Wiesbaden (sämtlich 31. 7. 96), Dr. Wolfgang Boelke, Frankfurt (31. 5. 96), Gerhard Krämer, Darmstadt (31. 8. 96), Inge Brose-Müller, Frankfurt (31. 7. 96);

die Oberstudienräte/innen Irmgard Arras, Frankfurt, Volker Claus, Bensheim, Manfred Werth, Rüsselsheim, Roswitha Ehrhardt, Wald-Michelbach, Jutta Buder, Kronberg, Wolfgang Wisker, Gelnhausen, Otto Fritsch (sämtlich 31. 1. 96), Ursula Schiller (29. 2. 96), beide Frankfurt, Rosemarie Schwiager, Hofheim, Ellen Schurkus-Czok, Bad Homburg (beide 31. 1. 96), Barbara Preuschhoff, Offenbach (31. 5. 96), Helmut Angermeier, Darmstadt (31. 3. 96), Hans C. Schneider, Mühlheim (29. 2. 96), August Gath, Usingen (31. 1. 96), Gudrun Schilk, Wiesbaden (31. 7. 96), Hermann Kreuzig, Heppenheim (31. 3. 96), Ursula Hess, Bensheim, Anni Schweikart, Neu-Isenburg, Wolfgang Knorr, Friedrichsdorf (sämtlich 31. 7. 96), Gerhard Kessler, Freigericht (30. 6. 96), Franz Kleineidam, Dreieich (31. 7. 96), Ingrid Mindt, Wiesbaden (31. 5. 96), Hagen Riedmüller, Offenbach (30. 6. 96), Klaus-Edmund Pfitzner, Bad Nauheim, Gerhard Heckmann, Darmstadt, Adolf Rückert, Usingen, Dietrich Wagner, Bensheim, Johannes Kowalzik, Wald-Michelbach, Dr. Harry-Max Kanter, Darmstadt, Claus Bürck, Wald-Michelbach, Georg Neumann, Rüsselsheim, Joachim Peuker, Johanna Becker, Gisela Werner-Eckhardt (sämtlich Wiesbaden), Rudolf Stubenvoll, Neu-Isenburg, Johannes-Georg Wolf, Bad Vilbel, Hans-Friedrich Bäck, Dreieich, Ruth Struck, Bad Homburg, Monika Wahl, Horst Dingeldein, beide Bensheim, Irtraut Weidauer, Gudrun Schilk, beide Wiesbaden, Helmut Förster, Frankfurt (sämtlich 31. 7. 96), Irmgard Büdinger, Darmstadt (30. 6. 96), Justus Mahr, Frankfurt, Wilhelm-Friedrich Weiß, Bensheim, Herwig Schön, Frankfurt, Dr. Ernst-Jürgen Bernbeck, Heppenheim, Rainer Hartung, Frankfurt, Norbert Heiningner, Seligenstadt (sämtlich 31. 7. 96), Karl Czerny, Groß-Umstadt (31. 8. 96), Dr. Rainer Sauer, Adolf Wirth, beide Frankfurt, Horst Bachmann, Darmstadt (sämtlich 31. 7. 96);

die Studienräte/innen Erika Säuberlich-Bohnstaedt, Hanau (31. 3. 96), Folko Meyer-Herbst, Maintal (30. 4. 96), Frank Tesarek, Kelkheim (30. 6. 96), Willy Karwath, Gernsheim (31. 1. 96), Hans-Joachim Schiemenz, Usingen (31. 12. 95), Lilly Schäfer-Burgholt, Viernheim (31. 1. 96), Dr. Ernst Stracke, Bad Homburg (31. 5. 96), Roswitha König, Groß-Bieberau (31. 3. 96), Dr. Maria Radke-Stegh, Wiesbaden (31. 7. 96), Hans-Jürgen Seth (30. 6. 96), Dr. Hans-Peter Neumann, Georg Bernhardt, sämtlich Frankfurt (beide 31. 7. 96);

in den Ruhestand getreten:

der Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe Dieter Lenz, Frankfurt (31. 7. 96);
der Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern Hans Roes, Rüsselsheim (31. 7. 96);
die Studiendirektoren Gottfried Rupp, Bensheim, Erich Daub, Darmstadt (beide 31. 7. 96);
die Oberstudienräte/innen Karl-Werner Oberheim, Darmstadt, Hildegund Meisl, Wiesbaden, Marianne Trabold, Eva Bogon, beide Offenbach, Ludwig Appel, Neu-Isenburg (sämtlich 31. 7. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

der/die Studienrat/rätin Cornelia Tschabold, Friedberg, Hans-Jürgen Mohr, Darmstadt (beide 31. 7. 96);
die Studienreferendare/innen Sieglinde Schulz, Yvonne Vollbrecht (beide Frankfurt), Gabriele Wagner, Wiesbaden, Gerhard Bröning, Darmstadt (sämtlich 30. 4. 96);

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zum **Oberstudiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** die Regierungsdirektoren (BaL) Dieter Häußler, Bad Homburg (19. 12. 95), Winfried Wienand, Frankfurt (13. 12. 95);
zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Franz Schumann, Hans Peter Best, beide Frankfurt (beide 1. 12. 95);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Otmar Jung, Hofheim (14. 12. 95), Herbert Daibner, Krißtel (13. 12. 95), Wolfgang Hafemann, Gerhard Kremer-Skupien, Ingetraud Kreßner-Wilbert, sämtlich Frankfurt (sämtlich 1. 12. 95), Helmut Laier, Obertshausen (22. 12. 95), Albert Müller, Nidda (20. 12. 95), Wolfgang Schemmel, Wiesbaden (15. 1. 96), Beate Hartmann, Karben (22. 1. 96), Wilfried Maurer, Michelstadt (26. 1. 96), Werner Steuer, Klaus-Dieter Gerlach, Mariane Scholz-Rupp, sämtlich Frankfurt (sämtlich 31. 1. 96), Joachim Luft-Schamschula, Doris Augstein, beide Wiesbaden (beide 9. 2. 96), Robert Babin (26. 2. 96), Harry Redlich (22. 2. 96), beide Frankfurt, Detlef Förster, Krißtel, Peter Schug, Offenbach (beide 29. 2. 96), Ulrich Schmidt (23. 2. 96), Christine Wolf (7. 3. 96), beide Frankfurt, Hans-Dieter Wagner, Darmstadt (26. 3. 96);

zu **Studienräten/innen (BaL)** Studienräte/innen z. A. (BaP) Susanne Baller, Wiesbaden (15. 1. 96), Rainer Flach, Gelnhausen (29. 2. 96), Ulrich Kabrhel (28. 11. 95), Martina Lietz de Perez, beide Frankfurt, Dr. Bruno-Wilhelm Thiele (beide 16. 2. 96), Lenhardt Drews (15. 2. 96), beide Hanau, Stefanie Guasigroch, Darmstadt (29. 2. 96), Susanne Writz (23. 2. 96), Christa Holzinger (26. 2. 96), beide Frankfurt, Karin Maxeiner, Wiesbaden (16. 2. 96), Margarete Schmittinger, Frankfurt (15. 3. 96), Anja Frenger, Wiesbaden (21. 3. 96), Rüdiger Lang, Michelstadt (1. 5. 96), Jens Voß, Butzbach (23. 4. 96), Ursula Hemmer, Wiesbaden (13. 5. 96), Claudia Bärsch, Darmstadt (17. 6. 96), Ursula Old-Franco, Hanau (10. 6. 96);

zu **Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Heiko Herrmann, Dieburg (1. 2. 96), Klaus-Dieter Gräpel, Türkan Kanbica, beide Frankfurt (beide 19. 2. 96), Siegfried Müller, Offenbach (15. 3. 96);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** Andreas Berger (1. 2. 96), Beate Schmitt (12. 2. 96), Georg Steinrichter (15. 2. 96), sämtlich Wiesbaden, Jörgen Kramer, Hochheim (22. 2. 96), Anne Hertzberg, Hanau (22. 3. 96);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** Manfred Morkel, Nidda, Anette Sams, Darmstadt, Gudrun Menier, Groß-Gerau, Beate Fritz, Dreieichenhain, Angelika Dorant, Frankfurt (sämtlich 1. 2. 96), Marita Späth, Rüsselsheim (6. 2. 96);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Beate Bauer, Jörg Bremer, Beate Burandt, Jens Eggers, Gitta Engel, Roland Günther, Norbert Gürtler, Thorsten Krämer, Ralph von Kymmel, Edgar Lengsfeld, Claudia Müller, Eliane Peter, Heike Schröder, Christoph Schürmann-Flath, Antje Schupp, Gabriele Umscheid, Isolde Weimar, sämtlich Studienseminar Darmstadt, Katrin Alsleben, Dr. Johannes Brägelmann, Arnold Flach, Udo Fröhlich, Christiane Goslar, Barbara Grund, Henriette Hinte, Alexander Hohmann, Jörg Hohmann, Uwe Homm, Jürgen Remmert, Silke Reifschneider, Henrik Stoll, Ute Thollembeek, Antje Ulitzsch, sämtlich Studienseminar Frankfurt I, Michael Balles, Sabine Berger, Thomas Deutsch, Dr. Thomas Dick, Silke Eckbauer, Dorothea Fries, Susanne Funk, Elke Geyer, Roland Köhler, Dr. Axel Mosler, Isabel Rust, Ulrike Schulz, Maria Späh, Claudia Stark, sämtlich Frankfurt II, Birgit Brinkmann, Ute Claus, Dagmar Diehl, Andreas Fischer, Birgit Holzappel, Silke Anja Neudecker, Claudia Rubertus, Antje Semmelmann, Thomas Sommer, Karsten Völke, Uta Zell, sämtlich Studienseminar Wiesbaden (sämtlich 1. 5. 96);

zu **Fachlehreranwärtern/innen (BaW)** Bernd Segebart, Verena Walther, beide Frankfurt, Georg Truxa, Darmstadt, Margarete von Engeln, Frankfurt (sämtlich 1. 5. 96);

in den **Ruhestand** getreten:

Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Dietrich Fischer, Hanau (31. 7. 96);

Studiendirektor Gerold Grosch, Offenbach (31. 7. 96);

die Oberstudienräte Dr. Alfred Müller, Bad Nauheim, Hans Dethloff, Butzbach (beide 31. 7. 96);

in **Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen**

ernannt:

zur **Rektorin einer Gesamtschule als Leiterin der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Annette Ahle, Babenhausen (1. 12. 95);

zum **Rektor als Ausbildungsleiter** Rektor einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Georg Alfter, Hofheim (27. 12. 95), Rektor einer Realschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Wolfgang Eitel, Frankfurt (21. 5. 96);

zur **Rektorin einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Rektorin einer Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Hildegart Sonnenschein, Frankfurt (22. 12. 95);

zum **Rektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Hans-Josef Brühl, Niederrhausen (27. 12. 95);

zur **Rektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Rektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Barbara Wiesner, Büdingen (1. 12. 95);

zur **Rektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Rektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Alexa Brum, Frankfurt (21. 12. 95);

zum **Rektor einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Max Leonhardt, Langen (28. 12. 95);

zur **Sonderschullehrerin einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern** die Sonderschullehrerinnen (BaL) Mechtild Hißler, Mühlheim (22. 12. 95), Anne-Maria de Raadt-Schroth, Mörlenbach (20. 12. 95);

zum/zur **Konrektor/in als der/die ständige Vertreter/in des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** den/die Konrektor/in als der/die ständige Vertreter/in des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Isolde Sonnemann, Frankfurt (22. 12. 95), Werner-Gerhard Jäger, Hainburg (21. 12. 95);

zur **Realschulkonrektorin als die ständige Vertreterin des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Realschullehrerin (BaL) Antje Melchior, Frankfurt (1. 12. 95);

zum **Konrektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Zweiter Konrektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern Ernst-Christof Damerau, Mexiko (31. 1. 96);

zur **Hauptlehrerin als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Lehrerin (BaL) Dorothee Schäfer, Schöneck-Budesheim (1. 12. 95), Konrektorin als die ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Elke Wüstenhagen, Weilbach (1. 12. 95);

zum/zur **Realschullehrer/in** den/die Rektorin an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Hans-Jörg Stork (31. 1. 96), Sandra Mokros (5. 2. 96), beide Groß-Gerau;

zur **Sonderschullehrerin** Sonderschullehrerin einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 1 000 Schülern (BaL) Doris Tiller, Bad Schwalbach (31. 1. 96);

zum/zur **Lehrer/in** Sonderschullehrerin (BaL) Elisabeth Schmitz-Janßen, Hanau (1. 2. 96), Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Heinrich Zulauf, Groß-Gerau (7. 2. 96), Realschullehrerin (BaL) Irmgard Crettaz, Ober-Erlenbach (1. 2. 96), Fachlehrerin (BaL) Sigrid Ulrich, Dreieich (30. 1. 96);

zum/zur **Sonderschullehrer/in** den/die Lehrer (BaL) Elisabeth Schelenz-Cott, Hanau (28. 12. 95), Wilhelm Günther, Linsengericht (21. 12. 95);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Frauke Schönfeld-Süß, Taunusstein-Hahn, Karin Marre-Harrak

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberstudiendirektor Günter Ochs, Frankfurt (30. 4. 96);

Studiendirektor Herbert Weicker, Darmstadt (31. 7. 96);

die Oberstudienräte/innen Rita Benedikt, Frankfurt (29. 2. 96), Ulrich Tresselt, Groß-Gerau, Ursula Dieckert, Hanau, Reinhold Hofmann, Frankfurt (sämtlich 30. 4. 96), Hermann Letschert, Darmstadt (31. 5. 96), Christos Sianides, Offenbach, Erwin Deutschmann, Michelstadt, Ursula Weigmann, Friedberg (sämtlich 31. 7. 96), Eva Gebhardt, Frankfurt (29. 2. 96), Helga Schmitt-Minet, Geisenheim, Eva Reichel, Frankfurt, Hans Hohlmann, Darmstadt, Johanna-Ilse Hartmann, Michelstadt, Wilhelm Windte, Offenbach (sämtlich 31. 7. 96);

den/die Studienrat/rätin Peter Wähe, Bensheim, Christina Wiese, Rüsselsheim (beide 31. 5. 96);

die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer Rosemarie Kettner, Wiesbaden (31. 3. 96), Christel König, Darmstadt (31. 1. 96), Dietrich Strupp, Frankfurt (31. 5. 96), Karl-Josef Birner, Nidda, Kurt Schneider, Büdingen, Wilhelm Hofmann, Darmstadt, Waltraut Bunzel, Wiesbaden, Johann Weiß, Frankfurt, Heinz Decken, Hanau (sämtlich 31. 7. 96);

(beide 19. 12. 95), Jochen Zirnig (14. 12. 95), beide Offenbach, Astrid Loewy (29. 2. 96), Gudrun-Elke Bardon (19. 12. 95), beide Frankfurt, Jürgen Schönig, Ober-Ramstadt (5. 1. 96), Ute Görlich, Dreieich (15. 12. 95), Andrea Krebs, Wiesbaden, Verena Stoll, Wiesbaden (beide 8. 1. 96), Karin Fister, Bad König (20. 12. 95), Nicola Klöckner, Neu-Ansbach, Mirjam Schneider-Hahn, Fürth/Odw., Angelika Wilderotter, Rimbach, Renate Czettel, Fürth/Odw. (sämtlich 10. 1. 96), Antje Abdul-Razak, Wiesbaden (1. 2. 96), Peter Meyböhm (12. 1. 96), Sinikka Koistinen (17. 1. 96), beide Frankfurt, Karin Kelso, Idstein (29. 2. 96), Beatrix Haupt-Jennert, Glauburg (10. 1. 96), Elke Schäfer, Rödermark (18. 1. 96), Regina Goroncy, Maintal (10. 1. 96), Elke Graf-Goglin, Bruchköbel (12. 1. 96), Vera Bulach, Frankfurt (2. 3. 96), Iris Knoche, Hoch-Weisel (11. 1. 96), Heike Hehlhans, Frankfurt (1. 2. 96), Liane Knappe, Reichenbach (16. 1. 96), Gotlinde Degen, Fischbachtal (7. 2. 96), Kerstin Schmidt, Frankfurt (18. 12. 95), Sabine Schmidt, Wallraabenstein (15. 1. 96), Cornelia Weiß, Rod a. d. Weil (19. 1. 96), Ulrich Balz, Frankfurt (15. 1. 96), Roswitha Vogel-Förstermann, Hanau (18. 1. 96), Carola Berkefeld, Offenbach (16. 1. 96), Carola Landmann, Sinntal (25. 1. 96), Elke Aulehla-Neubert, Hanau (23. 1. 96), Carola Mützlitz, Rüsselsheim (1. 2. 96), Andrea Schneider-Hassan, Offenbach (1. 3. 96), Angelika Wahl (25. 1. 96), Birte Münster (15. 1. 96), Elisabeth Diesbach-Walla (1. 2. 96), sämtlich Frankfurt, Cornelia Dagenbach, Ober-Hainbach (19. 1. 96), Yvonne Sanden, Büdingen, Barbara Becker, Viernheim (beide 22. 1. 96), Sabine Wagner, Nidda (16. 1. 96), Marion Scheuch, Gelnhausen (29. 2. 96), Dagmar Zastrow, Wiesbaden (1. 2. 96), Alexander Weber, Kemel (29. 1. 96), Ulrike Brauser-Hall, Frankfurt (21. 12. 95), Regina Reichert, Lorch (19. 1. 96), Jürgen Nees, Babenhausen (2. 2. 96), Claudia Haßbecker, Groß-Zimmern (29. 2. 96), Gernot Pustelnik, Fürth (22. 12. 95), Friedemann Thon, Mörlenbach (13. 3. 96), Annette Engelbrecht, Wiesbaden (18. 3. 96), Irmgard Kothe, Maintal (2. 2. 96), Daniela Wolf, Bad Vilbel (31. 1. 96), Mechthild Achenbach, Rüsselsheim (11. 4. 96), Beate Ihrig, Reichelsheim, Natali Leckert, Aarbergen (beide 26. 1. 96), Angelika Stelzer-Dasbach, Rodgau (1. 2. 96), Inge Schulze, Elke Brethauer, beide Hanau (beide 6. 2. 96), Christine Thornton, Sinntal (1. 3. 96), Gabriele Zobeley, Hanau (7. 2. 96), Oliver Harboth, Hochheim (30. 1. 96), Linda Schmid (23. 1. 96), Waltraud Franssen (31. 1. 96), beide Frankfurt, Irmgard Huesmann-Perrefort, Hanau (29. 2. 96), Gudrun Elzer, Ginsheim (6. 2. 96), Jeannette Diefenbach, Kefenrod (14. 2. 96), Beate Gündling, Lampertheim (15. 2. 96), Hildegard Hühn, Wahlen (16. 2. 96), Gudrun Hillenbrand, Friedberg (12. 2. 96), Heike Klotz, Sinntal (19. 2. 96), Monika Hölzer, Rüsselsheim (19. 2. 96), Katja Meilicke, Fürth (29. 2. 96), Susan Weiss, Langen (26. 2. 96), Ilona Fleischer (14. 2. 96), Doris Herrmann (21. 2. 96), beide Frankfurt, Ellen Schunke, Karben (20. 2. 96), Beate Keuch, Groß-Umstadt (6. 2. 96), Mechthild Adrian, Wald-Michelbach (21. 2. 96), Doris Wiesberg, Frankfurt (16. 2. 96), Daniela Horn, Linsengericht (27. 2. 96), Petra Dicke (26. 2. 96), Dr. Michael Ursprung, beide Frankfurt, Karin-Helga Schmitz, Langen (beide 22. 2. 96), Sigrid Keil, Dreieich (28. 2. 96), Marianne Herbst, Lautertal (27. 2. 96), Edith Türk, Waltraud Janorsky, beide Dreieich (beide 26. 2. 96), Claus-Günther Franken, Zotzenbach (29. 6. 96), Andrea Dimke, Dreieich (28. 2. 96), Rosemarie Wolf, Nordheim, Liselotte Baumann, Fürth/Odw. (beide 26. 2. 96), Ann-Christine Hartherz, Babenhausen (27. 2. 96), Steffi Barthel-Waldtmann, Frankfurt (23. 2. 96), Renate Löw, Rodgau (22. 2. 96), Dietmar Albrecht, Dreieich (1. 3. 96), Dagmar Halbow, Frankfurt (14. 2. 96), Annegret Viete, Wiesbaden (7. 3. 96), Christoph Peters, Langen (1. 3. 96), Rosemarie Frey-Sachse, Frankfurt (26. 2. 96), Marion Fischer, Gründau (11. 3. 96), Steffen Schindler, Frankfurt (20. 2. 96), Peter Ries, Rodgau (6. 3. 96), Maria Greskamp, Münster (5. 3. 96), Andrea Janowski-Ramge, Frankfurt (4. 3. 96), Sabine Leinkos, Rüsselsheim (7. 3. 96), Ute Menninger, Bad Homburg (13. 3. 96), Stefan Bieber-Goßmann, Maintal (14. 3. 96), Sabine Koennen, Dietzenbach (22. 3. 96), Marianne Kral, Frankfurt (18. 3. 96), Ute Menschel, Lampertheim (22. 3. 96), Monika Besser, Frankfurt (14. 3. 96), Annette Ebert, Seeheim (18. 3. 96), Annette Priesmeier, Friedberg, Evelin Rauscher, Frankfurt (beide 19. 3. 96), Marita Reusch-Schönhals, Großauheim (6. 3. 96), Heike Henckel, Langen, Dieter Meyer, Mühlheim (beide 22. 3. 96), Dietlinde Dietrich, Frankfurt (15. 2. 96), Dorothee Flachs, Beerfelden (21. 3. 96), Annette Hautzel (19. 2. 96), Wolfram Spitta (19. 4. 96), beide Frankfurt, Marietta Schilling, Taunusstein (17. 4. 96), Immo Brauch, Darmstadt (22. 4. 96), Ariane Pfeifer, Frankfurt (15. 4. 96), Christel Herrmann, Wald-Michelbach (19. 2. 96), Beatrice Gersmann, Höchst/Odw. (18. 4. 96), Christiane Reuter, Frankfurt (15. 4. 96), Frauke Menn, Darmstadt (1. 6. 96), Jutta Blank, Dreieich (22. 4. 96), Ursula Bieramperl, Frankfurt (24. 4. 96), Joachim Farr, Offenbach (18. 4. 96), Hanne Thron-Dams, Hep-

penheim (29. 4. 96), Ute Zimmermann (19. 4. 96), Clementine Sieben (30. 4. 96), beide Frankfurt, Günter Wald, Offenbach (6. 5. 96), Christa Kuwilsky, Erbach (30. 4. 96), Silvia Cremer-Dohmen, Fürth (1. 8. 96), Heidrun Steininger-Beck, Darmstadt (8. 5. 96), Anette Rittig, Dorothea Paul, beide Offenbach (beide 6. 5. 96), Irene Soff (25. 4. 96), Kornelia Lechner (19. 4. 96), Lydia Straile (28. 8. 96), Peter Walther (29. 8. 96), Stefan Flothow (9. 5. 96), sämtlich Frankfurt, Susanne Dittrich, Erlensee (20. 5. 96), Petra Wieshoff (13. 5. 96), Friederike Pelizacus (16. 4. 96), beide Darmstadt, Lucia Deimel-Hansel, Wiesbaden (29. 6. 96), Mareile Joos, Langen (8. 5. 96), Marco Stamberger, Wiesbaden (3. 6. 96), Winfried Brauner, Oestrich-Winkel (1. 8. 96), Katja Heimmüller, Erlensee (28. 5. 96), Silke Huber, Jossgrund, Irmgard Bartsch, Wiesbaden (beide 3. 6. 96), Martin Kurz, Dreieich (1. 3. 96), Katrin Ott, Dietzenbach (4. 6. 96), Anne Schmidt-Bocking, Frankfurt (23. 5. 96), Gisela Lederer, Frankfurt (28. 8. 96), Katrin Fedrowitz, Rodgau (1. 9. 96), Ellen Moeller, Bad Nauheim (30. 5. 96), Heike Bauer, Dietzenbach (11. 3. 96), Astrid Hartmann, Kefenrod (3. 6. 96), Carmen Oliver-Avemann, Oberursel (10. 6. 96), Harald Heisig, Frankfurt (30. 5. 96), Cornelia Pasewaldt, Weiterstadt (3. 6. 96), Katia Gehring-Koliopoulos, Griesheim (1. 8. 96), Claudia Fehling, Schaaheim (14. 6. 96), Katja Sorg, Büdesheim (25. 7. 96), Susanne Scholz, Offenbach (11. 6. 96);

zu **Sonderschullehrern/innen (BaL)** die Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) Petra Temme, Rodgau 6 (6. 3. 96), Claudia Möller, Nidderau (20. 12. 95), Simone Beck, Darmstadt (14. 1. 96), Heike Huck (16. 1. 96), Harald Ackermann (17. 1. 96), beide Offenbach, Elisabeth Hilgers, Hochheim (29. 1. 96), Ursula Wenhake, Wiesbaden (29. 2. 96), Michael Maurer, Großauheim (25. 1. 96), Sybille Brauner (1. 2. 96), Ingrid Kötter (9. 2. 96), beide Bad Homburg, Cornelia Eckl, Schlüchtern (29. 2. 96), Gabriele Sadzins-Vogel, Groß-Gerau (16. 2. 96), Barbara Sobotta, Erbach (1. 3. 96), Silvia Pamerlieb, Rüsselsheim (22. 2. 96), Martina Kutschinski, Groß-Gerau (22. 3. 96), Ursula Dahlmann, Dietzenbach (6. 3. 96), Heiderun Steinkopf, Dieburg (8. 3. 96), Renate Schadow, Griesheim (6. 3. 96), Gabriele Fehrs, Maintal (8. 3. 96), Helene Koudelke, Mühlheim (7. 3. 96), Beate Thierolf-Seida, Rüsselsheim (15. 3. 96), Ulrich Becker, Darmstadt (15. 4. 96), Beate Schröck, Langenselbold (15. 6. 96), Charlotte Rech-Gupta, Frankfurt (3. 4. 96), Sabine Keller, Babenhausen (19. 4. 96), Iris Fischer, Friedberg (13. 5. 96), Gerlinde Gleitsmann, Wehrheim (6. 5. 96), Elfriede Sonneberg, Nidderau (26. 4. 96), Michael Beitler, Offenbach (29. 5. 96), Susanne Völker, Neu-Isenburg (24. 5. 96), Curdula Obermeyer, Darmstadt (3. 6. 96), Karen Wellensiek, Bad Schwalbach (31. 5. 96), Dagmar Staub, Wilfried Mager beide Friedberg (beide 5. 6. 96), Konstanze Fritze-Lamster, Wiesbaden (13. 6. 96);

zur **Fachlehrerin (BaL)** die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Anna-Katharina Güldner, Bischofsheim (19. 1. 96), Rita Althaus, Wiesbaden (6. 3. 96), Andrea Nitsch-Liebig, Heusenstamm (29. 1. 96), Annette Fecher, Darmstadt (28. 3. 96), Anna-Maria Kuzay, Wiesbaden (6. 5. 96), Siglinda Steinbach, Frankfurt (22. 4. 96);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** Georg Breitwieser, Groß-Umstadt (15. 12. 95), Oliver Back, Wiesbaden (1. 2. 96), Christel-Maria Glöckner, Sinntal (5. 2. 96), Anja Stark, Heidenrod, Beatrix Knitsch, Christine Kijonka, beide Frankfurt, Anja Saling, Heusenstamm (sämtlich 1. 2. 96), Marijke Gossler, Frankfurt (5. 2. 96), Monika Fahrenholz, Nordheim (1. 2. 96), Dorothea Ibeling, Wiesbaden, Annette Bulling, Frankfurt, Peter Fasel, Wiesbaden, Alexandra Riefling, Hirzenhain (sämtlich 5. 2. 96), Kerstin Disser, Erbach (1. 2. 96), Ina Torne, Frankfurt (5. 2. 96), Gisela Moser, Ober-Ramstadt (1. 2. 96), Dagmar Rosenbrock, Rodgau, Annette-Maria Birk-Rickert, Florstadt (beide 5. 2. 96), Angelika Rose, Schöneck (8. 2. 96), Gabriele Bühler, Büdingen (5. 2. 96), Sylvia Minetti, Frankfurt (13. 2. 96), Helga Kilb, Rosbach (5. 2. 96), Annette Rosenstock, Frankfurt (12. 3. 96), Ulrike Dinjus, Schwalbach (11. 3. 96), Jutta Anthorsen, Frankfurt (1. 6. 96), Christa Cleven, Büdingen (12. 4. 96), Eva Zwerens, Darmstadt (16. 4. 96), Helde Amend-Sartorius, Bensheim (1. 8. 96), Bettina Schonert, Bad König (31. 5. 96);

zur **Fachlehrerin z. A. (BaP)** Monika Arndt, Stockstadt, Charlotte Schulze-Ganzlin, Lorsch (beide 2. 1. 96), Marion Schielke, Frankfurt (19. 1. 96), Stephanie Hirsch (29. 2. 96), Irmgard Jeuck (7. 3. 96), Barbara Hermsdorf (8. 3. 96), sämtlich Wiesbaden, Gabriele Uhlemann, Idstein (10. 6. 96);

zu **Sonderschullehrern/innen z. A. (BaP)** Patrick Temmesfeld, Friedberg (15. 12. 95), Elke Lauer, Wiesbaden (10. 1. 96), Joachim Trautmann, Darmstadt (1. 3. 96), Monika Röhn-Kaup, Hanau (14. 3. 96);

zu Lehramtsreferendaren/innen (BaW) Christopher Fleck, Claudia Geisenheimer, Susanne Goralsky, Astrid Hatje, Stefanie Heisen, Manuela Ibel, Sandra Jung, Anette Kress, Dirk Leichthammer, Martina Meckel, Susanne Niedermeier, Manuela Paust, Peter Ryzdy, Astrid Spring, Kerstin Wegeleben, Katharina Weidle, Ursula Winter, Thomas Brandt, Antoinette Fischer, Dirk Haak, Bianka Haberkorn, Birgit Hausbei, Thomas Nink, Daniela Langner, sämtlich Studienseminar Wiesbaden/Rheingau-Taunus, Ina Böhler, Daniela Buderus, Simone Delle, Doris Fluck, Kerstin Graf, Ulrike Karthäuser, Ulla Niedermeier, Patricia Ruppert, Henning Schütz, Anne-Verena Vossen, Matthias Wiesner, Pia Desimoni, Martina Diehl, Theresa Gutfleisch, Oliver Schmidt, Kerstin Schneider, Heike Zweschper, Gudrun Brodhecker, Vera Kind, Sylke Rump, Gundild Vogel sämtlich Studienseminar Hofheim 7, Stephanie Dalcanton, Beatrice Deschamps, Frank Diegmann, Cornelia Eckenroth, Maike Gutmann, Annette Kollmann, Stefanie Lißmeier, Nancy Löw, Bettina Müller, Viola Rothe, Martina Schulz, Elke Witzel, Fritz Böhme, Gabriele Körber, Ulrich Scheinpflug, Simone Strauß, sämtlich Studienseminar Usingen 8, Sandra Bergk, Britta Bergmann, Christina Brübach, Oliver Eßmann, Maria Falkenstein, Claudia Göhler, Daniela Günther, Ute Haufler, Juliane Kranz, Simone Lechens, Alice Neumann, Gabriele Saß, Simone Schachtner, Ivonne Schäfer, Sandra Vieth, Annette Arthen, Nicole Brechel, Claudia Endler, Charlotte Gustav, Andrea Reichardt, Bärbel Wagner, Elke Kimmel, sämtlich Studienseminar Friedberg 9, Martin Beer, Alexandra Braun, Manfred Dembinski, Heike Förster-Bouhmidi, Andrea Glaab, Silvia Hajas, Gyde Höck, Nicole Kappes, Kerstin Lüneberg, Kirsten Meinig, Astrid Müller-Wankel, Dagmar Pfannenschmidt, Constanza Reuter, Susanne Wittmann, Stephanie Bernbeck, Renate Diehl, Jutta Eberhardt, Dana Heinzel, Heidi Jordan, Ute Schulze, Iris Waas, sämtlich Studienseminar Frankfurt 10, Simone Dörsam, Stefanie Esselzgraja, Katharin Hopf, Kerstin Kohaut, Susanne Kraus, Anuschka Maczulis, Jutta Meseth, Dagmar Petsch, Barbara Bommel, Daniela Schubert, Jana Seelbach, Soo-Young Yun, Irina Bastian, Alexandra Bayer, Sabine Dreker, Cordula Maria Floren, Monika Gaipf, Ansgar Heide, Ulrich Herrmann, Lars Langenau, Barbara Schmieder, sämtlich Studienseminar Frankfurt 11, Kerstin Ganz, Reinhild Gerlach, Gabriele Hahn, Silke Herzig, Sandra Heuser, Nicole Hirt, Susanne Hoffmann, Stefanie Jöckel, Oliver Jung, Christine Krebs, Anne Meyer-Krüger, Antje Spahn, Henning Vogel, Maybirte Wenzel, Sabine Wollnik, Beatrix Feil, Nicole Freund, Sven Gänger, Jürgen Gerlach, Christian Müller, Nicole Müller, Christine Popp, Britta Schäfer-Clarke, Birgit Sorko, Natascha Ullrich, Hanka Braun, Natascha Weigt, sämtlich Studienseminar Main-Kinzig, Sandra Gewalt, Beate Hartmann, Sabrina Heller, Claudia Hessenthaler, Felizitas Hoffmann, Frank Holzamer, Meike Kampfmann, Anja Keck, Daniela Klein, Petra-Maria Köhler, Nicole Niebuhr, Gudrun Sereczun, Isabel Sindern, Carmen Adam, Daniela Albert, Tanja Czerwick, Christiane Daiber, Claudia Güttler, Christiane Hoffmeister, Ulrike Selig, Jennifer Weiß, Horst Eckert, Rolf Gräfen, Antje Dominique Pfau, sämtlich Studienseminar Offenbach, Larissa Akbayoglu, Gabriele Bernjuss, Katharina Blauert, Edith Fritz-Knierim, Perdita Füllmann, Lydia Harzer, Simone Hemmje, Hildegard Kuczka, Kerstin Liebenow, Tanja Noä-Günther, Corinna Orth, Elke Rodenhäuser, Elena Maria Spiegel, Sabine Stückrath, Bettina Wiegand-Ellner, Franz Dembinski, Uta Heuser, Elke Hochapfel, Meike Kindinger, Hannes-Klaus Karb, Martina Ott, Simone Rühl, Shara Sabine Sztabelski, Urte Zeigmeister, Dominik Dilcher, Petra Kübelbeck, Susan Marx, Christina Schmitt, sämtlich Studienseminar Darmstadt/Groß-Gerau, Bettina Banger, Oliver Czajkowski, Stephanie Fahr, Petra Göttmann, Monika Haas, Alexandra Hetzel, Christiane Jablonowski, Christine Karaus, Matthias Knodt, Wencke Kurpil, Claudia Miksch, Stephan Ohl, Isabell Pantling, Anke Rüger, Sandra Schneider, Julika Schöbel, Barbara Schreck, Birgit Schuster, Inka Tratzmüller, Rene Anton, Kerstin Arndt, Serap Fischer, Thomas Müller, Uwe Podszuweit, Alexander Schubert, Uwe Setzer, Oliver Zuschlag, sämtlich Studienseminar Dieburg 18, Björn Brandwein, Christiane Engert, Sabine Gutschalk, Susanne Mader, Alexandra Reuters-March, Ariane Ritzheim, Hagen Rothkirch, Markus Schmitt, Michaela Schulze, Jana Weiss, Napoleon Carsten Wittig, Stephanie Yurkscheit, Nicole Baumbach, Diana Horn, Nadja Kissel, Ute Krippendorf, Christine Maul, Markus Proksch, Erik Reppermund, Udo Schenck, Andrea Zeiß, Annette Ottan, Thomas Otten, sämtlich Studienseminar Heppenheim 19 (sämtlich 1. 5. 96);

versetzt:

in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen die Lehrerinnen Maria Engel, Rüsselsheim, Sabine Rest, Offenbach (beide 1. 2. 96);

in den Schuldienst der Freien und Hansestadt Hamburg die Sonderschullehrerin Inge Fallmer-Chamanafruz, Offenbach (1. 2. 96), die Lehrerin Martina Rühl, Dieburg (1. 8. 96); in den Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz den/die Lehrer/innen Dr. Michael Fries, Schöneck (1. 2. 96), Regine Berdelle, Rüsselsheim, Britta Schrimpf, Wiesbaden, Sibylle Steinfurt, Frankfurt (sämtlich 1. 8. 96), den/die Realschullehrer/in Jutta Schadt-Enderle, Babenhausen, Roman Burg, Wiesbaden (beide 1. 8. 96), die Sonderschullehrerin Barbara Braun, Bensheim (1. 8. 96); in den Schuldienst des Landes Niedersachsen die Lehrerinnen Ulrike Hannappel, Offenbach (1. 2. 96), Karin Seib, Erlensee (1. 5. 96); zur Bezirksregierung Detmold die Lehrerin Irmgard Liebert-Peitz, Usingen (1. 8. 96); in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein die Lehrerin Ulrike Hellkötter, Wehrheim (1. 8. 96); in den Schuldienst Freistaat Bayern den Sonderschullehrer Horst Zellmann, Darmstadt (1. 4. 96); in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg die Lehrerinnen Regine Mazitschek, Rüsselsheim, Barbara Maul, Pfungstadt, Renate Köhler, Offenbach, Elisabeth Burkle, Eltville (sämtlich 1. 8. 96), die Sonderschullehrerinnen Eleonore Fröhlich, Bensheim, Elisabeth Thürmer, Rüdesheim (beide 1. 8. 96), die Realschullehrerin Erika Capell, Freigericht (1. 8. 96); in den Schuldienst des Oberschulamtes in Karlsruhe die Lehrerin Gabriele Brunner, Rüsselsheim (1. 8. 96); in den Schuldienst des Landes Hessen von Bezirksregierung Weser-Ems Lehrer Reinhard Kosin, Lorsch (1. 2. 96); von der Bezirksregierung Düsseldorf die Lehrerin Henrike Kurze, Mörfelden (1. 2. 96); von der Bezirksregierung Münster die Sonderschullehrerin Ulrike Kühne, Frankfurt (1. 2. 96); von der Bezirksregierung Köln die Sonderschullehrerin Jutta Alber, Darmstadt (1. 2. 96); vom Oberschulamt Karlsruhe Realschullehrer Knut Oberle, Fürth (1. 2. 96);

in den Ruhestand versetzt:

Direktoria eines Studienseminars für das Lehramt an GHRS Christa Burkert, Friedberg (31. 1. 96);
Rektor als Ausbildungsleiter Harald Fiscoeder, Wächtersbach (30. 6. 96);
Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Horst Klein, Friedberg (31. 7. 96);
Rektor einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 360 Schülern Helmut Forkel, Maintal (31. 1. 96);
Rektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe Herbert Reis, Heppenheim (31. 7. 96);
Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Dieter Schager, Offenbach (31. 7. 96);
Rektor einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Horst Wernicke, Wiesbaden (31. 1. 96);
Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Hiltrud Eifert, Oberursel (31. 7. 96);
Sonderschullehrer einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern Bernhard Bohlender, Linsengericht (31. 7. 96);
die Direktoren einer Sonderschule mit 3 bis 9 Klassen Lothar Nitzsche, Ginsheim-Gustavsburg (31. 1. 96), Hermann Liermann, Weiterstadt (31. 7. 96);
Zweiter Sonderschulkonrektor einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 360 Schülern Alfred Schendzielorz, Hanau (31. 7. 96);
Sonderschulkonrektorin als die ständige Vertreterin des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern Ulrike Tuckermann, Wiesbaden (31. 7. 96);
die Konrektoren als die ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Hermann Anhalt, Gründau-Rothenbergen (30. 4. 96), August Jochmann, Nidda (31. 7. 96);
Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Bodo Schneider, Erlensee (31. 7. 96);

Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern
Günter Erb, Gedern (31. 7. 96);

die Lehrer/innen Astrid Klink, Hanau (31. 3. 96), Beatrix Barth, Frankfurt, Ursula Griese, Wiesbaden (beide 31. 1. 96), Wolfried Gilde, Darmstadt, Hans Hölzer, Schlüchtern (beide 30. 4. 96), Edeltraud Stojetz de Souza, Rüsselsheim (31. 7. 96), Christa Bankowsky, Kelkheim (31. 1. 96), Jürgen Wöbner, Hanau (30. 4. 96), Helmut Müller, Bad Orb (31. 1. 96), Eveline Bayersdorf, Dieburg (15. 2. 96), Katharina Turck, Büdesheim (31. 7. 96), Renate Ostermann, Wiesbaden (30. 4. 96), Diethard Störmer, Kronberg, Gabriel Wenz, Holde Schubert, beide Frankfurt (sämtlich 31. 1. 96), Eva-Anna Haas, Seligenstadt (31. 7. 96), Karl-Heinz Höfel, Fürth, Susanne Günther, Niederhausen (beide 30. 4. 96), Hildegard Klepper, Dreieich (31. 7. 96), Ingrid Richter, Hochheim (30. 4. 96), Ingrid Sülzer, Hattersheim (31. 5. 96), Elisabeth Fritzen, Kriftel, Agneta Riettschel, Frankfurt (beide 30. 4. 96), Gisela Steinfeld, Seulberg, Ruth Scharf, Modautal, Irmgard Münsch, Gräfenwiesbach, Hildegard Füller, Lorch, Dietmar Fomerius, Frankfurt (sämtlich 31. 7. 96), Hans-Jürgen Centner, Langen (31. 5. 96), Johanna-Christiane Gloel, Klarenthal, Asta-Maria Soultanian, Darmstadt, Inge Hobein-Schneider, Langenselbold, Brigitte Schwarz, Biebesheim (sämtlich 31. 7. 96), Erna Fischer, Bad Soden-Salmünster, Erika Stetzer, Rosbach (beide 31. 5. 96), Isolde Kasjan, Pfungstadt, Roswitha Hergenröther, Echzell, Hans Gessner, Eltville-Erbach, Christa Keim, Dreieich, Winfried Schell, Rüdeshelm, Gernoth Gabel, Fürth/Odw., Roswitha Bischoff, Bad Soden-Salmünster, Günter Heil, Büdingen, Waltraud Diehl, Stockstadt, Brigitte Hennenhofer, Steinbach/Ts., Eva-Maria Wiefelspütz, Darmstadt, Norbert Bailly, Rodenbach, Anna Maria Weinert, Darmstadt, Irmgard Kleinitz, Konradsdorf, Gertrud Sepec, Frankfurt (sämtlich 31. 7. 96), Ursula Gerhardt, Kronberg-Schönberg (30. 6. 96), Waltraud Jannace, Mörfelden-Walldorf (31. 7. 96), Ursula Lebiger (30. 6. 96), Barbara Schmidt-Blankenhagen, beide Frankfurt, Rosemarie Feger, Kiedrich, Dorothea Walter, Nidda, Hildegard Schneider, Pfungstadt, Elisabeth Spalt, Seeheim/Jugenheim, Antje Kampf, Margarete Elzenheimer, beide Frankfurt, Ernst Wade, Mühlheim (sämtlich 31. 7. 96), Hildegard Bicht, Einhausen (31. 8. 96), Johann Geyer, Höchst (31. 7. 96), Birgit Glaser, Maintal 2 (3. 6. 96), Ursula Kleyboldt, Ortenberg (31. 8. 96), Helga Risi, Reinheim, Elisabeth Dürr, Frankfurt (beide 31. 7. 96), Brigitte Duhme, Hasselroth, Hans-Joachim Gissel, Wiesbaden (beide 31. 5. 96), Christa Klaube, Flörsheim, Jutta Buken, Freigericht (beide 31. 7. 96), Barbara Stier, Mühlheim (1. 10. 96), Charlotte Breitwieser, Heppenheim (31. 8. 96), Hermann Sofia, Messel, Christa Arndt, Bad Vilbel (beide 31. 7. 96), Ingeborg Quittkat, Neuberg (30. 9. 96), Helgard Franke, Lorsch (31. 10. 95);

die Realschullehrer/innen Günter Kaltenbach, Kelkheim (29. 2. 96), Frauke Posner, Wiesbaden (31. 1. 96), Maria Losse, Kronberg, Rudolf Appel, Nidderau, Helmut Stepp, Fürth/Odw., Walter Möhn, Aarbergen-Michelbach, Beate Goldstein, Frankfurt (sämtlich 31. 7. 96), Siegwald Erd, Langen (30. 6. 96), Barbara Bremer, Rüsselsheim, Dora King, Maintal 2, Walter Franz, Rödermark, Willi Schäfer, Groß-Umstadt, Manfred Rühl, Birstein, Rudolf Jöstlein, Altenstadt, Berthold Schmitt, Bensheim, Eva-Charlotte Heuser, Heppenheim, Gerhard Beck, Babenhausen, Heinz Drewmak, Butzbach, Erwin Deis, Florstadt (sämtlich 31. 7. 96), Ortfried Müller-Hellwig, Ober-Ramstadt (31. 5. 96), Hans-Jörg Stetzer, Bad Nauheim (31. 7. 96), Helga Schröder, Rüsselsheim (31. 8. 96), Bernhard Holzhausen, Idstein, Marianne Brunnengräber, Waltraud Tronnier, beide Frankfurt, Anneliese Wodarz, Friedberg (sämtlich 31. 7. 96);

die Sonderschullehrerinnen Ute Kröll, Friedberg (29. 2. 96), Maria Hoffmann, Hofheim (31. 7. 96), Waltraud Thömmes, Wiesbaden (30. 4. 96), Brigitte Gornig-Klein, Dietzenbach (31. 7. 96);
Hauptlehrer Horst Knetsch, Echzell (31. 7. 96);
die Fachlehrer/innen Dieter Markgraf, Hanau (30. 4. 96), Margreth Siemokat, Wiesbaden (29. 2. 96), Melitta Klement-Ruppert, Frankfurt (31. 3. 96), Ehrengart Sittig, Hofheim (29. 2. 96), Bernd Neumann, Lorsch (30. 6. 96), Ingeburg Weiß, Mühlheim, Gerd Kirstein, Bensheim, Sigrid Rothmaler, Schlüchtern, Brigitte Bartl, Oberursel, Irmgard Lutterbeck, Rüsselsheim, Marianne Enders, Großkrotzenburg, Eckhard Buchholz, Darmstadt, Irmgard Lagemann, Frankfurt (sämtlich 31. 7. 96);

in den Ruhestand getreten:

Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern Wolfram Ahner, Schwalbach (31. 7. 96);

Rektorin als Ausbildungsleiterin Ilse Tesch, Usingen (31. 7. 96);

Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Josef Staffa, Hambach (31. 7. 96);

Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern Erhard Schmidt, Sinntal-Oberzell (31. 7. 96);

Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern Hans-Günter Lättsch, Frankfurt (31. 7. 96);

die Realschullehrer Rudolf Tak, Birkenau, Horst Bergmann, Mörfelden-Walldorf (beide 31. 7. 96);

den/die Lehrer/in Irene Knobel, Frankfurt (31. 7. 96), Walter Becker, Riedstadt (30. 4. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Sonderschulkonrektorin als die ständige Vertreterin des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern Dorothea Sabel, Hochheim (31. 1. 96);

Realschullehrer Fritz-Karl Schwarz, Roßdorf (31. 5. 96);

die Sonderschullehrerinnen Karin Schmidt, Dreieich, Gisela Schandin-Sprunck, Lampertheim (beide 31. 7. 96);

der/die Lehrer/innen Ursula Hembach, Bad Homburg (31. 1. 96), Barbara Schulz-Freywald, Offenbach (31. 7. 96), Ute Schmitt, Frankfurt (9. 2. 96), Ingrid Engle, Mühlthal (31. 5. 96), Marianne Grimm, Rodgau (31. 7. 96), Friedlinde Wüdrich (31. 1. 96), Gabriele Starke, beide Offenbach, Ursula Samonell, Friedrichsdorf, Gerd Menz, Groß-Gerau, Gabriele Bopp, Reinheim, Helga Werner, Weiterstadt, Annerose Stawski, Frankfurt (sämtlich 31. 7. 96);

die Lehramtsreferendare/innen Beatrice Schmidt, Friedberg (31. 1. 96), Nadia Timm, Usingen, Bruno Stelz, Hofheim (beide 31. 3. 96), Sandra Kohlheyer, Friedberg, Ulrich Allenstein, Frankfurt (beide 30. 4. 96).

Darmstadt, 8. Juli 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
VI 23 a — 7 1 08 (1)

StAnz. 30/1996 S. 2261

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

beim Fachbereich Humanmedizin und Klinikum der Justus-Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zu **Universitätsprofessoren (BaL)** Akademischer Direktor (BaL) Dr. Jürgen Kießling (29. 4. 96), Bewerber Dr. Dietmar Schranz (7. 5. 96);

zur **wissenschaftlichen Assistentin (BaZ)/zu wissenschaftlichen Assistenten (BaZ)** Bewerberin Dr. Ulrike Borngräber (3. 5. 96), die Bewerber Dr. Wolfgang Deinsberger (7. 5. 96), Dr. Jörg Kupfer (24. 5. 96), Dr. Hartmut Kroll (5. 6. 96);

zum **Hochschuldozenten (BaZ)** wissenschaftlicher Assistent (BaZ) Dr. Tobias Zekorn (23. 5. 96);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe C 4**

Universitätsprofessor Dr. Werner Seeger (1. 5. 96);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Universitätsprofessor (BaZ) Dr. Werner Seeger (28. 5. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die wissenschaftlichen Assistenten Dr. Karl Heinrich Reuner (30. 4. 96), Dr. Clemens Maria Heinrichs (9. 6. 96), Dr. Dieter Eisenmann (30. 6. 96);

die Hochschuldozenten Dr. Werner Krumholz, Dr. Volker Kleffel (beide 30. 6. 96).

Gießen, 1. Juli 1996

Der Präsident der
Justus-Liebig-Universität Gießen
Kl. II — 222 — Ze/Sc.

bei der **Fachhochschule Gießen-Friedberg**

ernannt:

zum **Professor (BaL)** Dr. Derk-Hayo Reimers (1. 7. 96);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 3 BBesG:

die Professoren (BaL) Dr. Lutz Eichner, Dr. Wolfgang Jitschin, Dr. Jürgen Fehling, Dr. Holger Lutz, Dr. Detlef Hardt, Dr. Georg Benes, Dr. Harald Danne, Dr. Joachim Habermann, Dr. Klaus Holländer, Dr. Michael Jäger, Dr. Ernst Kausen (sämtlich 1. 4. 96), Dr. Andreas Slemeyer (1. 5. 96), Dr. Klaus Klingelhöfer (1. 6. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Oberwart z. A. (BaP) Heinz-Dieter Braun (31. 5. 96).

Gießen, 2. Juli 1996

**Der Rektor der
Fachhochschule Gießen-Friedberg**
P IV/V — 030

StAnz. 30/1996 S. 2266

839

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren für die geplante Restabfall-konversionsanlage des Main-Kinzig-Kreises in der Stadt Hanau

Der Main-Kinzig-Kreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, plant die Errichtung und den Betrieb einer Konversionsanlage für die im Kreis anfallenden thermisch zu behandelnden Restabfälle auf dem Gelände der ehemaligen Rußfabrik Cabot in der Stadt Hanau.

Geplant ist auch eine Produktenleitung für den Transport der in der Konversionsanlage entstehenden gasförmigen Brennstoffe zum Kraftwerk Staudinger in der Gemeinde Großkrotzenburg.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Landesplanungsbehörde beauftragt, zur Abstimmung der Vorhaben mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß §§ 6 a ROG, 11 HLPG ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und zugleich gemäß § 8 Abs. 3 HLPG über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen (RROPS — StAnz. 1995 S. 1877) zu entscheiden.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Vorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Beteiligt am Raumordnungsverfahren sind die in §§ 4 Abs. 5 ROG, 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Außerdem ist eine Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vorgesehen. Die Planungsunterlagen liegen daher in der Zeit vom 30. Juli 1996 bis zum 29. August 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, 64293 Darmstadt, Wilhelmminenstraße 1 bis 3, 1. Obergeschoß, Zimmer 2336, aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jeder schriftlich oder zur Niederschrift dort zu den o. g. Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen in der genannten Auslegungsfrist auch in den Städten Hanau und Obertshausen sowie den Gemeinden Hainburg und Großkrotzenburg zur Einsicht und zur Äußerung aus.

Darmstadt, 8. Juli 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 53 a — 93 d 40/03 — 28

StAnz. 30/1996 S. 2267

840

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf der Ver- und Entsorgerin/des Ver- und Entsorgers

Auf Grund der §§ 41 Satz 1 und 58 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 946/947) wird folgende vom Berufsbildungsausschuß beim Regierungspräsidium Darmstadt am 14. März 1996 beschlossene Prüfungsordnung erlassen:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet das Regierungspräsidium in Darmstadt als zuständige Stelle (im folgenden:

zuständige Stelle) für den Ausbildungsberuf einen Prüfungsausschuß (§ 36 Satz 1 BBiG).

(2) Für den Ausbildungsberuf oder für eine Fachrichtung können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern/innen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

Sind für den Ausbildungsberuf oder für eine Fachrichtung mehrere Prüfungsausschüsse erforderlich, sollen Sitz und Zusammensetzung der Ausschüsse nach Aufgaben- und Verwaltungsstruktur der Ausbildungsstätten, ferner nach regionalen Gesichtspunkten bestimmt werden.

(3) Sofern für den Ausbildungsberuf oder für eine Fachrichtung ein gemeinsamer Prüfungsausschuß nach § 36 Satz 2 BBiG errichtet wird, ist dieser für die Abnahme der Abschlußprüfung zuständig. Wenn die zuständigen Stellen nichts anderes vereinbart haben, ist die Prüfungsordnung anzuwenden, bei der der gemeinsame Prüfungsausschuß gebildet wird.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein/e Lehrer/in einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrer/innen von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem/der Prüfungsbewerber/in verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm/ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht die Ausbilder/innen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsbewerber/innen bzw. Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle führt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäfte, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin für den Beginn der Prüfung, nach dem sich auch die Fristen im Prüfungsverfahren richten. Dieser Termin soll auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt dem/der Auszubildenden die Anmeldefristen, die Prüfungstage und den Prüfungsort mindestens drei Monate vorher bekannt; der/die Auszubildende hat die Auszubildenden hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird die Abschlußprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, werden dieselben Prüfungstage angesetzt, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie das vorgeschriebene Berichtsheft geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der/die Auszubildende noch dessen/deren gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)

(1) Der/die Auszubildende kann nach Anhören des/der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner/ihrer Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine/ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er/sie mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er/sie die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen, Bescheinigungen nach § 86 BBiG oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der/die Bewerber/in Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der/die Auszubildende hat den/die Auszubildende/n mit dessen/deren Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 2) bei der zuständigen Stelle anzumelden.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

a) in den Fällen des § 8 und des § 9 Abs. 1:

Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen,

— Bestätigung des/der Auszubildenden, daß das Berichtsheft geführt worden ist,

— das letzte Zeugnis der Berufsschule,

— ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

— Lebenslauf (tabellarisch),

— ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,

b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3:

— Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegungen über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. des § 9 Abs. 3,

— das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,

— ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

— Lebenslauf (tabellarisch),

— ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

c) bei Wiederholungsprüfungen Bescheide nach § 24 und eine Erklärung des/der Prüfungsbewerbers/in, ob und wann er/sie sich bereits einer Prüfung unterzogen hat oder zu einer solchen nicht zugelassen wurde.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Prüfungsbewerber/in rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht Behinderter nach § 12 ist dabei hinzuweisen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, zurückgenommen werden.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben.

§ 12

Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen während der Prüfung einzuräumen.

Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem/der Behinderten — unter Beteiligung des Vertrauensmannes/der Vertrauensfrau der Schwerbehinderten — zu erörtern.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand (§ 35 BBiG)

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

Die Ausbildungsverordnung ist zugrunde zu legen.

§ 14

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine Fertigungs- und in eine Kenntnisprüfung. Die Fertigungsprüfung besteht aus vier Arbeitsproben gemäß § 9 Abs. 2 der Ausbildungsverordnung. Die Fertigungsprüfung soll insgesamt nicht länger als 10 Stunden in Anspruch nehmen. Die Kenntnisse in den Fächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde werden schriftlich geprüft (§ 9 Abs. 3 der Ausbildungsverordnung).

(2) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen; wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

§ 15

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel. Er kann dazu Vorschläge von Ausbildungsstätten, Ausbildern/innen, Dozenten/innen oder Lehrer/innen einholen.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

Vertreter der obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und Stellvertreter/innen des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Gäste (z. B. Ausbildungsberater/innen) bei der Prüfung zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 6 gilt für Dritte sinngemäß.

§ 17

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Die Aufsichtsführung regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß.

Die Prüfungsaufsicht soll gewährleisten, daß der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit zugelassenen Arbeits- bzw. Hilfsmitteln ausführt.

(3) Die Anfertigung von Arbeitsproben ist von mindestens zwei nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen. Diese erstellen einen schriftlichen Bewertungsvorschlag.

(4) Über den Ablauf aller Prüfungsteile ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder des/der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren. Sie sind nach ihrer Gesundheit zu befragen. Erklärt ein Prüfling, daß er sich krank fühle, so ist er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung bis zur Wiederherstellung der Gesundheit zurückzustellen. Sofern er nicht innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorlegt, ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfling während der Anfertigung einer Arbeitsprobe oder der schriftlichen Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt dies die aufsichtsführende Person dem vorsitzenden Mit-

glied des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfling darf jedoch zunächst diesen Prüfungsabschnitt beenden. Stört ein Prüfling den Ablauf der Prüfung erheblich, so kann ihn die aufsichtsführende Person von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflings. Der Prüfungsausschuß kann je nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung des betroffenen Prüfungsteils anordnen. Er kann weiterhin die betroffene Prüfungsleistung mit null Punkten oder mit der Note „ungenügend“ bewerten. In besonders schweren Fällen kann die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung und nach Anhören des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der/die Prüfungsbewerber/in seine/ihre Teilnahme an der Prüfung vorgetäuscht hat.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der/die Prüfungsbewerber/in kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen. Hat der/die Prüfungsbewerber/in ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls nicht der/die Prüfungsbewerber/in aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht der Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht begonnen; in sich abgeschlossene Prüfungsteile können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(3) Nimmt ein Prüfling ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsteilen nicht teil, so sind diese mit dem Punktwert null oder der Note „ungenügend“ zu bewerten.

Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflings, in welcher Weise der versäumte Prüfungsteil nachzuholen ist.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß. Im Falle einer Erkrankung ist der zuständigen Stelle unverzüglich ein Attest vorzulegen.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertung

(1) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten können vorab von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander beurteilt und bewertet werden. Diese erstellen einen Bewertungsvorschlag, der zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen ist. Das endgültige Ergebnis beschließt der Prüfungsausschuß in ganzen Punktzahlen.

(2) Prüfungsleistungen sind — unbeschadet der Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsverordnung — nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= sehr gut = 100 bis 87,5 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl; eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= gut = unter 87,5 bis 75 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl; eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= befriedigend = unter 75 bis 62,5 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

= ausreichend = unter 62,5 bis 50 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= mangelhaft = unter 50 bis 25 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= ungenügend = unter 25 bis 0 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl.

Ergeben sich bei der Ermittlung der Durchschnittswerte Dezimalstellen, sind diese ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden.

(3) Bei der Gewichtung von Sperrfächern und einzelnen Prüfungsteilen ist die Ausbildungsverordnung zugrunde zu legen.

(4) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

§ 22

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt im Anschluß an den letzten Prüfungsteil das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 21. Er stellt ferner fest, ob die Prüfung nach den Vorschriften der Ausbildungsverordnung bestanden ist und welcher Tag als Tag des Bestehens der Prüfung gilt; dies ist bei erfolgreicher Prüfung der Tag der letzten Prüfungsleistung. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung zu erteilen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Über die Feststellung des Gesamtergebnisses von Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Endet die Abschlußprüfung mit mündlichen Prüfungsleistungen, soll der Prüfungsausschuß dem Prüfling im Anschluß daran mitteilen, ob und mit welcher Note er die Prüfung bestanden hat.

(5) Bei nicht bestandener Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuß darüber, welcher Prüfungsteil nicht wiederholt werden muß.

§ 23

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 34 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings,
- den Ausbildungsberuf und die Fachrichtung,
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse in Fertigungs- und Kenntnisteil,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters der zuständigen Stelle,
- das Siegel der zuständigen Stelle.

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und sein/e gesetzliche/r Vertreter/in sowie der/die Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 22 Abs. 5).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) In einer Wiederholungsprüfung ist der/die Prüfungsbewerber/in auf Antrag von der Prüfung in einem Prüfungsteil zu befreien, wenn seine/ihre Leistungen in diesem Prüfungsteil bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung — gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an —, mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Entsprechendes gilt für die Prüfungsfächer oder Prüfungsgebiete, in denen nach einer Bestimmung des Prüfungsausschusses auf Grund des § 22 Abs. 5 eine Wiederholung der Prüfung nicht erforderlich ist oder eine Befrei-

ung von der Wiederholung des Prüfungsstücks ausgesprochen wurde.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 10 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 26

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den/die Prüfungsbewerber/in oder -teilnehmer/in mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

Prüfungsunterlagen

Nach Abschluß der Prüfung ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 17 Abs. 3 und 4, § 22 Abs. 3 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 28

Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung wurde am 15. Mai 1996 gemäß § 41 Satz 4 BBiG vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung vom 11. August 1986 wird aufgehoben.

Darmstadt, 31. Mai 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 30/1996 S. 2267

841

Vorhaben der Firma Jürgen Stetzer, Rosbach

Die Firma Jürgen Stetzer, Außenliegend 92, 61191 Rosbach, hat den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen mit einer Kapazität von 1000 Mastplätzen in 61191 Rosbach, Gemarkung Nieder-Rosbach, Flur 2, Flurstück 2/1 und 2/2 gestellt

Der Antrag beinhaltet die Erweiterung der bereits bestehenden und baurechtlich genehmigten Anlage von 400 Mastplätzen und den Neubau eines zusätzlichen Flüssigmistbehälters.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930) i. V. m. Spalte 1 Nr. 7.1 g des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 29. Juli 1996 bis 28. August 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und im Rathaus, Sekretariat der Bauverwaltung, Zimmer 10, Homburger Straße 64, 61191 Rosbach v. d. Höhe, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 29. Juli 1996 bis 11. September 1996 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 29. Juli 1996 bis 11. September 1996 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 19. November 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin

kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Nieder-Rosbach, Schulstraße 20, 61191 Rosbach v. d. Höhe, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 8. Juli 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — Stetzer Jürgen
StAnz. 30/1996 S. 2270

842 KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 28. Juni 1996

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im festgesetzten Marktgebiet in **Borken, Stadtteil Kleinenglis**, am Samstag, dem 27. Juli 1996, aus Anlaß der Gewerbeausstellung in Kleinenglis in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1996 in Kraft.

Kassel, 28. Juni 1996

Regierungspräsidium Kassel
In Vertretung
gez. Schestag
Regierungsvizepräsident

StAnz. 30/1996 S. 2271

843

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. Juni 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Melsungen** anlässlich des Melsunger Michaelismarktes für den festgesetzten Veranstaltungsbereich am Sonntag, dem 22. September 1996, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 22. September 1996 in Kraft.

Kassel, 28. Juni 1996

Regierungspräsidium Kassel
In Vertretung
gez. Schestag
Regierungsvizepräsident

StAnz. 30/1996 S. 2271

844

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel

Anmeldungen

Anmeldungen sind nur über die Dienststelle zu richten an das
Verwaltungsseminar Kassel,
Kurfürstenstraße 7,
34117 Kassel.

Meldungen zu allen Veranstaltungen erbitten wir spätestens vier Wochen vor Lehrgangsbeginn. Dies gilt auch für die Seminarabteilungen Fulda und Marburg.

Bitte verwenden Sie das auf Seite 6 des Fortbildungsprogramms abgedruckte Anmeldeformular als Kopiervorlage (evtl. auf DIN A4 vergrößern). Das Formular kann auch als MS-WORD für WINDOWS 6.0-Datei beim Verwaltungsseminar Kassel angefordert werden.

Sofern Sie mehrere Teilnehmer und Teilnehmerinnen anmelden, bitten wir dringend, die Anmeldungen getrennt nach Veranstaltungen vorzunehmen.

Die Angaben des Fortbildungsprogramms stehen unter dem Vorbehalt von organisatorischen und zeitlichen Änderungen. Insbesondere kann eine Veranstaltung nur durchgeführt werden, wenn in der Regel 15 Personen teilnehmen.

Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung werden den Dienststellen die Anmeldungen bestätigt. Diese werden gebeten, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen entsprechend zu verständigen.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren werden nach Durchführung der Veranstaltung bei den Dienststellen angefordert.

Werden Teilnehmerinnen oder Teilnehmer beim Verwaltungsseminar innerhalb von zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn abgemeldet oder nehmen angemeldete Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nicht am Lehrgang teil und kann kein Ersatz gestellt werden, so wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Teilnahmegebühr erhoben.

Teilnahmebescheinigung

Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer erhält am Ende des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung, wenn sie/er mindestens an 75 Prozent der Seminarstunden teilgenommen hat.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten die Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung; eine Ausfertigung ist für die Personalakte der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers bestimmt.

Seminarbeurteilung

Am Ende der Seminare erbitten wir von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Beurteilung der Fortbildungsveranstaltung. Die Auswertung der Beurteilungen soll uns eine ständige Überprüfung unserer Angebote ermöglichen.

Beratung und Auskünfte

Sollten Sie inhaltliche Fragen zum Programm oder Anregungen für zukünftige Veranstaltungen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Krug.

Organisatorische Fragen klären Sie bitte mit Frau Döring, Tel. (05 61) 7 07 96 13.

Parkplätze

Wegen der zentralen Lage des Verwaltungsseminars ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfehlenswert.

In unmittelbarer Nähe des Seminars stehen erfahrungsgemäß keine ausreichenden Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Kassel, 2. Juli 1996

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Kassel

StAnz. 30/1996 S. 2271

Kurs Nr.
Thema
Ziel

AT 07

Vorbereitung auf die Führungsrolle

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden auf die Übernahme einer qualifizierten Führungsaufgabe vorbereitet.

Inhalt

Erarbeitung von verschiedenen Facetten der Führungsrolle, um ein realistisches Anforderungsprofil für eine Führungskraft zu entwickeln

	<p>Führung, was ist das überhaupt? Wieviel davon ist notwendig? Typische Aufgaben einer Führungskraft Einflüsse auf den Führungsprozeß Wichtige psychologische Dimensionen im Führungsprozeß Geschulte Selbstkenntnis als Voraussetzung erfolgreicher Führung Als Ist-Analyse wird eine Standortbestimmung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf ihrem Weg zu einer Führungskraft erarbeitet. Zur Unterstützung der weiteren Entwicklung zur Führungskraft werden individuelle Möglichkeiten der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung in Einzelgesprächen erarbeitet.</p>	<p>Kurs Nr. Thema Ziel Inhalt Dauer Teilnehmerkreis Referent Ort/Termine Teilnahmegebühr</p>	<p>AT 18 Einführung für Frauenbeauftragte in das Personal- und Haushaltswesen Die Frauenbeauftragten erwerben die notwendigen Grundkenntnisse im Personal- und Haushaltswesen Beamten- und Arbeitsrecht (HBG und BAT) Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) Haushaltswesen (kommunal und staatlich) 30 Stunden Frauenbeauftragte ohne entsprechende Grundkenntnisse Volker Knebes, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar Kassel Dienstag, 3., 12., 17., 30. September 1996, und 7. Oktober 1996, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr 360,00 DM für Mitglieder, 450,00 DM für Nichtmitglieder</p>
Dauer	20 Stunden		
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich für die Übernahme qualifizierter Führungsaufgaben interessieren		
Referent	Peter Schmahl, Diplom-Supervisor, DGSv.		
Ort/Termine	Europaakademie Werra-Meißner Montag, 21. Oktober 1996 Tagungsbeginn: 9.00 Uhr Dienstag, 22. Oktober 1996 Tagungsende: 15.00 Uhr		
Anmeldeschluß	Zusätzlich zu den Teilnahmegebühren entstehen für diese externe Veranstaltung Kosten für Unterkunft und Vollpension in Höhe von ca. 200 DM pro Teilnehmerin/Teilnehmer, die von der anmeldenden Behörde zu tragen und am letzten Veranstaltungstag bei der Tagungsstätte zu entrichten sind. Montag, 9. September 1996 Anmeldungen, die nach diesem Termin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für Stornierungen nach diesem Termin erhebt die Europaakademie Werra-Meißner eine Stornogebühr.		
Teilnahmegebühr	240,00 DM für Mitglieder, 300,00 DM für Nichtmitglieder		
Kurs Nr.	AT 19		
Thema	Mobbing		
Ziel	Was ist Mobbing? Mobbing im Kontext der allgemeinen wirtschaftlichen Krise Mobbing im Kontext bestehender Arbeits- und Organisationsstrukturen Erkennungsmerkmale von Mobbing Reflexion und Diskussion möglicher (Hinter-) Gründe		
Inhalt	Dauer Teilnehmerkreis Referent Ort/Termin Teilnahmegebühr		
Dauer	6 Stunden		
Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen		
Referent	Diplom-Ökonom Torsten Apitz, Management-Beratungsdienst Apitz & Schaar		
Ort/Termin	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf		
Teilnahmegebühr	72,00 DM für Mitglieder, 90,00 DM für Nichtmitglieder		
Kurs Nr.	AT 20		
Thema	Tastschreiben am PC		
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Tastatur von Schreibmaschine oder PC im 10-Finger-Tastensystem zielgerecht bedienen. Das Bedienen der Tastatur im 10-Finger-Tastschreiben ist die Voraussetzung für das rationelle Arbeiten an der Schreibmaschine oder am Computer. Tastschreiben, die moderne Art des Schreibens auf der Tastatur einer Schreibmaschine oder eines PCs. Der Lernprozeß vollzieht sich über das mentale Training. Das Vorstellungsbild der Tastatur wird im Langzeitgedächtnis gespeichert. Damit ist die Grundlage geschaffen, die Tastatur im 10-Finger-Tastensystem zielgerecht zu bedienen.		
Inhalt	Dauer Teilnehmerkreis Referent Ort/Termine Teilnahmegebühr		
Dauer	12 Stunden		
Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		
Referent	N. N.		
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf		
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder		
Kurs Nr.	BR 02		
Thema	Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen — Aufbaukurs		
Inhalt	Streitfragen bei der Anwendung der VOB Abrechnung und Aufmaß nach VOB/c Anwendung der „VOB im Bild“		
Dauer	8 Stunden		
Kurs Nr.	AT 10		
Thema	RHETORIK III — Frei reden		
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen lernen, ihre Gedanken selbstsicher, konzentriert und verständlich in freier Rede mitzuteilen. Die Erarbeitung von Aufbauformen unterschiedlicher Redebeiträge soll sie befähigen, eine der Situation entsprechende Rede vorzubereiten und zu halten. Darüber hinaus werden verstärkt körpersprachliche Signale berücksichtigt und mit in den eigenen Vortrag einbezogen.		
Inhalt	Stegreifrede, Vorbereitung einer Rede, Aufbau und Gliederung, der Stichwortzettel, verständlich formulieren, die Kurzrede, Vorbereitung einer größeren Rede, bewußtere Wahrnehmung körpersprachlicher Signale		
Dauer	22 Stunden		
Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen		
Referent	Patricia Mell, Diplom-Pädagogin		
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Mittwoch, 18. September 1996, Donnerstag, 19. September 1996, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr, und Freitag, 20. September 1996, von 8.00 bis 13.00 Uhr		
Teilnahmegebühr	264,00 DM für Mitglieder, 330,00 DM für Nichtmitglieder		

Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen und kommunalen Verwaltung in entsprechenden Aufgabengebieten	Referent	N. N.
Referent	Helmut Scheffer, Techn. Prüfer beim Kreis- ausschuß des Landkreises Kassel	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Montag, 23. September 1996, und Montag, 30. September 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	DS 02
Kurs Nr.	BR 03	Thema	Datenschutz im Alltag der öffentlichen Verwaltung
Thema	Aktuelle Rechtsprechung zum Bauordnungs- und Bauplanungsrecht	Inhalt	Funktion und Systematik der Datenschutz- grenze als Grundlage personenbezogener In- formationsverarbeitung Das Hessische Datenschutzgesetz und der be- reichsspezifische Datenschutz, Vorrang und Ergänzung Probleme der Anwendung datenschutzrecht- licher Vorschriften; Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis Rechte der Betroffenen Datensicherung
Inhalt	Neue Entscheidungen zum Bauordnungs- und Bauplanungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes	Dauer	12 Stunden
Dauer	8 Stunden	Teilnehmerkreis	Datenschutzbeauftragte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, die mit dem Datenschutz in Berührung kommen.
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bauämtern	Referent	Alfons Schranz, Mitarbeiter bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten
Referent	Dr. Lothar Fischer, Richter am Verwaltungsgericht	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Montag, 16. September 1996, von 13.15 bis 16.30 Uhr, und Dienstag, 17. September 1996, von 8.00 bis 15.00 Uhr
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Dienstag, 3. Dezember 1996, und Donnerstag, 5. Dezember 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	BW 04
Kurs Nr.	BW 04	Thema	Bilanz und Bilanzanalyse — Aufbaukurs
Thema	Bilanz und Bilanzanalyse — Aufbaukurs	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, Bilanzen zu analysieren
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, Bilanzen zu analysieren	Inhalt	Bilanzkennziffern und deren Interpretation Einführung in die Bilanzanalyse
Inhalt	Bilanzkennziffern und deren Interpretation Einführung in die Bilanzanalyse	Dauer	8 Stunden
Dauer	8 Stunden	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit kaufmännischen Bilanzen umgehen müssen
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit kaufmännischen Bilanzen umgehen müssen	Voraussetzungen	Bilanz- und Bilanzanalyse-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
Voraussetzungen	Bilanz- und Bilanzanalyse-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse	Referent	Günter Roeßner, Stellv. Leiter des Rechnungswesens der Städtischen Kliniken Kassel
Referent	Günter Roeßner, Stellv. Leiter des Rechnungswesens der Städtischen Kliniken Kassel	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Montag, 2. September 1996, und Dienstag, 3. September 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Montag, 2. September 1996, und Dienstag, 3. September 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	BW 05
Kurs Nr.	BW 05	Thema	Kostenrechnende Einrichtungen — Kalkulatorische Kosten
Thema	Kostenrechnende Einrichtungen — Kalkulatorische Kosten	Inhalt	Kostenrechnende Einrichtungen; Begründung für die Veranschlagung kalkulatorischer Kosten; Kalkulatorische Abschreibungen: Wertermittlungen, Abschreibungsarten und -sätze, Führung von Anlagen nachweisen mit praktischen Beispielen; Verzinsung des Anlagekapitals: Zugrundeliegende Kapitalanteile, kalkulatorischer Zinsfuß, Berechnungsmöglichkeiten, Anpassungen; Veranschlagung und Verwendung der kalkulatorischen Kosten/Einnahmen, Erstellung der Anordnungen; Bildung von Gebührenaussgleichsrücklagen
Inhalt	Kostenrechnende Einrichtungen; Begründung für die Veranschlagung kalkulatorischer Kosten; Kalkulatorische Abschreibungen: Wertermittlungen, Abschreibungsarten und -sätze, Führung von Anlagen nachweisen mit praktischen Beispielen; Verzinsung des Anlagekapitals: Zugrundeliegende Kapitalanteile, kalkulatorischer Zinsfuß, Berechnungsmöglichkeiten, Anpassungen; Veranschlagung und Verwendung der kalkulatorischen Kosten/Einnahmen, Erstellung der Anordnungen; Bildung von Gebührenaussgleichsrücklagen	Dauer	12 Stunden
Dauer	12 Stunden	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Bereichen der Verwaltung
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die in ihrem Arbeitsbereich mit Fragen der Ermittlung kalkulatorischer Kosten und der Aufstellung von Kostenrechnungen auf kameralistischer Basis zu tun haben und die vorhandenen Kenntnisse erweitern möchten	Referent	Karl-Heinz Nickel, Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Gesamthochschule Kassel
Referent	Dr. Lothar Fischer, Richter am Verwaltungsgericht	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel 2., 5. und 10. September 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Dienstag, 3. Dezember 1996, und Donnerstag, 5. Dezember 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	DT 01
Kurs Nr.	BR 03	Thema	Vom deutschen Stil: Die Amtssprache
Thema	Aktuelle Rechtsprechung zum Bauordnungs- und Bauplanungsrecht	Inhalt	Die Sprache als wichtigste Brücke zwischen Verwaltung und Bürger unterliegt im hohen Maße dem Prinzip der Verständlichkeit. Dem Bürger soll in sprachlicher Form Verwaltungshandeln nachvollziehbar einsichtig gemacht werden. Dazu gehört eine richtige und gute Verwendung der deutschen Sprache. Gut meint hier den stilistischen Aspekt der Sprache. Ein guter Stil der Fachsprache Amtdeutsch muß nicht nur verständlich, sondern auch präzise und effizient sein. An diesen Prinzipien orientiert, bietet der Kurs die Möglichkeit, die eigene Textgestaltung ühend zu verbessern, zu erweitern und zu variieren.
Inhalt	Neue Entscheidungen zum Bauordnungs- und Bauplanungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes	Dauer	12 Stunden
Dauer	8 Stunden	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Bereichen der Verwaltung
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bauämtern	Referent	Karl-Heinz Nickel, Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Gesamthochschule Kassel
Referent	Dr. Lothar Fischer, Richter am Verwaltungsgericht	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel 2., 5. und 10. September 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Dienstag, 3. Dezember 1996, und Donnerstag, 5. Dezember 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	DT 02
Kurs Nr.	BW 04	Thema	Deutsch — Richtig schreiben und lesen —
Thema	Bilanz und Bilanzanalyse — Aufbaukurs	Inhalt	Die Sprache ist das wichtigste Instrument der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung. Sie richtig benutzen zu können, gehört zu den fraglos vorausgesetzten Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung. Ihre richtige Anwendung in schriftlicher und mündlicher Kommunikation schützt vor Mißverständnissen, auch im Verhältnis des Bürgers zu seiner Verwaltung.
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, Bilanzen zu analysieren	Dauer	12 Stunden
Inhalt	Bilanzkennziffern und deren Interpretation Einführung in die Bilanzanalyse	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Bereichen der Verwaltung
Dauer	8 Stunden	Referent	Karl-Heinz Nickel, Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Gesamthochschule Kassel
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit kaufmännischen Bilanzen umgehen müssen	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel 2., 5. und 10. September 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Voraussetzungen	Bilanz- und Bilanzanalyse-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Referent	Günter Roeßner, Stellv. Leiter des Rechnungswesens der Städtischen Kliniken Kassel	Kurs Nr.	DT 02
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Montag, 2. September 1996, und Dienstag, 3. September 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Thema	Deutsch — Richtig schreiben und lesen —
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Inhalt	Die Sprache ist das wichtigste Instrument der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung. Sie richtig benutzen zu können, gehört zu den fraglos vorausgesetzten Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung. Ihre richtige Anwendung in schriftlicher und mündlicher Kommunikation schützt vor Mißverständnissen, auch im Verhältnis des Bürgers zu seiner Verwaltung.

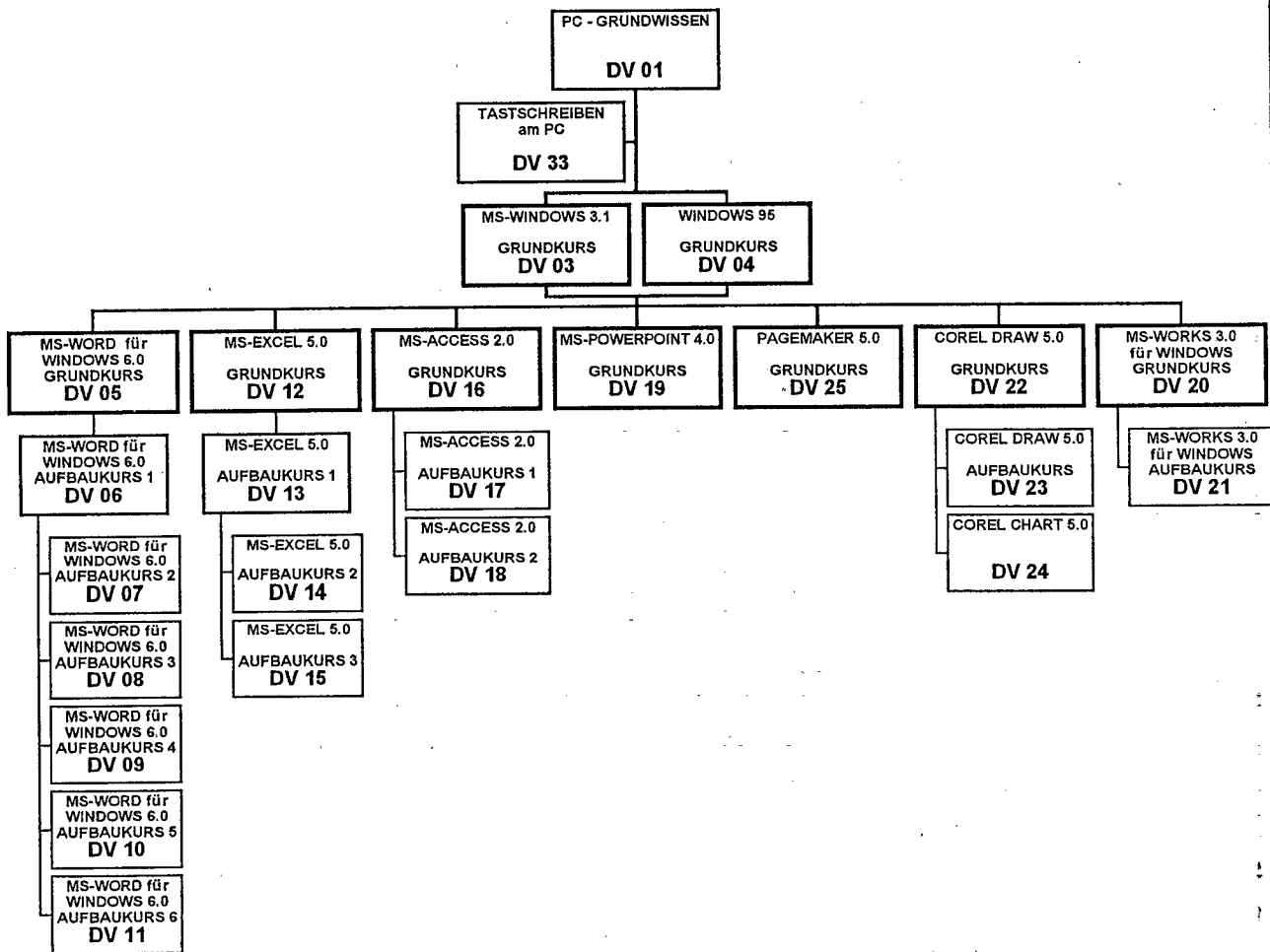
	Inhaltliche Schwerpunkte: In diesem Kurs sollen die Regeln der Rechtschreibung aufgefrischt und aktualisiert werden, hauptsächlich in den Bereichen Interpunktion, der Groß- und Kleinschreibung sowie der Getrennt- und Zusammenschreibung. Wünschen die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer andere oder weitere Schwerpunkte, so können diese mit dem Kursleiter abgesprochen werden.	Rechte der Beschäftigten am Arbeitsplatz Personendatenschutz
Dauer	12 Stunden	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der Verwaltung	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen
Referent	Karl-Heinz Nickel, Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Gesamthochschule Kassel	keine
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel 16., 17. und 19. September 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
		Dieser Kurs entspricht einer Grundschulung gemäß Anlage 1 des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern über die Qualifizierung vor dem Einsatz von Geräten und Anwendungen der Informationstechnik (StAnz. 1993 S. 3104)
		288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder

Hinweise zu den DV-Kursen

1. Die Schulungskonzeption sieht vor, daß DV-Fortbildung in der Regel modular in Form von Grundkurs und Aufbaukursen mit differenzierten Inhalten aufgebaut ist.
2. Die modulare Konzeption der Softwareschulungen für Windows- und DOS-Anwenderprogramme ist auf den nächsten beiden Seiten grafisch dargestellt.
3. Grundvoraussetzung für die Softwareschulung ist der Besuch des Kurses DV 01 PC-Grundwissen (oder vergleichbare Kenntnisse).
Zum rationellen Bedienen der PC-Tastatur wird der Kurs DV 33 Tastschreiben am PC empfohlen.
4. Für die Schulung für Windows-Anwenderprogramme ist der Kurs DV 03 MS-Windows 3.1 Grundkurs oder DV 04 Windows 95 Grundkurs (oder vergleichbare Kenntnisse) Voraussetzung.
5. Bei den Aufbaukursen 1 und den Aufbaukursen der Windows-Anwenderprogramme werden die Kenntnisse und Fertigkeiten des jeweiligen Grundkurses vorausgesetzt.
6. Bei den Kursen MS-Word für Windows 6.0 Aufbaukurs 2 bis 6 werden die Kenntnisse und Fertigkeiten des Kurses MS-Word für Windows 6.0 Aufbaukurs 1 und praktische Erfahrungen vorausgesetzt.
7. Bei den Kursen MS-Excel 5.0 Aufbaukurs 2 und 3 werden die Kenntnisse und Fertigkeiten des Kurses MS-Excel 5.0 Aufbaukurs 1 und praktische Erfahrungen vorausgesetzt.
8. Für die Schulung für DOS-Anwenderprogramme ist der Kurs DV 02 MS-DOS Grundkurs (oder vergleichbare Kenntnisse) Voraussetzung.
9. Die Teilnehmerzahl ist grundsätzlich auf 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro DV-Kurs begrenzt.
Bei einer größeren Anzahl von Anmeldungen werden weitere Kurse eingerichtet.
Im Fortbildungsprogramm sind Termine nicht angegeben. Sobald die notwendige Teilnehmerzahl erreicht ist, wird der Lehrgang durchgeführt.

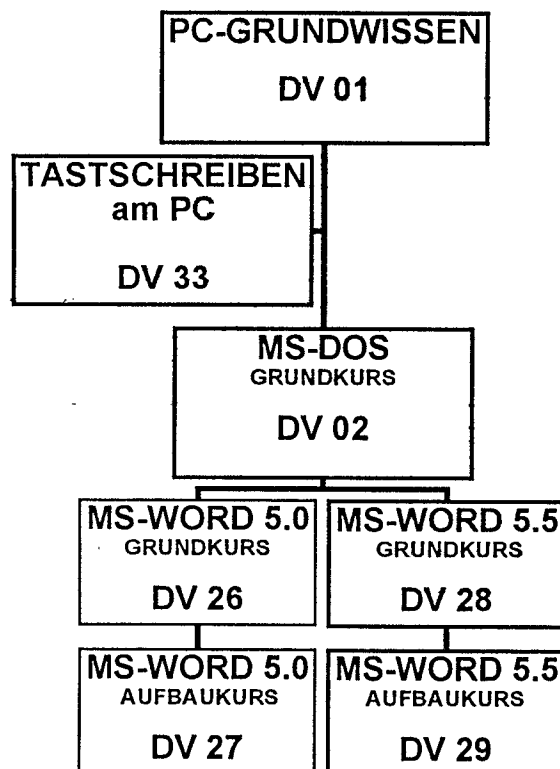
Kurs Nr.	DV 01	MS-DOS — Grundkurs
Thema	PC-Grundwissen	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen wesentliche Funktionen und notwendige Befehle des Betriebssystems MS-DOS im Rahmen des Einsatzes von MS-DOS-Anwender-Software
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundbegriffe der Datenverarbeitung mit dem PC sowie die Komponenten eines PC-Systems, beherrschen den Umgang mit dem PC und kennen dessen Einsatzmöglichkeiten	Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen wesentliche Funktionen und notwendige Befehle des Betriebssystems MS-DOS im Rahmen des Einsatzes von MS-DOS-Anwender-Software
Inhalt	Hardware-Elemente eines PC-Systems Software (mit Überblick über Betriebssystem und Standardsoftware) Handhabung eines PCs Einsatzmöglichkeiten des PCs Ergonomische Aspekte des PC-Einsatzes Soziale Aspekte des PC-Einsatzes Arbeitsorganisatorische Aspekte des PC-Einsatzes	Inhalt Aufgaben des Betriebssystems Wesentliche MS-DOS-Befehle wie z. B. zum Formatieren von Disketten, Anzeigen des Inhaltsverzeichnisses eines Datenträgers, Kopieren, Umbenennen und Löschen von Dateien, Arbeiten mit Verzeichnissen Datensicherung Praktische Übungen
		Dauer 24 Stunden
		Teilnehmerkreis Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die Anwendersoftware unter MS-DOS einsetzen bzw. einsetzen wollen
		Voraussetzungen PC-Grundwissen oder vergleichbare Kenntnisse
		Referent Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
		Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
		Teilnahmegebühr 288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder
		Kurs Nr. DV 03
		Thema MS-Windows 3.1 — Grundkurs
		Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, die grafische Benutzeroberfläche MS-Windows 3.1 im Rahmen der Arbeit mit Windows-Anwenderprogrammen zu nutzen
		Inhalt Bedeutung von MS-Windows 3.1 Handhabung von MS-Windows 3.1 Dateien erstellen, öffnen und speichern Arbeiten mit dem Datei-Manager u. a. Disketten formatieren Verzeichnisse erstellen, verschieben und löschen Dateien umbenennen, kopieren, verschieben und löschen Arbeiten mit der Zwischenablage Systemeinstellungen individuell anpassen Programmgruppen bilden und Programme zuordnen Programmeigenschaften für Anwenderprogramme definieren Multitasking mit MS-Windows 3.1 Praktische Übungen
		Dauer 24 Stunden
		Teilnehmerkreis Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit Windows-Anwenderprogrammen arbeiten
		Voraussetzungen PC-Grundwissen oder vergleichbare Kenntnisse

Schulungsorganisation für WINDOWS- Anwenderprogramme



Bei den DV-Kursen werden die Kenntnisse und Fertigkeiten des jeweiligen Vorkurses vorausgesetzt!

Schulungsorganisation für DOS-Anwenderprogramme



Bei den DV-Kursen werden die Kenntnisse und Fertigkeiten des jeweiligen Vorkurses vorausgesetzt!

Referent	Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Kurs Nr.	DV 06
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Thema	MS-Word für Windows 6.0 — Aufbaukurs 1 AutoText, Seriendruck . . .
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-Word-für-Windows-6.0-Kenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen Dateiverwaltung mit dem Datei-Manager Anpassung von Symbolleisten und Menüs AutoKorrektur Fenstertechnik Abschnittsformatierung Textbausteine Serienbriefe Kopf- und Fußzeilen Seitenummerierung Praktische Übungen
Kurs Nr.	DV 04	Inhalt	24 Stunden Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Thema	Windows 95 — Grundkurs	Dauer	24 Stunden
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, Windows 95 im Rahmen der Arbeit mit Windows-Anwenderprogrammen zu nutzen	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Inhalt	Bedeutung von Windows 95 Handhabung von Windows 95 Objekte, Fenster, Menüs Objekte verschieben, anordnen und sortieren Datei-Handling; Dateien, Ordner, Verknüpfungen Arbeitsplatzobjekte Arbeiten mit dem Explorer u. a. Disketten formatieren Verzeichnisse erstellen, verschieben und löschen Dateien umbenennen, kopieren, verschieben und löschen Start-Button und Taskleiste; Zubehör Systemprogramme Individuelle Konfiguration Druckerinstallation	Voraussetzungen	MS-Word-für-Windows-6.0-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
Dauer	24 Stunden	Referent	Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit Windows-Anwenderprogrammen arbeiten	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Voraussetzungen	PC-Grundwissen oder vergleichbare Kenntnisse	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder
Referent	Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Kurs Nr.	DV 07
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Thema	MS-Word für Windows 6.0 — Aufbaukurs 2 Grafiken, DTP . . .
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-Word-für-Windows-6.0-Kenntnisse und sind in der Lage, anspruchsvoll gestaltete Texte zu erstellen. Mehrspaltiger Text Verknüpfen von Texten oder Objekten aus anderen Dokumenten oder Anwendungen Erstellen und Einbinden von MS-Word-Objekten (MS-Graph, MS-WordArt, MS-Draw) DTP-Funktionen Scannen von grafischen Vorlagen, deren Einbindung und Positionierung im Dokument Praktische Übungen
Kurs Nr.	DV 05	Inhalt	24 Stunden Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Thema	MS-Word für Windows 6.0 — Grundkurs	Dauer	24 Stunden
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen der Textverarbeitung mit MS-Word für Windows 6.0 und können sie selbständig anwenden	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Bildschirmelemente von MS-Word für Windows 6.0 Handhabung von MS-Word für Windows 6.0 Mauszeiger und Maustechniken Dokumente öffnen und speichern Text eingeben und editieren; Einfügen von Sonderzeichen Zeichen-, Absatz- und Seitenformatierung Suchen und Ersetzen von Texten Arbeiten mit Tabellen, Sortieren und Rechnen Rechtschreibprüfung und Silbentrennung Seitenansicht, Seitenumbruch, Drucken Praktische Übungen	Voraussetzungen	MS-Word-für-Windows-6.0-Aufbaukurs 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-Word für Windows 6.0
Dauer	24 Stunden	Referent	Uwe Schmidt, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-Word für Windows 6.0 vertraut werden wollen	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Voraussetzungen	MS-Windows-Grundkurs oder Windows-95-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder
Referent	Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Kurs Nr.	DV 08
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf, mindestens 1 x pro Monat	Thema	MS-Word für Windows 6.0 — Aufbaukurs 3 Formulare
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-Word-für-Windows-6.0-Kenntnisse und sind in der Lage, Formulare zur Vervielfältigung oder Bearbeitung zu erstellen. Formularerstellung mit Tabellenfunktionen Einbinden und Verwenden von Formularfeldern für die On-Line-Bearbeitung: Textformularfelder, Kontroll-Kästchen und Drop-down-Felder, Hilfmeldungen Positionierung von Formularelementen Druck- und Speicheroptionen Praktische Übungen
		Inhalt	24 Stunden
		Dauer	24 Stunden

Schulungsorganisation

MS-WORD für WINDOWS 6.0

Kurs

Schwerpunktinhalte

MS-WORD für WINDOWS 6.0 GRUNDKURS DV 05	Handling, Texteingabe und -korrektur, Zeichen-, Absatz- und Seitenformatierung, Arbeiten mit Tabellen, Rechtschreibprüfung, Silbentrennung, Drucken
MS-WORD für WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS 1 DV 06	Anpassen von Symbolleisten, Autotext, Seriendruck, Kopf- und Fußzeilen, Seitennumerierung, Abschnittsformatierung, Arbeiten mit dem Datei-Manager
MS-WORD für WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS 2 DV 07	Arbeiten mit Grafiken, Spaltentext, DTP-Funktionen
MS-WORD für WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS 3 DV 08	Formularerstellung und -bearbeitung
MS-WORD für WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS 4 DV 09	Gliederungen, Indizes, Inhaltsverzeichnisse, Fußnoten, Anmerkungen, Korrekturmarkierungen
MS-WORD für WINDOWS 6.0 Aufbaukurs 5 DV 10	Makro-Programmierung
MS-WORD für WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS 6 DV 11	Dokument- und Druckformatvorlagen

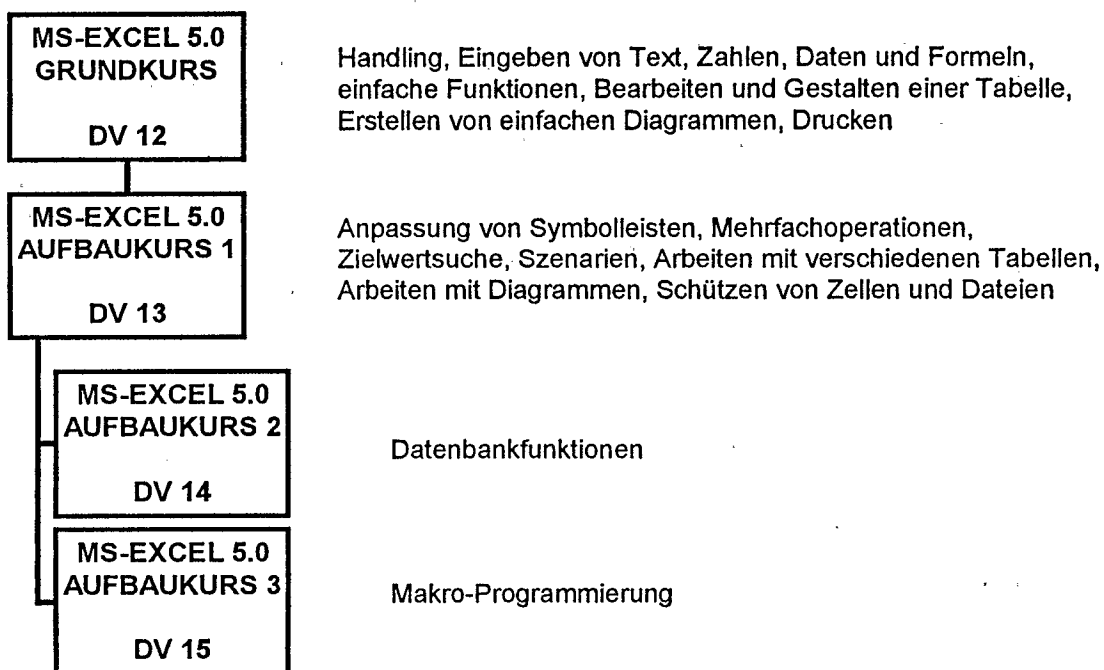
Unbedingte Voraussetzung für den GRUNDKURS sind WINDOWS-Kenntnisse (siehe DV 03 oder DV 04)!

Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Formatieren mit Druckformaten AutoFormat-Funktion
Voraussetzungen	MS-Word-für-Windows-6.0-Aufbaukurs 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen im Umgang mit Dokumentvorlagen	Menü-, Tasten- und Funktionstastenbelegung Praktische Übungen
Referent	Uwe Schmidt, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	24 Stunden
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Teilnehmerkreis Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder	Voraussetzungen MS-Word-für-Windows-6.0-Aufbaukurs 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-Word für Windows 6.0
Kurs Nr.	DV 09	Referent Uwe Schmidt, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Thema	MS-Word für Windows 6.0 — Aufbaukurs 4 Gliederung, Inhaltsverzeichnis ...	Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-Word-für-Windows-6.0-Kenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen	Teilnahmegebühr 288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder
Inhalt	Gliederungen erstellen Indizes und Inhaltsverzeichnisse Fußnoten, Anmerkungen und Korrekturmankierungen Praktische Übungen	Kurs Nr. DV 12
Dauer	12 Stunden	Thema MS-Excel 5.0 — Grundkurs
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Tabellenkalkulationsprogramms MS-Excel 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen
Voraussetzungen	MS-Word-für-Windows-6.0-Aufbaukurs 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-Word für Windows 6.0	Inhalt Gestaltung der Arbeitsumgebung Grundlagen und Aufgabenstellung der Tabellenkalkulation Handhabung der Excel-Oberfläche Arbeitsmappen und Tabellen Eingeben und Formatieren von Text, Zahlen und Daten Rechnen mit Datum und Uhrzeit Verwenden von Formeln und Funktionen Bearbeiten und Gestalten einer Tabelle Arbeiten mit Bereichsnamen Erstellen von einfachen Diagrammen Drucken von Tabellen Praktische Übungen
Referent	Uwe Schmidt, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Dauer 24 Stunden
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Teilnehmerkreis Anwenderinnen und Anwender, die MS-Excel 5.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder	Voraussetzungen MS-Windows-Grundkurs oder Windows-95-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
Kurs Nr.	DV 10	Referent Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Thema	MS-Word für Windows 6.0 — Aufbaukurs 5 Makro-Programmierung	Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf, mindestens 1 x pro Monat
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-Word-für-Windows-Grundkenntnisse in den unten genannten Funktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen	Teilnahmegebühr 288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder
Inhalt	Grundlagen der Makro-Technik, WordBasic-Programmierung von Anweisungen und -Funktionen Bearbeiten und Verwalten von komplexen Makros Anlegen einer Makro-Sammlung Praktische Übungen	Kurs Nr. DV 13
Dauer	18 Stunden	Thema MS-Excel 5.0 — Aufbaukurs 1
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-Excel-5.0-Grundkurs erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen
Voraussetzungen	MS-Word-für-Windows-6.0-Aufbaukurs 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-Word für Windows 6.0	Inhalt Anpassung von Symbolleisten und Menüs Analysieren und Berechnen einer Tabelle Mehrfachoperationen, Zielwertsuche, Szenarien Arbeiten mit Daten aus verschiedenen Tabellen und Dateien Diagrammbearbeitung und -gestaltung Verwenden von Grafiken in Tabellen Schützen von Zellen und Arbeitsmappen Arbeiten mit dem Datei-Manager Praktische Übungen
Referent	Thorsten Weise, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Dauer 24 Stunden
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Teilnehmerkreis Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen
Teilnahmegebühr	216,00 DM für Mitglieder, 270,00 DM für Nichtmitglieder	Voraussetzungen MS-Excel-5.0-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-Excel 5.0
Kurs Nr.	DV 11	
Thema	MS-Word für Windows 6.0 — Aufbaukurs 6 Vorlagen	
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-Word-für-Windows-Grundkenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen	
Inhalt	Arbeiten mit Dokumentvorlagen: Erstellen von Dokumentvorlagen	

Schulungsorganisation

MS-EXCEL 5.0

Kurs Schwerpunktinhalte



**Unbedingte Voraussetzung für den GRUNDKURS sind
WINDOWS-Kenntnisse (siehe DV 03 oder DV 04)!**

Referent	Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Eingabe und Bearbeitung von Daten Indizierung (Einfeldindex, Mehrfelderindex)
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Suchen und Ersetzen von Daten
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder	Sortieren und Filtern von Datensätzen Einführung in die Abfragetechnik Erstellen und Drucken von Berichten und Etiketten Praktische Übungen
Kurs Nr.	DV 14	24 Stunden
Thema	MS-Excel 5.0 — Aufbaukurs 2	Anwenderinnen und Anwender, die MS-Access 2.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-Excel-5.0-Grundkurs erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen	Voraussetzungen MS-Windows-Grundkurs oder Windows-95-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
Inhalt	Erstellen einer Datenbank Sortieren Aktualisieren einer Datenbank mit Hilfe einer Datenmaske Suchen, Kopieren und Löschen von Datensätzen Datenbankfunktionen Ausgabe von Datenbankinformationen in einer Kreuztabelle Praktische Übungen	Referent N. N.
Dauer	18 Stunden	Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen	Teilnahmegebühr 288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder
Voraussetzungen	MS-Excel-5.0-Aufbaukurs 1 oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-Excel 5.0	Kurs Nr. DV 17
Referent	Thorsten Weise, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Thema MS-Access 2.0 für Windows — Aufbaukurs 1
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-Access-2.0-Grundkurs erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen
Teilnahmegebühr	216,00 DM für Mitglieder, 270,00 DM für Nichtmitglieder	Inhalt Verknüpfung von Tabellen komplexe Abfragen (auch mit verknüpften Tabellen) Arbeiten mit Formularen Erstellen von Diagrammen Import und Export von Daten, Serienbriefe Praktische Übungen
Kurs Nr.	DV 15	Dauer 24 Stunden
Thema	MS-Excel 5.0 — Aufbaukurs 3	Teilnehmerkreis Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-Excel-5.0-Grundkurs erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen.	Voraussetzungen MS-Access-2.0-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-Access 2.0
Inhalt	Aufzeichnen eines Befehlsmakros Ausführen eines Befehlsmakros Erstellen und Öffnen einer Makrovorlage Zuweisen eines Befehlsmakros zu einer Schaltfläche oder einem Symbol VBA-Programmierung von Funktionen Testen eines Makros Praktische Übungen	Referent N. N.
Dauer	24 Stunden	Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen	Teilnahmegebühr 288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder
Voraussetzungen	MS-Excel-5.0-Aufbaukurs 1 oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-Excel 5.0	Kurs Nr. DV 18
Referent	Thorsten Weise, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Thema MS-Access 2.0 für Windows — Aufbaukurs 2
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Tabellen, Abfragen, Formulare und Berichte in eine nach den individuellen Erfordernissen gestaltete Access-Benutzeroberfläche einbinden
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder	Inhalt Modulare Oberflächen-Programmierung anhand eines praktischen Beispiels, u. a. Einsatz von Befehlsschaltflächen Verwendung der System-Makros Einsatz von Kombinations- und Listenfelder Autoexec-Makro
Kurs Nr.	DV 16	Dauer 24 Stunden
Thema	MS-Access 2.0 für Windows — Grundkurs	Teilnehmerkreis Anwenderinnen und Anwender, die vorhandene Access-Einzelobjekte in einer Access-Benutzeroberfläche zusammenführen wollen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Datenbankverwaltungsprogramms MS-Access 2.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen	Voraussetzungen MS-Access-2.0-Aufbaukurs 1 oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-Access 2.0
Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Grundlegende Datenbankbegriffe Handhabung von MS-Access 2.0 Anlegen einer Datenbank	Referent Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
		Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
		Teilnahmegebühr 288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder
		Kurs Nr. DV 19
		Thema MS-PowerPoint 4.0 — Grundkurs
		Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Präsentations- und

Inhalt	Grafikprogramms MS-PowerPoint 4.0 und können sie selbständig anwenden Gestaltung der Arbeitsumgebung Einsatzmöglichkeiten von MS-PowerPoint 4.0 Elemente des MS-PowerPoint-4.0-Bildschirms Handhabung von MS-PowerPoint 4.0 Erstellen und Verwaltung von Folien Arbeiten mit PowerPoint-Objekten Arbeiten mit Text und mit grafischen Elementen Zeichnen Einfügen von ClipArts und Grafiken Erstellen von Diagrammen und Organigrammen Drucken Praktische Übungen	Dauer	24 Stunden	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Kenntnisse benötigen	Voraussetzungen	MS-Works-3.0-für-Windows-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-Works 3.0 für Windows	Referent	Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder						
Dauer	24 Stunden	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-PowerPoint 4.0 vertraut werden wollen	Voraussetzungen	MS-Windows-Grundkurs oder Windows-95-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse	Referent	Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder								
Kurs Nr.	DV 20	Thema	MS-Works 3.0 für Windows — Grundkurs	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des integrierten Softwarepakets MS-Works 3.0 für Windows und können sie selbständig einsetzen	Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Einführung in die einzelnen Komponenten; Einführung in die Grundkomponenten von MS-Works-Grundelemente: Bedienung, Hilfefunktion, Lernprogramm und Assistenten; Textverarbeitung: Eingabe, Korrektur und Gestaltung von Text; Tabellenkalkulation: Grundlagen, Feldeingaben und -korrektur, Formatierung und Darstellung von Tabellen; Diagramme: Erstellen und Bearbeiten von Diagrammen; Datenbank: Grundlagen, Einrichtung, Dateneingabe und -bearbeitung, Abfragen; Datenaustausch zwischen den Programmkomponenten	Dauer	24 Stunden	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-Works 3.0 für Windows arbeiten wollen	Voraussetzungen	MS-Windows-Grundkurs oder Windows-95-Grundkurs bzw. vergleichbare Kenntnisse	Referent	Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	DV 21	Thema	MS-Works 3.0 für Windows — Aufbaukurs	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-Works-3.0-für-Windows-Grundkurs erworbenen Kenntnisse	Inhalt	Textverarbeitung: Arbeiten mit Spalten, Fußnoten, Textgestaltung, Ersetzenfunktion für Sonderzeichen; Tabellenkalkulation: Tabellengestaltung, Kopf- und Fußzeilen, Arbeiten mit Funktionen;	Dauer	18 Stunden	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Voraussetzungen	Corel-Draw-5.0-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit Corel Draw 5.0	Referent	Thorsten Weise, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Teilnahmegebühr	216,00 DM für Mitglieder, 270,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	DV 22	Thema	Corel Draw 5.0 — Grundkurs	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Grafikprogramms Corel Draw 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen	Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Elemente des Corel-Draw-5.0-Bildschirms Handhabung von Corel Draw 5.0 Maustechniken Handhabung des Hilfe-Systems Objekte zeichnen und gestalten Textfunktionen Dateien verwalten und drucken Praktische Übungen	Dauer	24 Stunden	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die Corel Draw 5.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen	Voraussetzungen	MS-Windows-Grundkurs oder Windows-95-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse	Referent	Thorsten Weise, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	DV 23	Thema	Corel Draw 5.0 — Aufbaukurs	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im Corel-Draw-5.0-Grundkurs erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen	Inhalt	Objekte zeichnen, füllen und gestalten Ändern der Objektform Objekte anordnen Spezialeffekte Bitmaps bearbeiten und vektorisieren Datenaustausch mit anderen Programmen	Dauer	18 Stunden	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Voraussetzungen	Corel-Draw-5.0-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit Corel Draw 5.0	Referent	Thorsten Weise, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Teilnahmegebühr	216,00 DM für Mitglieder, 270,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	DV 24	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder
Thema	Corel Chart 5.0	Kurs Nr.	DV 27
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Grafikprogramms Corel Chart 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen	Thema	MS-Word 5.0 für DOS — Aufbaukurs
Inhalt	Elemente des Corel-Chart-5.0-Bildschirms Diagramme erstellen, ändern und gestalten Diagramme drucken	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-Word-5.0-Grundkenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungs-funktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen
Dauer	24 Stunden	Inhalt	Arbeiten mit Ausschnitten Serienbriefe Textbausteine Tabulatoren und Erstellen von Tabellen Formularerstellung und -beschriftung Rechnen im Text Einsatz der Sortierfunktion Gestaltung von Kopf- und Fußzeilen Möglichkeiten der Seitennumerierung 24 Stunden
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die Corel Chart 5.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen	Dauer	24 Stunden
Voraussetzungen	Corel-Draw-5.0-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Referent	Thorsten Weise, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Voraussetzungen	MS-Word-5.0-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Referent	Arthur Costigliola, Sachbearbeiter beim Einwohneramt der Stadt Kassel
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Kurs Nr.	DV 25	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder
Thema	PageMaker 5.0 — Grundkurs	Kurs Nr.	DV 28
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die grundsätzlichen Möglichkeiten des DTP mit PageMaker 5.0 und können sie selbständig einsetzen	Thema	MS-Word 5.5 für DOS — Grundkurs
Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung DTP-Grundbegriffe Funktionsumfang des DTP Handhabung von Pagemaker 5.0 Grundeinstellungen Seite einrichten Arbeiten mit Mustervorlagen Gestaltungsmöglichkeiten Drucken Praktische Übungen	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Textverarbeitungsprogramms MS-Word 5.5 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig anwenden
Dauer	12 Stunden	Inhalt	Grundlagen der Textverarbeitung Funktionen und Befehlsauswahl individuelle Bildschirmgestaltung Erfassen, Speichern und Laden von Texten Suchen und Wechseln von Textteilen bearbeiten von Texten Gestaltung von Texten (Formatierung) Rechtschreibung und Silbentrennung Drucken von Texten praktische Übungen 24 Stunden
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die PageMaker 5.0 einsetzen wollen	Dauer	24 Stunden
Voraussetzungen	MS-Windows-Grundkurs oder Windows-95-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse, Grundkenntnisse in DTP	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-Word 5.5 vertraut werden wollen
Referent	N. N.	Voraussetzungen	PC-Grundwissen und MS-DOS-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Referent	Hartmut Naujock, Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium in Kassel
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Kurs Nr.	DV 26	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder
Thema	MS-Word 5.0 für DOS — Grundkurs	Kurs Nr.	DV 29
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Textverarbeitungsprogramms MS-Word 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig anwenden	Thema	MS-Word 5.5 für DOS — Aufbaukurs
Inhalt	Grundlagen der Textverarbeitung Funktionen und Befehlsauswahl individuelle Bildschirmgestaltung Erfassen, Speichern und Laden von Texten Buchen und Wechseln von Textteilen Überarbeiten von Texten Gestaltung von Texten (Formatierung) Rechtschreibung und Silbentrennung Drucken von Texten Praktische Übungen	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-Word-5.5-Grundkenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungs-funktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen
Dauer	24 Stunden	Inhalt	Arbeiten mit Ausschnitten Serienbriefe Textbausteine Tabulatoren und Erstellen von Tabellen Formularerstellung und -beschriftung Rechnen im Text Einsatz der Sortierfunktion Gestaltung von Kopf- und Fußzeilen Möglichkeiten der Seitennumerierung
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-Word 5.0 vertraut werden wollen		
Voraussetzungen	PC-Grundwissen und MS-DOS-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse		
Referent	Arthur Costigliola, Sachbearbeiter beim Einwohneramt der Stadt Kassel		
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf		

Dauer	24 Stunden	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Teilnahmegebühr	72,00 DM für Mitglieder, 90,00 DM für Nichtmitglieder
Voraussetzungen	MS-Word-5.5-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse		
Referent	Hartmut Naujock, Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium in Kassel	Kurs Nr.	DV 33
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Thema	Tastaturschreiben am PC
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Tastatur von Schreibmaschine oder PC im 10-Finger-Tastensystem zielgerecht bedienen.
Kurs Nr.	DV 30	Inhalt	Das Bedienen der Tastatur im 10-Finger-Tastaturschreiben ist die Voraussetzung für das rationale Arbeiten an der Schreibmaschine oder am Computer.
Thema	Einführung in PC-Netzwerke — Allgemeine Grundlagen		Tastaturschreiben, die moderne Art des Schreibens auf der Tastatur einer Schreibmaschine oder eines PCs.
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen, PC-Netzwerke und Netzwerkkomponenten nach Art, Zweck und Philosophie in DV-Organisationseinheiten konzeptionell einzuordnen sowie nach möglichen Einsatzgebieten zu bewerten		Der Lernprozess vollzieht sich über das mentale Training. Das Vorstellungsbild der Tastatur wird im Langzeitgedächtnis gespeichert. Damit ist die Grundlage geschaffen, die Tastatur im 10-Finger-Tastensystem zielgerecht zu bedienen.
Inhalt	Überblick über Netzwerkkarten Abgrenzung verschiedener Netzwerk-Konzepte Netzwerk-Modelle und Standards Netzwerk-Komponenten und deren Typisierung Analyse und Netzwerk-Einsatzplanung	Dauer	12 Stunden
Dauer	6 Stunden	Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Teilnehmerkreis	DV-Organisations-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, DV-Beauftragte, interessierte PC-Benutzerinnen und -Benutzer	Referent	N. N.
Voraussetzungen	Allgemeine DV-Kenntnisse, PC-Grundlagen	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Referent	Andreas Kwoil, EDV-Sachbearbeiter beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Kurs Nr.	DV 300
Teilnahmegebühr	72,00 DM für Mitglieder, 90,00 DM für Nichtmitglieder	Thema	Von MS-Word für Windows 6.0 zu MS-Word für Windows 7.0
Kurs Nr.	DV 31	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die wesentlichsten Neuerungen von MS-Word für Windows 7.0 kennen.
Thema	PC-Vernetzung im Novell-Netzwerk	Inhalt	Neuerungen in MS-Word für Windows 7.0 Umstieg von MS-Word für Windows 6.0 zu MS-Word für Windows 7.0
Inhalt	Möglichkeiten des PC-Einsatzes im Netzwerk Unterschiede zum Stand-alone-Betrieb	Dauer	12 Stunden
Dauer	12 Stunden	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die von MS-Word für Windows 6.0 auf MS-Word für Windows 7.0 umsteigen wollen
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die PCs im Novell-Netzwerk einsetzen bzw. einsetzen wollen	Voraussetzungen	Windows-95-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-Word für Windows 6.0
Voraussetzungen	Fortgeschrittene PC-Kenntnisse und Erfahrung	Referent	Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Referent	Andreas Kwoil, EDV-Sachbearbeiter beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	DV 400
Kurs Nr.	DV 32	Thema	Von MS-Excel 5.0 zu MS-Excel 7.0
Thema	Telekommunikation	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die wesentlichsten Neuerungen von MS-Excel 7.0 kennen.
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die grundsätzlichen Möglichkeiten der Datenfernübertragung	Inhalt	Neuerungen in MS-Excel 7.0 Umstieg von MS-Excel 5.0 zu MS-Excel 7.0
Inhalt	Modem, Verbindungswege, Übertragungsarbeiten Übertragungsmedien Übertragungsdienste der Telekom Terminal-Emulation, Mailboxnetze Telefax, Datex J (Btx)	Dauer	12 Stunden
Dauer	6 Stunden	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die von MS-Excel 5.0 auf MS-Excel 7.0 umsteigen wollen
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen	Voraussetzungen	Windows-95-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-Excel 5.0
Voraussetzungen	PC-Grundwissen und MS-DOS-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse	Referent	Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Referent	Gisbert Klein, Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium in Kassel	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
		Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. DV 500
Thema MS-Word für Windows 7.0 — Grundkurs
Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen der Textverarbeitung mit MS-Word für Windows 7.0 und können sie selbständig anwenden
Inhalt Gestaltung der Arbeitsumgebung
 Bildschirmelemente von MS-Word für Windows 7.0
 Handhabung von MS-Word für Windows 7.0
 Mauszeiger und Maustechniken
 Dokumente öffnen und speichern
 Text eingeben und editieren; Einfügen von Sonderzeichen
 Zeichen-, Absatz- und Seitenformatierung
 Suchen und Ersetzen von Texten
 Arbeiten mit Tabellen, Sortieren und Rechnen
 Rechtschreibprüfung und Silbentrennung
 Seitenansicht, Seitenumbruch, Drucken
 Praktische Übungen
Dauer 24 Stunden

Teilnehmerkreis Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-Word für Windows 7.0 vertraut werden wollen
Voraussetzungen Windows-95-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
Referent Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Teilnahmegebühr 288,00 DM für Mitglieder,
 360,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. DV 501
Thema MS-Word für Windows 7.0 — Aufbaukurs 1
Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-Word-für-Windows-7.0-Kenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen
Inhalt Dateimanagement-Funktionen
 Anpassung von Symbolleisten und Menüs
 AutoKorrektur
 Fenstertechnik
 Abschnittsformatierung
 Textbausteine
 Serienbriefe
 Kopf- und Fußzeilen
 Seitennumerierung
 Praktische Übungen
Dauer 24 Stunden
Teilnehmerkreis Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Voraussetzungen MS-Word-für-Windows-7.0-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
Referent Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Teilnahmegebühr 288,00 DM für Mitglieder,
 360,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. DV 600
Thema MS-Excel 7.0 — Grundkurs
Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Tabellenkalkulationsprogramms MS-Excel 7.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen
Inhalt Gestaltung der Arbeitsumgebung
 Grundlagen und Aufgabenstellung der Tabellenkalkulation
 Handhabung der Excel-Oberfläche

Arbeitsmappen und Tabellen
 Eingeben und Formatieren von Text, Zahlen und Daten
 Rechnen mit Datum und Uhrzeit
 Verwenden von Formeln und Funktionen
 Bearbeiten und Gestalten einer Tabelle
 Arbeiten mit Bereichsnamen
 Erstellen von einfachen Diagrammen
 Drucken von Tabellen
 Praktische Übungen
Dauer 24 Stunden
Teilnehmerkreis Anwenderinnen und Anwender, die MS-Excel 7.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen
Voraussetzungen Windows-95-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
Referent Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Teilnahmegebühr 288,00 DM für Mitglieder,
 360,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. EU 03
Thema Belebung von Städtepartnerschaften
Ziel Gemeinsames Erarbeiten, Entwickeln und Fördern neuer Ideen städtepartnerschaftlicher Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erweiterung des Austausches und der eigenen Möglichkeiten
Inhalt Darstellung des Verfahrens
 Aufzeigen von Möglichkeiten der Finanzierung
 Welche zusätzlichen Möglichkeiten gibt es zur Belebung der eigenen Strukturen (z. B. neue Arbeitsformen, themen- oder projektorientiert) und zur Einbeziehung von Vereinen, Verbänden, Interessengemeinschaften etc.?
 Beispiele (z. B. Baunatal, Träger eines Städtepartnerschaftspreises)
 Diskussion
Dauer 4 Stunden
Teilnehmerkreis Amts- und Behördenleiter, Projektbeauftragte aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern, Einzelpersonen, die aus verschiedensten Gründen Interesse an einer Möglichkeit des Austauschs haben
Referenten Sabine Delage, Jörg Daniel, Forum für den ländlichen Raum e. V. Kassel
Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel
 Dienstag, 24. September 1996,
 von 13.15 bis 16.30 Uhr
Teilnahmegebühr 48,00 DM für Mitglieder,
 60,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. EWO 03
Thema Problemfälle bei der Ausstellung, Änderung und Ergänzung von Lohnsteuerkarten durch die Gemeinde
Ziel Die lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen kennenlernen und anhand von Fallbeispielen für die Praxis umsetzen
Inhalt Einkommensteuergesetz §§ 39 und 39 a
 Lohnsteuerrichtlinien 1995
Dauer 8 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einwohnermeldeämtern, die mit der Ausstellung und Änderung von Lohnsteuerkarten betraut sind
Referent Klaus-Dieter Stockhausen, Sachgebietsleiter Einwohnerwesen beim Magistrat der Stadt Korbach
Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel
 Dienstag, 24. September 1996,
 von 8.00 bis 15.00 Uhr
Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder,
 120,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	FW 01	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in entsprechenden Aufgabengebieten.
Thema	Staatliches Haushaltswesen — Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln	Referent	Die Möglichkeit des Erfahrungsaustauschs ist gegeben. Rolf Eißel, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können nach den strikten Vorgaben und Regeln des Haushaltswesens Lösungsmöglichkeiten für flexibles Handeln der Verwaltung aufzeigen	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Mittwoch, 11., 18. und 25. September 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Inhalt	Problemstellungen beispielhaft dargestellt in folgenden Bereichen: Haushaltssystematik Gliederung des Haushalts Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben Bedeutung für Planung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung Bewirtschaftungsgrundsätze Ermächtigungen Bindungen flexible Haushaltsführung Rechnungsbelege Bedeutung, Notwendigkeit Anordnung Feststellung Diese Aufgabenstellungen werden in praktischen Übungen erarbeitet	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Dauer	12 Stunden	Kurs Nr.	FW 04
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Haushaltsabwicklung befaßt sind und vorhandene Grundkenntnisse erweitern wollen	Thema	Aufstellung der Jahresrechnung der Kommunen
Voraussetzungen	Grundkenntnisse im staatlichen Haushaltswesen	Inhalt	Ziele der Rechnungslegung; Jahresabschluß der Bücher; Zulässigkeit von Abschlußbuchungen/Sollstellungen, Rechnungsabgrenzungen; Reste- und Sollbereinigung bei den Einnahmen (Niederschlagungen); Bildung von Haushaltseinnahmeresten; Zulässigkeit von Haushaltsausgaberesten, (Übertragbarkeit alter und Bildung neuer Reste) Auflösung von Sammelnachweisen; Durchführung der Sonderabschlüsse für die kostenrechnenden Einrichtungen; Ausgleich des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts; Erstellung des kassenmäßigen Abschlusses und der Haushaltsrechnung am praktischen Fall; Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung; Inhalt des Erläuterungsberichts; Vermögens- und Schuldennachweis; Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht; Prüfung der Rechnung durch das Rechnungsprüfungsamt; Prüfungsgegenstände und Inhalt des Schlußberichts; Vorlage der Jahresrechnung an das Vertretungsorgan, Beschluß und Entlastungserteilung, öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslage; Übernahme der Bestände und Reste, Abwicklung von Fehlbeträgen
Referent	Bruno Schubbe, Leiter der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen	Dauer	20 Stunden
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Teilnehmerkreis	Bedienstete, die mit der Haushaltsabwicklung und der Rechnungsaufstellung befaßt sind und die vorhandenen Grundkenntnisse erweitern wollen
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder	Referent	Klaus-Peter Metz, Sachbearbeiter beim Magistrat der Stadt Baunatal
Kurs Nr.	FW 02	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Mittwoch, 30. Oktober, 6., 13., 20. und 27. November 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Thema	Grundzüge des Kommunalen Haushaltsrechts	Teilnahmegebühr	240,00 DM für Mitglieder, 300,00 DM für Nichtmitglieder
Inhalt	Verwaltungs- und Vermögenshaushalt Haushaltsausgleich Verpflichtungsermächtigungen Haushaltssatzung, Haushaltsplan, vorläufige Haushaltsführung flexible Haushaltsführung (Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, über- und außerplanmäßige Ausgaben) Nachtrag	Kurs Nr.	FW 05
Dauer	12 Stunden	Thema	Grundzüge des Verwaltungsvollstreckungsrechts — Teil I: Allgemeine Vorschriften
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung in entsprechenden Aufgabengebieten ohne Verwaltungsausbildung, bzw. die ihren Kenntnisstand auffrischen wollen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	Hinweis	Die Lehrgänge FW 05 bis FW 07 bilden eine Einheit.
Referent	Volker Knebes, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Inhalt	Grundlagen der Vollstreckung Zutritts- und Durchsuchungsrecht Verhalten bei Widerstand gegen Vollstreckungsmaßnahmen Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen Pfändungsniederschrift
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Mittwoch, 6., 13. und 20. November 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Dauer	12 Stunden
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Vollziehungsbeamte eingesetzt werden sollen
Kurs Nr.	FW 03		
Thema	Grundlagen des Kommunalen Kassenrechts		
Inhalt	Aufgaben, Organisation der Kassen, Kassenanordnungen — Voraussetzungen und Form, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Fälligkeit von Forderungen, Einleitung des Vollstreckungsverfahrens, Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen		
Dauer	12 Stunden		

	bzw. die erst seit kurzer Zeit als Vollziehungsbeamte tätig sind	Dauer	24 Stunden
Referentin	Margit Friedrich-Stein, Assessorin bei der Verwaltungsschule Mecklenburg-Vorpommern	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Vollziehungsbeamte tätig sind
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Voraussetzungen	FW 05 bis FW 07 oder vergleichbare Kenntnisse
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder	Referent	Erich Emmerich, Diplom-Rechtspfleger beim Amtsgericht Kassel
Kurs Nr.	FW 06	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Dienstag, 29. Oktober, 5., 12., 19., 26. November und 3. Dezember 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Thema	Grundzüge des Verwaltungsvollstreckungsrechts — Teil II: Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder
Hinweis	Die Lehrgänge FW 05 bis FW 07 bilden eine Einheit.	Kurs Nr.	FW 10
Inhalt	Voraussetzungen der Vollstreckung Vollstreckungsberechtigte Gegen wen kann vollstreckt werden? Eidesstattliche Versicherung	Thema	Probleme der Lohnsteuerkartenstellen
Dauer	8 Stunden	Inhalt	Besprechen aller Probleme, die bei der Ausstellung oder Änderung von Lohnsteuerkarten auftreten unter Berücksichtigung des aktuellen Steuerrechts, insbesondere Steuerklassenwahl Getrenntleben Lebensgemeinschaften Möglichkeiten, die Vorlage von Lohnsteuerkarten zwecks Änderung zu erhalten
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Vollziehungsbeamte eingesetzt werden sollen bzw. die erst seit kurzer Zeit als Vollziehungsbeamte tätig sind	Dauer	8 Stunden
Referentin	Margit Friedrich-Stein, Assessorin bei der Verwaltungsschule Mecklenburg-Vorpommern	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lohnsteuerkartenstellen
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Referent	Karl Brandt, Sachbearbeiter der Lohnsteuerstelle des Finanzamtes Kassel-Spohrstraße
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Montag, 28. Oktober 1996, von 8.00 bis 15.00 Uhr
Kurs Nr.	FW 07	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder
Thema	Grundzüge des Verwaltungsvollstreckungsrechts — Teil III: Die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen	Kurs Nr.	FW 11
Hinweis	Die Lehrgänge FW 05 bis FW 07 bilden eine Einheit.	Thema	Beitragsrecht der leitungsgebundenen Einrichtungen (Wasser- und Abwasserbeiträge), Haus- und Grundstücksanschlußkosten nach KAG, Anschluß- und Benutzungszwang — Grundkurs
Inhalt	Vollstreckung in Sachen Verfahren bei der Pfändung Anschlußpfändung Versteigerungsverfahren Andere Verwertung Vollstreckung von Forderungen Pfändung einer Geldforderung Pfändung fortlaufender Bezüge und Überweisungsverfügung Pfändungsschutz	Inhalt	Wasser- und Abwasserbeiträge Rechtsgrundlagen Beitragstatbestände Aufwandsermittlung (Beitragsatzkalkulation) Verteilung des Aufwands Gegenstand der Beitragspflicht, Entstehen der Beitragspflicht Beitragspflichtige Vorausleistung, Kostenspaltung, Abschnittsbildung Haus- und Grundstückskostenerstattung Begriffsbestimmung, Rechtsgrundlagen Erstattungstatbestände, Erstattungspflichtige Anschluß- und Benutzungszwang Rechtsgrundlagen Voraussetzungen und Folgen des Anschluß- und Benutzungszwangs Befreiungen Durchsetzung des Anschluß- und Benutzungszwangs
Dauer	16 Stunden	Dauer	12 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Vollziehungsbeamte und -beamtinnen eingesetzt werden sollen bzw. die erst seit kurzer Zeit als Vollziehungsbeamte und -beamtinnen tätig sind	Teilnehmerkreis	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die mit den entsprechenden Aufgabengebieten befaßt sind und keine oder nur geringe Vorkenntnisse besitzen
Referentin	Margit Friedrich-Stein, Assessorin bei der Verwaltungsschule Mecklenburg-Vorpommern	Referent	Jürgen Knäuf, Richter am Verwaltungsgericht Kassel
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel 11., 13. und 14. November 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Teilnahmegebühr	192,00 DM für Mitglieder, 240,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	FW 08		
Thema	Zwangsvollstreckung und Konkursrecht		
Hinweis	Bei diesem Lehrgang handelt es sich um einen Aufbaukurs zu den Lehrgängen FW 05—07 (Grundzüge des Verwaltungsvollstreckungsrechts).		
Inhalt	Die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen Zwangshypothek, Zwangsverwaltung Zwangsvollstreckung Gesetz und Verfahren Grundzüge des Konkursrecht Vollstreckung und Konkurs aus der Sicht der Gerichte		

Kurs Nr.	FW 12	Erlaß	
Thema	Erschließungsbeitragsrecht nach dem Baugesetzbuch und Straßenbeitragsrecht nach dem Hess. Kommunalabgabengesetz — Grundkurs	Voraussetzungen	
Inhalt	Erschließungsbeitragsrecht Erschließung (Begriffsbestimmung) Erschließung und Bebauungsplan erschließungsbeitragspflichtiger Tatbestand Erschließungsbeitrag und Erschließungsvorteil Erschließungsbeitragserhebungspflicht Satzung Aufwandsermittlung, Verteilung, Heranziehung vorzeitige Aufwandsdeckung, Vorausleistung Kostenspaltung Ablösungs- und Vorauszahlungsverträge Übertragung der Erschließung Straßenbeitragsrecht Rechtsgrundlagen (Satzung) Unterschied zum Erschließungsbeitragsrecht Beitragstatbestände und Ermittlungsräume Vorteil Verteilung des Aufwands Entstehung der Beitragspflicht vorzeitige Aufwandsdeckung	Zuständigkeit	
Dauer	12 Stunden	Mitwirkung der Kasse	
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mit der Erhebung von Erschließungs- und Straßenbeiträgen befaßten Ämtern ohne oder mit nur geringen Vorkenntnissen	Verfahren	
Referent	Jürgen Knauf, Richter am Verwaltungsgericht Kassel	Dauer	4 Stunden
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel 21., 23. und 24. Oktober 1996, jeweils 13.15 bis 16.30 Uhr	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen befaßt sind
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder	Referent	Rolf Eißel, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Kurs Nr.	FW 13	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Mittwoch, 9. Oktober 1996, von 13.15 bis 16.30 Uhr
Thema	Ausgewählte Probleme des Erschließungs-, Straßen- und Anschlußbeitragsrechts — Aufbaukurs	Teilnahmegebühr	48,00 DM für Mitglieder, 60,00 DM für Nichtmitglieder
Inhalt	Behandlung der neuesten Rechtsprechung zu den einzelnen Rechtsgebieten Bearbeitung und Lösung von praktischen Fällen	Kurs Nr.	FW 15
Dauer	20 Stunden	Thema	Die Gemeinde als Steuerschuldner
Teilnehmerkreis	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der mit den entsprechenden Aufgabengebieten befaßten Ämter mit entsprechenden Vorkenntnissen	Inhalt	Begriffsbestimmung „Betriebe gewerblicher Art“ Umsatzsteuerpflicht Körperschaftsteuerpflicht Vermögens- und Gewerbesteuerpflicht Steuerpflicht der Eigenbetriebe Steuereinsparungsmöglichkeiten
Voraussetzungen	Grundkenntnisse im Erschließungs-, Straßen- und Anschlußbeitragsrecht sowie praktische Erfahrungen	Dauer	8 Stunden
Referent	Jürgen Knauf, Richter am Verwaltungsgericht Kassel	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzabteilungen der Gemeinden
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel 4., 5., 9., 10. und 11. Dezember 1996, jeweils 13.15 bis 16.30 Uhr	Referent	N. N.
Teilnahmegebühr	240,00 DM für Mitglieder, 300,00 DM für Nichtmitglieder	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Kurs Nr.	FW 14	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder
Thema	Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen	Kurs Nr.	FW 16
Inhalt	Stundung Voraussetzungen Zuständigkeit Mitwirkung der Kasse Verfahren Niederschlagung befristet/unbefristet Voraussetzungen Zuständigkeit Mitwirkung der Kasse Weiterverfolgung des Anspruchs	Thema	Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen und -erstattungen
Kurs Nr.	HIPO 01	Inhalt	Grundlagen Wann müssen manuelle Zinsbescheide erstellt werden? Berechnung von Nachzahlungs- und Erstattungsinsen Erstellen von Zinsbescheiden Berichtigung von Zinsfestsetzungen auf Grund geänderter Gewerbesteuerfestsetzungen Kleinbetragsregelungen gemäß § 239 Abs. 2 AO Anzeige der Zinsen im Kassenkonto Aufbau der Zinskonto Erfassen von Merkmalsänderungen Widerspruch gegen Zinsbescheide Billigkeitsmaßnahmen Haftung/Verjährung
Thema	Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten	Dauer	12 Stunden
Inhalt	Die Ausbildung erfolgt auf Grund der Hipo-AusbVO vom 11. Januar 1992 (GVBl. 1992 S. 71) und nach dem Lehrstoffplan des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 9. Dezember 1992 (StAnz. 1992 S. 3384) I. Allgemeiner Teil Staatsbürgerliche Bildung Aufgaben und Befugnisse der Gefahrenabwehr Aufgaben und Befugnisse bei der Verfol-	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Aufgabenstellungen
		Referent	N. N.
		Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
		Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder

	<p>gung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten Polizeidienstkunde Angewandte Psychologie</p> <p>II. Besonderer Teil Verkehrskunde Umweltschutz</p> <p>Dauer 210 Stunden Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel 5. September bis 5. Dezember 1996, z. T. in Blockform Der genaue Anfangstermin und die Unter- richtstage werden rechtzeitig bekanntgege- ben.</p> <p>Teilnahmegebühr 1 974,00 DM für Mitglieder, 2 478,00 DM für Nichtmitglieder</p> <p>Kurs Nr. HIPO 02 Thema Bürger und Verwaltung I Inhalt Reflektion über Belastungen der täglichen Arbeit Aufgabe und Erwartungen Erkennen der Wirkungsweise des eigenen Ge- sprächsverhaltens Einüben von Gesprächstechniken im Umgang mit Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrs- teilnehmern Die im Seminar vermittelten Informationen werden in ihren Konsequenzen für den Be- rufsaltag herausgearbeitet und trainiert.</p> <p>Dauer 16 Stunden Teilnehmerkreis Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizei- amte Referent N. N. Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf Teilnahmegebühr 192,00 DM für Mitglieder, 240,00 DM für Nichtmitglieder</p> <p>Kurs Nr. HIPO 03 Thema Bürger und Verwaltung II Inhalt Probleme in der Beziehung zwischen Bürger und Verwaltung, die sich aus der besonderen Tätigkeit ergeben Kommunikation zwischen Bürger und Ver- waltung Einüben von konfliktmindernde Gesprächs- und Verhaltenstechniken</p> <p>Dauer 16 Stunden Teilnehmerkreis Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizei- amte Voraussetzungen Besuch des Kurses Bürger und Verwaltung I Referent N. N. Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf Teilnahmegebühr 192,00 DM für Mitglieder, 240,00 DM für Nichtmitglieder</p> <p>Kurs Nr. HIPO 04 Thema Hipo-Workshop Inhalt Aktuelle Schwerpunktthemen Erfahrungsaustausch</p> <p>Dauer 8 Stunden Teilnehmerkreis Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizei- amte mit praktischen Erfahrungen Referenten verschiedene Dozenten Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel 9. Oktober 1996, von 8.00 bis 15.00 Uhr Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder</p> <p>Kurs Nr. KGRZ 01 Thema Problemfälle bei der Ausstellung, Änderung und Ergänzung von Lohnsteuerkarten durch die Gemeinde Ziel Die lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen vermitteln und deren Umsetzung anhand von Fallbeispielen für die Praxis kennenlernen</p>	<p>Inhalt Einkommensteuergesetz §§ 38 b, 39 und 39 a in der z. Z. geltenden Fassung Durchführungsbestimmungen über die Aus- stellung und Übermittlung der Lohnsteuer- karten 1997 Lohnsteuerrichtlinien 8 Stunden Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einwoh- nermeldeämtern, die mit der Ausstellung und Änderung von Lohnsteuerkarten betraut sind Referent Klaus-Dieter Stockhausen, Sachgebietsleiter Einwohnerwesen beim Magistrat der Stadt Korbach Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel Dienstag, 24. September 1996, von 8.00 bis 15.00 Uhr Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder</p> <p>Kurs Nr. KGRZ 02 Thema Einwohnerwesen — Grundkurs Ziel Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren EWO NEU zu vermitteln. Inhalt Melderecht Das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutsch- land Die Bestimmungen des Hessischen Meldege- setzes (HMG) vom 14. Juni 1982 in der z. Z. gültigen Fassung als Aufgabe des übertrage- nen Wirkungskreises (Weisungsaufgabe), ins- besondere: Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörde (MB) Daten im Melderegister (Besonderheiten bei der Erfassung der Grunddaten) das Verfahren zur Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht Rechte und Pflichten des Meldepflichtigen abweichende Regelungen von der allgemeinen Meldepflicht Definition des Wohnungsbegriffs i. S. des Melderechts die objektiven Merkmale zur Feststellung des Wohnungsstatus durch die MB Datenübermittlung der MB Arten der Melderegisterauskünfte die Behandlung von Auskunftersuchen durch die MB unter Berücksichtigung daten- schutzrechtlicher Bestimmungen ordnungswidrige Verletzung von Melde- und Mitwirkungspflichten und deren Ahndung Erfahrungsaustausch über aktuelle melde- rechtlich relevante Fragen</p> <p>Personalausweisrecht Ausweispflicht sachlich und örtlich zuständige Personalaus- weisbehörde Verfahren bei der Ausstellung von Personal- ausweisen (Antragstellung, Identitätsfeststel- lung), Namensschreibweise von Aussiedlern (Statusdeutsche), Weiterleitung der Anträge an BDR, Aushändigung der PA Pflichten des Ausweisinhabers Ungültigkeit von PA; Verlustanzeige Ausstellung von Ausweisdokumenten an Aussiedler</p> <p>Paßrecht Zuständige Paßbehörde Paßpflichtige Tatbestände Verfahren bei der Ausstellung von Reisepä- ssen (Anleitung für das korrekte Ausfüllen der Anträge der BDR) vorläufiger Reisepaß Gültigkeitsdauer</p>
--	--	--

	<p>Verarbeitung und Nutzung der Daten im Paßregister Ordnungswidrigkeiten Bußgeldbehörde Kosten für Amtshandlungen nach dem Paßgesetz Fundrecht Die einschlägigen Bestimmungen des BGB Definition der Begriffe „Fundsache“ und „Finder“ Pflichten und Rechte des Finders Die Behandlung von Fundsachen durch die Gemeindebehörde Versteigerung von Fundsachen Finderlohn Verwaltungsgebühren für die Aufbewahrung von Fundsachen</p>	<p>Erfahrungsaustausch über melderechtlich relevante Fragen Paß- und Personalausweisrecht Erläuterung der Ausführungsbestimmungen zum Paß- und Personalausweisgesetz anhand von Fallbeispielen Verarbeitung und Nutzung von Daten im Paß-/Personalausweisregister Fälle der Befreiung von der Personalausweispflicht Ausstellung von PA/RP an Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres Voraussetzungen für die Eintragung von Künstlernamen in PA/RP gebührenfreie Ausstellung von Personalausweisen Paßversagungsgründe — Rechtswirkungen Verfahren bei der Einziehung und Entziehung von Ausweisdokumenten Ausstellung von Ausweisdokumenten an Spätaussiedler (Deutsche i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG — Staatsdeutsche) Identitätsfeststellungsverfahren Gebühren für Amtshandlungen auf Grund paßrechtlicher Vorschriften Ordnungswidrigkeiten Sonstige Aufgaben der Meldebehörde Mitwirkung der MB bei der Ausstellung, Änderung und Ergänzung von Lohnsteuerkarten das Verfahren für die amtliche Beglaubigung nach dem HVwVerfG (befugte Behörden, Beweiskraft usw.) einwohnerrelevante Bestimmungen des neuen Namensrechts Namensführung von Statusdeutschen (Aus-siedler) Möglichkeiten der Änderung von Vornamen/Familiennamen nach deutschem Recht staatsangehörigkeitsrechtlicher Status von Spätaussiedlern und deren Angehörigen aus der ehemaligen UdSSR; wahlrechtliche Bestimmungen für die Tätigkeit der MB (z. B. Führung des Wählerverzeichnis, Wahlrechtsausschluß wegen Betreuerbestellung usw.)</p>
Dauer	24 Stunden	18 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einwohnermeldeämtern	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einwohnermeldeämtern
Referent	Klaus-Dieter Stockhausen, Sachgebietsleiter Einwohnerwesen beim Magistrat der Stadt Korbach	Klaus-Dieter Stockhausen, Sachgebietsleiter Einwohnerwesen beim Magistrat der Stadt Korbach
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Montag, 2. September 1996, bis Donnerstag, 5. September 1996, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr	Verwaltungsseminar Kassel Dienstag, 22. Oktober 1996, bis Donnerstag, 24. Oktober 1996, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder	216,00 DM für Mitglieder, 270,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	KGRZ 03	KGRZ 04
Thema	Einwohnerwesen — Aufbaukurs	Grundkenntnisse im BAT
Inhalt	<p>Melderecht Das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland Das Hessische Meldegesetz (HMG) vom 14. Juni 1982 in der z. Z. gültigen Fassung Besprechung ausgewählter Bestimmungen unter Berücksichtigung des bereichsspezifischen Datenschutzes anhand von Fallbeispielen Datensatz für das Meldewesen Speicherung von Spezialdaten und Hinweisdaten im Melderegister Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Speicherung und Nutzung von MR-Daten Annexkompetenz der Meldebehörde Interessenabwägung durch die Meldebehörde bei Geltendmachung „schutzwürdiger Belange“ Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen im Auskunftsverfahren bei Gefährdung „schutzwürdiger Belange“ Hinweise auf Auskunftssperren in der Presse Kriterien des Wohnungsbegriffs i. S. des Melderechts Beurteilung des Wohnungsstatus bei nicht verheirateten Studenten Berechnungsmodus der Aufenthaltszeiten zur Ermittlung des „überwiegenden Aufenthalts“ (HW) abweichende Regelungen von der allgemeinen Meldepflicht bei vorübergehendem Aufenthalt (z. B. bei Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung) Scheinanmeldungen Meldedaten-Übermittlungsverordnung (mit Änderungsverordnung vom 8. Juni 1995) Verfahren bei der Meldebehörde in Fällen der Geschlechtsumwandlung nach dem Transsexuellengesetz Verwaltungskostenordnung des HMdI und Kostenverzeichnis Gebühren für Datenübermittlung der Meldebehörde an die Sozialversicherungsträger</p>	<p>Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln Arbeitszeit Überstunden Beschäftigungszeit Dienstzeit Eingruppierung Vergütungsbestandteile Grundvergütung Ortszuschlag Zeitzuschlag/Überstundenvergütung Krankenbezüge Erholungsurlaub</p>

Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Ausschlußfristen
8 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern
Referent Wilhelm Bunse, Ausbildungsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. KGRZ 05
Thema Grundkenntnisse des BMT-G
Ziel Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln
Inhalt Beschäftigungszeit
Dienstzeit
Ausschlußfrist
Arbeitszeit
Bereitschaftsdienst
Überstunden
Lohngrundlagen
Lohnbemessung
Zeitzuschläge
Erschwerniszuschläge
Sozialzuschläge
Krankenbezüge
Weihnachtszuwendungen
Erholungsurlaub
Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Ausschlußfrist
8 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern
Referent N. N.
Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. KGRZ 06
Thema Grundkenntnisse des Beamtenrechts
Ziel Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln
Inhalt Begründung des Beamtenverhältnisses
Ernennung
Laufbahnen
Beendigung des Beamtenverhältnisses
BDA
Ortszuschlag
Zulagen
Besoldungsordnungen A und B
8 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern
Referent Holger Henning, Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium Kassel — Abteilung V
Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. KGRZ 07
Thema Grundkenntnisse des Sozialversicherungsrechts
Ziel Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln
Inhalt Versicherungsrecht
Krankenkassenzuständigkeit
Meldewesen

Beiträge
Aufzeichnungs- und Nachweispflichten
8 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern
Referent Wilhelm Bunse, Ausbildungsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. KGRZ 08
Thema Grundkenntnisse der Zusatzversorgung
Ziel Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln
Inhalt Satzung der ZVK
Mitgliedsverhältnis
Pflichtversicherung
8 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern
Referent Wilhelm Bunse, Ausbildungsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. KGRZ 09
Thema Grundkenntnisse des Kindergeldrechts und des Bundeskindergeldgesetzes
Ziel Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln
Inhalt Anspruchsberechtigte
Kinder
Zusammentreffen mehrerer Ansprüche
Andere Leistungen für Kinder
Beginn und Ende des Anspruchs
Höhe des Kindergelds
Jahreseinkommen
Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen
Antrag
Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes
8 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern
Referent Manfred Hartner, Sachbereichsleiter für Vergütung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
Ort/Termine Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. KGRZ 10
Thema Grundkenntnisse der Veranlagungskontenführung
Ziel Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln
Inhalt Rechtliche Grundlagen für Steuern, Gebühren und Abgaben
Satzungsrecht
Veranlagung von Grundbesitzabgaben
Gewerbesteuer (mit Vollverzinsung)
Hundesteuer (mit Ermäßigung)
übrige wiederkehrende Einnahmen
Bescheidzustellung, Wahrung von Fristen
Widerspruchsverfahren

	Mahn- und Vollstreckungsverfahren (Amtshilfe)		Mitarbeitergespräche
	Datenaustausch Grund- und Gewerbesteuer mit dem Finanzamt		Wer hat das Problem?
	Anpassung von Fälligkeiten (Quartale)		Der Mitarbeiter
	Gebührenänderungen im lfd. Veranlagungsjahr		Aktives Zuhören
	Jahressollstellungen unter Berücksichtigung von Hebesatz- und Gebührenänderungen		Problemlösungsprozeß in vier Schritten
Dauer	12 Stunden		Ich — der Vorgesetzte
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern		Ich — Botschaft
Referent	Klaus Bruchhäuser, Abteilungsleiter Grundbesitzabgaben beim Kassen- und Steueramt der Stadt Kassel		Problemlösungsprozeß in vier Schritten
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf		Motivation
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder		Was ist Motivation?
Kurs Nr.	MG 03	Dauer	16 Stunden
Thema	Diensleistungsmarketing	Teilnehmerkreis	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsfunktionen
Inhalt	Bedürfnisse und Bedürfnisbefriedigung: Der Markt Marketing als Managementphilosophie der Kunden- bzw. Bürgerorientierung Externes Marketing: Bürgerorientiertes Dienstleistungsangebot, W-Fragen-Konzept Internes Marketing-Management: Die Mitarbeiter als Kunden des Vorgesetzten bzw. Kollegen Die Behörde als Dienstleistungsorganisation für den Bürger: Reflexion anhand von Beispielen und Fragen aus dem Teilnehmerkreis	Referent	Günther Karlowski, Dozent bei der Sparkassenakademie Hessen-Thüringen
Dauer	8 Stunden	Ort/Termine	Europaakademie Werra-Meißner Montag, 16. September 1996, Dienstag, 17. September 1996, Tagungsbeginn: 9.00 Uhr Tagungsende: 16.00 Uhr
Teilnehmerkreis	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben und solche, die sich darauf vorbereiten wollen		Zusätzlich zu den Teilnahmegebühren entstehen für diese externe Veranstaltung Kosten für Unterkunft und Vollpension in Höhe von ca. 200 DM pro Teilnehmerin/Teilnehmer, die von der anmeldenden Behörde zu tragen und am letzten Veranstaltungstag bei der Tagungsstätte zu entrichten sind.
Referent	Diplom-Ökonom Torsten Apitz, Management-Beratungsdienst Apitz & Schaar	Anmeldeschluß	Montag, 5. August 1996
Ort/Termin	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf		Anmeldungen, die nach diesem Termin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	Für Stornierungen nach diesem Termin erhebt die Europaakademie Werra-Meißner eine Stornogeühr. 192,00 DM für Mitglieder, 240,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	MG 05	Kurs Nr.	MG 16
Thema	Kommunikation und Konflikte	Thema	Vorbereitung auf die Führungsrolle
Inhalt	Zwischenmenschliche Kommunikation: Zwiegespräch nach M.-L. Moeller „Männliche“ und „weibliche“ Kommunikation Rollenbewußtsein: Person und Funktion, Hierarchie und Macht, Reflexion und Diskussion anhand von Beispielen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden auf die Übernahme einer qualifizierten Führungsaufgabe vorbereitet.
Dauer	8 Stunden	Inhalt	Erarbeitung von verschiedenen Facetten der Führungsrolle, um ein realistisches Anforderungsprofil für eine Führungskraft zu entwickeln Führung, was ist das überhaupt? Wieviel davon ist notwendig? Typische Aufgaben einer Führungskraft Einflüsse auf den Führungsprozeß Wichtige psychologische Dimensionen im Führungsprozeß Geschulte Selbstkenntnis als Voraussetzung erfolgreicher Führung Als Ist-Analyse wird eine Standortbestimmung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf ihrem Weg zu einer Führungskraft erarbeitet.
Teilnehmerkreis	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben und solche, die sich darauf vorbereiten wollen		Zur Unterstützung der weiteren Entwicklung zur Führungskraft werden individuelle Möglichkeiten der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung in Einzelgesprächen erarbeitet.
Referent	Diplom-Ökonom Torsten Apitz, Management-Beratungsdienst Apitz & Schaar	Dauer	20 Stunden
Ort/Termin	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich für die Übernahme qualifizierter Führungsaufgaben interessieren
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Referent	Peter Schmah, Diplom-Supervisor, DGSV.
Kurs Nr.	MG 06	Ort/Termine	Europaakademie Werra-Meißner Montag, 21. Oktober 1996, Dienstag, 22. Oktober 1996,
Thema	Erfolgreiche Mitarbeiterführung		
Inhalt	Aufgaben einer Führungskraft Führung ist Kommunikation Kommunikation mit Mitarbeitern		

Anmeldeschluß	<p>Tagungsbeginn: 9.00 Uhr Tagungsende: 15.00 Uhr Zusätzlich zu den Teilnahmegebühren entstehen für diese externe Veranstaltung Kosten für Unterkunft und Vollpension in Höhe von ca. 200 DM pro Teilnehmerin/Teilnehmer, die von der anmeldenden Behörde zu tragen und am letzten Veranstaltungstag bei der Tagungsstätte zu entrichten sind. Montag, 9. September 1996 Anmeldungen, die nach diesem Termin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für Stornierungen nach diesem Termin erhebt die Europaakademie Werra-Meißner eine Stornogebühr.</p>	<p>Teilnehmerkreis Referent Ort/Termine Teilnahmegebühr</p>	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grundkenntnisse in diesen Gebieten erwerben bzw. auffrischen wollen Bruno Schubbe, Leiter der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf 192,00 DM für Mitglieder, 240,00 DM für Nichtmitglieder</p>
Teilnahmegebühr	<p>240,00 DM für Mitglieder, 300,00 DM für Nichtmitglieder</p>	<p>Kurs Nr. Thema Inhalt</p>	<p>OG 04 Schriftverkehr Kaufmännischer Schriftverkehr Schriftverkehr mit Behörden Erstellen von Musterbriefen Textformulierung und Textgestaltung nach Situationsaufgaben Normbriefgestaltung nach DIN 5008</p>
Kurs Nr. Thema	<p>MG 17 Das Mitarbeitergespräch als Förderungs- und Führungsinstrument</p>	<p>Dauer Teilnehmerkreis</p>	<p>12 Stunden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Bereichen der Verwaltung</p>
Ziel	<p>Ziel dieses Seminars ist es, Mitarbeitergespräche in das Konzept des eigenen Führungsverständnisses zu integrieren und Führungskräfte zu unterstützen, Mitarbeitergespräche mit größerer Sicherheit, Klarheit und Entschiedenheit zu führen.</p>	<p>Referent Ort/Termine</p>	<p>N. N. Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf</p>
Inhalt	<p>Das Mitarbeitergespräch als Bestandteil integrativer Personalentwicklung Bedeutung des Mitarbeitergesprächs als Förder- und Führungsinstrument Praktischer Leitfaden zur Durchführung eines Mitarbeitergesprächs (Phasenmodell) Praxis der Durchführung des Mitarbeitergesprächs</p>	<p>Teilnahmegebühr</p>	<p>144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder</p>
Dauer Teilnehmerkreis Referent Ort/Termine	<p>Training in Rollenspielen mit Videofeedback 16 Stunden Führungskräfte aller Ebenen Peter Schmahl, Diplom-Supervisor, DGSv. Europaakademie Werra-Meißner Montag, 23. September 1996, Dienstag, 24. September 1996, Tagungsbeginn: 10.00 Uhr Tagungsende: 15.00 Uhr</p>	<p>Kurs Nr. Thema Ziel</p>	<p>OG 05 Optimierung der Sekretariatsarbeit Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, die Sekretariatsarbeit rationell und effektiv zu erledigen</p>
Anmeldeschluß	<p>Zusätzlich zu den Teilnahmegebühren entstehen für diese externe Veranstaltung Kosten für Unterkunft und Vollpension in Höhe von ca. 200 DM pro Teilnehmerin/Teilnehmer, die von der anmeldenden Behörde zu tragen und am letzten Veranstaltungstag bei der Tagungsstätte zu entrichten sind. Montag, 12. August 1996 Anmeldungen, die nach diesem Termin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für Stornierungen nach diesem Termin erhebt die Europaakademie Werra-Meißner eine Stornogebühr.</p>	<p>Inhalt</p>	<p>Briefgestaltung Schreib- und Anordnungsregeln des Normblattes DIN 5008 (wird z. Z. neu überarbeitet)</p>
Teilnahmegebühr	<p>192,00 DM für Mitglieder, 240,00 DM für Nichtmitglieder</p>	<p>Textformulierung</p>	<p>Sprache als Mittel der Kommunikation Formulieren von Geschäftsbriefen und Notizen</p>
Kurs Nr. Thema	<p>OG 02 Organisation in der staatlichen Verwaltung — Grundkurs</p>	<p>Protokoll</p>	<p>Das Protokoll unterschriftsreich erstellen und auswerten</p>
Ziel	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die Grundsätze der Aufbau- und Ablauforganisation kennen</p>	<p>Sekretariatskunde</p>	<p>Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten von Text- und Datensystemen Bearbeitung der Ein- und Ausgangspost Terminplanung und -überwachung Besprechungen, Sitzungen und Tagungen vorbereiten, betreuen und auswerten Sekretariatsarbeiten vor, während und nach Dienstreisen</p>
Inhalt	<p>Aufbau der Verwaltung, Kommunikation und Information, Ablauforganisation, Geschäftsverfahren, Vordrucke, Informations- und Kommunikationstechnologie, Arbeitstechniken</p>	<p>Dauer Teilnehmerkreis</p>	<p>Schriftgut verwalten Nachrichtennetze und Kommunikationsverfahren zweckmäßig einsetzen Informationen erfassen, be- und verarbeiten (Möglichkeiten der programmierten Textverarbeitung) Funktionsgerechte Büroeinrichtungen, Büroorganisationsmittel</p>
Dauer	<p>16 Stunden</p>	<p>Referent Ort/Termine</p>	<p>24 Stunden Schreibkräfte, Bürogehilfinnen, Sekretärinnen N. N. Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf</p>
		<p>Teilnahmegebühr</p>	<p>288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder</p>

Kurs Nr.	OG 06	Kurs Nr.	PW 03
Thema	Tastschreiben am PC	Thema	Ansprüche auf Lohn ohne Arbeitsleistung (Lohnersatzleistungen für Arbeiter)
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Tastatur von Schreibmaschine oder PC im 10-Finger-Tastensystem zielgerecht bedienen.	Inhalt	Lohnfortzahlung, Krankenlohn Krankenzuschuß, Krankengeldzuschuß Krankenlohn bei Kuren Urlaubslohn
Inhalt	Das Bedienen der Tastatur im 10-Finger-Tastschreiben ist die Voraussetzung für das rationelle Arbeiten an der Schreibmaschine oder am Computer. Tastschreiben, die moderne Art des Schreibens auf der Tastatur einer Schreibmaschine oder eines PCs. Der Lernprozeß vollzieht sich über das mentale Training. Das Vorstellungsbild der Tastatur wird im Langzeitgedächtnis gespeichert. Damit ist die Grundlage geschaffen, die Tastatur im 10-Finger-Tastensystem zielgerecht zu bedienen.	Hinweis	Die Lehrgänge PW 02 und PW 03 bilden eine Einheit, können aber auch getrennt voneinander besucht werden.
Dauer	12 Stunden (4 Nachmittage à 3 Stunden)	Dauer	8 Stunden
Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Teilnehmerkreis	Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in entsprechenden Aufgabengebieten
Referent	N. N.	Referent	Peter Hartung, Sachbereichsleiter für Löhne und sonstige Bezüge bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Donnerstag, 7. und 14. November 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	ÖS 10	Kurs Nr.	PW 04
Thema	Ordnungsrecht – Grundkurs	Thema	Aktuelle Rechtsprechung des BAG zum öffentlichen Dienstrecht
Inhalt	Aufbau und Zuständigkeiten der Gefahrenabwehrbehörden Handlungsformen und -arten der Gefahrenabwehrbehörden Ermächtigungsgrundlagen Gefahr — Begriff — Arten Störerproblematik Ordnungsbehördliche Verfügung — Gestaltung — Inhalt mit Beispielen Fallbearbeitungen mit Erstellung von Verfügungen	Inhalt	z. B. Eingruppierung, Befristung von Arbeitsverhältnissen, betriebliche Übung
Dauer	8 Stunden	Dauer	8 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ordnungsämtern	Teilnehmerkreis	Personalleiter und -leiterinnen, Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen sowie Personalräte und Personalrätinnen
Referent	N. N.	Referent	Wilfried Mosebach, Rechtsanwalt
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Mittwoch, 6. November 1996, und Mittwoch, 13. November 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	PW 02	Kurs Nr.	PW 06
Thema	Bezüge nach den Arbeitertarifverträgen	Thema	Kindergeld und Ortszuschlag — Aufbaukurs
Inhalt	Festsetzung des Lohnes, Einreihung nach Lohngruppen Arbeitszeitregelung nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen Abgeltung von Mehrarbeit/Überstunden Zulagen/Zuschläge	Inhalt	Allgemeine Übersicht mit Schwerpunktbildung nach Wunsch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Verfahren/Rückforderung Erörterung aktueller Fragen Erfahrungsaustausch Vertiefung des Stoffes aus PW 05
Hinweis	Die Lehrgänge PW 02 und PW 03 bilden eine Einheit, können aber auch getrennt voneinander besucht werden.	Dauer	8 Stunden
Dauer	4 Stunden	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in entsprechenden Aufgabengebieten
Teilnehmerkreis	Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in entsprechenden Aufgabengebieten	Referent	Manfred Hartner, Sachbereichsleiter für Vergütung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
Referent	Peter Hartung, Sachbereichsleiter für Löhne und sonstige Bezüge bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Mittwoch, 27. November 1996, und Mittwoch, 4. Dezember 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Dienstag, 29. Oktober 1996, von 13.15 bis 16.30 Uhr	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	48,00 DM für Mitglieder, 60,00 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	PW 07
		Thema	Vergütung der Angestellten einschließlich Nebenbezüge und Sonderleistungen (ohne Eingruppierung)
		Inhalt	Arbeitszeit Grundvergütung (Stufen/Lebensaltersstufe) Zulagen — Ortszuschlag — Zeitzuschläge Krankenbezüge/Übergangsgeld Sterbegeld/Zuschuß zum Mutterschaftsgeld Neuregelung des § 37 BAT
		Dauer	8 Stunden
		Teilnehmerkreis	Personal- und Vergütungssachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Referent	Manfred Hartner, Sachbereichsleiter für Vergütung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen	Kurs Nr.	PW 16
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Mittwoch, 13. November 1996, und Mittwoch, 20. November 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Thema	Die Befristung von Arbeitsverhältnissen
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Inhalt	Die Zulässigkeit der Befristung und ihre Rechtsfolgen; Dauer, Befristungsgründe und prozessuale Probleme; Die Befristung nach dem BeschFG und nach SR 2y zum BAT; Die neuere Rechtsprechung des BAG zum befristeten Arbeitsvertrag, insbesondere im öffentlichen Dienst
Kurs Nr.	PW 09	Dauer	6 Stunden
Thema	Hessisches Beihilferecht — Aufbaukurs	Teilnehmerkreis	Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen, Personalrätinnen und -räte
Inhalt	Ausgewählte Themenbereiche mit Berechnungsbeispielen	Referent	N. N.
Dauer	8 Stunden	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Kenntnisse im Beihilferecht erweitern wollen	Teilnahmegebühr	72,00 DM für Mitglieder, 90,00 DM für Nichtmitglieder
Referent	Reinhard Helwig, Sachbearbeiter im Beihilfedezernat beim Regierungspräsidium in Kassel	Kurs Nr.	PW 20
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Dienstag, 22. Oktober 1996, und Donnerstag, 24. Oktober 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Thema	Stellenbewertung für Angestellte nach dem BAT/Projektmanagement
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Ziel	1. Anwendung BAT-Eingruppierungsnormen (VKA) 2. Erstellung von Bewertungsbögen und Stellenbewertungsgutachten 3. Praxisnahe Anwendung mittels eines PC-Softwareprogramms 4. Projektmanagement zur Durchführung einer Stellenbewertung mittels Bewertungskommission
Kurs Nr.	PW 12	Inhalt	Die Entwicklung des Eingruppierungsrechts Die Tarifautonomie Das Arbeitsvertragsverhältnis Der Grundsatz der Tarifautomatik Die Vergütungsordnung Der Bewährungsaufstieg Die Tätigkeitsbewertung Das Projektmanagement Die Mitbestimmungsrechte
Thema	Hessisches Reisekostenrecht — Aufbaukurs	Dauer	12 Stunden
Inhalt	Reisekostenrechtliche Sonderfälle	Teilnehmerkreis	Entscheidungsträger in der Personalverwaltung und in der Organisation sowie Arbeitnehmervertretungen
Dauer	8 Stunden	Voraussetzungen	Grundkenntnisse im Personalrecht, PC-Grundkenntnisse
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vertiefte Kenntnisse im Reisekostenrecht benötigen	Referent	Thomas Briefs, Organisator bei der Stadt Baunatal
Voraussetzungen	HRK-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrung im Reisekostenrecht	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Referent	Peter Plischke, Amtsrat beim Regierungspräsidium Kassel	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Dienstag, 10. September 1996, und Donnerstag, 12. September 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Kurs Nr.	PW 22
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Thema	Hessisches Disziplinarrecht — Grundkurs
Kurs Nr.	PW 14	Inhalt	Verfahrensgrundsätze der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) Die Beteiligten am Disziplinarverfahren und ihre rechtliche Stellung Das nichtförmliche Disziplinarverfahren Das förmliche Disziplinarverfahren Beziehungen zum allgemeinen Beamtenrecht Kürzung der Dienstbezüge vorläufige Dienstenthebung Verlust der Beamtenrechte
Thema	Grundzüge aus Arbeitsrecht und Beamtenrecht	Dauer	12 Stunden
Inhalt	Schwerpunktmäßig: Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Beamtenrechts; Begründung des Arbeits- bzw. Beamtenverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung von Einstellungskriterien Auswahlverfahren Stellenbewertung Eingruppierung Rechtsstellung, Rechte, Pflichten; Arten des Beamtenverhältnisses; Arbeits- und beamtenrechtliche Rechte und Pflichten; Beendigungsmöglichkeiten, Kündigungsschutz	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grundkenntnisse in diesen Rechtsgebieten erwerben bzw. auffrischen wollen
Dauer	16 Stunden	Referent	N. N.
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grundkenntnisse in diesen Rechtsgebieten erwerben bzw. auffrischen wollen	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Referent	Manfred Hartner, Sachbereichsleiter für Vergütung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf	Kurs Nr.	PW 22
Teilnahmegebühr	192,00 DM für Mitglieder, 240,00 DM für Nichtmitglieder	Thema	Hessisches Disziplinarrecht — Grundkurs
		Inhalt	Verfahrensgrundsätze der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) Die Beteiligten am Disziplinarverfahren und ihre rechtliche Stellung Das nichtförmliche Disziplinarverfahren Das förmliche Disziplinarverfahren Beziehungen zum allgemeinen Beamtenrecht Kürzung der Dienstbezüge vorläufige Dienstenthebung Verlust der Beamtenrechte
		Dauer	12 Stunden
		Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grundkenntnisse im Disziplinarrecht benötigen
		Referent	N. N.
		Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
		Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	PW 25	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen und staatlichen Verwaltung, die ihre Kenntnisse auffrischen bzw. vertiefen wollen
Thema	Hessisches Personalvertretungsgesetz in Theorie und Praxis	Referent	N. N.
Ziel	Das Fortbildungsseminar soll den Teilnehmern/Teilnehmerinnen einen umfassenden Überblick über das Personalvertretungsrecht im Lande Hessen vermitteln	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Inhalt	Begriffserläuterungen (u. a. Verwaltung, Dienststelle, Dienststellenleiter, Beschäftigte, Wahlberechtigung, Wählbarkeit Wahl, Zusammensetzung, Amtszeit, Geschäftsführung der Personalvertretung, Personalversammlung, Schutzbestimmungen Zusammenarbeit von Dienststelle und Personalvertretung Aufgaben und Befugnisse des Personalrats und weitere Vertretungen Beteiligungs- und Einigungsverfahren (Form und Durchführung) Die Beteiligungsrechte (Information, Anhörung, Mitwirkung, Mitbestimmung, gerichtliche Durchsetzung) Die einzelnen Beteiligungsmaßnahmen in sozialen Angelegenheiten, in Personalangelegenheiten, in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten Dienstvereinbarungen	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder
Dauer	14 Stunden	Kurs Nr.	VR 03
Teilnehmerkreis	Personalräte, Beschäftigte, die mit Personalräten zusammenarbeiten haben	Thema	Ordnungswidrigkeitenrecht und verfahrensrechtliche Abwicklung von Bußgeldverfahren im Kindergeldrecht
Referent	Dieter Seibel, Leiter des Personal- und Organisationsamtes beim Magistrat der Stadt Maintal	Inhalt	Schwerpunktmäßig: Verfahrensrecht Ermittlungsverfahren Bußgeldbescheid/Zustellung/Höhe der Geldbuße Verwarnungsverfahren/Bußgeldanschlußverfahren Einspruch Einspruchsverwerfung/Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Das Zwischenverfahren Verfahrenseinstellung Gerichtliches Verfahren/Gerichtliche Entscheidung 4 Stunden
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Dienstag, 12. und 19. November 1996, jeweils von 9.45 Uhr bis 15.45 Uhr	Dauer	4 Stunden
Teilnahmegebühr	168,00 DM für Mitglieder, 210,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in entsprechenden Aufgabengebieten
Kurs Nr.	UN 02	Referent	Gerd Herzog, Sachbereichsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
Thema	Amtsträger und Umweltstrafrecht	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Mittwoch, 9. Oktober 1996, von 13.15 bis 16.30 Uhr
Inhalt	Grundzüge des Umweltstrafrechts; Die Körperschaft als Betreiber umweltbelastender Anlagen; Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Nichtanzeige von Straftaten, wegen fehlerhaften Genehmigungsbescheiden und wegen Untätigkeit gegenüber umweltschädigendem Verhalten anderer.	Teilnahmegebühr	48,00 DM für Mitglieder, 60,00 DM für Nichtmitglieder
Dauer	12 Stunden	Kurs Nr.	VR 04
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen und staatlichen Verwaltung, die im Umweltbereich tätig sind	Thema	Erstellen und Aufbau von Verwaltungsakten
Referent	Michael Geidies, Staatsanwalt für Umweltstrafsachen bei der StA beim Landgericht Kassel	Inhalt	Entscheidungsprozeß (Methoden und Entscheidungslehre, insbesondere im Ermessensbereich); Aufbau des Bescheides (Form, Adressaten, inhaltliche Anforderungen wie: Tenor, Begründung, inhaltliche Bestimmtheit); Nebenentscheidungen: Nebenbestimmungen, Anordnung des Sofortvollzuges, Androhen von Zwangsmitteln, Kostenentscheidung); Rechtsbehelfsbelehrung; Bekanntgabe des VA (Arten und deren Rechtswirkungen); Folgen von Formfehlern und deren Heilungsmöglichkeiten; Erstellen des Verfahrens
Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel Dienstag, 22., 29. Oktober 1996, und 5. November 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Dauer	16 Stunden
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnehmerkreis	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die mit der Bescheiderstellung befaßt sind
Kurs Nr.	VR 01	Voraussetzungen	Verwaltungsrechtliche Grundkenntnisse
Thema	Rücknahme/Widerruf begünstigender Verwaltungsakte	Referent	Uwe Schmidt, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Inhalt	Besprechung praktischer Fälle mit folgenden Schwerpunkten: § 48 HessVwVfG Vertrauensschutz Ausübung des Rücknahmeermessens Jahresfrist des § 48 IV HVwVfG Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen Aufbau eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides Abgrenzung § 48 zu § 49 HVwVfG	Ort/Termine	Verwaltungsseminar Kassel nach Bedarf
Dauer	8 Stunden	Teilnahmegebühr	192,00 DM für Mitglieder, 240,00 DM für Nichtmitglieder
		Kurs Nr.	VR 05
		Thema	Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das nationale Verwaltungsrecht
		Ziel	Vermittlung der Bedeutung des Europäischen Gemeinschaftsrechts für das Verwaltungsrecht
		Inhalt	Überblick über die europäischen Rechtsquellen Verhältnis des Europäischen Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht

Aufgaben des Europäischen Gerichtshofs und sein Verhältnis zu den nationalen Verwaltungsgerichten
 Auswirkungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das nationale Verwaltungsrecht (z. B. Ausschluß des Ermessens, geringerer Vertrauensschutz, strengerer Begriff der höheren Gewalt)

Dauer 8 Stunden
Teilnehmerkreis Sachbearbeiter, die derzeit oder demnächst mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht befaßt sind
Voraussetzungen Kenntnisse des deutschen Verwaltungsrechts
Referent Bernd Lüttchwager, Richter am Verwaltungsgerichtshof Kassel
Ort/Termine Verwaltungssseminar Kassel
 Dienstag, 17. und 24. September 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. ZV 01
Thema **Verwaltungsrelevante Grundsätze des Privatrechts**
Inhalt Schwerpunktmäßig:
 Grundlage rechtlichen Handelns
 Willenserklärung
 Verträge
 Abtretung/Schuldübernahme/Schuldbeitritt
 Fristen/Termine/Verjährung
 Vertragstypen
 Grundzüge des Schadensersatzrechts
 Ungerechtfertigte Bereicherung
 Zivilprozeßrecht
 Eidesstattliche Versicherung

Dauer 8 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere von Lohn- und Vergütungsstellen, die Grundkenntnisse in diesen Rechtsgebieten erwerben bzw. auffrischen wollen
Referent Gerd Herzog, Sachbereichsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
Ort/Termine Verwaltungssseminar Kassel
 Mittwoch, 27. November 1996, und
 Mittwoch, 4. Dezember 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. ZV 03
Thema **Bodenerwerb durch die öffentliche Hand — Teil I**
Inhalt Privatrechtliche Aspekte
 Kaufvertrag, Auflassung, Vormerkung
 Grundbucheintragung
 Tauschvertrag, Auflassung, Grundbucheintragung
 Schenkung usw.
 Zwangsversteigerung
 Öffentlich-rechtliche Aspekte
 1. Vorkaufsrecht der Gemeinden
 a) allgemeines Vorkaufsrecht
 b) besonderes Vorkaufsrecht
 2. Kaufpreis
 a) Verminderter Kaufpreis
 b) Verkehrswertentschädigung
 3. Umlegungsbeschuß und Umlegungsplan
 4. Eintragungsbeschuß
 formelle und materielle Voraussetzungen, Verfahrensablauf, Rechtsmittel

Dauer 12 Stunden
Teilnehmerkreis Bedienstete von Bauämtern, Katasterämtern, Liegenschaftsämtern, Planungs- und Vermessungsämtern
Referent Heinrich Kaiser, Leiter der Liegenschaftsabteilung bei der Stadt Baunatal
Ort/Termine Verwaltungssseminar Kassel
 Donnerstag, 26. September 1996,
 Dienstag, 1. Oktober 1996, und

Teilnahmegebühr 144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr. ZV 04
Thema **Bodenerwerb durch die öffentliche Hand — Teil II**
Inhalt Grunderwerbsicherung bei neuen Baugebieten
 praxisorientiertere Strategien zur Lösung von Grunderwerbsproblemen
 a) Freihändiger Erwerb
 b) Entwicklungsmaßnahmen
 Grunderwerbspflicht
 Mobilisierung von Baugebieten
 a) gesetzliche Baulandumlegung
 b) Baugebot

Dauer 12 Stunden
Teilnehmerkreis Bedienstete von Bauämtern, Katasterämtern, Liegenschaftsämtern, Planungs- und Vermessungsämtern
Referent Heinrich Kaiser, Leiter der Liegenschaftsabteilung bei der Stadt Baunatal
Ort/Termine Verwaltungssseminar Kassel
 Freitag, 1. November 1996, und
 Freitag, 8. November 1996, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Teilnahmegebühr 144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder

845

Fortbildungslehrgänge 1996 des Verwaltungssseminars Wiesbaden

Das Verwaltungssseminar Wiesbaden bietet in Wiesbaden und Gießen folgende Lehrgänge an:

F 02/Wiesbaden **Sekretärinnen-Grundseminar**
Zielgruppe: Nachwuchsssekretäre/innen, Schreibkräfte
Schwerpunkte: — Einführung in den Beruf der Sekretärin
 — Anforderungen an die Sekretärin
 — Einsatz guter Umgangs- und Verhaltensformen
 — Arbeitstechniken im Sekretariat, z. B.:
 1. Telefonknigge
 2. Postbearbeitung
 3. Terminplanung
 4. Vorbereitung von Besprechungen
 5. rationelle Zeitplanung

Ziel: Wichtige Grundlagen der Sekretariatstechnik sollen vermittelt bzw. vertieft werden, damit die tägliche Büroarbeit bewältigt werden kann. Im Umgang mit Vorgesetzten sowie mit Kolleginnen und Kollegen sollen die Teilnehmer/innen mehr Sicherheit gewinnen.

Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 17./18. September 1996
Dozentin: Frau Schindler

F 06/Wiesbaden **Datenschutz**
Zielgruppe: Datenschutzbeauftragte, Dienststellenleiter, Bedienstete, in deren Aufgabenbereich der Datenschutz eine zunehmend größere Rolle spielt

Schwerpunkte: — Funktion und Systematik der Datenschutzgesetze
 — Das Hessische Datenschutzgesetz und der bereichsspezifische Datenschutz
 — Bestellung der behördlichen Datenschutzbeauftragten
 — Probleme der Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften — Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis
 — Rechte der Betroffenen
 — Datensicherung

- Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 10./17. September 1996
Dozent: Herr Groh
- F 07/Wiesbaden** **Der Personalcomputer — Einführung**
Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiter/innen ohne oder mit nur geringen Vorkenntnissen, die am PC arbeiten werden
- Schwerpunkte:
— Das EVA-Prinzip
— Betriebssystem MS-DOS
— Arbeiten mit dem Menü
— Arbeiten mit dem Betriebssystem
— praktische Übungen
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 26./27. November 1996
Dozent: Herr Fritz
- F 11/Wiesbaden** **Word 6.0 — Grundkurs**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die das Standardprogramm Word 6.0 für WINDOWS anwenden wollen. Bei fehlenden Grundkenntnissen wird empfohlen, zunächst den PC-Grundlehrgang zu besuchen.
- Schwerpunkte:
— Zeichen- und Absatzformatierung
— Rahmen und Linien
— Aufzählung, Numerierung, Gliederung
— Rechtschreibprüfung und Silbentrennung
— Textbausteine
— Tabstops
— Tabellen
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 15./18. November 1996
Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth
- F 12/Wiesbaden** **Word 6.0 — Aufbaukurs**
Zielgruppe: Teilnehmer/innen, die den entsprechenden Grundkurs absolviert haben
- Schwerpunkte:
— Dokumentenvorlagen
— Formatvorlagen
— Serienbriefe
— Makrobefehle
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 6./9. Dezember 1996
Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth
- F 13/Wiesbaden** **MS-WINDOWS**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die das Standardprogramm MS-WINDOWS anwenden wollen. Bei fehlenden Vorkenntnissen wird empfohlen, zunächst den PC-Grundkurs zu besuchen.
- Schwerpunkte:
— MS-WINDOWS-Grundbedienung
— Funktion von Paintbrush und Write
— Dateiverwaltung
— Bedien-Oberfläche
— Praktikum
- Dauer: 8 Stunden
Zeitplan: 16. Dezember 1996
Dozent: Herr Fritz
- F 14/Wiesbaden** **Anwendung von Excel 5.0**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die das Standardprogramm MS-Excel anwenden wollen. Bei fehlenden Vorkenntnissen wird empfohlen, zunächst den PC-Grundkurs und/oder den Lehrgang MS-Windows zu besuchen.
- Schwerpunkte:
— Windows-Überblick
— Tabellen:
● Eingabe von Text, Zahlen und Datumsformaten
● Berechnen mit Formeln
● Formatieren und Drucken
● Verknüpfen von Tabellen
- Grafiken:**
● Diagrammarten
● Farbe und Schraffuren
● Beschriftungen
● Pfeile und Legenden
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 7./8. Oktober 1996
Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth
- F 23/Wiesbaden** **Öffentliches Finanzwesen — staatlich**
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten der staatlichen Verwaltung
- Schwerpunkte:
— Rechtsgrundlagen staatlicher Haushalts- und Wirtschaftsführung
— gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge
— Gliederung des Haushaltsplans
— Haushaltsgrundsätze
— Aufstellung und Ausführung des Landeshaushaltsplans
— Arten der Kassenanweisungen, Rechnungsbelege, Feststellungsvermerke, Anordnungsbefugnisse
— Rechnungsprüfung
- Dauer: 30 Stunden
Zeitplan: 10., 17., 24., 31. Oktober, 7. November 1996
Dozenten: Herr Schoppa; Herr Duschek
- F 24/Wiesbaden** **Die Jahresrechnung der Kommunen**
Zielgruppe: Bedienstete, die mit der Haushaltsabwicklung und der Rechnungsaufstellung befaßt sind und die vorhandenen Grundkenntnisse erweitern wollen
- Schwerpunkte:
— Ziele der Rechnungslegung
— Jahresabschluß der Bücher
— Zulässigkeit von Abschlußbuchungen/Sollstellungen/Rechnungsabgrenzungen
— Reste- und Sollbereinigungen bei den Einnahmen (Niederschlagungen)
— Bildung von Haushaltseinnahmeresten
— Zulässigkeit von Haushaltsausgaberesten (Übertragbarkeit alter und Bildung neuer Reste)
— Auflösung von alten Sammelnachweisen
— Durchführung der Sonderabschlüsse für die kostenrechnenden Einrichtungen
— Ausgleich des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes
— Erstellen des kassenmäßigen Abschlusses und der Haushaltsrechnung am praktischen Fall
— Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
— Inhalt des Erläuterungsberichts
— Vermögens- und Schuldennachweis
— Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht
— Prüfung der Rechnung durch das RPA
— Prüfungsgegenstände und Inhalt des Schlußberichts
— Vorlage der Jahresrechnung an das Vertretungsorgan, Beschluß und Erteilung der Entlastung, öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslage
— Übernahme der Bestände und Reste, Abwicklung von Fehlbeträgen
- Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: 25. Oktober, 1., 8. November 1996
Dozent: Herr Hoffmann
- F 26/Wiesbaden** **Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen und Gewerbesteuererstattungen**
Zielgruppe: Bedienstete mit entsprechender Aufgabensstellung
- Schwerpunkte:
— Grundlagen
— Wann müssen manuelle Zinsbescheide erteilt werden?

- Berechnung von Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen
 - Erstellen von Zinsbescheiden
 - Berichtigung von Zinsfestsetzungen aufgrund geänderter Gewerbesteuerfestsetzungen
 - Beispiele und Übungen
 - Kleinstbetragsregelung gemäß § 239 Abs. 2 AO
 - Anzeige der Zinsen im Kassenkonto
 - Aufbau der Zinskonten
 - Erfassen von Merkmalsänderungen
 - Widerspruch gegen Zinsbescheide
 - Billigkeitsmaßnahmen
 - Haftung/Verjährung
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 24./31. Oktober 1996
 Dozent: Herr Meibom
- F 32/Wiesbaden **Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht**
- Zielgruppe: Bedienstete, die mit Erstattungsanträgen aus diesem Rechtsgebiet befaßt sind
- Schwerpunkte: Hessisches Reisekostengesetz, dargestellt anhand von Problemfeldern und unter Berücksichtigung von Rechtsänderungen und neuerer Rechtsprechung, insbesondere
- Begriff des Dienstgeschäfts und der Dienstreise
 - Genehmigung von Dienstreisen
 - Erstattungsregelungen (z. B. Fahrkostenerersatz, Tage- und Übernachtungsgeld)
 - Kürzungsvorschriften (z. B. §§ 12, 16, 17 HRKG)
 - Abfindung bei Fortbildungsreisen
 - Hessische Auslandsreisekostenverordnung
 - Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen
 - Anerkennung privater Kraftfahrzeuge zur dienstlichen Benutzung und Abfindung mit Wegstreckenentschädigung
 - Fahrkostenzuschüsse
- Hessisches Umzugskostengesetz; insbesondere
- Zusage der Umzugskostenvergütung
 - Beförderungsauslagen, Ersatz von Reisekosten
 - Mietentschädigung
 - Pauschvergütung
- Hessische Trennungsgeldverordnung; insbesondere
- Trennungsreise- und Trennungstagegeld und dessen Kürzung nach § 4 HTGV
 - Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (einschl. Anrechnungsregelung nach § 6 Abs. 1 HTGV)
 - Sondervorschriften für Berechtigte in Ausbildung
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 9./16. Oktober 1996
 Dozent: Herr Nitze
- F 34/Wiesbaden **Dienst- und Beschäftigungszeit nach dem BAT — Grundlagenseminar**
- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen
- Schwerpunkte:
- Einführung
 - Berechnung der Beschäftigungszeit bei Angestellten nach § 19 BAT
 - Berechnung der Dienstzeit bei Angestellten nach § 20 BAT
 - Übungsfall mit Ausfüllen der Vordrucke
 - Berechnung der Zeiten bei Teilzeitbeschäftigten (Anriß)
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 1./2. Oktober 1996
 Dozent: Herr Reinhold
- F 35/Wiesbaden **Dienstzeit und Beschäftigungszeit nach dem BAT — Aufbauseminar**
- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen mit Grundlagenkenntnissen
 (Die Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang F 11 ist von Vorteil, aber nicht Grundvoraussetzung.)
- Schwerpunkte:
- „Zurückgelegte Zeit“ im Sinne von § 19 BAT
 - Berechnung der Beschäftigungszeit bei Angestellten nach § 19 BAT
 - Berechnung der Beschäftigungs- und Dienstzeit im Sinne der §§ 19, 20 BAT bei Teilzeitbeschäftigten
 - geringfügige Beschäftigung
 - Beschäftigung als Studierender
 - Nebenberufliche Tätigkeit
 - Auswirkungen von Arbeitszeitveränderungen in der Zeit vom 1. April 1991 bis 30. April 1994
 - Auswirkungen des 69. Änderungsvertrages zum BAT vom 25. April 1994 auf die Dienstzeit- und Beschäftigungszeitberechnung
- Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 14. November 1996
 Dozent: Herr Reinhold
- F 38/Wiesbaden **Das Hessische Personalvertretungsgesetz in der Praxis**
- Zielgruppe: Personalratsmitglieder, insbesondere neugewählte, Personalsachbearbeiter/innen ohne Erfahrung in der Arbeit mit dem HPVG (da die Gruppe maximal 18 Personen, umfassen soll, werden bei Bedarf weitere Veranstaltungen angeboten)
- Schwerpunkte:
- Praktische Anwendung des HPVG:
 - Geschäftsführung des Personalrats
 - Allgemeine Aufgaben des Personalrats
 - Jugend- und Auszubildendenvertretung
 - Grundzüge der Beteiligung
 - Stellung, Rechte und Pflichten des Personalrats
 - Personalversammlung
 - Arbeitstechniken:
 - Vorbereitung von Sitzungen und Beschlüssen
 - Ideensammlung, verschiedene Techniken
 - Kommunikation:
 - Gesprächs-/Redestrategien
 - Selbstwahrnehmung/Fremdwahrnehmung
 - Feedback-Regeln
 - Präsentation:
 - Infos, Reden, Visualisieren
 - Gestaltung von Personalversammlungen
- Dauer: 24 Stunden
 Zeitplan: 24. bis 26. September 1996
 Dozent: Herr Schneider
- F 42/Wiesbaden **Politikverdrossenheit — was tun?**
- Zielgruppe: Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte, Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung
- Schwerpunkte: Politik- und Staatsverdrossenheit machen auch vor den Beschäftigten im öffentlichen Dienst nicht Halt; die Gefahr des Umschlags in antidemokratische, rechtsextreme Grund-

- haltungen wächst entsprechend. Gerade Auszubildenden ist oft nicht bewußt, daß es ihnen an demokratischem Bewußtsein mangelt, was langfristig nicht zuletzt auch dem Ansehen der Verwaltung insgesamt schadet. Zunächst soll eine Bestandsaufnahme geleistet werden: Ausgehend von Beobachtungen der Teilnehmer/innen soll die Frage geklärt werden, wie sich Politikverdrossenheit äußert und wie sich der Umschlag in antidemokratisches Denken zeigt. In einem weiteren Schwerpunkt sollen anhand von Texten rechtsextreme Grundhaltungen geklärt werden, um schließlich den Versuch zu machen, mögliche Gegenstrategien zu entwickeln. Wünsche der Teilnehmer/innen werden berücksichtigt.
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 28./29. Oktober 1996
Dozent: Herr Lüpkes
- F 43/Wiesbaden** **Das Grundgesetz — Grundlegende Bestimmungen**
Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung
Schwerpunkte: Das Grundgesetz stellt den allgemeinen Rahmen dar, in dem Verwaltungshandeln stattfindet. Ziel des Seminars ist, seine wichtigsten Bestimmungen kennenzulernen. Dabei geht es um diese Schwerpunkte:
— Die Entstehung des Grundgesetzes
— Die Bedeutung der Grundrechte für den einzelnen und den Staat
— Die Fundamentalnormen des Staates
— Die Staatsorgane
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 10./11. Oktober 1996
Dozent: Herr Lüpkes
- F 46/Wiesbaden** **Verwaltungsvollstreckungsrecht**
Zielgruppe: Mitarbeiter der Vollstreckungsstellen, die Aufgaben des Innendienstes wahrnehmen
Seminarziel: Vertiefung von Kenntnissen
Erarbeitung von Problemlösungen für praktische Fälle
Schwerpunkte:
— Forderungspfändung
— Vollstreckung ins unbewegliche Vermögen
— Realisierung grundbuchmäßig gesicherter Ansprüche
— Konkursrecht
Stellung der Gemeinden im Verfahren
Absonderungsberechtigte
Betagte Forderungen
Massekosten
— Zwangsverwaltungsverfahren
— Zwangsversteigerungsverfahren
- Dauer: 24 Stunden
Zeitplan: 9., 16., 23., 30. September 1996
Dozent: Herr Langkowski
- F 47/Wiesbaden** **Vergabebestimmungen und Verdingungsordnung**
Zielgruppe: Bedienstete mit entsprechenden Aufgabenbereichen
Schwerpunkte:
— Vergabeverfahren
● öffentliche und beschränkte Ausschreibung unter Beachtung der EG-Richtlinien
● freihändige Vergabe
— Ausschreibungsverfahren
● Leistungsverzeichnis
● Vergabeunterlagen
— VOL — VOB
— Bauvertragsrecht
— Verdingungsordnung — Teil B (VB/B)
- Dauer: 24 Stunden
- Zeitplan: 25., 28. Oktober, 1., 4. November 1996
Dozent: Herr Müller
- F 50/Wiesbaden** **Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit entsprechender Aufgabenstellung
Schwerpunkte: — Ausgewählte Probleme bei der Durchführung des Hessischen Gesetzes zur Bekämpfung der Zweckentfremdung von Wohnraum (HWoZBG)
- Dauer: 7 Stunden
Zeitplan: 5. September 1996
Dozent: Herr Roth
- F 52/Wiesbaden** **Fortbildung Sozialhilfe**
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozial- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/innen
Schwerpunkte: Es handelt sich bei den inhaltlichen Angeboten um jeweils in sich abgeschlossene Themenblöcke. Je nach Umfang des Themas sind ein oder zwei Vormittage angesetzt. Es werden Rechtsfragen behandelt und der praktische Umgang mit ihnen geübt. Auch im Jahre 1996 werden die Schwerpunkte durch die zahlreichen Änderungen der Jahre 1993/94 gesetzt, die noch immer zahlreiche Irritationen verursachen (Pflegeversicherung, Konsolidierungsgesetz). Der Informationsbedarf der Praxis ist ungebrochen. Für die vorgesehenen Themen sind jeweils zwei Veranstaltungen vorgesehen. Bei Bedarf können aber auch Ersatztermine vereinbart werden.
- Themen: (inhaltliche Erläuterung siehe nachfolgend)
1. Zuständigkeit und Kostenerstattung zwischen Sozialhilfeträgern
2. Heranziehung zum Unterhalt
3. Hilfe für Ausländer
4. Hilfe zur Pflege und Pflegeversicherungsgesetz
5. Ansprüche gegen Dritte
6. Ansprüche gegen Hilfeempfänger/innen
7. Hilfen in besonderen Lebenslagen
siehe nachfolgende Zeitangaben
Dozent: Herr Risser
- Inhaltliche Übersicht über die Themen**
1. Zuständigkeiten und Kostenerstattung
Die Häufigkeit von Auseinandersetzungen zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern ist ein Beweis für die Notwendigkeit einer Auffrischung und Vertiefung von Kenntnissen. Insbesondere werden die erheblichen Änderungen durch das FKPG behandelt. Des Umfangs der Änderungen und der durch sie verursachten Verunsicherung wegen findet die Fortbildung an jeweils zwei Tagen statt. Es sind folgende Schwerpunkte vorgesehen:
● Einführung in die Zuständigkeiten (örtliche und sachliche Zuständigkeit)
● Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit und Grenzfälle (Anwesenheit und Bemessung der Hilfe etc.)
● Weiterbestehen der örtlichen Zuständigkeit § 97 Abs. 1 Satz 2 BSHG
● Örtliche Zuständigkeit nach § 97 Abs. 2 BSHG (gewöhnlicher Aufenthalt)
● Örtliche Zuständigkeit bei Inhaftierung und für Bestattungskosten
● Sachliche Zuständigkeit (§ 100 BSHG) und Änderung durch Landesrecht
● Der gewöhnliche Aufenthalt (g. A.), seine Bedingungen und Grenzen
● Probleme beim Vergleich von Spruchstellenpraxis („bis auf weiteres“) und Legaldefinition in § 30 SGB-I („nicht nur vorübergehend“)
● Anstaltspflegebedürftigkeit bei typischen Problemfällen (Mutter und Kind im Frauenhaus bzw. in der Mutter-Kind-Einrichtung)

- Kostenerstattung bei Umzug mit und ohne Beteiligung des SHTr.
- Voraussetzungen des Anspruchs bei Übertritt aus dem Ausland
- Ausschluß des Anspruchs bei Asylbewerbern (§ 108 Abs. 6 BSHG)
- Kostenerstattung nach § 108 BSHG für Flüchtlinge aus Bosnien
- Sonstige formelle Besonderheiten (§§ 111, 112, 113 SGB-X)
- Übergangsregelung für Altfälle

Dies ist nur ein beispielhafter Katalog. Es können aus dem Kreis der Teilnehmer/innen aktuelle Themen vorgetragen und behandelt werden.

Zeitplan:

1.2. Dienstag, 3. und 10. September 1996,
jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr

2. Heranziehung zum Unterhalt

Noch mehr als bisher wird es erforderlich sein, die formalen Bedingungen bei der Heranziehung zum Unterhalt einzuhalten. Die Zivilgerichte prüfen nicht von Amts wegen, sondern reagieren nur auf das Vorbringen der Beteiligten, das schlüssig sein und rechtzeitig erfolgen muß. Diese Fortbildung wird daher die Darstellung methodischer Bedingungen und die unterschiedlichen Berechnungen umfassen. Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen:

- Anspruchsübergang — Verfahren bei Hilfeempfängern und Unterhaltspflichtigen (Rechtswahrungsanzeige, Prüfung, Information, Klage)
- „Treuhandrische Rückübertragung“
- Gebot, Zwangsgeldandrohung und Zwangsgeldverhängung, § 116 BSHG
- Unterhaltsklage bei fortgesetzter Weigerung trotz Zwangsgeldes
- Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens bei Ehegatten- und Kindesunterhalt
- Berechnungen bei nicht gesteigerter Unterhaltspflicht
- Berechnungen bei gesteigerter Unterhaltspflicht
- Berechnungen des zivilrechtlichen Anspruchs nach der Düsseldorfer Tabelle
- Ersatzhaftung, insbesondere bei schwieriger oder unmöglicher Erreichbarkeit (Auslandsaufenthalt). Prüfung der Leistungsfähigkeit einzelner Verpflichteter
- Härtefälle und Verwirkungstatbestände
- Ausschluß bestimmter Gruppen (z. B. § 72, § 91 Abs. 3 BSHG)

Der Katalog ist nicht vollständig. Es können aus dem Kreis der Teilnehmer/innen aktuelle Fälle aus dem eigenen Bereich vorgetragen und behandelt werden.

Zeitplan:

2.2. Dienstag, 1. und 8. Oktober 1996,
jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr

4. Pflegeversicherungsgesetz (PflegeVG)

Das Pflegeversicherungsgesetz ist am 1. April 1995 in Kraft getreten und hat auch schon erhebliche Probleme produziert. Klärungs- und Regelungsbedarf besteht insbesondere dort, wo Ansprüche nach dem PflegeVG und dem BSHG konkurrieren und sich ergänzen. Für den Bereich der stationären Pflege trat das Gesetz am 1. Juli 1996 in Kraft. Hier „versprechen“ einige schwer nachvollziehbare Passagen in den bereits existierenden Pflegebedürftigkeitsrichtlinien Komplikationen. Es gibt einen erheblichen Erörterungsbedarf zu den Ansprüchen nach dem Pflegeversicherungsgesetz, den neuen Vorschriften über die Hilfe zur Pflege nach dem BSHG und den Übergangsvorschriften. Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen:

- Strukturprinzipien, Voraussetzungen und Leistungen nach dem PflegeVG
- Richtlinien der Pflegekassen
- Kritischer Vergleich PflegeVG und BSHG. Gegenüberstellung der scheinbar gleichen Leistungen und der systematischen Unterschiede
- Weitere Sozialhilfe für geringere Pflegebedürftigkeit
- Übergangsregelungen und Besitzstandswahrung für Altfälle
- Stationäre und teilstationäre Pflege
- Probleme bei der Bewertung des Pflegebedarfs durch den Medizinischen Dienst der Kranken- bzw. Pflegekassen (MDK) hinsichtlich der aktivierten Pflege, des Kommunikations- und des Pflegebedarfs bei psychischen bzw. psychiatrischen Krankheitsbildern

Zeitplan:

4.2. Dienstag, 5. November 1996, von 8.00 bis 13.00 Uhr

9. Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die gesamte Struktur der Hilfen in besonderen Lebenslagen mit allen entscheidungserheblichen Merkmalen soll vermittelt werden. Das Fortbildungsangebot zu diesem Thema wendet sich auch an Teilnehmer/innen mit geringen Grundkenntnissen. Mit Hilfe von Musterfällen wird dargestellt, wie das System der Hilfen in besonderen Lebenslagen funktioniert. Dabei sollen folgende Schwerpunkte behandelt werden:

- Die Abgrenzung der Hilfen sowie Rangfolgen
- Behandlung des Einkommens und Vermögens
- Ermittlung der Einkommensgrenzen und Vermögensfreigrenzen
- Einsatz des Einkommens und Vermögens
- Besonderheiten bei den einzelnen Hilfen
- Sachliche Zuständigkeit, vorläufige Hilfe nach Landesrecht und methodisches Vorgehen bei Ansprüchen gegen den LWV Hessen

Für die „Hilfe zur Pflege“ wird unter dem Titel „Pflegeversicherungsgesetz“ (Ziff. 4) ein besonderes Fortbildungsangebot unterbreitet.

Es ist im übrigen daran gedacht, auf die Interessen und Bedürfnisse der Teilnehmer/innen einzugehen und auch Themen zu behandeln, die von ihnen „angemeldet“ werden. Dies bedeutet — der vorstehende Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zeitplan:

9.1 Dienstag, 3. Dezember 1996, von 8.00 bis 13.00 Uhr

F 53/Wiesbaden Richtiges Telefonieren — Die „Visitenkarte“ Ihrer Verwaltung

Zielgruppe: Alle interessierten Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung, die vom Telefon „ständig“ geplagt werden

- Schwerpunkte:
- Überzeugendes Verhalten am Telefon
 - Positives Gesprächsklima
 - Mißverständnisse schaffen Mißverhältnisse
 - „Blickkontakt“ am Telefon
 - Positive Ausdrucksweise — Sprechübungen
 - Effektives Telefonieren
 - Telefonnotizen
 - Umgang mit schwierigen Gesprächspartnern
 - Humorvolles über „Telefonsünden“

Dauer: 8 Stunden

Zeitplan: 23. Oktober 1996

Dozentin: Frau Schindler

F 60/Wiesbaden Grundlehrgang in Personalführung

Zielgruppe: Jüngere Führungskräfte des gehobenen und höheren Dienstes sowie vergleichbare Angestellte

- Schwerpunkte:
- Traditionelle Führungsmodelle
 - Führung und Leitung
 - Führungsstile
 - Führungsaufgaben
 - Führungsgespräche

Dauer: 16 Stunden

Zeitplan: 7., 14., 21. November 1996

Dozent: Herr Schickel

F 62/Wiesbaden Konfliktlösung und Gesprächsführung mit Auszubildenden

Zielgruppe: Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Bedienstete, die Umgang mit Auszubildenden haben und ihre verbale Konfliktlösungskompetenz optimieren möchten

- Schwerpunkte:
- Typische Ausbildungskonflikte einschließlich Schwachstellenanalyse des eigenen Ausbildungsbereichs
 - Voraussetzungen verbaler Konfliktlösungskompetenz

	<ul style="list-style-type: none"> — Grundsätze der Gesprächsvorbereitung und -durchführung — Informations-, Kritik- und Beurteilungsgespräche — praktische Übungen mit Videoaufzeichnung und anschließender Auswertung 	Date:	8 hours, 2nd and 3rd December 1996
		Trainer:	Mrs. Budde
		F 70/Wiesbaden	English Correspondence
		Programm:	The aim of this course is to provide you with the skills to write English effectively on your job.
Dauer:	18 Stunden	Conditions of Participation:	For learners with moderate to good comprehension of English.
Zeitplan:	7., 14., 21. November 1996	Enrolment:	Since teaching in the course will proceed on an individual basis and we'll do a lot of practical work, registration will be limited to a maximum of twelve learners per course.
Dozent:	Herr Dr. Heuer	Charges:	7 hours
F 64/Wiesbaden	Effektive Problemlösungen für das berufliche und private Leben	Date:	December 12th, 1996
Inhalt:	Das Konzept und der Erfolg von „pro-aktivem Verhalten“ in den Bereichen Selbstmotivation, Motivierung von Vorgesetzten und Mitarbeiter/innen sowie der Gestaltung eines weitestgehenden selbstbestimmten beruflichen und gesellschaftlichen Daseins.	Trainer:	Mrs. Budde
Zielgruppe:	Verwaltungsangehörige mit Personalverantwortung (z. B. Ausbilder/innen, Leitungspersonal in Büros und Dienststellen einschl. Stellvertreter/innen), die ihre soziale Gestaltungskompetenz inner- und außerberuflich optimieren möchten.	F 71/Wiesbaden	Grundsatzfragen des Umweltrechts
Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> — Paradigmen von Wahrnehmung und Selbsteinschätzung: Warum glauben wir, daß wir und die anderen so sind wie sie sind? Wege zur Veränderung von stereotypen Selbst- und Fremdeinschätzungen — Konzept, Voraussetzungen und Wirkungen des pro-aktiven Verhaltens in Beruf und Dasein; Veränderungschancen des Aktionsrahmens — „Vorbehaltlos konstruktiv!“: Das Konzept der guten Beziehungen — Anleitungs- und Führungskompetenz durch mitfühlende Kommunikation; Synergieeffekte für die Initiatoren/innen, Involvierten und die Organisation 	Zielgruppe:	Mitarbeiter/innen aus Dienststellen, die mit Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes befaßt sind.
		Schwerpunkte:	Allgemeines <ul style="list-style-type: none"> — Begriffe — Geschichte und Entwicklung des Umweltrechts — Rechtsquellen des Umweltrechts — Die Prinzipien des Umweltrechts — Instrumente des Umweltrechts — Systematik des Umweltrechts Umweltrecht in der Bundesrepublik <ul style="list-style-type: none"> — Immissionsschutz — Naturschutz und Landschaftspflege — Gewässerschutz — Abfall — Altlasten — Strahlenschutz — Gefahrstoffe — Bodenschutz — Überschneidungen in „Nachbarrechtsgebieten“, z. B. Arbeitssicherheit, Raumordnung, Bauen, Energie, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Tierschutz, Gesundheit . . . „Die Umweltverwaltung“ in Hessen <ul style="list-style-type: none"> — Organisation — Behördenzuständigkeiten — Durchsetzung notwendiger Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ● mittels Ordnungsrecht ● mittels Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht ● mittels Finanz- und Steuerrecht
Dauer:	18 Stunden	Dauer:	30 Stunden
Zeitplan:	19., 26. September, 10. Oktober 1996	Zeitplan:	22., 29. Oktober, 5., 12., 19. November 1996
Dozent:	Herr Dr. Heuer	Dozentin:	Frau Merkel
F 68/Wiesbaden	Englisch — Auffrischkurs	F 75/Wiesbaden	Die Eingruppierung nach dem BAT
Zielgruppe:	Die Teilnehmer/innen der bisher durchgeführten Englischseminare.	Zielgruppe:	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalwesen und Personalsachbearbeiter, Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte, interessierte Kolleginnen und Kollegen
Schwerpunkte:	Englisch am Arbeitsplatz <ul style="list-style-type: none"> — im direkten Kontakt mit ausländischen Gesprächspartnern — am Telefon — im internationalen Schriftverkehr Englische Fachausdrücke, z. B. Benennungen von Einrichtungen und Behörden Da praktische Übungen den Großteil des Seminars ausmachen, ist die Teilnehmerzahl auf zwölf begrenzt. Interessen der Teilnehmer/innen werden berücksichtigt. Dieser Kurs soll der Wiederholung und Vertiefung des bereits in den vorangegangenen Kursen Erarbeiteten dienen.	Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> — Arbeitsrechtliche Grundlagen — Eingruppierungsvorschriften des BAT — Vergütungsverordnungen — Unbestimmte Rechtsbegriffe — Stellenbeschreibung — Bildung von Arbeitsvorgängen — Ermittlung von Zeiteinheiten — Stellenbewertung — Praktische Übungen — Eingruppierung in besonderen Fällen — Geltendmachung von Vergütungsansprüchen — Rolle der Personalräte — Wirkung auf andere Vorschriften
Dauer:	18 Stunden		
Zeitplan:	9. bis 11. Dezember 1996		
Dozentin:	Frau Budde		
F 69/Wiesbaden	On the phone		
Programm:	Telephoning is one of the most important ways to communicate. So let's make sure that both — for you and your communication partner — everything goes smoothly. We'll deal with useful basic telephone language, make calls and take calls, leave and take messages, learn the International Airlines Alphabet, spelling according to the English alphabet etc.		
Conditions of Participation:	For learners with moderate to good comprehension of English.		
Enrolment:	Since teaching in the course will proceed on an individual basis and we'll do a lot of practical work, registration will be limited to a maximum of twelve learners.		

- Dauer: 24 Stunden
Zeitplan: 18., 19., 24., 25. September 1996
Dozent: Herr Holzhausen
- F 77/Wiesbaden **Steuerliche Behandlung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung aus öffentlichen Kassen**
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen mit entsprechenden Aufgabengebieten
Schwerpunkte: Die steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung aus öffentlichen Kassen
- Dauer: 5 Stunden
Zeitplan: 4. September 1996
Dozent: Herr Nitze
- F 01/Gießen **Training Zeichensetzung: Komma, Punkt und alle anderen Satzzeichen**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen
Inhalt: Die wichtigsten Regeln der Zeichensetzung, besonders die Kommaregeln, werden erläutert und geübt.
Nützliche Literatur zum Selbstunterricht und Training wird vorgestellt, und den Teilnehmer/innen werden einige Hilfsmittel an die Hand gegeben, damit sie sich in Zukunft sicherer durch den Dschungel der Satzzeichen bewegen können.
- Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 21. Oktober 1996
Dozentin: Frau Deibel
- F 06/Gießen **Datenschutz im Melderecht**
Zielgruppe: Bedienstete von Einwohner- und Meldeämtern, Kommunale Datenschutzbeauftragte
Schwerpunkte: — Das Melderechtsrahmengesetz und das Hessische Meldegesetz als Bestandteile des bereichsspezifischen Datenschutzes
— Aufbau und Systematik des Hessischen Meldegesetzes und aller im Meldewesen zu beachtenden Regelungen
— Wer darf unter welchen Voraussetzungen welche Daten an welche Empfänger übermitteln?
Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis
— Auskunftssperren im Melderecht
— Die Novelle zum Hessischen Meldegesetz von 1993
— Das Mitbringen eigener Problemfälle ist erwünscht
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 23./25. September 1996
Dozent: Herr Schranz
- F 08/Gießen **Betriebssystem MS-DOS — Grundlehrgang**
Zielgruppe: Bedienstete mit EDV-Grundkenntnissen
Schwerpunkte: — Aufgaben des Betriebssystems
— Vermittlung der wesentlichen MS-DOS-Befehle für das Formatieren von Disketten, Anzeigen von Inhaltsverzeichnissen, Arbeit mit Unterverzeichnissen, Sichern von Dateien, Löschen von Dateien
— Praktische Übungen
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.
Dozent: Herr Bossle
- F 09/Gießen **Betriebssystem MS-DOS und Textverarbeitung Word 6.0 — Grundlehrgang**
Zielgruppe: Bedienstete mit oder nur geringen Kenntnissen, die mit Word 6.0 arbeiten wollen
Schwerpunkte: 1. Betriebssystem MS-DOS
— Formatieren von Disketten
— Kopieren, Löschen, Sichern von Dateien
— Arbeiten mit Inhalts- und Unterverzeichnissen
2. Word 6.0
— Bedienen des Programmes
— Erfassen von Texten
— Korrektur und Bearbeitung
— Drucken
- Dauer: 30 Stunden
Zeitplan: Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.
Dozent: Herr Bossle
- F 10/Gießen **Word 6.0 — Aufbaulehrgang**
Zielgruppe: Teilnehmer des Grundlehrgangs Erfahrung mit Word 6.0 ist Voraussetzung
Schwerpunkte: — Besprechung und Klärung aufgetretener Probleme
— Bildschirmgestaltung
— Arbeiten mit Datei-Manager
— Drucken von Adressenetiketten
— Formulare erstellen
— Serienbriefe
— Makro-Beispiele
- Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.
Dozent: Herr Bossle
- F 11/Gießen **MS-WINDOWS**
Zielgruppe: Bedienstete mit EDV-Grundkenntnissen, die mit Windows-Applikationen arbeiten wollen. Der Besuch des Lehrgangs F 27/GI (MS-DOS) wird dringend empfohlen, wenn keine gleichwertigen Kenntnisse vorhanden sind.
In den Lehrgängen F 32/GI (Excel-Grundlehrgang) und F 31/GI (Winword-Grundlehrgang) sind die wesentlichen Teile dieses Lehrgangs bereits enthalten.
- Schwerpunkte: — Arbeiten mit der Maus (Klicken, Doppelklicken, Ziehen)
— Aufbau des Programm-Managers
— Einrichten einer eigenen Programm-Gruppe
— Anwendungen von WINDOWS
— Task-Manager
— Zubehör
— Hauptgruppe
— Praktische Übungen
- Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.
Dozent: Herr Bossle
- F 12/Gießen **Einführung in MS-WINWORD 6.0**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit MS-WINWORD arbeiten (wollen) und keine oder nur geringe Vorkenntnisse in der Bedienung eines PC (Betriebssystem MS-DOS) haben.
- Schwerpunkte: — Grundlagen von WINDOWS
— Der WINWORD-Bildschirm
— Eingabe von Text
— Bearbeiten von Text
— Formatierung
— Textbausteine
— Druckformate
— Bearbeiten und Formatieren von Tabellen
— Einfügen von Grafiken
- Dauer: 30 Stunden
Zeitplan: Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.
Dozent: Herr Bossle
- F 14/Gießen **MS-EXCEL — Aufbaulehrgang**
Zielgruppe: Excel kann erheblich mehr als allgemein angenommen wird. Der Aufbaulehrgang ist für Teilnehmer/innen konzipiert, die mit Excel arbeiten und das System effektiver ausnutzen

- wollen. Kenntnisse, die dem Grundlehrgang entsprechen, werden vorausgesetzt.
- Schwerpunkte:**
- Erweiterte Funktionen WENN, VERWEIS, ZELLE usw.
 - Mehrfachoperationen mit Eingabefeldern
 - Datenreihen berechnen
 - Einfache und komplexe Bezüge bei verknüpften Tabellen
 - Funktionsgruppen und deren Einsatz
 - Einbindung von Texten und Grafiken in die Tabelle
 - Dynamischer Datenaustausch am Beispiel von EXCEL und WINWORD
 - Einfache Makroprogrammierung
 - Schaltfelder
 - Schutz von Tabellen
 - Gliederungen
 - Weitere Schwerpunkte in Absprache mit den Teilnehmern/innen
- Dauer:** 16 Stunden
Zeitplan: 2./3. September 1996
Dozent: Herr Bossle
- F 24/Gießen**
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten der staatlichen Verwaltung
- Schwerpunkte:**
- **Öffentliches Finanzwesen — staatlich**
 - Rechtsgrundlagen staatlicher Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge
 - Gliederung des Haushaltsplanes
 - Haushaltsgrundsätze
 - Aufstellung und Ausführung des Landeshaushaltsplanes
 - Arten der Kassenanweisungen, Rechnungsbelege, Feststellungsvermerke, Anordnungsbefugnisse
 - Rechnungsprüfung
- Dauer:** 18 Stunden
Zeitplan: 24., 26. September, 1. Oktober 1996
Dozent: Herr Drommershausen
- F 29/Gießen**
Zielgruppe: Bedienstete aus allen Verwaltungsbereichen
- Schwerpunkte:** Ziel des Lehrganges ist es, einen sinnvolleren Umgang mit der eigenen Zeit zu lernen und in der Praxis umzusetzen.
- Dazu gehören:**
- Formulierung von beruflichen und privaten Zielen
 - Setzen von Prioritäten
 - Realistische Zeitplanung (Jahres-, Wochen- und Tagespläne)
 - Umgang mit „Zeitdieben“ und Störungen
 - Gezieltes „Nein-Sagen“
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 22./23. Oktober 1996
Dozentin: Frau Dipl.-Psych. Speier
- F 30/Gießen**
Zielgruppe: Führungskräfte, in deren Aufgabenbereich die Personalauswahl fällt.
- Schwerpunkte:** Mitarbeiter/innen der Personalabteilungen, Personalratsmitglieder
- Möglichkeiten und Grenzen herkömmlicher Auswahlverfahren
 - Kriterien für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen
 - Psychologische Eignungsuntersuchungen und ihr Stellenwert im Auswahlverfahren
 - Die Lebenslaufanalyse
 - Vorbereitung des Einstellungsgespräches
 - Erarbeitung eines Gesprächsleitfadens anhand des Anforderungsprofils
- Relevanz arbeitsspezifischer Themenbereiche für die Urteilsbildung und ihre Einbettung ins Gespräch
- Dauer:** 16 Stunden
Zeitplan: 21./22. Oktober 1996
Dozentin: Frau Dipl.-Psych. U. della Fiora
- F 31/Gießen**
Zielgruppe: Bedienstete mit Vorgesetztenfunktion
- Schwerpunkte:**
- **Motivierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**
 - Begriffsbestimmung: Motivation, Motive, Motivierung
 - Die Bedeutung von Motiven im Arbeitsalltag
 - Die Arten von Motiven im Arbeitsalltag
 - Die Arten von Motiven und ihre Wirkungsweise auf die Arbeitsleistung
 - Motivationale Anreize von seiten des/der Vorgesetzten und der Dienststelle
 - Erkennen und gezieltes Ansprechen von Motiven
 - Praktische Übungen
- Dauer:** 14 Stunden
Zeitplan: 30. September/1. Oktober 1996
Dozentin: Frau Dipl.-Psych. U. della Fiora
- F 32/Gießen**
Zielgruppe: Bedienstete ohne Ausbilder-Eignungsprüfung
- Schwerpunkte:**
- **Ausbildung am Arbeitsplatz**
 - Allgemeines zur beruflichen Ausbildung
 - Gesetzliche Grundlagen
 - Lerninhalte in verschiedenen Ausbildungsabschnitten anhand von praktischen Beispielen
 - Die Durchführung der Ausbildung
 - Anforderungen an den Ausbilder am Arbeitsplatz
 - Unterscheidung von Ausbildungszielen
 - Vorbereitung auf die praktische Unterweisung
 - Ausbildungsfremde Tätigkeiten
 - Lob und Tadel — Führen und Leiten
 - Bewertung und Beurteilung der Leistungen
 - Anforderungen an die Auszubildenden: dienstliches Verhalten, persönliches Verhalten
 - Führen von Berichtsheften
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 10., 12., 19. September 1996
Dozent: Herr Volk
- F 36/Gießen**
Zielgruppe: Personalratsmitglieder — insbesondere neu gewählte, nachrückende oder Ersatzmitglieder — und Personalsachbearbeiter/innen ohne Erfahrung im HPVG und andere, die ihr Wissen auffrischen möchten
- Schwerpunkte:**
- **Hessisches Personalvertretungsgesetz — Grundlehrgang**
 - Allgemeine Aufgaben und Rechte des Personalrates
 - Beteiligungsformen
 - Information
 - Anhörung
 - Mitwirkung
 - Mitbestimmung
 - Voraussetzung einer wirksamen, begründeten Zustimmungsverweigerung
 - Konkurrenz der Beteiligungsrechte
 - Stufenverfahren
 - Letztentscheidungsrecht der Obersten Dienstbehörde
 - Verwaltungsgerichtliches Beschlußverfahren
 - Abschluß von Dienstvereinbarungen

- Beteiligung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten und der Frauenbeauftragten
- Bitte die Textausgabe des HPVG mitbringen!
- Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 4./5. September 1996
Dozent: Herr Manderla
- F 37/Gießen **Hessisches Personalvertretungsgesetz — Aufbaulehrgang**
- Zielgruppe: Bedienstete der Personalverwaltung und Personalvertretung und andere, die ihr Wissen auffrischen möchten
- Schwerpunkte: — Begriff des Beschäftigten und Handeln der Dienststelle
— Die Personalversammlung
— Der Grundsatz der „Vertrauensvollen Zusammenarbeit“ und das Monatsgespräch
— Umfang der Unterrichtsverpflichtung der Dienststelle gegenüber der dem Personalrat, Teilnahmerecht bei Auswahlverfahren, Prüfungen, Vorstellungen nach der Rechtsprechung des HessVGH
— Besonderer Kündigungsschutz für Personalratsmitglieder, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot
— Eintreten von Ersatzmitgliedern
— Formen der Beteiligung, beabsichtigte Maßnahmen, Fiktionswirkung bei nicht fristgerechter Zustimmung des Personalrates und Anforderungen an eine wirksame Zustimmungsverweigerung
— Anordnung von vorläufigen Regelungen durch den Dienststellenleiter
— Zusammentreffen mehrerer unterschiedlich wertiger Beteiligungstatbestände
— Beteiligungskompetenzen nach dem HGIG i. V. m. dem HPVG
- Bitte die Textausgabe des HPVG mitbringen!
- Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 18./19. September 1996
Dozent: Herr Manderla
- F 38/Gießen **Hessisches Personalvertretungsgesetz — Zusammenarbeit von Dienststelle und Personalvertretung**
- Zielgruppe: Bedienstete der Personalabteilungen, Personalratsmitglieder und andere, mit dem Personalrat zusammenarbeitende Personen
- Schwerpunkte: Grundsätze für die Zusammenarbeit, insbesondere:
— Der Grundsatz der „Vertrauensvollen Zusammenarbeit“
— Das Partnerschaftsprinzip
— Die Information und Selbstinformation des Personalrates
— Das Monatsgespräch
— Das Arbeitsklima
— Pressegespräche und Pressekonferenzen des Personalrates
— Zugangsrecht der Gewerkschaften zur Dienststelle
— Aufgaben, Kompetenzen der Frauenbeauftragten nach dem Hess. Gleichberechtigungsgesetz und Beteiligung des Personalrates
— Die Friedenspflicht zwischen Dienststelle und Personalrat
— Die Verfahrensschritte der Mitbestimmung und Mitwirkung bei Antrag Dienststelle und Initiativantrag Personalrat
— Die Konkurrenz der Beteiligungsrechte
— Das Handeln der Dienststelle und des Vorsitzenden des Personalrates
— Die Niederschrift bei Verhandlungen und Erörterungen
— Die Sprechstunden des Personalrates
- Das Aufsuchen Beschäftigter der Dienststelle am Arbeitsplatz durch Mitglieder des Personalrates
— Die Kostentragungsverpflichtung durch die Dienststelle
— Die Personalversammlung
— Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten
— Grenzen beim Abschluß von Dienstvereinbarungen
— Das Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot
- Bitte die Textausgabe des HPVG mitbringen!
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 31. Oktober, 1. November 1996
Dozent: Herr Manderla
- F 40/Gießen **Hessisches Personalvertretungsgesetz — Aktuelles zum Beteiligungsrecht**
- Zielgruppe: Personalsachbearbeiter/innen und Mitglieder der Personalvertretung und andere, die ihr Wissen auffrischen möchten (Grundkenntnisse im HPVG werden vorausgesetzt)
- Schwerpunkte: Umfang der Beteiligungsrechte unter besonderer Berücksichtigung der Novellierung des HPVG vom 25. Februar 1992 und der bis heute ergangenen Änderungen des HPVG und aktuellster Rechtsprechung auch zur Beachtung des Hess. Gleichberechtigungsgesetzes mit Einbindung der Frauenbeauftragten und Frauenförderpläne
- Insbesondere:
— Erweiterung des Kreises der Beschäftigten
— Vertretung der Dienststelle gegenüber dem Personalrat
— Geschäftsführung des Personalrates
— Dienstbefreiung und Kostentragungsverpflichtung durch die Dienststelle
— Umfang der Themen des „Monatsgespräches“
— Beteiligungsrecht des Personalrates bei Prüfungen, Auswahl und Vorstellungsgesprächen
— Zusammentreffen mehrerer, unterschiedlich wertiger Beteiligungstatbestände
— Verhalten bei groben Verstößen des Dienststellenleiters
— Abschluß von Dienstvereinbarungen
— Beteiligung der Frauenbeauftragten, des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten und des Personalrates nach dem HGIG i. V. m. dem HPVG
— Anforderungen an eine wirksame Zustimmungsverweigerung
- Bitte die Textausgabe des HPVG mitbringen!
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 24./25. Oktober 1996
Dozent: Herr Manderla
- F 44/Gießen **Reisekosten-, Umzugskosten und Trennungsgeldrecht**
- Zielgruppe: Bedienstete, die mit Erstattungsanträgen aus diesem Rechtsgebiet befaßt sind
- Schwerpunkte: Hessisches Reisekostengesetz, dargestellt anhand von Problemfeldern und unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung; insbesondere
— Begriff des Dienstgeschäftes und der Dienstreise
— Genehmigung von Dienstreisen
— Erstattungsregelungen (z. B. Fahrkostenersatz, Tage- und Übernachtungsgeld)
— Kürzungsvorschriften (z. B. §§ 12, 16, 17 HRKG)
— Abfindung bei Fortbildungsreisen
— Hessische Auslandsreisekostenverordnung

	<ul style="list-style-type: none"> — Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen — Anerkennung privater Kraftfahrzeuge zur dienstlichen Benutzung und Abfindung mit Wegstreckenentschädigung — Fahrkostenzuschüsse 		<p>Abgrenzung Ordnungswidrigkeitsverfahren/Verwaltungsverfahren</p> <p>Differenzierung zwischen Ordnungswidrigkeitstatbeständen und Straftatbeständen</p> <p>Effektivierung der Verfahren durch Verwenden von Vordrucken und/oder Einsatz von EDV bzw. durch Einrichten einer zentralen Bußgeldstelle für das Land Hessen</p> <p>Bußgeldkatalog</p> <p>8 Stunden</p> <p>13./20. September 1996</p> <p>Herr Lühnen</p>
	<p>Hessisches Umzugskostengesetz; insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zusage der Umzugskostenvergütung — Beförderungsauslagen, Ersatz von Reisekosten — Mietenschädigung — Pauschvergütung <p>Hessische Trennungsgeldverordnung; insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> — Trennungsreise- und Trennungstagegeld und dessen Kürzung nach § 4 HTGV — Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (einschl. Anrechnungsregelung nach § 6 Abs. 1 HTGV) — Sondervorschriften für Berechtigte in Ausbildung 	<p>Dauer: 12 Stunden</p> <p>Zeitplan: 23./30. Oktober 1996</p> <p>Dozent: Herr Nitze</p>	
F 53/Gießen	<p>Verwaltungsverfahren in der II. Instanz</p> <p>Beamte/Beamtinnen des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte</p>	<p>Dauer: 6 Stunden</p> <p>Zeitplan: 2. Oktober 1996</p> <p>Dozent: Herr Drescher</p>	<p>Abwasserrecht</p> <p>Mitarbeiter/innen staatlicher und kommunaler Behörden, die mit abwasserrechtlichen Problemen befaßt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gesetzliche Grundlagen — Genehmigungs- und Erlaubnisfragen — Anforderungen an Abwassereinleitungen — Eigenkontrolle — Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten — Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden — Abwasserabgabe
	<ul style="list-style-type: none"> — Die Stellung des Widerspruchsverfahrens im Verwaltungsverfahren — Allgemeine Verfahrensgrundsätze — Besprechung des Verfahrensablaufs von der Einlegung des Widerspruchs bis zum Erlaß des Widerspruchsbescheides — Kurzer Überblick über das verwaltungsgerichtliche Verfahren und seine Grundsätze — Nebenbestimmungen — Die Gestaltung des Erstbescheides 		
	<p>Dauer: 18 Stunden</p> <p>Zeitplan: 25., 28., 30. Oktober 1996</p> <p>Dozentin: Frau Krekel</p>		
F 56/Gießen	<p>Recht der Gefahrenabwehr — nur bezogen auf das Aufgabengebiet von Amtstierärzten/innen, Tiergesundheitspfleger/innen</p>	<p>Dauer: 12 Stunden</p> <p>Zeitplan: 11./12. September 1996</p> <p>Dozent: Herr Dr. Prillwitz</p>	<p>Verwaltungsrechtliche Grundprobleme im besonderen Gewerberecht, insbesondere Gaststättenrecht</p> <p>Beamte/innen des gehobenen Dienstes sowie entsprechende Angestellte</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gewerberecht als besonderes Gefahrenabwehrrecht — Abgrenzung zum HSOG — Instrumente des Gaststättengesetzes Erlaubnis Nebenbestimmung Entzug der Erlaubnis, Schließung — Verhältnis Gaststättengesetz zum Bauplanungs- und Bauordnungsgesetz — Ordnungswidrigkeiten
	<ul style="list-style-type: none"> — Spezialgesetze — Zuständigkeiten und Ermächtigungen für — Betreten von Wohnungen, Geschäftsräumen, Ställen — Durchsuchen, Einsicht in Geschäftsunterlagen — Beschlagnahmen — Vollstreckungsrechtliche Probleme — Rechtsprechung 		
	<p>Dauer: 12 Stunden</p> <p>Zeitplan: 9./11. Oktober 1996</p> <p>Dozent: Herr Dr. Prillwitz</p>		
F 60/Gießen	<p>Ordnungswidrigkeitsverfahren im Bereich des Umweltrechtes</p> <p>Mit Umweltschutz befaßte Bedienstete (Sachbearbeiter) der staatlichen und der kommunalen Umweltverwaltung</p>	<p>Dauer: 12 Stunden</p> <p>Zeitplan: 26./27. September 1996</p> <p>Dozent: Herr Lüpkes</p>	<p>Für viele wird es jedoch — nicht zuletzt wegen der stets komplizierter werdenden rechtlichen Grundlagen, aber auch infolge der Gewöhnung an die eher anschauliche Informationsvermittlung im Fernsehen — immer schwerer, die wichtigsten „Botschaften“ eines Textes schnell und exakt zu erfassen.</p> <p>Davon ausgehend soll der Schwerpunkt der Veranstaltung darin bestehen, mündliche wie schriftliche Übungen zur Texterfassung und -wiedergabe an Beispielen — nicht nur aus dem Bereich der Verwaltung — durchzuführen. Der Gebrauch von Hilfsmitteln (Duden u. a.) soll ebenfalls thematisiert werden. Anregungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind willkommen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> — Die einzelnen Verfahrensabschnitte im Ordnungswidrigkeitsverfahren (Einleitung, Beweisangebote, Anhörung, Einlassung des/der Betroffenen, Entscheidung, Einspruch und Verfahrensfortgang, Abschluß des Verfahrens) — Zuständigkeiten 		

- F 83/Gießen**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen, besonders auch Mitglieder der Prüfungsausschüsse.
Inhalt: Unsere heutige Rechtschreibung geht auf das Jahr 1901 zurück und ist nun, nach über 90 Jahren, auf der Wiener Orthographiekonferenz im November 1994 neu geregelt worden. Zunächst gilt für die Neuregelung noch eine Übergangszeit, aber bis zum Jahre 2000 sollte man dennoch nicht warten, um sich mit der neuen Rechtschreibregelung vertraut zu machen. Nutzen Sie also schon jetzt die Chance, sich schlau zu machen, denn manches, was Sie heute noch als Fehler korrigieren, ist schon bald keiner mehr! Und manches, was heute noch richtig ist, ist schon bald falsch!
 Anhand von Beispielen wollen wir uns vertraut machen mit den wichtigsten Bereichen, in denen sich durch die Neuregelung Veränderungen ergeben. Also, nur Mut: „Vermeiden Sie potenzielle Fehler im Voraus! Ziehen Sie einen Schlussstrich! Tappen Sie nicht schlecht gelaunt jenseits von gut und böse im Dunkeln! Wenden Sie sich besser Hilfe suchend an mich! Denn man weiß nie zu viel, aber oft zu wenig.“
 (Keine Angst, der Drucker war nicht kaputt, das waren nur ein paar Reformbeispiele.)
Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 7. Oktober 1996
Dozentin: Frau Deibel
- F 86/Gießen**
Zielgruppe: Alle Mitarbeiter/innen, die in Ämtern mit Publikumsverkehr tätig sind, insbesondere Mitarbeiter/innen von Sozialämtern
Schwerpunkte: — Vorurteile, Feindbilder
 — Aggressionstheorien
 — Kommunikation mit aggressiv „aufgeheizten“ Menschen, insbesondere: Gesprächstechniken
 Von den Teilnehmer/innen wird erwartet, daß sie bereit sind, Rollenspiele mit Aufzeichnung zu gestalten.
Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 10./11. Oktober 1996
Dozent: Herr Schickel
- F 90/Gießen**
Zielgruppe: Teilnehmer/innen der Seminare Rhetorik I—III oder mit vergleichbaren Vorkenntnissen
Schwerpunkte: Vorstellung verschiedener Konferenz- und Sitzungsarten. Außerdem wollen wir uns mit effektivem rhetorischem Handeln in diesen und anderen Entscheidungs-, Konkurrenz- und Führungssituationen beschäftigen. Video und praktische Übungen werden dabei den Schwerpunkt bilden, daher liegt die maximale Teilnehmerzahl bei 16.
Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 16./17. September 1996
Dozentin: Frau Deibel
- F 91/Gießen**
Zielgruppe: Teilnehmer/innen aller vorhergehenden Seminare oder mit gleichwertigen Vorkenntnissen
Schwerpunkte: Das Seminar will Ihnen zum einen die Möglichkeit geben, das bisher Gelernte praktisch anzuwenden und vor einem Fachpublikum auszuprobieren. Das können fiktive Redebeiträge sein oder solche, die sie tatsächlich in nächster Zeit halten wollen. Auf Wunsch können wir diese auf Video analysieren.
 Zum anderen wollen wir uns näher mit Körpersprache in aller Welt beschäftigen. Gesten und Körpersprache sind als Kommunikationsmittel ebenso ausdrucksstark wie Worte
- vielleicht sogar ausdrucksstärker. Da diese Signale oft unbewußt verwendet werden, können sie im Ausland bzw. von Ausländern leicht mißverstanden werden und zu Komplikationen führen. Der interkulturelle Vergleich soll Ihnen helfen, dies zu vermeiden.
Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 18./19. November 1996
Dozentin: Frau Deibel
- F 92/Gießen**
Zielgruppe: Personalleiterinnen und Personalleiter, Personalrätinnen und Personalräte sowie alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Ziel: Es sollten mehrere Beurteilungsformen in Betracht gezogen werden, die, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufeinander abgestimmt angewandt, eine Objektivität garantieren.
Inhalt: Die Beurteilung gilt als qualitative oder quantitative Beschreibung einer Leistung. Beurteilungsfehler, Beurteilungsschema, Beurteilungskriterien aufzeigen und Bedeutung, Zweck und Anlaß einer Beurteilung erfahren.
Dauer: 14 Stunden
Zeitplan: 28./29. Oktober 1996
Dozent: Herr Schüler
- F 95/Gießen**
Zielgruppe: Führungskräfte
Schwerpunkte: **Workshop: Veränderte Anforderungen an Führungskräfte bei Team- und Projektarbeit**
 Durch die Einführung von Gruppenarbeitskonzepten ändern sich die Aufgaben von Führungskräften grundlegend. Die Schwerpunkte der Führungsfunktion verlagern sich zur sozialen, pädagogischen Seite. Während die Führungskräfte in der herkömmlichen Arbeitsorganisation die Arbeitsausführung der Mitarbeiter durch konkrete Anweisungen steuerten, bestehen die Aufgaben von Führungskräften im Rahmen der Gruppenarbeit vielmehr darin, die Voraussetzung für die selbständige Aufgabenerfüllung durch die Gruppe zu schaffen. Koordinationsaufgaben, strikte Arbeitsanweisungen und Kontrollen nehmen im Rahmen von Gruppenkonzepten ab, dagegen gewinnen Zusammenarbeit, Informationstransfer und Kommunikationsprozesse für die Führungskräfte zunehmend an Bedeutung. Gruppenarbeit fordert verstärkt den teamfähigen und beratend tätigen Vorgesetzten, der bestimmte Aufgaben an die Mitglieder delegiert, mit den Gruppen klare Zielvereinbarungen trifft und seine Mitarbeiter in Problemlösungen miteinbezieht. Gruppenarbeitskonzepte ermöglichen und fördern ein stärkeres Engagement des einzelnen, die Mitarbeiter können ihre Ideen einbringen und umsetzen. Die Führungskräfte nehmen bei der Einführung und auch bei der Umsetzung von Gruppenkonzepten eine zentrale Rolle ein. Durch sein Führungsverhalten kann der Vorgesetzte Einfluß nehmen auf den Erfolg des Gruppenkonzeptes in seinem Arbeitsbereich. Kommunikations- und Moderationsfähigkeit sowie Konfliktmanagement und Problemlösefähigkeit sind die Schlüsselqualifikationen im Rahmen des Gruppenkonzeptes. Die Schlüsselqualifikationen stellen neue und auch höhere Anforderungen an Führungskräfte. Mit ihren veränderten Aufgaben und ihrer neuen Rolle dürfen die Vorgesetzten nicht alleine gelassen werden, denn Rollensicherheit und Überforderung können schnell zu einer ablehnenden Haltung dem Gruppenkonzept gegenüber führen. Das bedeutet, die Führungskräfte müssen auf ihre neuen Aufgaben durch Betreuungs- und Weiterbildungsmaßnahmen adäquat vorbereitet werden.

	Den Teilnehmer/innen verschiedene Gruppenarbeitskonzepte aus der Praxis vorzustellen, Probleme bei der Implementierung von Gruppenkonzepten aufzuzeigen, die neuen Aufgaben und Anforderungen im Rahmen von Gruppenarbeit herauszuarbeiten und die Teilnehmer auf diese vorzubereiten, das sind die Inhalte dieses Workshops.
Dauer:	14 Stunden
Zeitplan:	31. Oktober, 1. November 1996
Dozentin:	Frau Dipl.-Psych. Remdisch
F 97/Gießen	Grundlagen des Controlling
Zielgruppe:	Mitarbeiter/innen, die über Grundlagenkenntnisse im Controlling verfügen müssen.
Ziel:	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen Einsatzformen von Controlling.
Schwerpunkte:	Grundlagen über operatives und strategisches Controlling. Aufgaben und Funktion der Controllerin/des Controllers. Controlling-Methoden, -Instrumente und Verfahren.
Dauer:	14 Stunden
Zeitplan:	12./13. September 1996
Dozent:	Herr Schüler

F 101/Gießen	Einführung für neue Mitarbeiter ohne Verwaltungsausbildung
Zielgruppe:	Mitarbeiter/innen, die bisher keine spezifische Verwaltungsausbildung haben, Seiteneinsteiger
Schwerpunkte:	— Allgemeines Verwaltungsrecht — Öffentliches Finanzwesen — Öffentliches Dienstrecht — Verwaltungsorganisation
Dauer:	30 Stunden
Termin:	2./6. September 1996
Dozenten:	Dozenten/innen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle ausschließlich an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden.

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden, Tel. 06 11/30 50 37/38, Fax 06 11/37 67 49, Seminarabteilung Gießen, Tel. 06 41/3 22 63, Fax 06 41/39 08 89, eingeholt werden.

Wiesbaden, 8. Juli 1996

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 30/1996 S. 2297

BUCHBESPRECHUNGEN

Die neuen städtebaulichen Verträge. Inhalte und Leistungsstörungen, Erschließungsvertrag, Städtebaulicher Vertrag, Freiwillige Bodenordnung, Folgelastvertrag, Vorhaben- und Erschließungsplan. Von Prof. Dr. Hans-Jörg Bir k. 2., erw. Aufl., 1996, 194 S., 39,— DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart. ISBN 3-415-02159-9

Die erste Auflage des Werkes wurde bereits ausführlich dargestellt (StAnz. 1994 S. 3658). Ihr entspricht mit wenigen Ergänzungen der erste Teil dieser zweiten Auflage. Deshalb kann insoweit auf die Besprechung der ersten Auflage verwiesen werden.

Inzwischen haben die mit dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz Anfang des Jahres 1993 erweiterten Formen der städtebaulichen Vertragstypen (Erschließungsvertrag, städtebaulicher Vertrag, Vorhaben- und Erschließungsplan) in der Praxis erheblich an Bedeutung gewonnen. Es ist abzusehen, daß der Gesetzgeber dem Rechnung tragen wird und in der für Ende 1997 vorbereiteten Novelle zum Baugesetzbuch die bis dahin befristeten §§ 6 und 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch ins Baugesetzbuch als Dauerrecht aufnehmen wird. Damit bleibt das Buch auch über diese Zeit hinaus nutzbar.

Zur Vorbereitung der Novellierung des Baugesetzbuchs hatte der Autor 1995 im Auftrag des Bundesbauministers ein Rechtsgutachten über die Erfahrungen mit den städtebaulichen Verträgen erarbeitet. Das Ergebnis findet seinen Ausdruck in dem zweiten Teil des Werkes „Inhalte und Leistungsstörungen“ bei städtebaulichen Verträgen.

Im ersten Abschnitt dieses Teiles wird der Leser in die Problematik eingeführt. Im zweiten Abschnitt werden einzelne Leistungsstörungen anhand von Beispielen, und die sich daraus ergebenden Folgerungen aufgezeigt.

Der zweite Teil ist im Gutachtenstil gehalten und insoweit als Ganzes gut zu verstehen. Dennoch gilt auch hier wie zum ersten Teil, daß das Werk durch die feine Untergliederung mit entsprechenden Überschriften auch als Kommentar genutzt werden kann. Das Buch ist damit für jeden, der mit den städtebaulichen Verträgen arbeitet, eine noch wertvollere Hilfe geworden.

Der Preis ist zwar gegenüber der ersten Auflage wiederum deutlich gestiegen. Er ist aber in Anbetracht des größeren Umfangs (mehr als verdoppelt), insbesondere des erweiterten Inhaltes, im Vergleich mit anderen juristischen Werken durchaus vertretbar. Ministerialrat Hanns-Reinhard Weiß

Arbeitsförderungsgesetz. Kommentar von Dr. Alexander Gagel und Dr. Karl-Jürgen Bieback, Dr. Ingwer Ebsen, Dr. Christine Fuchsloch, Dr. Susanne Peters-Lange, Dr. Ingo Richter, Horst Steinmeyer, Ute Winkler. Verlag C. H. Beck, München, 11. Erg.Lieflg., rd. 640 S., 138,— DM; Grundwerk, rd. 4240 S., Plastikordn., 228,— DM.

Die 11. Ergänzungslieferung enthält Erläuterungen zu § 4 und §§ 23 ff. AFG betreffend die private Arbeitsvermittlung. Ergänzt wird dieser Bereich durch die Vorbemerkung zu § 13 AFG, wo die Regelungen der Arbeitnehmerüberlassung sowie der Einsatz dieses Instruments zur Förderung schwervermittelbarer Arbeitsloser (START-Modell) dargestellt wird.

Eine umfassende Übersicht über Förderungsmöglichkeiten findet sich in der ebenfalls in dieser Lieferung enthaltenen Vorbemerkung zu § 53 AFG. Neu sind auch die Erläuterungen zu § 40 c und § 103 b AFG. Vollständig überarbeitet wurde § 112 AFG, der die Berechnung von Arbeitslosengeld regelt, sowie im Bereich des Konkursausfallgeldes die §§ 141 k bis 141 n AFG.

Zur Erläuterung der §§ 242 c und 249 h wurden die dazu ergangenen Anordnungen abgedruckt.

Der Text des AFG und die Änderungsregister befinden sich wieder auf dem neuesten Stand.

Die 11. Ergänzungslieferung bestätigt die bisherigen Erkenntnisse:

Wer fachlich mit den ständigen gesetzgeberischen Änderungen des Arbeitsförderungsrechts, ausgelöst durch den Zwang zum „sozialpolitischen Krisenmanagement“ auf Grund der Massenarbeitslosigkeit, Schritt halten will, ist mehr denn je auf diesen Kommentar schon wegen seiner Aktualität, aber auch im Hinblick auf seine fundierten Erläuterungen angewiesen.

Ministerialrat Roger Hohmann

Baugesetzbuch — BauGB — Kommentar von Prof. Dr. Ulrich Battis, Min.Dir. Dr. Michael Krautzberger und RD a. D. Dr. Rudolf-Peter Löhr. 5. Aufl., 1996, XXX, 1821 S., Ln., 168,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-40483-9

Die 2. und 4. Auflage des Standardkommentares wurden besprochen (s. StAnz. 1988 S. 1655 und StAnz. 1995 S. 407). Mit der 5. Auflage wird das Werk auf den Rechtsstand zum 1. Januar 1996 gebracht. Neue Kommentierungen erfolgen insbesondere auf Grund der in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnenden städtebaulichen Verträge. Dabei ist jetzt § 7 neben § 6 des BauGB-MaßnahmenG besonders kommentiert, während die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes im Zusammenhang mit den sie ergänzenden Bestimmungen des Baugesetzbuches erläutert werden.

Das neue Naturschutzrecht (§§ 8 a bis c BNatSchG) findet Beachtung.

Den Verfassern ist es gelungen, und das ist zu begrüßen, den Umfang des Werkes gleich zu halten. Der gegenüber der Voraufgabe um 10,— DM gestiegene Preis des Buches entspricht dem für juristische Fachbücher üblichen. Das Werk ist weiter allen, die Entscheidungen nach dem Städtebaurecht zu treffen haben, besonders zu empfehlen.

Ministerialrat Hanns Reinhard Weiß

Arbeits- und Tarifrecht der Angestellten des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet (ATB-Ang). Von Horst Clemens, Ottheinz Scheuring, Werner Steingen, Friedrich Wiese, Hermann Fohrmann, Joachim Jeske, Norbert Görgens, Wolf Thiel und Manfred Hoffmann. 1996, Loseblattwerk, 20. Erg.Lieflg., 202 S., 54,60 DM; Gesamtwerk, Stand November 1994, 2. Ordn., 74,— DM. Josef Moll Verlag, Stuttgart. ISBN 3-87551-041-0

Von der Vorschriftensammlung — ATB-Ang — ist die 20. Ergänzungslieferung nach dem Stand März 1996 erschienen.

Mit der jetzt erschienenen 20. Ergänzungslieferung nach dem Stand 1996 wurden die für das Tarifgebiet Ost neu in Kraft getretenen bzw. geänderten Vorschriften des Arbeits- und Tarifrechts in das Werk aufgenommen.

Es handelt sich dabei u. a. um den Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-O mit weiteren Angleichungen der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer aus dem Beitrittsgebiet, um den Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 1995 zu den Zuwendungstarifverträgen sowie um verschiedene Änderungstarifverträge für die Ostdeutschen Sparkassen.

Ferner wurden mehrere Gesetzesänderungen (BGB, ArbPISchG, AFG) und die neueste Rechtsprechung der Arbeitsgerichte berücksichtigt. Darüber hinaus haben Verlag und Verfasser aus Gründen der praktikableren Handhabung die Systematik des Werkes umgestellt.

Regierungsdirektor Michael Siemokat

Gefährliche Stoffe. Loseblattsammlung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblätter u. dgl. sowie der wichtigsten Vorschriften des EG-Rechts über gesundheits- und umweltschädliche, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe sowie sonstige schädliche chemische und physikalische Einwirkungen auf Mensch und Umwelt. Begr. von Paul Sommer und Ludwig Schmidt, fortgef. von Min. Rat Dr. Walter Töpnert. 4. Aufl., 119. bis 122. Erg.-Liefg.; Gesamtwerk, 7 Ordn., 12322 S., 298,— DM. Forkel-Verlag (Hühlig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7719-0146-4

Allgemein gestiegenes Gesundheits- und Umweltbewußtsein hat dazu geführt, daß das ausgesprochen umfangreiche Recht der gefährlichen Stoffe ständig an Bedeutung und Umfang zunimmt. Die vorliegende Sammlung bietet einen repräsentativen Querschnitt der geltenden Vorschriften. Sie beinhaltet das Recht der Chemikalien und Gifte ebenso wie das Arbeits-, Umwelt-, Pflanzen- und Stahlschutzrecht sowie das Recht der Lebensmittel-, Futtermittel- und Arzneimittel. Besonderes Gewicht wurde auf arbeitschutzrechtliche Vorschriften über den Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. die Gefahrstoffverordnung mit den dazugehörigen Technischen Regeln) und auf die Vorschriften über umweltgefährliche Stoffe (z. B. das Bundes-Immissionsschutzgesetz) gelegt.

Ausführliche, nach Sachgebieten und in alphabetischer Reihenfolge geordnete Vorschriften- und Inhaltsverzeichnisse ermöglichen dem Benutzer einen schnellen Zugriff auf die gesuchten Bestimmungen.

Durch regelmäßige Ergänzungslieferungen wird das Werk stets auf den aktuellen Stand gebracht.

Neu erschienen sind die 119. bis 122. Ergänzungslieferung.

Aus dem Inhalt:

- Acetylen-VO — Vollzug — Brandenburg, Thüringen —
- Arbeitsschutz — allgemeine Zuständigkeit — Brandenburg —
- Arbeitsschutz — BG-Schriften — ZH 1 — Verzeichnis —
- Arzneimittelgesetz — Vollzug — Brandenburg —
- Atomgesetz — Vollzug — Sachsen-Anhalt —
- Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG — Bund —
- Chemikalien — Ausfuhr — Einfuhr-VO — EG —
- Chemikaliengesetz — Gefahrstoffverordnung —
- TRGS 101: Begriffsbestimmungen
- TRGS 102: TRK für gefährliche Stoffe
- TRGS 200: Einstufung und Kennzeichnung
- TRGS 514: Lagern sehr giftiger Stoffe
- Chemikaliengesetz — Gefahrstoffverordnung —
- Vollzug Hessen, Vollzug Baden-Württemberg, Vollzug Thüringen
- Chemikaliengesetz — Chemikalien-ÜbergangsVO —
- Chemikaliengesetz — FCKW-Halon-VerbotsVO — Bek. des BMU
- Chemikaliengesetz — Alte Stoffe — Bewertung — Umweltrelevanz — BUA-Liste —
- Düngemittel — Gesetz — Bund —
- Futtermittelgesetz —
- Lebensmittel — BedarfsgegenständeVO — Bund —
- Lebensmittel — KosmetikVO — Bund —
- Pflanzenschutzgesetz — PflanzenschutzmittelVO —
- StrahlenschutzvorsorgeG — StrVG — Vollzug — Baden-Württemberg —
- Umweltschutz — Abfallgesetz — Bund —
- Umweltschutz — Abfallbeseitigung — gefährliche Abfälle — Fragebögen — EG —
- Umweltschutz — BImSchG — 22. BImSchV —
- Wasserreinhaltung — AbwasserabgabenG —
- u. v. a. mehr.

Die Sammlung ist für alle, die gefährliche Stoffe herstellen, mit ihnen umgehen oder sie überwachen müssen, ein unentbehrlicher Ratgeber. Sie wird insbesondere auch Sicherheitsingenieuren und Betriebsärzten sowie Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten empfohlen.

Techn. Oberamtsrat Werner Wehnert

Bundesbericht Forschung 1996. Hrsg. vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, Bonn, Mai 1996, 476 S.

Welche Entscheidungen und Weichenstellungen sind notwendig, um unser Land und seine Menschen in eine erfolgreiche Zukunft zu führen?

Die Eckdaten zur Beschreibung der gegenwärtig schwierigen Situation sind die hohe Arbeitslosigkeit mit all ihrem materiellen und immateriellen Leid für Millionen, Verluste von Märkten und nachhaltige Rückgänge bei den wirtschaftlichen Entwicklungen, Mutlosigkeit und mangelnde Zuversicht bei einem großen Teil der Menschen, Abkehr vom Gemeinschaftlichen und statt dessen Flucht in eine oft hedonistisch geprägte Singularität.

Unbestreitbar ist, daß als Motor für eine erfolgreiche Bewältigung des Weges unseres Landes ins nächste Jahrtausend sein erfolgreiches Bestehen im globalisierten wirtschaftlichen Strukturwandel sein wird. Dieser Weg wird gemeinsam mit den europäischen Partnern zu gehen sein. Wirtschaftlich erfolgreich kann aber nur der sein, der durch innovative Produkte und Verfahren auf den Weltmärkten Geld verdient. Nur dann können die Arbeitslosigkeit zurückgedrängt und die sozialen Sicherungssysteme gefestigt werden.

Innovation darf dabei kein abstrakt verstandener Begriff sein, sondern muß anhand konkreter Produkt- und Verfahrensentwicklungen mit Blick auf die denkbare Konkurrenz darauf gerichtet sein, stets ein Stück besser zu sein

als diese. Dabei orientiert sich dieses „besser“ nicht etwa nur am Preis, sondern an der Gesamtheit der Eigenschaften des jeweiligen Produktes oder der jeweiligen Dienstleistung.

Günstige rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen, verfügbares Kapital, unternehmerisches Wagnis, kalkulierbare Marktchancen, aber vor allem das Können und Wissen der beteiligten Menschen und die Kompetenzen in Forschung und Entwicklung sind die Voraussetzungen für den Erfolg.

Um zu verstehen, wie dieses Potential sich gestaltet, ist die Lektüre des Bundesberichts Forschung 1996 im Grunde unabdingbar. Er dokumentiert die Entwicklung in Deutschland, auch in den Bundesländern, mit jeweils eigenen Kapiteln, stellt sie in den internationalen Vergleich und leitet daraus Optionen für die forschungsrelevante Politik in Bund und Ländern und für unternehmerische Entscheidungen ab.

Die öffentlichen Haushalte können derzeit nicht oder kaum ansteigen. Von daher ergibt sich die Notwendigkeit, die vorhandenen Kräfte stärker zusammenzufassen und zu koordinieren. Der relative Rückgang der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, der auch im Bundesbericht Forschung 1996 deutlich wird, ist ein Alarmsignal. Es stellt sich die Frage, warum Deutschland etwa im Jahr 1994, für welches im Bundesbericht konkrete Zahlen vorliegen, 2,33 v. H. der Brutto-Inlandsausgaben für Forschung und Entwicklung ausgegeben hat, Japan aber bereits im Jahr zuvor 2,94 v. H. Bei dem Differenzbetrag handelt es sich nicht etwa um Peanuts, sondern um eine Summe von rund 10 Milliarden DM, das wäre ein Anstieg von rund 30 v. H., die uns, würden wir sie zusätzlich aufwenden, auf das Niveau der japanischen Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen bringen würde. Statt dessen sollen die Aufwendungen des Bundes, wie dort geplant, weiter sinken. Auch bei dem Anteil der Brutto-Inlandsausgaben für Forschung und Entwicklung je Einwohner liegt Deutschland weit hinter den USA und Japan, ja selbst hinter Frankreich. Dabei geht es nicht um die Gesamtsummen alleine, sondern auch um die jeweiligen Prioritätensetzungen auf den Feldern, die eine strategische Bedeutung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes haben. Diese müssen dort gesetzt werden, wo wir im internationalen Wettbewerb noch Vorsprünge haben, etwa beim Anlagen- und Straßenfahrzeugbau, in der Chemischen Industrie oder bei den Umwelttechnologien und dort, wo es mit realistisch eingeschätzten Kraftanstrengungen gelingen kann, neue Märkte zu erobern.

In Teil IV des Forschungsberichts beginnt der Abschnitt über Hessen auf Seite 300. Hessen verfügt über eine gute Infrastruktur mit einem überdurchschnittlichen Anteil der Natur- und Ingenieurwissenschaften. Die Wissenschaftsausgaben des Landes sind im Ländervergleich ebenso überdurchschnittlich, wie die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der privaten Wirtschaft. Die hessische Wirtschaft beschäftigt weit überdurchschnittlich im Forschungs- und Entwicklungsbereich und in den Branchen der Spitzentechnologien. Angestrebt wird ein höheres Innovationstempo in Gestalt einer schnelleren Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und technologischen Entwicklungen in marktfähige Produkte. Eine gute Idee ist das eine, ein gutes Geschäft das andere. Speziell zur Erhöhung des Innovationstempos hat die Landesregierung eine Reihe von einschlägigen Förderprogrammen aufgelegt.

Es fällt auf, daß die Forschungsanstalt Geisenheim in Hessen überhaupt keine Würdigung findet. Sie beschäftigt sich dabei ja nicht nur mit Forschungsfragen anlässlich des Weines, eines nicht unwichtigen und gleichzeitig erfreulichen Themas, sondern auch mit anderen, elementaren Fragestellungen aus den Bereichen Agrar- und Ernährungswissenschaften sowie der Landschaftsökologie, des Garten- und Landschaftsbau und der Biotechnologien.

Trotzdem ist der Bundesbericht Forschung 1996 für alle jene, die sich in Gesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung mit den Grundlagen für ein zukunftsfähiges Deutschland und der Mitgestaltung daran befassen, nicht zuletzt wegen der exakten umfangreichen statistischen Angaben ein unverzichtbares Grundlagenwerk. Ministerialrat Peter H. N i e d e r e l z

Der aktuelle Steuerratgeber Öffentlicher Dienst. Ein „Steuer-ABC“ für den Lohn- und Einkommensteuerzahler mit den Grund- und Splittingtabellen 1995 und 1996 sowie den Monatslohnsteuertabellen A und B. Von Dieter Kattenbeck. 608 S., Paperback, 14,80 DM. Walhalla Fachverlag, Regensburg. ISBN 3-8029-1052-4

Der Autor zeigt, welche Steuervorteile Angehörige des öffentlichen Dienstes nutzen und wie sie ihre Steuerschuld verringern können. Mit seinen mehr als 250 Stichwörtern bietet dieser Klassiker unter den Steuerratgebern schnelle und umfassende Informationen zu allen wichtigen Lohn- und Einkommensteuerfragen.

Besonders hilfreich sind die beispielhaft ausgefüllten Mustervorlagen von Anträgen auf Lohnsteuerermäßigung und Einkommensteuerveranlagung und das Berechnungsschema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens.

Allerdings leidet die Übersichtlichkeit des Ratgebers unter einer uneinheitlichen Platzierung der ab 1996 geltenden neuen Bestimmungen, die teils im Text, teils in Fußnoten oder Klammerzusätzen behandelt werden. Daneben lassen diejenigen Regelungen, die Beschäftigte im öffentlichen Dienst besonders interessieren, eine umfassende Darstellung vermissen. Beispielsweise sind die ab 1996 geltenden Neuerungen bei der steuerlichen Behandlung der Reisekosten, des häuslichen Arbeitszimmers und der doppelten Haushaltsführung lediglich am Ende des jeweiligen Stichworts kurz angeführt. Bedeutsame Fragen bleiben außen vor, wie etwa, unter welchen Voraussetzungen die im öffentlichen Dienst Beschäftigten trotz der restriktiven Regelungen den steuerlichen Abzug eines Arbeitszimmers erwirken können.

Gleichwohl stellt der Steuerratgeber für den im öffentlichen Dienst Tätigen — aber auch für jeden anderen Steuerzahler — eine gute Hilfe im Umgang mit der mitunter recht schwierigen Steuermaterie dar.

Amtsrat Matthias Schenk

Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnungen. Von Min. Rat a. D. Horst Clemens, Min. Dir. a. D., Ottheinrich Scheuring, Ltd. Min. Rat a. D. Werner Steingen, Reg. Dir. Friedrich Wiese, Reg. Dir. Hermann Fohrmann und Ltd. Min. Rat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 135. Erg. Liefg. zum Grundwerk, 382 S., 114,80 DM; Gesamtwerk 229,40 DM. Moll-Verlag, Stuttgart.

Mit dieser Ergänzungslieferung ist insbesondere der 72. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 15. Dezember 1995 (Änderungen der §§ 15, 27, 29, 39, 41, 48, 50, 63 und 64 und der SR 2 y BAT) in das Werk eingearbeitet worden. Bei dieser Gelegenheit wurde die Kommentierung zu § 50 BAT komplett überarbeitet. Außerdem wurden

- die Änderungstarifverträge vom 15. Dezember 1995 zu den Zuwendungs-Tarifverträgen und zum TV Ang Ausland sowie
- der Änderungstarifvertrag Nr. 15 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Bund/TdL) vom 14. Dezember 1995 berücksichtigt.

Die Ergänzungslieferung enthält ferner Hinweise zur Durchführung sogenannter Sabbatjahrmuster.

Aus der jüngsten Rechtsprechung sind insbesondere Entscheidungen des BAG zur

- Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit,
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Eintritt von Berufsunfähigkeit,
- Höhe des Übergangsgeldes bei Teilzeitbeschäftigten,
- Vereinbarung befristeter Arbeitsverhältnisse im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und zum
- Beschäftigungsanspruch einer nichtvollbeschäftigten Fleischbeschauerärztin

ausgewertet worden.

Schließlich wurden die neuen Vordruckmuster für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs (Kindergeld) im Anhang zu § 31 BAT aufgenommen.

Das Gesamtwerk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom März 1996. Oberamtsrat Uwe Bauer

Lebensmittelrecht. Bundesgesetze und -verordnungen sowie EWG-Recht über Lebensmittel (einschließlich Wein), Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände. Loseblatt-Textsammlung mit Anmerkungen und Sachverzeichnis. Redaktion: Prof. Walter Zipfel, Bundesrichter a. D. und Gisela Zipfel. 70. Erg. Liefg., Stand Jan. 1996, rd. 330 S., in Schlaufe, 28,— DM; Gesamtwerk, rd. 4618 S., 2 Plastikordn., 128,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-39610-0

Mit der 70. Ergänzungslieferung wird die Sammlung auf den Stand vom 1. Januar 1996 gebracht. Neben zahlreichen kleineren Änderungen sind insbesondere hervorzuheben: Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes, der Fleischverordnung, der Verordnung über den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel, der Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen sowie der Kosmetikverordnung. Einen großen Umfang weist die EG-Richtlinie über die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln bei Obst und Gemüse auf.

Die zweibändige Textsammlung zum Lebensmittelrecht enthält sämtliche Vorschriften zu diesem unübersichtlichen Rechtsgebiet. Dabei wird aber nicht nur das Spezialgebiet Lebensmittelrecht berücksichtigt, auch Rechtsvorschriften anderer Sachgebiete, wie beispielsweise Wettbewerb, Futtermittel, Düngemittel und Preisauszeichnung sind auszugsweise wiedergegeben.

Diese Sammlung stellt eine verlässliche und wertvolle Informationsquelle für alle am Lebensmittelrecht Interessierte dar. Durch die Loseblatt-Technik wird sie in kurzen Abständen auf den jeweils aktuellen Stand gebracht.

Unsere Lebensmittel rücken immer mehr ins Blickfeld der Öffentlichkeit. Der Verbraucher wird zunehmend kritischer und erwartet mehr diesbezügliche rechtliche Regelungen. Derjenige, der mit dieser Rechtsmaterie zu tun hat, muß sich auf aktuelle Texte unbedingt verlassen können — ansonsten könnten sehr unangenehme Folgen für ihn eintreten. Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ systematisiert die Vielzahl der lebensmittelrechtlichen und damit verwandten Vorschriften und macht somit diese Rechtsmaterie transparent. Die stürmische Entwicklung der Lebensmitteltechnologie führt dazu, daß auch das entsprechende Recht ständigen Änderungen unterworfen ist. Hinzu kommen die stetig wachsenden Bereiche des Umweltschutzes mit ihren Rückkopplungen auf das Lebensmittelrecht. Auch Fachleute kennen sich nicht mehr ohne weiteres in der Vielzahl der Bestimmungen aus, weshalb sie zunehmend die Hilfe in Form eines systematischen Nachschlagewerkes benötigen. Hier bietet sich besonders die Beck'sche Textsammlung „Lebensmittelrecht“ an. Zwei handliche Plastikordner im gängigen Schönfelder-Format halten die Sammlung stets griffbereit.

Die Redaktion des Werkes liegt u. a. bei Herrn Prof. Walter Zipfel, dem Herausgeber des bekannten Loseblatt-Kommentars zum Lebensmittelrecht.

Diese Sammlung wendet sich insbesondere an Gerichte, Anwälte, Überwachungsbehörden, Lebensmittelachverständige, Lebensmittelhersteller, Importeure und Exporteure, Landwirtschaftskammern und Landwirtschaftsschulen sowie Einrichtungen zum Umweltschutz.

Ltd. Chemiedirektor a. D. Dr. rer. nat. Gunter Großkettler

Chemikaliengesetz. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen. Sammlung des gesamten Chemikalienrechts des Bundes und der Länder mit europäischem Recht. Kommentar von Dr. jur. Peter Schiwy und Univ.-Prof. Dr. jur. Bernd Becker. 76. bis 78. Erg. Liefg., 270/262/240 S., jew. 98,— DM; Gesamtwerk, Stand: 1. April 1996, 4 Ordn., 73,— DM. Verlag R. S. Schulz, Starnberg. ISBN 3-7962-0381-7

Die vorliegende Sammlung enthält als Kernstück das am 25. Juni 1980 vom Bundesrat verabschiedete „Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)“, dessen wesentliche Bestimmungen am 1. Januar 1992 in Kraft getreten sind.

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll dieses Gesetz Mensch und Umwelt mehr und wirksamer als bisher vor den Wirkungen gefährlicher Stoffe schützen. Neue chemische Stoffe müssen nach bestimmten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften geprüft und bei einer staatlichen Behörde angemeldet werden.

Das Gesetz fügt sich in die Fülle rechtlicher Bestimmungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz ein; gleichwohl ist es kein Teil dieser Gesetze, sondern soll Regelungslücken öffentlich-rechtlicher Normen auf diesem Gebiet schließen. Die Komplexität dieses Rechtsbereichs macht es notwendig, Verknüpfungen zu Spezialgesetzen und -vorschriften herzustellen, die für den Regelungszusammenhang der Materie bedeutsam sind.

Daher erschien es Autor und Verlag notwendig, neben den bereits im Verlag R. S. Schulz erschienenen Gesetzessammlungen des Arzneimittel-, Gesundheits-, Seuchen- und Umweltschutzrechts eine neue Sammlung einschlägiger gesetzlicher Regelungen sowie einen Kommentar zu diesem Gesetz zu schaffen. Mit den vorliegenden Ergänzungslieferungen wird das Gesamtwerk auf den Rechtsstand vom 1. April 1996 gebracht.

Neu erschienen sind die 76. bis 78. Ergänzungslieferung.

Im Teil Bundesrecht ergaben sich folgende Änderungen, die zum Teil durch Neufassungen aktualisiert wurden:

- | | |
|---|-----------------------|
| — Abfälle, VO zur Bestimmung von — | Nr. 7/7-1 |
| — Betäubungsmittelgesetz | Nr. 6/10 |
| — Blei und zinkhaltigen Gegenständen, Gesetz über den Verkehr mit — | Nr. 5/8 |
| — Einleiten von Abwasser in Gewässer, Gesetz über Abgaben für das — | Nr. 7/14 (Neufass.) |
| — erwerbstätige Mutter, Gesetz zum Schutz der — | Nr. 8/2 |
| — Futtermittelgesetz | Nr. 6/7 (Neufass.) |
| — Grundgesetz | Nr. 4/1 |
| — Kosmetik-VO | Nr. 5/15 |
| — medizinisch-technischer Geräte, VO über die Sicherheit — | Nr. 8/8 |
| — Ordnungswidrigkeiten, Gesetz über — | Nr. 9/2 |
| — Reststoffe, VO zur Bestimmung von — | Nr. 7/7-2 |
| — Rückstandshöchstmengen VO | Nr. 6/8 |
| — Strafgesetzbuch | Nr. 9/1 |
| — Strafprozeßordnung | Nr. 10/2 |
| — technische Arbeitsmittel, Gesetz über — | Nr. 8/6 |
| — GefahrstoffVO; TRGS 200 | Nr. 8/3-5 (Neufass.) |
| TRGS 903 | Nr. 8/3-10 |
| TRGS 900 | Nr. 8/4 |
| TRGS 905 | Nr. 8/3-11 (Neufass.) |
| TRGS 906 | Nr. 8/3-14 (Neufass.) |
| — Verkündung von Rechtsverordnungen, Gesetz über die — | Nr. 4/2 |
| — Zivilprozeßordnung | Nr. 10/1 |
| — Zusatzstoffen zu Lebensmitteln, VO über die Zulassung von — | Nr. 5/11 |
- Hinzuweisen ist auf die umfangreichen Änderungen der Gliederungs-Nr. 6/8.

Im landesrechtlichen Teil wurden die Rechtsnormen erweitert bzw. aktualisiert.

Aus dem Inhalt:

- | | |
|--|---------------------|
| — Verwaltungsgebühren, VO über — (Schleswig-Holstein) | Nr. 21/5 (aufgen.) |
| — zuständigen Behörden nach dem Lebensmittelrecht, VO über die — (Bremen), | Nr. 14/1 (Neufass.) |
| — Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht (Sachsen), | Nr. 20 A5 (aufgen.) |

Außerdem wurde das Recht der Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz geändert oder ergänzt.

Durch die Neuaufnahmen im Band III mußte das Gesamtwerk in den Bänden I bis III neu aufgeteilt werden.

Die Sammlung wendet sich an Chemiker, Mitarbeiter chemischer Werke, pharmazeutische Betriebe und andere Firmen, in denen gefährliche Stoffe verarbeitet werden. Zugleich ist die Sammlung von Bedeutung für die Arbeit von Arzneimittelfirmen, Apotheken, Drogerien, Düngemittel-, Lebensmittel- und Futtermittelhersteller.

Selbstverständlich soll sie auch die Arbeit der mit der Ausführung des Chemikaliengesetzes und verwandter Vorschriften beauftragten Behörden sowie von Unfallversicherungsträgern, Verbänden, Gewerkschaften und Betriebsräten, aber auch von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit erleichtern.

Techn. Oberamtsrat Werner Wehert

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1996

MONTAG, 22. JULI 1996

Nr. 30

Gerichtsangelegenheiten

3820

371 Ea — 17 — 3: Die der Firma Inkassodienste Romeiser GmbH, Kaiser-Friedrich-Promenade 85, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, erteilte Inkassoerlaubnis nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Ziffer 5 RBERG wird widerrufen.

Frankfurt am Main, 25. 4. 1996

Der Präsident des Landgerichts

3821

St 164: Herrn Michael Staedt, Hohenrother Straße 14, 35759 Driedorf, Ortsteil Mademühlen, ist die Genehmigung zur Errichtung von Zweigniederlassungen seines Inkassounternehmens in 35745 Herborn, Alsbachstraße 26 sowie 65599 Dornburg, Hinterstraße 28, erteilt worden.

Limburg a. d. Lahn, 27. 6. 1996

Die Präsidentin des Landgerichts

Güterrechtsregister

3822

GR 737 — Neueintragung — 3. 6. 1996: Eheleute Stefan Haas, geboren am 10. 8. 1964, und Heike Haas geb. Krause, geboren am 6. 12. 1956, beide wohnhaft in Schlagenbad. Durch notariellen Vertrag vom 6. März 1996 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 3. 6. 1996

Amtsgericht

3823

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 16998: Wilhelm Hans Stang, geboren am 4. August 1936, und Jane Edith Oppen, geboren am 17. Dezember 1951, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. Februar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16999: Can Örgün, geboren am 18. November 1961, und Frauke, geborene Jantos, geboren am 22. Juli 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17000: Jae-Young Lee, geboren am 15. September 1950, und Seung-ja, geborene Park, geboren am 15. Januar 1946, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. Februar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17001: Shahid Ahmad, geboren am 21. Juli 1949, und Stephanie Elisabeth Dagmar, geborene Schmid, geboren am 19. Mai 1954, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. April 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17002: Harald Wamp, geboren am 7. Juli 1930, und Roswitha, geborene Schneider, geboren am 6. Oktober 1933, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17003: Ralph Dieter Pfaff, geboren am 21. Juli 1966, und Christiane, geborene Römer, geboren am 6. Juli 1969, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. Februar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17004: Michael Vogt, geboren am 14. Mai 1961, und Ute Maria, geborene Münker, geboren am 3. Februar 1961, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. April 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17005: Dinko Saric, geboren am 23. Juli 1958, und Ivanka, geborene Marasovic, geboren am 11. September 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. Mai 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen:

73 GR 12586: Helmut Fred Blatz, geboren am 25. März 1944, und Brigitte, geborene Schimke, geboren am 18. Juni 1944, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. März 1996 ist der Gegenstand des Vorbehalts gutes erweitert worden.

73 GR 15464: Heinz Karl Gustav Schäfer, geboren am 30. August 1932, und Henriette Langenheim-Schäfer geborene Herold, geboren am 13. Januar 1944, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. März 1996 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Frankfurt am Main, 1. 7. 1996

Amtsgericht, Abt. 73

3824

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

GR 1817 — 5. 7. 1996: Brodrecht, Erwin, und Brodrecht geb. Moster, Lydia, Die Obergärten 2, 61191 Rosbach v. d. Höhe Die Gütergemeinschaft ist durch Vertrag vom 9. Mai 1996 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

GR 2623 — 5. 7. 1996: Klieber, Heinrich Josef, und Klieber geb. Hampel, Bärbel, Am Ölberg 4 a, 61231 Bad Nauheim/Steinfurth. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Mai 1995.

GR 2624 — 5. 7. 1996: Brill, Rainer Arthur Peter Wilhelm, und Brill geb. Förster, Ingeborg Rosemarie, Sprudelhof 4, 61231 Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Dezember 1995.

Friedberg (Hessen) 5. 7. 1996

Amtsgericht

3825

8 GR 799 — Veränderung — 18. 6. 1996: Eheleute Dietrich Werner Wilhelm Kremer und Monika Anna Elisabeth Kremer geb. Bönda, beide Kelkheim. In der notariellen Urkunde vom 23. April 1996 ist die Geltung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

Königsstein im Taunus, 18. 6. 1996

Amtsgericht

3826

GR 448 — Neueintragung — 25. 6. 1996: Meiler, Erich Heinz, geboren am 16. 5. 1958, und Meiler, Sigrid Marlene geb. Schreiber, geboren am 1. 4. 1957, beide wohnhaft in Felsberg-Hesserode. Durch notariellen Ver-

trag vom 18. März 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Melsungen, 25. 6. 1996

Amtsgericht

Vereinsregister

3827

VR 738 — Neueintragung — 8. 7. 1996: Verein der Mitglieder der P. D. S. C. im Lahn-Dill-Kreis/Marburg-Biedenkopf e. V., 35716 Dietzhöhlztal.

Dillenburg, 8. 7. 1996

Amtsgericht

3828

VR 739 — Neueintragung — 8. 7. 1996: Verein zur Unterstützung des Gemeindeaufbaus in der Evangelischen Kirchengemeinde Sechshelden, 35708 Haiger-Sechshelden.

Dillenburg, 8. 7. 1996

Amtsgericht

3829

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 10898 — 3. 6. 1996: I. I. S. „Islamische Informations- und Serviceleistungen“.

73 VR 10899 — 3. 6. 1996: Radio X-MIX.

73 VR 10900 — 13. 6. 1996: Bundesarbeitsgemeinschaft Alphabetisierung.

73 VR 10901 — 14. 6. 1996: Brotfabrik Hausen.

73 VR 10902 — 19. 6. 1996: Wohnrauminitiative Azania.

73 VR 10904 — 20. 6. 1996: Deutsch-Türkisches Jugendwerk.

73 VR 10905 — 20. 6. 1996: BUNKER.

73 VR 10906 — 20. 6. 1996: Wirtschaftsinitiative Frankfurt Rhein-Main.

73 VR 10907 — 20. 6. 1996: DAGMIM Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Migrantenmedizin.

73 VR 10908 — 26. 6. 1996: Verein der Freunde und Förderer der Weidenborn-Schule.

73 VR 10909 — 26. 6. 1996: Bundesverband der Toto-Lotto-Bezirksleiter.

73 VR 10910 — 27. 6. 1996: Förderverein der Günderrode-Schule.

73 VR 10911 — 27. 6. 1996: YEHUDI MENUHIN Live Music Now Frankfurt am Main.

73 VR 10912 — 27. 6. 1996: Förderverein der Katholischen Gehörlosenseelsorge Frankfurt am Main.

73 VR 10913 — 28. 6. 1996: THESIS Doktoranden-Netzwerk.

Veränderungen

73 VR 7871 — 27. 6. 1996: Bundesverband der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 9342 — 5. 6. 1995: enchristo. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 10583 — 19. 6. 1996: Golf-Club Hofheim am Taunus. Der Verein ist aufgelöst.

Frankfurt am Main, 1. 7. 1996

Amtsgericht, Abt. 73

3830

9 VR 846 — Entziehung der Rechtsfähigkeit — 4. 7. 1996: VONDERAU Museums-Pfennig Fulda, Fulda.

Fulda, 4. 7. 1996 Amtsgericht

3831

9 VR 1189 — Entziehung der Rechtsfähigkeit — 4. 7. 1996: Traumzeit Kunst und Kultur Verein, Fulda.

Fulda, 4. 7. 1996 Amtsgericht

3832

9 VR 1207 — Neueintragung — 4. 7. 1996: Förderverein Lernwerkstatt Steinau e. V., Petersberg-Steinau.

Fulda, 5. 7. 1996 Amtsgericht

3833

9 VR 1208 — Neueintragung — 5. 7. 1996: „Kirmesgruppe Zell 1995 e. V.“, Fulda OT Zell.

Fulda, 5. 7. 1996 Amtsgericht

3834

9 VR 1209 — Neueintragung — 5. 7. 1996: Tischtennisclub (TTC) Florenberg, Künzell.

Fulda, 5. 7. 1996 Amtsgericht

3835

9 VR 1210 — Neueintragung — 5. 7. 1996: Freiwillige Feuerwehr Uffhausen, Großenluder.

Fulda, 5. 7. 1996 Amtsgericht

3836

9 VR 1211 — Neueintragung — 5. 7. 1996: Eismaschine, Fulda.

Fulda, 5. 7. 1996 Amtsgericht

3837

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
VR 2239 — 27. 6. 1996: Heimatverein Rodheim-Bieber, Biebental.

VR 2241 — 27. 6. 1996: Förderverein zur Schaffung eines Mathematikmuseums in Gießen, Gießen.

VR 2250 — 17. 6. 1996: Bundesverband des Überraschungseffigurenhandels, Gießen.

VR 2252 — 27. 6. 1996: Förderverein für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Gießen.

Löschungen

VR 578 — 26. 6. 1996: Tiefgefriergemeinschaft Kesselbach, Rabenau-Kesselbach. Aufgelöst durch Mitgliederbeschluss vom 26. November 1994.

VR 1164 — 20. 6. 1996: CB Funkklub Gallier, Langgöns. Aufgelöst durch Mitgliederbeschluss vom 20. April 1996.

Gießen, 2. 7. 1996 Amtsgericht

3838

VR 318 — Neueintragung — 5. 7. 1996: Kirmesgesellschaft Mittelaschenbach, 36167 Nüsttal-Mittelaschenbach.

Hünfeld, 8. 7. 1996 Amtsgericht

3839

VR 319 — Neueintragung — 5. 7. 1996: Karneval-Verein-Grüsselbach 1955, 36169 Rasdorf-Grüsselbach.

Hünfeld, 8. 7. 1996 Amtsgericht

3840

8 VR 928 — Neueintragung — 3. 7. 1996: Förderverein der Grundschule Falkenstein e. V., Königstein im Taunus.

Königstein im Taunus, 3. 7. 1996 Amtsgericht

3841

VR 1803 — Neueintragung — 4. 7. 1996: O. H. R. — Organisation Hessischer freier Radios — Landesverband Freier Radios Hessen, Marburg.

Marburg, 4. 7. 1996 Amtsgericht

3842

VR 1804 — Neueintragung — 5. 7. 1996: Verein für Partnerschaft und Kultur Lohra e. V., Lohra.

Marburg, 5. 7. 1996 Amtsgericht

3843

VR 1279 — Löschung — 8. 7. 1996: Natour — Verein zur Förderung des Bergwanderns, Marburg. Dem Verein wurde durch rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichts Marburg vom 19. April 1996 die Rechtsfähigkeit entzogen. Von Amts wegen eingetragen.

Marburg, 8. 7. 1996 Amtsgericht

3844

VR 400 — Neueintragung — 4. 7. 1996: a) Freunde und Förderer der Gesamtschule Hungen e. V., b) 35410 Hungen.

Nidda, 4. 7. 1996 Amtsgericht

3845

VR 590 — Neueintragung — 4. 7. 1996: Förderverein der Ehemaligen und Freunde der Gustav-Heinemann-Schule, Oberstufengymnasium, Rüsselsheim, Rüsselsheim.

Rüsselsheim, 4. 7. 1996 Amtsgericht

3846

VR 620 — Neueintragung — 1. 7. 1996: Tauchclub Sharkey Divers Weilburg mit Sitz in Weilburg.

Weilburg, 2. 7. 1996 Amtsgericht

3847

VR 621 — Neueintragung — 1. 7. 1996: Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) mit Sitz in Weilburg.

Weilburg, 2. 7. 1996 Amtsgericht

3848

VR 315 — Neueintragung — 2. 7. 1996: TSCHERNOBYL-HILFE Burghasungen-Küllstedt, Sitz: Zierenberg-Burghasungen.

Wolfhagen, 2. 7. 1996 Amtsgericht

3849

VR 316 — Neueintragung — 2. 7. 1996: Fischereiverein Niederelsungen 1996, Sitz: Wolfhagen-Niederelsungen.

Wolfhagen, 2. 7. 1996 Amtsgericht

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, beim Liquidator, Herrn Georg Simader, Wilhelm-Hauff-Straße 8, 60325 Frankfurt am Main, innerhalb eines Jahres ihre Ansprüche zu melden.

Frankfurt am Main, 24. 6. 1996

Der Liquidator

3851

Der Verein Big Band Niedernhausen ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 6. Juli 1997 bei den Liquidatoren anzumelden.

1. Vorsitzender: Markus Rotsch, Wiesbadener Straße 35, 65527 Niedernhausen,

2. Vorsitzende: Katharina Hattig, Imkerweg 22, 65527 Niedernhausen,

Kassenwart: Dieter Möller, Seelbacher Straße 60 a, 65510 Idstein.

Niedernhausen, 6. 7. 1996 Die Liquidatoren

3852

Der Verein „Verband der Umweltingenieure e. V.“, Nordbahnhofstraße 1a in 37213 Witzhausen, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 1994 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, innerhalb eines Jahres ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Witzhausen, 12. 7. 1996 Der Liquidator

Vergleiche – Konkurse

3853

N 16/96: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Frau Margot Lang, Eichmühle 25, 36325 Romrod, wird zur Sicherung der Masse angeordnet:

1. Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

2. Die Sequestration wird angeordnet. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Dieter Görgens, Wetter.

Alsfeld, 17. 6. 1996 Amtsgericht

3854

N 12/96: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Dipl.-Ing. Wolfgang Briggemann, Burgring 61, 35315 Homburg/Ohm, wird zur Sicherung der Masse angeordnet:

Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen.

Alsfeld, 4. 7. 1996 Amtsgericht

3855

6 N 54/96 — Beschluss: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Piccadilly Sportswear GmbH, Louisenstraße 11, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, Geschäftsführer: Annerose Engel und Armin Klara, wird heute, am 4. Juli 1996, um 12.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die

Liquidationen

3850

Der Verlag Georg Simader GmbH, Arnsburger Straße 36, 60385 Frankfurt am Main, wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 21. Juni 1996 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main.

Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 7. 1996

Amtsgericht

3856

6 N 48/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Autohaus Schilling KG, Bahnstraße 95, 61449 Steinbach/Ts.**, Geschäftsführer Hans-Jürgen Schilling, hat die Antragstellerin den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgenommen. Das am 28. Juni 1996 verfügte Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 7. 1996

Amtsgericht

3857

4 N 37/96: Konkursöffnung über das Vermögen der **Firma ESCOM AG mit Sitz in Bochum**, vertreten durch den Vorstand Helmut Jost, Karl-Michael Eickmeyer, Dr. Christof Schulte und Bernhard van Tienen, Tiergartenstraße 9, 64646 Heppenheim.

Der Antrag der Schuldnerin auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens wird abgelehnt, weil der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage der Schuldnerin nicht entspricht. Sie hat selbst erklärt, mangels freien Vermögens den Vergleich nicht erfüllen zu können (§ 18 Ziffer 3 VerglO).

Zugleich wird heute, am 15. Juli 1996, um 16.30 Uhr, der Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 60313 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1996 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO,

am Mittwoch, dem 21. August 1996, um 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO,

am Montag, dem 9. Dezember 1996, um 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 9. August 1996 anzeigen.

Bensheim, 16. 7. 1996

Amtsgericht

3858

4 N 38/96: Über das Vermögen der **Firma ESCOM Beteiligungs GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Karl-Michael Eickmeyer und Dr. Christof Schulte, Tiergartenstraße 9, 64646 Heppenheim, ist am 15. Juli 1996, um 16.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 60313 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1996 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläu-

biger Ausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO,

am Mittwoch, dem 21. August 1996, um 9.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO,

am Montag, dem 9. Dezember 1996, um 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 9. August 1996 anzeigen.

Bensheim, 16. 7. 1996

Amtsgericht

3859

4 N 39/96: Über das Vermögen der **Firma ESCOM Computerproduktions- und Vertriebs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Jost, Tiergartenstraße 9, 64646 Heppenheim, ist am 15. Juli 1996, um 16.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 60313 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1996 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO,

am Mittwoch, dem 21. August 1996, um 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO,

am Montag, dem 9. Dezember 1996, um 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 9. August 1996 anzeigen.

Bensheim, 16. 7. 1996

Amtsgericht

3860

4 N 40/96: Über das Vermögen der **Firma Amiga Technologies GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Petro Tyschteschenko, Tiergartenstraße 9, 64646 Heppenheim, ist am 15. Juli 1996, um 16.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 60313 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1996 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO,

am Mittwoch, dem 21. August 1996, um 10.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO,

am Montag, dem 9. Dezember 1996, um 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die

er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 9. August 1996 anzeigen.

Bensheim, 16. 7. 1996

Amtsgericht

3861

4 N 41/96: Über das Vermögen der **Firma Virtual Products GmbH mit Sitz in Bochum**, vertreten durch die Geschäftsführer Ralf Schmid und Stefan Neumeister, Tiergartenstraße 9, 64646 Heppenheim, ist am 15. Juli 1996, um 16.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 60313 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1996 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO,

am Mittwoch, dem 21. August 1996, um 11.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO,

am Montag, dem 9. Dezember 1996, um 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 9. August 1996 anzeigen.

Bensheim, 16. 7. 1996

Amtsgericht

3862

4 N 42/96 — **Beschluß:** Die **ESCOM Computer Vertriebs GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Helmut Jost und Marc Alexander Ullrich, Tiergartenstraße 9, 64646 Heppenheim, hat am 15. Juli 1996, um 14.00 Uhr beantragt, das Konkursverfahren über ihr Vermögen zu eröffnen. Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird heute Montag, den 15. Juli 1996, um 16.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot gemäß § 106 KO erlassen. Die Geschäftsführer der Gemeinschuldner haben sich jeder Verfügung zu enthalten. Insbesondere wird untersagt, Außenstände für eigene Rechnung einzuziehen, Grundeigentum zu veräußern oder zu belasten.

Zugleich wird Sequestration angeordnet. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 60313 Frankfurt am Main. Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung der Masse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu entrichten.

Zahlungen an die vorgenannte Schuldnerin persönlich oder von ihr Bevollmächtigte, die entgegen vorstehendem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Bensheim, 15. 7. 1996

Amtsgericht

3863

7 N 5/96 — **Beschluß vom 4. 7. 1996:** In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der am 21. 6. 1994 verstorbenen **Dora Margarethe Anna Flach, zuletzt wohnhaft Am Wildenstein 24, 63654 Büdingen**, wird der **allgemeine Prüfungstermin fortgesetzt** am

Donnerstag, dem 5. September 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Zimmer 11.

Büdingen, 9. 7. 1996

Amtsgericht

3864

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Schreder & Partner GmbH i. K.** hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO m. Anm. Henckel; LG Mannheim KTS 1979, 129 f. m. Anm. Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbruck KTS 1978, 66, OLG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Martin Gerner, Schleiermacherstraße 8, 64283 Darmstadt, schriftlich geltend zu machen.

Darmstadt, 8. 7. 1996

Der Konkursverwalter
Gerner, Rechtsanwalt

3865

3 N 28/93: Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma BIOCHEM biologisch-technische Chemieprodukte GmbH in Babenhausen.**

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 18. September 1996, 14.45 Uhr, Saal 117 des Gerichtsgebäudes.

Dieburg, 9. 7. 1996

Amtsgericht

3866

3 N 30/93: Konkursverfahren über das Vermögen der **B+S Tiefkühlhandel Blobner KG in Münster bei Dieburg.**

Termin zur Gläubigerversammlung am Mittwoch, dem 18. September 1996, 14.30 Uhr, Saal 117 des Gerichtsgebäudes, mit Tagesordnung:

Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten Sonderkonkursverwalters oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, evtl. Anhörung über Einstellung nach § 204 KO.

Dieburg, 9. 7. 1996

Amtsgericht

3867

3 N 58/93: Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma KSE-Technik, Inhaber Georg Friedrich Vonderschmidt, Reinheim.**

Gläubigerversammlung mit Tagesordnung: Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten Sonderkonkursverwalters oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, Forderungsprüfung, evtl. Anhörung über Einstellung nach § 204 KO am

Mittwoch, dem 18. September 1996, 15.00 Uhr, Saal 117 des Gerichtsgebäudes.

Dieburg, 9. 7. 1996

Amtsgericht

3868

3 N 68/94: Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma REKLAR Partner für Isolierglas-Sanierung GmbH in Schaaheim.**

Termin zur Gläubigerversammlung am 18. September 1996, 14.00 Uhr, Saal 117 des Gerichtsgebäudes mit Tagesordnung:

Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten Sonderkonkursverwalters oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, Forderungsprüfung, evtl. Anhörung zur Einstellung nach § 204 KO.

Dieburg, 9. 7. 1996

Amtsgericht

3869

3 N 99/94: Konkursverfahren **Firma MAHO HANSEN GmbH in Groß-Umstadt.**

Gläubigerversammlung am 25. September 1996, 14.00 Uhr, Saal 117 des Gerichtsgebäudes Dieburg mit Tagesordnung:

Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten Sonderkonkursverwalters oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, Forderungsprüfung, evtl. Anhörung zur Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO.

Dieburg, 9. 7. 1996

Amtsgericht

3870

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma A' point Gesellschaft für Gastronomie mbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Florian Meyer-Thöne, Zeil 112-114, 60313 Frankfurt am Main, Az. Amtsgericht Frankfurt am Main: 81 N 540/94** hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger, soweit noch nicht geschehen, aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar beim Konkursverwalter Rechtsanwalt Heinz Fischer I, Friedberger Anlage 16, 60316 Frankfurt am Main, schriftlich geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 7. 7. 1996

Der Konkursverwalter
Fischer, Rechtsanwalt

3871

81 N 925/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Georg Müller GmbH, Großmarkthalle Frankfurt am Main, mit Lager in Worfelden**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 15. 2. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3872

81 N 573/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Herrn Mohammed Afzail Javaid**, verstorben am 23. April 1993, wohnhaft gewesen Königsberger Straße 47, 65830 Kriftel/Taunus, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 7. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3873

81 N 74/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Gudrun Bramm geb. Ott, Bienenstraße 51, 65719 Hofheim/Taunus**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Frankfurt am Main, 18. 4. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3874

81 N 479/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 31. März 1994 verstorbenen, zuletzt in **Oppenheimer Landstraße 104, 60598 Frankfurt am Main wohnhaft** gewesenen **Max Merggraf**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 20. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3875

81 N 351/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma BLOMA Bau- und Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung**, zuletzt geschäftsansässig: **August-Schanz-Straße 24-26, 60433 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Herrn Herbert Zurek**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 26. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3876

81 N 14/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. Mai 1994 verstorbenen **Herrn Jovan Ognjenovic, wohnhaft gewesen Adalbertstraße 15-19, Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 11. 4. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3877

81 N 664/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der **Hausfrau Helene Amalie Oenning geb. Neumann**, verstorben am 7. Dezember 1994, wohnhaft gewesen **Gerhart-Hauptmann-Ring 40, 60439 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 7. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3878

81 N 73/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Lothar Bramm, Bienenstraße 51, 65719 Hofheim/Taunus**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Frankfurt am Main, 18. 4. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3879

81 N 752/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der **Frau Gertrud Marie Eberlein**, verstorben am 20. Februar 1995, zuletzt wohnhaft gewesen in **Hugo-Sinzheimer-Straße 20, 60437 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

16. September 1996, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, 2. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 7 446,40 DM,
b) Auslagen: 28,75 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 2. 7. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3880

81 N 843/95 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der **CompuLine Satz-**

Studio GmbH Classic & Art, Heinestraße 14, 60322 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Herrn Karl Schneider.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
Vergütung: 9 440,— DM,
einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 2. 7. 1996
Amtsgericht, Abt. 81

3881

81 N 428/96: Über das Vermögen der **ITP Institut für energiebewußte Gebäudeplanung GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Karlheinz Krug und Jakob Licht, In der Schildwacht 13, 65933 Frankfurt am Main, wird heute, am 2. Juli 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Andreas F. Netzer, Fichardstraße 24, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 59 79 01 63.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Juli 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, dem 31. Juli 1996, 8.15 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 25. September 1996, 8.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Juli 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 2. 7. 1996
Amtsgericht, Abt. 81

3882

81 N 990/95: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. Juni 1995 verstorbenen **Peter Hoppe**, zuletzt wohnhaft **Frankenallee 38, 60237 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 4 055,01 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 16 748,17 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 9. 7. 1996
Die Konkursverwalterin
Karin H a h n
Rechtsanwältin

3883

81 N 752/95: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 20. 2. 1995 verstorbenen **Gertrud Eberlein**, zuletzt wohnhaft **Hugo-Sinzheimer-Straße 20, 60437 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 16 100,85 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 26 683,— DM und nichtbevorrechtigte Forderungen von 95 741,76 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 9. 7. 1996
Die Konkursverwalterin
Elke K n e c h t

3884

81 N 117/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des zwischen dem 25. 2. 1995 und 1. 3. 1995 verstorbenen **Herrn Peter Kiel**, wohnhaft gewesen **Vogelstraße 3,**

Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 3 712,76 DM wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Masseschulden, das Honorar und Auslagen der Konkursverwalterin sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Es sind keine Konkursforderungen zu berücksichtigen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten aus beim Amtsgericht (Konkursgericht), Az. 81 N 117/96, Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 11. 7. 1996
Die Konkursverwalterin
C. Redlich
Rechtsanwältin

3885

N 33/96: Über das Vermögen der **Stoll GmbH i. L.**, gesetzlich vertreten durch den Liquidator **Christoph v. Vegesack**, Am Gärtchen 4, 67697 Otterberg, ist am Mittwoch, dem 26. Juni 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Hermes, Aliceplatz 1, 61231 Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind bis zum 15. August 1996 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am

Freitag, 23. August 1996, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Freitag, 6. September 1996, 11.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. August 1996 anzeigen.

Friedberg (Hessen), 2. 7. 1996 Amtsgericht

3886

N 40/96: In dem Verfahren betreffend die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der **Wilmar Berner GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Wilmar Berner**, Hauptstraße 81, 61231 Bad Nauheim, wird angeordnet:

1. Die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse.

2. Zum Sequester und Gutachter wird Rechtsanwalt **Markus Kunzfeld**, Klingersstraße 24, 60313 Frankfurt am Main, bestellt.

3. Zugleich wird heute, am 1. Juli 1996, um 17.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen. Verfügungen in Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu entrichten. Zahlungen an die vorgenannte Schuldnerin persönlich oder von ihr Bevollmächtigte, die

entgegen vorstehenden Verbots erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Friedberg (Hessen), 1. 7. 1996 Amtsgericht

3887

N 5/96: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des zwischen dem 12. 10. 1990 und dem 14. 10. 1990 verstorbenen **Steuerberaters Rainer Fölsch**, zuletzt wohnhaft gewesen in **Borken (Hessen)**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Fritzlar, 5. 7. 1996 Amtsgericht

3888

N 63/95 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betr. **Evangelia Rangos**, als **Inhaberin der Schank- und Speisewirtschaft „Zum Hirsch“**, Hauptstraße 1, 63571 Gelnhausen-Höchst, ist am 2. Juli 1996, 10.30 Uhr, gegen die Schuldnerin auf Grund § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen sowie die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Sequester ist Rechtsanwalt **Martin Wahl**, Triebstraße 43, 60388 Frankfurt am Main.

Gelnhausen, 2. 7. 1996 Amtsgericht

3889

N 19/96 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betr. **Firma Räder Baugesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Eva Inge Räder geb. Wangelin**, Am Würgebach 5, 63571 Gelnhausen-Haitz, werden der Sequestrationsbeschluß und das Veräußerungsverbot vom 22. März 1996 aufgehoben.

Gelnhausen, 9. 7. 1996 Amtsgericht

3890

24 N 89/94: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. 11. 1993 in Groß-Gerau verstorbenen **Ernst Vatter** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Dienstag, 24. September 1996, 9.30 Uhr, Raum 251, II. Stock, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 24 076,50 DM Vergütung, 89,27 DM bare Auslagen, jeweils inkl. Mehrwertsteerausgleich.

Groß-Gerau, 25. 6. 1996 Amtsgericht

3891

6 N 4/96: Über das Vermögen der **S. G. Bau- und Putz GmbH**, Geschäftsführer **Sabri Gümüssu**, Lindenstraße 11, 65620 Waldbrunn, ist am 27. Juni 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater **Wolfgang Kalker** in 53743 St. Augustin, Kölnstraße 135.

Konkursforderungen sind bis 30. Juli 1996 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

19. August 1996, 9.30 Uhr, im Amtsgericht, Saal 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz

der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Juli 1996 anzeigen.

Hadamar, 27. 6. 1996 **Amtsgericht**

3892

6 N 13/96: Über das Vermögen des **Alfred Heep, Bergweg 2, 65599 Dornburg-Frickhofen**, ist am 27. Juni 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Wolfgang Kalker in 53743 St. Augustin, Kölnstraße 135.

Konkursforderungen sind bis 30. Juli 1996 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

19. August 1996, 9.45 Uhr, im Amtsgericht, Saal 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushängen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Juli 1996 anzeigen.

Hadamar, 27. 6. 1996 **Amtsgericht**

3893

Hiermit zeige ich in meiner Eigenschaft als Konkursverwalter über das Vermögen der Firma **KUNA Kunststoff- und Naturasphaltbeschichtungs-, Fertigungs- und Vertriebs GmbH**, 42 N 9/95 an, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht. Aus diesem Grunde werden Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO bedient. Eine Befriedigung erfolgt jedoch erst, wenn die Verwertung der Konkursmasse vollständig abgeschlossen ist und alle Aus- und Absonderungsrechte erfüllt sind.

Massegläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche direkt dem Konkursverwalter **Karl Jahn, Sandeldamm 24 a, 63450 Hanau**, anzuzeigen.

Hanau, 27. 6. 1996 **Der Konkursverwalter Jahn, Rechtsanwalt**

3894

42 N 104/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **KABA-Baugesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Birsan Karagöz**, Schwarzenbergstraße 10, 63452 Hanau, werden heute, Dienstag, den 2. Juli 1996, 12.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt **Robert Hahn, Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau**.

Hanau, 2. 7. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

3895

N 18/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **C+C Scharf u. Illiadis GmbH** besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Hanau, 9. 7. 1996 **Der Konkursverwalter Rechtsanwalt R. Hahn**

3896

42 N 149/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Geisler Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Kamerabau und Reprografische Systeme, Lützelbuchener Straße 100, 63454 Hanau**, vertreten durch den Geschäftsführer **Manfred E. Geisler**, wird Schlußtermin bestimmt auf den

30. Juli 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Güterbahnhofstraße 3, 63450 Hanau, Raum 111, 1. Stock.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 40 480,60 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 4 990,63 DM festgesetzt.

Hanau, 3. 6. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

3897

42 N 43/96: In dem Konkursverfahren betreffend die Firma **ERWO Auto-Pflege-Service GmbH, Dörnigheimer Straße 5, 63452 Hanau**, vertreten durch die Geschäftsführer **Jürgen Hartmann** und **Joachim Ertner**, wird die Vergütung des Sequesters gemäß Antrag vom 11. Juni 1996 auf 517,50 DM inkl. 15% Mehrwertsteuerausgleich festgesetzt.

Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschuldnerin. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden.

Hanau, 5. 7. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

3898

2 N 25/91 — **Beschluß**: Das am 3. Juni 1991 über das Vermögen der Firma **FE-Gußtechnik Driedorf GmbH & Co. KG, Driedorf**, eröffnete Anschlußkonkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 Abs. 1 KO).

Herborn, 27. 6. 1996 **Amtsgericht**

3899

N 17/94 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 2. 1932 in Melsungen geborenen, zuletzt in Hofgeismar wohnhaften, am 19. 11. 1992 verstorbenen **Klaus Roland Rulff**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 14 520,63 DM inkl. Auslagen und MwSt. festgesetzt.

Hofgeismar, 2. 7. 1996 **Amtsgericht**

3900

650 N 59/96: Über das Vermögen der **Hotel Domus-Esplanade GmbH & Co. KG HTG Fonds 2000, Erzberger Straße 1—5, 34117 Kassel**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin **Hotel Domus-Esplanade GmbH**, diese vertreten durch die Geschäftsführerin **Bettina Weitz**, Unterster Weg 15, 34253 Lohfelden, ist am 25. Juni 1996, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt **Olaf Börner**, Brüder-Grimm-Platz 4, 34117 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1996 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines

neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 14. August 1996, 12.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Dienstag, 8. Oktober 1996, 12.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. August 1996 anzeigen.

Kassel, 25. 6. 1996 **Amtsgericht, Abt. 650**

3901

650 N 105/96: Über den Nachlaß der **Elisabeth Börner-Hupfeld** ist am 1. Juli 1996, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt **Frank Ziegler**, Untere Königsstraße 71, 34117 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 25. September 1996 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 23. August 1996, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Dienstag, 8. Oktober 1996, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. OG, Zimmer 201 (Sitzungssaal 01).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. August 1996 anzeigen.

Kassel, 2. 7. 1996 **Amtsgericht, Abt. 650**

3902

9 N 27/96 — **Beschluß**: Über das Vermögen der Firma **Kanal-Greulich Umwelttechnik GmbH**, Geschäftsführer **Hans-Dieter Greulich**, Am Kronberger Hang, 65824 Schwalbach, wird heute, den 2. Juli 1996, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zur Konkursverwalterin wird ernannt: Rechtsanwältin **Heidi Kunkel**, Zum Quellenpark 38, 65812 Bad Soden.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. August 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

1. August 1996, 14.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

8. Oktober 1996, 14.15 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. August 1996 und Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank AG Bad Soden.

Königstein im Taunus, 2. 7. 1996
Amtsgericht, Abt. 9

3903

9 N 74/92 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ALMO Baugesellschaft für allgemeinen Montagebau mbH**, Geschäftsführer Peter Kutting und Stjepan Alfiev, Leipziger Straße 5, 65779 Kelkheim, ist gemäß § 20 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 2 500,— DM zuzüglich MwSt. festgesetzt.

Königstein im Taunus, 3. 7. 1996
Amtsgericht, Abt. 9

3904

1 N 7/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Förster und Müller GmbH**, vormals Hagenstraße 10, 34497 Korbach, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 29. November 1996, 8.30 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach.

Korbach, 4. 7. 1996
Amtsgericht

3905

N 45/96 — **Beschluß:** I. In dem Konkursantragsverfahren der Firma **Geißinger Bau**, Inhaber: **Bernhard Geißinger**, Eulerstraße 10, 68519 Viernheim — Antragstellerin und Gemeinschuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt **Markus Ernestus**, Augustaanlage 14, 68165 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 14.00 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 3. 7. 1996
Amtsgericht

3906

VN 1/96, N 60/96 — **Beschluß:** Der Antrag der Firma **H. M. S. Transport und Logistik GmbH**, Internationale Spedition, vertreten durch den Geschäftsführer Roger Herzog, Industriestraße 17, 68519 Viernheim, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt **Michael Eckert**, Sofienstraße 17, 69115 Heidelberg, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird **abgelehnt**, weil die nach § 7 I VerglO erforderliche Mindestquote nicht sichergestellt ist.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 1. Juli 1996, 15.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Rechtsanwalt **Dr. Ernst Bauer**, P 6, 26, 68161 Mannheim, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. September 1996.

Vor dem Amtsgericht, Saal 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bürstädter Straße 1, werden folgende Termine abgehalten:

14. August 1996, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 1, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung nach § 205 KO.

25. September 1996, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Juli 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Deutsche Bank Mannheim.

Lampertheim, 1./4. 7. 1996
Amtsgericht

3907

7 N 26/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Altpapier Recycling APR GmbH**, Intzestraße 3, 60314 Frankfurt am Main, vertreten durch den Geschäftsführer **Gerhard Büchler**, Denisweg 211, 65933 Frankfurt am Main, ist Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 15. August 1996, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 43 261,69 DM, seine Auslagen sind auf 1 100,71 DM (jeweils inkl. Steuer) festgesetzt.

Langen, 2. 7. 1996
Amtsgericht

3908

7 N 49/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Inverdata Electronics GmbH**, Paul-Ehrlich-Straße 17, 63322 Rödermark, ist Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 15. August 1996, 11.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,
3. Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 119 419,39 DM, seine Auslagen sind auf 2 602,68 DM (jeweils inkl. Steuer) festgesetzt.

Langen, 5. 7. 1996
Amtsgericht

3909

7 N 71/86 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Josef Hochholz GmbH & Co. KG**, Schulstraße 79, 28816 Stuhr-Varrel, gesetzlich vertreten durch die Komplementärin, die Ausbaugesellschaft **Hochholz mbH**, Dreieich, diese wiederum gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Dipl.-Ing. Dietmar Hochholz**, Zum-Jungen-Straße 14, 60320 Frankfurt am Main, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 84 115,24 DM, seine Auslagen sind auf 1 626,27 DM festgesetzt (jeweils inkl. MwSt.).

Langen, 21. 6. 1996
Amtsgericht

3910

7 N 16/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Priebe Bau GmbH**, Geschäftsführer **Alfred Priebe**, Höhenstraße 15, 65520 Bad Cam-

berg-Würges, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 5 000,— DM sowie einen Vorschuß auf seine Vergütung als Sequester in Höhe von 5 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 27. 6. 1996
Amtsgericht

3911

7 N 61/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **SPOWA Markus Walther Sportartikel**, Am Wieschen 20, 65594 Runkel-Dehrn, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 7 500,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 25. 6. 1996
Amtsgericht

3912

7 N 29/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Blumen-Förster Dauborn GmbH** in Dauborn, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 20 000,— DM sowie auf seine Vergütung als Sequester in Höhe von 10 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 27. 6. 1996
Amtsgericht

3913

7 N 3/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Nassovia Bergbaugesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Fredy-Werner Hanz**, Frankfurter Straße 54, 65549 Limburg a. d. Lahn, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 15 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 2. 7. 1996
Amtsgericht

3914

7 N 19/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GEMRO GmbH**, Runkel, jetzt **Wilnsdorf**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Mohamed Elgemri**, Parkstraße 25, 65549 Limburg a. d. Lahn, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 2 500,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 4. 7. 1996
Amtsgericht

3915

1 N 14/96: Über das Vermögen der Firma **Hydro-Anlagenbau GmbH & Co. KG**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin **Anlagenbau GmbH**, diese vertreten durch den Geschäftsführer **Frank Walloschke**, Sälzerstraße 24–26, 34587 Felsberg, wird heute, 1. Juli 1996, 14.15 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt **Ulrich Josephs**, Terrasse 30, 34117 Kassel.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. August 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, werden folgende Termine abgehalten:

2. August 1996, 9.00 Uhr: Termin zu Beschlußfassung über die Beibehaltung des er-

nannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

20. September 1996, 9.00 Uhr: Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabsorgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. August 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Evangelische Kreditgenossenschaft Kassel (BLZ 520 604 10), Konto-Nr. 741 043.

Melsungen, 1. 7. 1996

Amtsgericht

3916

1 N 13/96: Konkursantragsverfahren betreffend Suckran Taskin, Am Markt 13, 34212 Melsungen und Vorderes Eisfeld 27, 34212 Melsungen.

Der Schuldnerin ist am 1. Juli 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Melsungen, 3. 7. 1996

Amtsgericht

3917

7 N 116/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Geschwister Diehl GmbH, Strahlenberger Straße 129, 63067 Offenbach am Main, vertreten durch den Liquidator Günter Appel, Niddablick 39, 60431 Frankfurt am Main, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Donnerstag, den 5. September 1996, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach, Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hintergebäude), 3. Stock, Raum 311.

Offenbach am Main, 3. 7. 1996

Amtsgericht

3918

N 9/93 a: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Techn. Kfm. Hans Georg Schäfer, Ruhl 22, 36214 Nentershausen, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 2. August 1996, 9.45 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 31 419,40 DM, seine Auslagen sind auf 310,27 DM festgesetzt, jeweils einschließlich Steuer.

Rotenburg a. d. Fulda, 4. 7. 1996

Amtsgericht

3919

1 VN 1/96: In dem Vergleichsantragsverfahren betreffend die Art of Music Augstein GmbH, Am Markt 10, 65385 Rüdeshheim am Rhein, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Heinz-Jürgen Augstein, hat die Schuldnerin mit einem am 2. Juli 1996 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt.

Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird der Rechtsanwalt Rolf Barenberg,

Wiesbaden, Henkellstraße 15, bestellt, dem die in § 57 VglO bezeichneten Befugnisse des Vergleichsverwalters bei der Mitwirkung zur Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute, 10.53 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 i. V. m. § 59 VglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten, Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen. Der Antragstellerin wird gemäß § 10 VglO zur Beibringung der noch fehlenden Angaben und Unterlagen nach §§ 3, 4 VglO eine Frist von drei Wochen ab Zustellung gesetzt.

Rüdeshheim am Rhein, 2. 7. 1996

Amtsgericht

3920

N 10/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Jaeschke Bau GmbH, Hainburg, wird Termin zur Anhörung bezüglich der Einstellung gemäß § 204 KO, gegebenenfalls Abnahme der Schlußrechnung und Anhörung der Konkursverwalter-Vergütung bestimmt auf

Montag, 26. August 1996, 14.00 Uhr, Raum 2, II. Stock, Außenstelle Klein-Welzheim, Dieselstraße 9—11.

Seligenstadt, 24. 6. 1996

Amtsgericht

3921

8 N 21/96: Über das Vermögen der Firma Erbe-Dietz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wetzlarer Straße 43, 35792 Löhnberg, vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Schmidt, Aartalstraße 5 c, 35644 Hohenahr-Mudersbach, ist am 9. Juli 1996, 7.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60—62, 60017 Frankfurt am Main.

Anmeldefrist bis zum 15. August 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 19. August 1996.

Gläubigerversammlung im Amtsgericht Weilburg, Mauerstraße 25, Saal 28:

am Donnerstag, den 22. August 1996, 14.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134, 137 KO und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Weilburg, 9. 7. 1996

Amtsgericht

3922

3.N 19, 23/96: Das im Konkurseröffnungsverfahren gegen Günther Schuller, Eichendorffring 1, 35606 Solms, erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkurseröffnungsantrages mangels Masse aufgehoben worden.

Wetzlar, 4. 7. 1996

Amtsgericht

3923

62 N 91/96: Über das Vermögen der Firma Erwin Zimmermann GmbH + Co. KG Bauunternehmen, vertreten durch den Geschäftsführer Erwin Zimmermann, Potsdamer Straße 12, 65205 Wiesbaden, wird heute, am Montag, 1. Juli 1996, 00.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jürgen Blerch, Abeggstraße 2, 65193 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 26. Au-

gust 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 26. August 1996.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 9. September 1996, 11.00 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 1. 7. 1996

Amtsgericht

3924

62 N 131/96: Konkursantragsverfahren betreffend Bopp & Sohn Bauunternehmung Beteiligungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Norbert Bopp, Holzstraße 36, 65197 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 2. Juli 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 2. 7. 1996

Amtsgericht

3925

62 N 92/96: Über das Vermögen der Firma Erwin Zimmermann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch den Geschäftsführer Erwin Zimmermann, Potsdamer Straße 12, 65205 Wiesbaden, wird heute, 1. Juli 1996, 00.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jürgen Blerch, Abeggstraße 2, 65193 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 26. August 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 26. August 1996.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, den 9. September 1996, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude, Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402.

Wiesbaden, 1. 7. 1996

Amtsgericht

3926

62 N 130/96: Konkursantragsverfahren betreffend Bopp & Sohn Bauunternehmung GmbH + Co. KG, vertreten durch Bopp & Sohn Bauunternehmung Beteiligungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Norbert Bopp, Holzstraße 36, 65197 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 2. Juli 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 2. 7. 1996

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Ver-

säumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3927

K 31/95: Das im Grundbuch von Homberg, Bezirk Alsfeld, Band 73, Blatt 2679, eingetragene Grundeigentum,

Flur 1, Nr. 377/4, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 34, Größe 1,06 Ar, soll am Freitag, dem 13. September 1996, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Brüggemann geborene Hoffmann, Marktstraße 34, Homberg/Ohm.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

274 680,— DM.

Diese Wertfestsetzung wird auf Grund von eingetretenen Wasserschäden um 50 000,— DM ermäßigt, da das Ortsgericht Homberg/Ohm I den Schaden in dieser Höhe als Höchstbetrag festgestellt hat. Der Wert wird daher auf 224 680,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 24. 6. 1996

Amtsgericht

3928

K 80/94: Das im Grundbuch von Rohrbach, Band 19, Blatt 593, eingetragene Grundeigentum,

Flur 1, Flurstück 60/6, Gebäude- und Freifläche, An der Storchenhecke 17, Größe 7,47 Ar,

bebaut mit einem Fertighaus aus Holz in Blockbauweise, voll unterkellert, soll am Freitag, dem 1. November 1996, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dirk Wilke, Leonhardstraße 16—18, 90443 Nürnberg,
b) Heidi Wilke geb. Eckhardt, Konnefelder Straße 6, 34326 Morschen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

318 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 24. 6. 1996

Amtsgericht

3929

K 48/94: Das im Grundbuch von Ransbach, Band 43, Blatt 977, eingetragene Grundeigentum,

Flur 5, Flurstück 3/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße 1, Größe 30,12 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Oktober 1996, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Heinsius v. Mayenburg, Hohenroda-Ransbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM (ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen mit Wohnhaus, Stallungen und Scheune).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 21. 6. 1996

Amtsgericht

3930

6 K 61/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 7437: 166,2442/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Oberursel,

Flur 81, Flurstück 6317/24, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauffstraße, Größe 3,49 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 5/7, Größe 2,85 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/14, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 5, Größe 11,95 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/8, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 7, Größe 16,15 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 7, Größe 0,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 1 gelegenen Wohnung im 5. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 1501 bezeichnet;

zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Tiefgaragenstellplatz Nr. TG 16,

soll am Dienstag, dem 10. September 1996, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Termin am 12. März 1996 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Amita Chauhan.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

(2-Zimmer-Wohnung, ca. 75 qm, im 5. Obergeschoß/Westen, mit Tiefgaragenstellplatz; in einer 9geschossigen Wohnanlage, bestehend aus 2 Häusern mit 1geschossigem Verbindungsbau mit Schwimmhalle und Tiefgaragenanlage. Baujahr 1970 mit zwischenzeitlichen Renovierungen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 3. 1996

Amtsgericht

3931

6 K 7/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 9475,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 65/21, Hof- und Gebäudefläche, Güldensöllerweg 69 a, Größe 5,05 Ar,

lfd. Nr. 2/zu 1, Flur 3, Flurstück 63/19, 7/44 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Weg, Güldensöllerweg, Größe 0,94 Ar,

lfd. Nr. 3/zu 1, Flur 3, Flurstück 63/20, 7/44 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Weg, Güldensöllerweg, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 4/zu 1, Flur 3, Flurstück 63/21, 1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Weg, Güldensöllerweg, Größe 1,84 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. September 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 310 000,— DM

(freistehendes 2gesch. Einfamilienhaus mit Unterkellerung sowie Doppel-Garagengebäude, Baujahr 1980/81; ca. 208,52 qm Wohnfläche),

lfd. Nr. 2/zu 1 auf 17 500,— DM,

lfd. Nr. 3/zu 1 auf 18 600,— DM,

lfd. Nr. 4/zu 1 auf 53 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 7. 1996

Amtsgericht

3932

4 K 57/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bensheim, Band 216, Blatt 8459, Gemarkung Bensheim,

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 403, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 1, Größe 1,59 Ar,

soll am Montag, dem 16. September 1996, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sarami, Shamsollah, Bensheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 4. 7. 1996

Amtsgericht

3933

4 K 53/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schwanheim, Band 30, Blatt 1210, Gemarkung Schwanheim,

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 244, Gebäude- und Freifläche, Am Falltor 13, Größe 6,01 Ar,

soll am Montag, dem 16. September 1996, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Roth-Baumgärtner, Annette Magdalena, Bensheim,

b) Roth, Jens Erwin, Bensheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 4. 7. 1996

Amtsgericht

3934

7 K 32/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ortenberg, Band 22, Blatt 986,

Gemarkung Ortenberg, Flur 1, Nr. 247, Hof- und Gebäudefläche, Am Schloßberg 1, Größe 1,31 Ar,

Gemarkung Ortenberg, Flur 1, Nr. 245, Hof- und Gebäudefläche, Am Schloßberg 1, Größe 0,57 Ar,

soll am Montag, dem 9. Dezember 1996, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Zwangsvollesteigerungsvermerks):

Helene Margarethe Michel und Georg Michel, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

351 261,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 19. 6. 1996

Amtsgericht

3935

3 K 34/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 41, Blatt 1645,

Gemarkung Altenstadt, Flur 19, Nr. 17/45, Hof- und Gebäudefläche, Buchenweg 5, Größe 8,40 Ar,

soll am Montag, dem 16. Dezember 1996, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschöß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks):

Eheleute Lutz Helmut Paul Demmler und Anna Gabriele Demmler geb. Meurer, Buchenweg 5, 63674 Altenstadt, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

720 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 5. 7. 1996

Amtsgericht

3936

61 K 197/93: Der im WE-Grundbuch von Hähnlein, Band 74, Blatt 3012, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hähnlein, Flur 1, Flurstück 838, Gebäude- und Freifläche, Donnersbergstraße 14, 14 A, Größe 6,99 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung und Nebenräumen; Sondernutzungsrechte sind vereinbart,

soll am Dienstag, dem 5. November 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Wilhelm Kübler, geboren am 18. März 1950, Darmstadt.

Der Wert des halben Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

553 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 30. 5. 1996

Amtsgericht

3937

61 K 218/94: Das im Grundbuch von Schneppenhausen, Band 35, Blatt 1563, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Schneppenhausen, Flur 1, Flurstück 255/4, Gebäude- und Freifläche, Albrecht-Dürer-Straße 28, Größe 11,18 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Oktober 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dorothee Herbers geb. Pelster, geboren am 8. Dezember 1944, Weiterstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

890 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 30. 5. 1996

Amtsgericht

3938

3 K 48/95: Der im Grundbuch von Hering, Band 55, Blatt 2137, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Hering, Flur 3, Flurstück 792, Gebäude- und Freifläche, Bernhardsrain 5, Größe 5,60 Ar,

soll am Montag, dem 9. September 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Röhl geb. Hauske.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 15. 5. 1996

Amtsgericht

3939

3 K 11/95: Der im Grundbuch von Reinheim, Band 78, Blatt 5287, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 3, Reinheim, Flur 1, Flurstück 95/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 17, Größe 8,90 Ar,

lfd. Nr. 4, Reinheim, Flur 1, Flurstück 96/1, Landwirtschaftsfläche, Im Ort, Größe 17,36 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. Oktober 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Schill, 64354 Reinheim.

Im Termin am 30. April 1996 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 10. 6. 1996

Amtsgericht

3940

3 K 2/96: Der im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 142, Blatt 6265, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Groß-Umstadt, Flur 5, Flurstück 58/11, Gebäude- und Freifläche, Lise-Meitner-Straße 12, Größe 14,95 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Oktober 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Schröder, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 24. 6. 1996

Amtsgericht

3941

3 K 57/95: Der im Grundbuch von Babenhäusen, Band 73, Blatt 3373, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Babenhäusen, Flur 28, Flurstück 201, Hof- und Gebäudefläche, Am Obereichen 19, Größe 3,90 Ar,

soll am Montag, dem 16. September 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Hans Mensinger.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

490 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 1. 7. 1996

Amtsgericht

3942

84 K 233/94: Das im Grundbuch-Bezirk Kalbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 41, Blatt 1013, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main-Kalbach, Flur 39, Flurstück 3449/4, Gebäude- und Freifläche, Kalbacher Hauptstraße 70, Größe 10,12 Ar,

soll am Montag, dem 4. November 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Dominikus Möller, Kalbach/Taunus.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 620 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 29. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3943

84 K 227/95: Die im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 72, Blatt 2529, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 11, Flurstück 2/1, Hof- und Gebäudefläche (Garagengrundstück), Schwanheimer Straße 29, Größe 4,03 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 11, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche (Seitenstreifen), Schwanheimer Straße 29, Größe 0,10 Ar,

sollen am Freitag, dem 6. Dezember 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Herr Peter Steeg, Eisenbahnstraße 170, 63303 Dreieich,

Frau Monika Bohland, Schwanheimer Straße 31, 60528 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 267 400,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 7 600,— DM,

zusammen: 275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 2. 7. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3944

K 61/93: Das im Grundbuch von Pfaffenhausen, Band 8, Blatt 198, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 7/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Freudenthaler Straße 7, Größe 2,10 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 4, Flurstück 7/3, dto., Größe 5,92 Ar,

soll am Freitag, dem 27. September 1996, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Gerichtsgebäudes, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Hohaus geb. Remiger, Borken-Pfaffenhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 6 BV auf 64 494,— DM,

lfd. Nr. 8 BV auf 3 552,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 2. 7. 1996

Amtsgericht

3945

5 K 46/95: Das im Grundbuch von Neuhoof, Band 73, Blatt 2313, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuhoof, Flur 11, Flurstück 75/1, Gebäude- und Freifläche, St.-Barbara-Straße 7, Größe 5,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. September 1996, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, Zimmer 3100, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mpantolia gesch. Kiventidis geb. Mpantolia, Christoula, geboren am 14. 2. 1952, 97531 Unterheres, Hauptstraße 10.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

221 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 26. 6. 1996

Amtsgericht

3946

K 124/95: Das im Grundbuch von Mittel-Gründau, Band 22, Blatt 1141, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Mittel-Gründau, Flur 4, Flurstück 29/8, Gebäude- und Freifläche, Siedlerstraße 10, Größe 10,00 Ar,

soll am Montag, dem 25. November 1996, 9.30 Uhr, Raum 13, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 12. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie-Luise Weber (früher: Zeidler) in Gründau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 25. 6. 1996

Amtsgericht

3947

42 K 98/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 117, Blatt 4621,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 26/7, Freifläche, An der eisernen Hand, Größe 45,05 Ar

(bebaut mit einem Produktions- bzw. Lagergebäude und einem Wohnhausrohbau; neue Lagebezeichnung: Eiserner Hand 3),

soll am Mittwoch, dem 23. Oktober 1996, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marianne Hildebrandt geb. Arnoldi.

Auf das im Versteigerungstermin am 12. Juni 1996 abgegebene Meistgebot wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 556 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 27. 6. 1996

Amtsgericht

3948

42 K 50/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Espa, Band 21, Blatt 677,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 99/5, Gebäude- und Freifläche, Am Baumstück 3, Größe 4,94 Ar,

— noch nicht fertiggestelltes Wohnhaus —, soll am Donnerstag, dem 12. September 1996, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Günter.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

562 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 2. 7. 1996

Amtsgericht

3949

42 K 51/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Espa, Band 21, Blatt 680, ein Viertel Miteigentumsanteil des Rainer Günter an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 99/7, Weg, Am Baumstück, Größe 2,56 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. September 1996, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Günter — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 2. 7. 1996

Amtsgericht

3950

42 K 19/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bettenhausen, Band 16, Blatt 537,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 113, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 16, Größe 3,60 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Dezember 1996, 9.10 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Horst Krieger.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

262 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 4. 7. 1996

Amtsgericht

3951

24 K 101/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nauheim, Band 107, Blatt 4114,

BV lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 505/4, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, Größe 3,83 Ar,

soll am Montag, dem 23. September 1996, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erna Charlotte Dorothea Poth,

Georg Poth, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 2. 7. 1996

Amtsgericht

3952

24 K 105/95: Folgender Grundbesitz, ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stockstadt, Band 89, Blatt 3334,

BV lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 187, Freifläche, Odenwaldring, Größe 98,52 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. September 1996, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bonitonna Marzenne Nadrasik, — zu einem Drittel —,

Christina Felicia Braxmeier, — zu zwei Dritteln —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 633 300,— DM für den Ein-Drittel-Miteigentumsanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 2. 7. 1996

Amtsgericht

3953

24 K 109/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 158, Blatt 5950,

BV lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 598/74, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 46, Größe 3,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. September 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Petri.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

558 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 2. 7. 1996

Amtsgericht

3954

24 K 1/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Biebesheim, Band 52, Blatt 2689,

BV lfd. Nr. 1, Flur 14, Nr. 175, Bauplatz, Am Gernsheimer Weg, Größe 5,28 Ar,

soll am Montag, dem 23. September 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Hermann Kolb.

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

624 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 2. 7. 1996

Amtsgericht

3955

24 K 7/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Büttelborn, Band 102, Blatt 3832,

BV lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 528/10 000 an Grundstück Flur 2, Nr. 89/6, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 18 und 20 A, Größe 18,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen des Hauses Nr. 3, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 19,

soll am Donnerstag, dem 26. September 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thorsten Schulz,

Gudrun Schulz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

264 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 2. 7. 1996

Amtsgericht

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 18 000,— DM,
BV Nr. 2 auf 4 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 1. 7. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

3958

42 K 62/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ronneburg, Band 12, Blatt 348,

BV Nr. 1, Gemarkung Ronneburg, Flur 8, Flurstück 93/1, Landwirtschaftsfläche, Lehnwiesen, Größe 18,37 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Ronneburg, Flur 8, Flurstück 93/2, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Lehnwiesen, Größe 64,62 Ar,

BV Nr. 3, Gemarkung Ronneburg, Flur 19, Flurstück 1, Landwirtschaftsfläche, Am tiefen Grund, Größe 187,12 Ar,

BV Nr. 4, Gemarkung Ronneburg, Flur 8, Flurstück 94, Landwirtschaftsfläche, Lehnwiesen, Größe 31,01 Ar,

BV Nr. 5, Gemarkung Ronneburg, Flur 16, Flurstück 12, Landwirtschaftsfläche, Die fünfzig Morgen, Größe 112,43 Ar,

BV Nr. 6, Gemarkung Ronneburg, Flur 19, Flurstück 13/2, Landwirtschaftsfläche, Am tiefen Grund, Größe 17,10 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. September 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 7. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gisela Wagner, Ronneburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

22 100,— DM für BV Nr. 1 (Agrarland),
2 100 000,— DM für BV Nr. 2 (Reiterhof),
80 900,— DM für BV Nr. 3 (Landwirtschaftsfläche),
87 000,— DM für BV Nr. 4 (Agrarland/Landwirtschaftsfläche),
28 200,— DM für BV Nr. 5 (Weideland),
6 900,— DM für BV Nr. 6 (Ackerland).

Im Termin am 27. Juni 1996 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 1. 7. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

3959

42 K 282/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 374, Blatt 12908,

BV Nr. 1: 3 124/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 38, Flurstück 12/43, Gebäude- und Freifläche, Gallienstraße 17 A, B, C und Flur 38, Flurstück 12/57, Gebäude- und Freifläche, Gallienstraße 13 A, 13 B, 15, Größe 43,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Gebäude C, Nr. 5 der Teilungserklärung,

soll am Donnerstag, dem 26. September 1996, 9.00 Uhr, Raum 109, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Güterbahnhofstraße 3, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heino Grabowsky, Ronneburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

330 000,— DM.

Im Termin am 20. Juni 1996 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 1. 7. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

3960

42 K 241/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Roßdorf, Band 29, Blatt 1044,

BV Nr. 5, Gemarkung Roßdorf, Flur 14, Flurstück 146/12, Ackerland, An der Nachtweide, Größe 23,62 Ar,

BV Nr. 12, Gemarkung Roßdorf, Flur 24, Flurstück 6, Grünland, Das Oberweidig, Größe 15,98 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. September 1996, 10.45 Uhr, Raum 109, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Güterbahnhofstraße 3, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Philipp Puth, Hanau,

b) Land Hessen — Landesvermögensabteilung —, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 5 auf 13 000,— DM,

BV Nr. 12 auf 8 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 3. 7. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

3961

42 K 250/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch Wachenbuchen, Band 98, Blatt 3418,

BV Nr. 1: 15,26/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 31/5, Gebäude- und Freifläche, Hahnenkammstraße 3, Größe 17,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 25 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplätzen ist geregelt,

soll am Dienstag, dem 24. September 1996, 10.30 Uhr, Raum 111, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Güterbahnhofstraße 3, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Uwe Hauck, Pforzheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 5. 7. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

3962

K 19/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im

a) Grundbuch von Calden, Band 81, Blatt 2469,

Gemarkung Calden, Flur 15, Flurstück 177/39, Gebäude- und Freifläche, Hegelweg 1, Größe 3,60 Ar,

b) Grundbuch von Calden, Band 78, Blatt 2390: 2/15 Miteigentumsanteil an Gemarkung Calden, Flur 15, Flurstück 177/72, Gebäude- und Freifläche, An der Seewegshöhe, Größe 3,22 Ar,

c) Grundbuch von Calden, Band 79, Blatt 2391: 1/7 Miteigentumsanteil an

Gemarkung Calden, Flur 15, Flurstück

3957

42 K 24/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ronneburg, Band 23, Blatt 670,

BV Nr. 1, Gemarkung Ronneburg, Flur 22, Flurstück 40, Landwirtschaftsfläche, Ameisenberg, Größe 76,45 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Ronneburg, Flur 27, Flurstück 176, Landwirtschaftsfläche, Steinrücken, Größe 15,73 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. September 1996, 10.45 Uhr, Raum 109, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Güterbahnhofstraße 3, Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rein, Gottfried,

b) Rein, Holger,

c) Rein, Dieter,

— je zu einem Fünftel —.

177/73, Gebäude- und Freifläche, Hegelweg, Größe 1,17 Ar, soll am Mittwoch, dem 11. September 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Seidel, Calden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Flurstück 177/39 auf 235 000,— DM, 2/15 Anteil an dem Flurstück 177/72 auf 16 700,— DM, 1/7 Anteil an dem Flurstück 177/73 auf 1 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 13. 6. 1996 Amtsgericht

3963

K 68/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Karlshafen, Band 68, Blatt 1804, Gemarkung Karlshafen, lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 110/62, Gebäude- und Freifläche, Unter den Eichen 1, Größe 21,27 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 99/62, Gebäude- und Freifläche, Unter den Eichen 1, Größe 16,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. September 1996, 14.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma POLBYT Industrievertretungs- und Handelsgesellschaft mbH, Am Osterberg 3, 34233 Fuldatal-Rothwesten.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 109 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 1. 7. 1996 Amtsgericht

3964

K 7/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oedelsheim, Band 38, Blatt 827, Gemarkung Oedelsheim,

Flur 10, Flurstück 65/3, Gebäude- und Freifläche, Oberstraße 99, Größe 7,76 Ar, Flur 10, Flurstück 55/3, Gebäude- und Freifläche, Oberstraße, Größe 0,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. Oktober 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Lenz, 34399 Oberweser.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flurstück 65/3 auf 349 000,— DM, Flurstück 55/3 auf 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 5. 7. 1996 Amtsgericht

3965

640 K 286/95: Das im Grundbuch von Altenritte, Band 21, Blatt 600, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altenritte, Flur 2,

Flurstück 65/22, Lieg.B. 482, Gebäude- und Freifläche, Steinrutsche 17, Größe 9,07 Ar, soll am Donnerstag, dem 7. November 1996, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. OG, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schlitt, Charlotte, Baunatal.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 620 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 2. 7. 1996 Amtsgericht, Abt. 610

3966

640 K 368/95: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Mittwoch, dem 13. November 1996, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), versteigert werden:

a) das im Grundbuch von Obervellmar, Band 116, Blatt 3295, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obervellmar, Flur 17, Flurstück 13/40, Gebäude- und Freifläche, Mittelring 16 c, Größe 2,02 Ar (bebaut mit zweigeschossigem Einfamilienwohnhaus — sog. Reihenhäuser —),

b) der im Grundbuch von Obervellmar, Band 103, Blatt 2958, eingetragene 1/19 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Obervellmar, Flur 17, Flurstück 13/23, Gebäude- und Freifläche, Mittelring, Größe 11,68 Ar (bebaut mit Garagen),

c) der im Grundbuch von Obervellmar, Band 108, Blatt 3096, eingetragene 1/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obervellmar, Flur 17, Flurstück 13/42, Weg, Mittelring, Größe 1,11 Ar,

d) der im Grundbuch von Obervellmar, Band 112, Blatt 3199, eingetragene 1/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obervellmar, Flur 17, Flurstück 13/36, Weg, Mittelring, Größe 1,11 Ar.

Eingetragener Eigentümer bzw. Teileigentümer am 18. 1. 1996 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Marx, Kurt, Kassel.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: a) 305 000,— DM für Grundstück Blatt 3295 von Obervellmar,

b) 20 000,— DM für 1/19 Miteigentumsanteil an Grundstück Blatt 2958 von Obervellmar,

c) 2 500,— DM für 1/10 Miteigentumsanteil an Grundstück Blatt 3096 von Obervellmar,

d) 2 500,— DM für 1/10 Miteigentumsanteil an Grundstück Blatt 3199 von Obervellmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 1. 7. 1996 Amtsgericht, Abt. 610

3967

9 K 43/95: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Schönberg, Band 32, Blatt 1027,

lfd. Nr. 1: 40/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 7/25, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Berg 3 und 5, Größe 186,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kelleranteil Nr.

1005.1 (3 Zimmer, Küche, Bad/WC, Gäste-WC, 84,60 qm Wfl. im EG),

soll am Dienstag, dem 20. August 1996, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 7. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Sasko Amitov.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 294 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 28. 6. 1996 Amtsgericht, Abt. 9

3968

9 K 33/95: Folgendes Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 222, Blatt 6561,

lfd. Nr. 1: 678/1 000 Miteigentum an dem Grundstück Flur 28, Flurstück 23/1, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 8, Größe 3,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1 des Aufteilungsplanes — blau umrandet — (256 qm Nutzfläche im KG, EG, 1. OG, Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplätzen Nr. 3—7),

soll am Dienstag, dem 3. September 1996, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Wolfgang Kotroba.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 3. 7. 1996 Amtsgericht, Abt. 9

3969

9 K 35/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fischbach, Band 88, Blatt 2837,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 629/7, Gebäude- und Freifläche, Im Schulzehnten 30, Größe 2,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 25, Flurstück 626/5, Gebäude- und Freifläche, Im Schulzehnten, Größe 0,32 Ar,

(2gesch. EFH als Reihenhäuser mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoß, 1 Garage in einer Reihenanlage),

soll am Dienstag, dem 3. September 1996, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jens und Kristin Meyer, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 (Wohnhaus) auf 620 000,— DM,

lfd. Nr. 2 (Garage) auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 3. 7. 1996 Amtsgericht, Abt. 9

3970

9 K 32/95: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 222, Blatt 6562,

lfd. Nr. 1: 322/1 000 Miteigentum an dem Grundstück Flur 28, Flurstück 23/1, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 8, Größe 3,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplanes — rot umrandet —

(Kü. 15 qm im KG, 96,91 qm Wfl. im DG und Spitzboden, Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplätzen Nr. 1 und 2),

soll am Dienstag, dem 3. September 1996, 10.15 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Helga Mittermeier-Kotroba.
Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

445 800,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Königstein im Taunus, 3. 7. 1996
Amtsgericht, Abt. 9**

3971

7 K 8/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 170, Blatt 6551,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 170, Hof- und Gebäudefläche, Heitkämperstraße 10, Größe 1,78 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Oktober 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edgar und Sylvia Neubert, — je zur Hälfte.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Langen, 19. 6. 1996
Amtsgericht**

3972

7 K 33/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Egelsbach, Band 175, Blatt 6828,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 30, Landwirtschaftsfläche, Im Schwarzen Seien, Größe 99,20 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. November 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Konrad Zühl.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 650 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Langen, 2. 7. 1996
Amtsgericht**

3973

7 K 2/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 173, Blatt 7816,

lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 591/2, Gebäude- und Freifläche, Hainer Chaussee, Größe 10,52 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. November 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erhard Vogler, — zur Hälfte —,
Dieter Grau, — zu einem Viertel —,
Ursula Grau, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

50 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Langen, 24. 6. 1996
Amtsgericht**

3974

7 K 24/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberbrechen, Band 54, Blatt 1798,

Flur 2, Flurstück 120/1, Gebäude- und Freifläche, Weyerer Straße 35, Größe 13,81 Ar,

soll am Freitag, dem 6. September 1996, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Zapala,
dessen Ehefrau Maria Gerda Zapala geb. Niebling, beide in Brechen, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 703 000,— DM, für 3-Familien-Wohnhaus mit integrierten Garagen (2 Stellplätze).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 11. 6. 1996
Amtsgericht**

3975

7 K 105/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Band 99, Blatt 3246,

Flur 44, Flurstück 297/1, Hof- und Gebäudefläche, Paul-Ehrlich-Straße 17, Größe 7,64 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Oktober 1996, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. med. David Rassi-Neto,
dessen Ehefrau Margot Rassi geb. Theobald, beide in Camberg/Taunus, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 756 000,— DM für Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage (Baujahr 1980).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 17. 6. 1996
Amtsgericht**

3976

7 K 44/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Arfurt, Band 33, Blatt 1124,

a) lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 116, Gartenland auf dem steinernen Haus, Größe 1,75 Ar,

b) lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 28/1, Hof- und Gebäudefläche, Kunzeberg 14 (jetzt Haus-Nr. 10), Größe 2,75 Ar,

soll am Freitag, dem 13. September 1996, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Susanne Gröger geb. Walter, 65594 Runkel-Arfurt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

a) 2 100,— DM für lfd. Nr. 4,
b) 289 500,— DM für lfd. Nr. 5 (Einfamilienhaus mit Garage).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 17. 6. 1996
Amtsgericht**

3977

1 K 44/95: Das im Grundbuch von Hungen, Bezirk Nidda, Band 75, Blatt 2890, eingetragene Grundeigentum,

Flur 8, Nr. 315/2, Gebäude- und Freifläche, Rewestraße, Größe 29,98 Ar,

soll am Freitag, dem 6. September 1996, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Wandt und Stefan Berger, beide in Florstadt, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

960 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Nidda, 4. 7. 1996
Amtsgericht**

3978

1 K 45/95: Das im Grundbuch von Steinheim, Bezirk Nidda, Band 18, Blatt 970, eingetragene Grundeigentum,

Flur 1, Nr. 247, Gebäude- und Freifläche, Hessenstraße 2, Größe 12,64 Ar,

soll am Freitag, dem 8. November 1996, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Monika Flückinger geb. Schiller, Reichelsheim, — zur Hälfte —,

2. Monika Flückinger geb. Schiller, Reichelsheim,

3. Margarete Schicke geb. Weingärtner, Karben,

4. Simon Flückinger, Karben,

5. Flückinger, Karben,

zu 2., 3., 4. und 5. — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

460 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 4. 7. 1996

Amtsgericht

3979

7 K 151/95: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 254, Blatt 7487, eingetragene Grundstück, Gemarkung Offenbach, Flur 7, Flurstück 216/6, Hof- und Gebäudefläche, Eupener Straße 8, Größe 2,87 Ar, am Dienstag, dem 1. Oktober 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Emich, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

475 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Doppelhaushälfte; eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoß; Gesamtwohnfläche ca. 130 m².

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 20. 6. 1996 Amtsgericht

3980

3 K 59/94: Das im Grundbuch von Gungelshausen, Band 3, Blatt 53, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Gungelshausen, Flur 5, Flurstück 14/1, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Ackerland, Grünland, Zur Mühle 2, Größe 27,04 Ar,

soll am Freitag, dem 20. September 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalmstadt-Treysa, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Schulz, geboren am 29. 4. 1953, Zur Mühle 2, Willingshausen-Gungelshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

387 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 25. 4. 1996

Amtsgericht

3981

3 K 84/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wetzlar, a) Band 225, Blatt 7831, b) Band 226, Blatt 7850,

a) lfd. Nr. 1, Flur 35, Flurstück 24/2, Bauplatz, jetzt: Gebäude- und Freifläche, Brückenborn 26, Größe 6,94 Ar,

b) lfd. Nr. 1, Flur 35, Flurstück 24/3, Bauplatz, jetzt: Gebäude- und Freifläche, Brückenborn 26, Größe 7,79 Ar,

zu a) und b): wirtschaftliche Einheit, bebaut mit Einfamilienhaus mit Büro, soll am Mittwoch, dem 2. Oktober 1996,

8.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

zu a) Joachim König, — zu einem Viertel, Lieselotte König geb. Schäfer, — zu drei Vierteln —,

zu b) Joachim König, — zur Hälfte —, Lieselotte König geb. Schäfer, — zur Hälfte —,

zu a) und b): Brückenborn 26, Wetzlar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück zu a) auf 709 040,— DM,

Grundstück zu b) auf 729 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 9. 5. 1996

Amtsgericht

3982

3 K 106/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wetzlar, Band 320, Blatt 10666, Gemarkung Wetzlar, — Flur 14, Flurstück 214/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rosengasse 5, Größe 0,74 Ar,

Flur 14, Flurstück 213, Bebauter Hofraum, Rosengasse, Haus Nr. 3, Größe 0,74 Ar, — 2 Haushälften (Holzfachwerk), jew.

Einfamilienwohnhaus —,

Flur 14, Flurstück 214/3, Freifläche, Rosengasse, Größe 0,14 Ar,

soll am Montag, dem 14. Oktober 1996, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1/2, 35373 Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marion Schiller geb. Strack, Wetzlar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 214/2 auf 313 000,— DM,

Flurstück 213 auf 294 000,— DM,

Flurstück 214/3 auf 3 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 17. 6. 1996

Amtsgericht

3983

3 K 69/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steindorf (Ortsteil von Wetzlar), Band 33, Blatt 1178,

Flur 2, Flurstück 144/1, Hof- und Gebäudefläche, Weingartenstraße, Größe 4,67 Ar, — jetzt Riegelsteinstraße 14 und bebaut mit einem 2geschossigen Gebäude (Schreinerwerkstatt mit Büro- und Sozialräumen) sowie Anbauten und Garage —,

soll am Mittwoch, dem 18. September 1996, 8.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Willi Ferber, Steindorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

487 150,— DM

(Gebäude = 325 000,— DM; Maschinen = 162 150,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 2. 7. 1996

Amtsgericht

3984

3 K 15/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bonbaden, Band 69, Blatt 1286,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 232/7, Gebäude- und Freifläche — öffentlich —, Jägerstraße 1 a, Größe 7,90 Ar, — Wohn- und Geschäftshaus —,

soll am Mittwoch, dem 2. Oktober 1996, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Robert Burghardt, Jägerstraße 1 a, 35619 Braunfels-Bonbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

685 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 9. 5. 1996

Amtsgericht

3985

61 K 44/94: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 711, Blatt 35 609, eingetragene Grundeigentum, 110/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 70, Flurstück 6/5, Gebäude- und Freifläche, Emser Straße 8, Größe 6,75 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 und dem Keller Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 19. September 1996, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Seip, Nledernhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 25. 6. 1996

Amtsgericht

3986

61 K 34/95: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Sonnenberg, Band 148, Blatt 3991, eingetragene Grundeigentum,

Flur 14, Flurstück 1/37, Gebäude- und Freifläche, Amselberg 33, Größe 5,02 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. September 1996, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gisela Marina Werner-Honari, Sonnenberger Straße 74, 65193 Wiesbaden,

b) Henri Honari, Philipp-Wasserburgstraße 77 b, 55112 Mainz, — je zur Hälfte —.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 17. 6. 1996

Amtsgericht

3987

3 K 31/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnberg, Band 55, Blatt 1832, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnberg, Flur 7, Flurstück 49/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Zierenberger Straße 10, Größe 1,91 Ar (zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus),

soll am Mittwoch, dem 11. September 1996, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Nolte, Ottmar, Zierenberger Straße 10, 34317 Habichtswald.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 14. 6. 1996

Amtsgericht

3988

3 K 21/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederelsungen, Band 45, Blatt 1686, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederelsungen, Flur 10, Flurstück 55/2, Bauplatz, Pfuhrhof, Größe 12,42 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederelsungen, Flur 10, Flurstück 55/6, Ackerland, Im Pfuhrhof, Größe 13,69 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederelsungen, Flur 10, Flurstück 55/7, Hof- und Gebäudefläche, Ehringer Straße, Größe 36,84 Ar,

— zu lfd. Nr. 1, 2, 4: Betriebsgrundstück

eines ehemaligen Bauunternehmens, jetzt Volkmarser Straße 24 —,

soll am Freitag, dem 6. September 1996, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Löwenstein, Wilhelm, Bauingenieur, Niederelsungen, Tannenhöhe 8, 34466 Wolfhagen,

handelnd durch den Konkursverwalter Rechtsanwalt Jürgen Pflug, Wilhelmshöher Allee 169, 34121 Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 36 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 40 000,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 649 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 10. 6. 1996

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Flörsheim

Die Satzung des Abwasserverbandes Flörsheim, Sitz in Flörsheim, Main-Taunus-Kreis, vom 17. April 1963, zuletzt geändert am 8. Dezember 1987, wird nach dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 20. Juni 1996 wie folgt neu gefaßt:

Satzung des Abwasserverbandes Flörsheim Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Flörsheim“. Er hat seinen Sitz in Flörsheim am Main im Kreis Main-Taunus.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. (§§ 1, 3 WVG)

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte Flörsheim am Main, Wiesbaden, Hofheim am Taunus und Hochheim am Main.

(2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß des Vorstandes nach Anhörung der Verbandsversammlung zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. (§§ 4, 23, 24, 25 WVG)

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, das in den Mitgliedsgemeinden an den im Verbandsplan festgelegten Punkten anfallende Abwasser — Schmutz- und Niederschlagswasser — zu übernehmen, abzuleiten, in Regenüberlaufbecken und der Gruppenkläranlage den Anforderungen entsprechend zu behandeln. Zu diesem Zwecke hat er die erforderlichen Abwassersammler, Entlastungsanlagen und eine Abwasserbehandlungsanlage zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften haben die Mitgliedsgemeinden den Verband

über alle wesentlichen, die Verbandsanlagen beeinflussenden Veränderungen von Entwurfs- und Betriebsdaten unverzüglich zu unterrichten und Einvernehmen herzustellen. Die für die Abwasserabgabeerklärung des Verbandes erforderlichen Angaben sind für jedes Kalenderjahr — Veranlagungsjahr — termingerecht, d. h. vier Wochen vor dem Abgabetermin unter Verwendung des Erklärungsvordruckes zu übermitteln. Nachteile jeglicher Art, die sich aus Fristüberschreitungen ergeben, haben die jeweiligen Mitgliedsgemeinden selbst zu tragen.

(3) Der Verband kann im Rahmen der vorstehend aufgeführten Aufgaben auf Antrag von Mitgliedern nach Zustimmung der Verbandsversammlung auch im Bereich mitgliedseigener Anlagen und Einrichtungen gegen gesonderte Kostenerstattung tätig werden, soweit die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verbandsanlagen dadurch nicht beeinträchtigt wird. (§ 2 WVG)

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu erhalten, sowie die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem durch die Verbandsversammlung beschlossenen, ergänzten und geänderten Verbandsplan vom 8. Dezember 1987, der durch die Aufsichtsbehörde am 19. Dezember 1988 genehmigt wurde.

Nach diesem Verbandsplan gehören zu den Verbandsanlagen

— die vorhandenen und geplanten Abwasserkanäle

— das Sammler-Pumpwerk „Flörsheim-Nord“

— die vorhandenen und geplanten Entlastungsanlagen Nr. E 1 bis

E 24 einschließlich der Sperrstrecken und Auslaufkanäle

— die vorhandene Gruppenkläranlage.

(3) Der Verbandsplan wird bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes, der Wasserwirtschaftsverwaltung und dem Abwasserverband aufbewahrt.

(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Entwurfs- und Ausführungsunterlagen. Diese Unterlagen werden wie der Verbandsplan aufbewahrt.

(5) Über Umfang, Änderung und Ergänzungen des Unternehmens beschließt die Verbandsversammlung.

(6) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen. (§ 5 WVG)

§ 5

Auskunftspflicht

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden. (§ 26 WVG)

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit der Plan und dessen Ergänzungen es vorsehen, zur Verfügung zu stellen.

(2) Erfordert die Durchführung des Verbandsunternehmens die Benutzung privateigener Grundstücke, so schließt der Verband mit den betreffenden Grundstückseigentümern Gestattungsverträge ab und läßt Grunddienstbarkeiten in das Grundbuch eintragen. Die Kosten hierfür trägt der Verband. (§§ 6, 7, 33 ff. WVG)

§ 7

Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.

(2) Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(3) Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von fünf Jahren den Schauführer und weitere drei Schaubeauftragte sowie deren Stellvertreter.

(4) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 31 bekannt und läßt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(5) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand läßt die Mängel abstellen und sammelt die Aufzeichnungen darüber. (§§ 44, 45 WVG)

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8

Organe des Verbandes

Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe. Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. (§ 46 WVG)

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten.

(2) Die Vertreter und ihre Stellvertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(3) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig Vertreter oder Stellvertreter der Verbandsversammlung sein. (§§ 46 ff. WVG)

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,

8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitgliedern der Verbandsversammlung,

9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

11. Ausführung von Sonderaufträgen nach § 3 Abs. 3,

12. der Beschluß über die Einrichtung, Aufgabe und Zusammensetzung von Ausschüssen.

(§ 47 WVG)

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann der Vorstand die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Ist ein Vertreter der Verbandsversammlung am Erscheinen verhindert, so teilt es dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorstand mit und leitet die Einladung dem Stellvertreter zu. War die Einberufungsfrist gegenüber dem Mitglied der Verbandsversammlung eingehalten, so gilt sie auch gegenüber seinem Stellvertreter als gewahrt.

(3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordert. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt oder beschlossen werden, wenn vier Fünftel der Vertreter der Verbandsversammlung dem zustimmen. Dies gilt nicht bei Wahlen und der Beschlußfassung über die Verbandsatzung und die Veranlagungsregeln und ihre Änderungen.

(5) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind in gleicher Weise die Aufsichtsbehörde, die Wasserwirtschaftsverwaltung, der Umlandverband Frankfurt und die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter zu laden. Der Vorstand kann darüber hinaus nach Bedarf weitere Personen, Körperschaften oder Behörden einladen. Sitzungstermin und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden der Aufsichtsbehörde, der Wasserwirtschaftsverwaltung und den Verbandsmitgliedern bekanntgegeben.

(§ 48 WVG)

§ 12

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorstand geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Sie haben, wie auch die anderen Vorstandsmitglieder, kein Stimmrecht.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie deren zustehenden Stimmen aufzustellen. Außerdem ist die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlußfähigkeit festzustellen.

(3) Der Vorstand hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheit des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und die Wasserwirtschaftsverwaltung sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. (§ 48 WVG)

§ 13

Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie der Wortlaut der Beschlüsse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(4) Jeder nach § 11 zur Sitzung der Verbandsversammlung Geladene und die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder

erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang gegenüber dem Vorstandsvorsteher vorzutragen.
(§ 48 WVG)

§ 14

Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Die Mitglieder stimmen in der Versammlung durch ihren Vertreter ab.

(2) Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Beitragsaufkommen. Keinem Mitglied stehen mehr als 40 v. H. aller Stimmen zu. Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Mittel der Bemessungsmaßstäbe der Verbandsbeiträge für die Errichtung der Verbandsanlagen und für den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der Verbandsanlagen.

(3) Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll, sowie wenn über ein im § 10 Ziff. 9 bezeichnetes Rechtsgeschäft Beschluß gefaßt werden soll.

(4) Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ist bei der Abstimmung auch dann maßgebend, wenn das Mitglied die Stimmliste angefochten hat. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Einspruch wird die Stimmliste eventuell berichtigt.

(5) Die Versammlung kann bestimmen, daß für das Stimmrecht statt des Beitrages für das laufende Haushaltsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.
(§ 48 WVG)

§ 15

Beschlüsse der Versammlung

(1) Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefaßt werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Vertreter der Verbandsmitglieder zustimmen.

(3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn alle Stimmen vertreten sind und alle Vertreter der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinem Stellvertreter und weiteren zwei Beisitzern.

(2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes bei diesem, auch aus dem Vorstand aus.

(3) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder der Versammlung sein.
(§§ 52, 53 WVG)

§ 17

Wahl des Vorstandes

(1) Die Versammlung wählt den Vorstandsvorsteher, seinen Stellvertreter sowie die weiteren Beisitzer des Vorstandes und die jeweiligen persönlichen Stellvertreter auf Vorschlag der Verbandsmitglieder.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vortragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften

der Verbandsmitglieder gewählt. Sie führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Wenn Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
(§ 53 WVG)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Versammlung gebunden. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung oder der Vorstandsvorsteher berufen sind. Er beschließt insbesondere über:

1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
3. die Aufnahme von Krediten,
4. die Einstellung und Entlassung bzw. Kündigung der Mitarbeiter des Verbandes,
5. das Einlegen von Rechtsmitteln oder das Führen von gerichtlichen Verfahren,
6. die Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte im Rahmen des festgestellten Haushaltsplanes, die den Wert von 25 000 DM übersteigen,
7. die Aufstellung und Erlass einer Dienstordnung und einer Betriebsanleitung für die Verbandsanlagen,
8. die Vorbereitung der Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Veranlagungsregelungen, der Verbandsaufgaben und des Unternehmens,
9. den Erlass oder Verzicht auf Forderungen des Verbandes,
10. Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken, soweit diese für von der Versammlung beschlossene Maßnahmen benötigt werden, sowie über die Veräußerung von für Verbandsaufgaben nicht mehr benötigte Grundstücke,
11. Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters,

(2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch außenstehende Personen angehören können.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung sowie sonstige vertragliche Verpflichtungen des Verbandes eingehalten werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
(§§ 54, 55 WVG)

§ 20

Sitzung des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muß der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung sind der Aufsichtsbehörde, der Wasserwirtschaftsverwaltung und dem Umlandverband Frankfurt bekanntzugeben. Deren Beauftragte können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses in Abwesenheit der Beauftragten beschließen.

(3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.

(4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu laden sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
(§ 56 WVG)

§ 21

Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorstandsvorsteher den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist der Vorstand beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefaßt werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(5) Über den Verlauf der Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. In ihr sind Teilnehmer an der Sitzung, Beschlußfähigkeit des Vorstandes, Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang gegenüber dem Vorstandsvorsteher vorzutragen.

(§ 56 WVG)

§ 22

Aufgaben des Vorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher oder sein Vertreter im Amt führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch Gesetz, Wasserverbandsgesetz oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand übertragen sind. Er unterrichtet regelmäßig die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstehers oder seinem Vertreter im Amt:

1. Der Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung,
2. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung,
3. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
4. die Festsetzung der Verbandsbeiträge,
5. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
6. die Aufnahme von Kassenkrediten,
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
8. die Führung des Mitgliederverzeichnisses (§ 2),
9. die Erteilung von Auskünften an die Presse,
10. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
11. die Bevollmächtigung des Geschäftsführers und von Dienstkräften des Verbandes für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften.

(2) Der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt kann die Anweisung an die Verbandskasse zur Vereinnahmung von Geldern unbegrenzt und zur Beauftragung und Verausgabung bis zu einer Höhe von 25 000 DM im Einzelfall auf die Geschäftsführer des Verbandes oder ihre ständige Stellvertreter widerruflich übertragen.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsteher und seinem Vertreter im Amt oder von einem dieser beiden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind.

(§ 55 WVG)

§ 23

Geschäftsführer

(1) Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

(2) Die Tätigkeitsgebiete der Geschäftsführer und ihre Vollmacht für die Geschäfte wird durch den Vorstandsvorsteher geregelt.

(§ 57 WVG)

§ 24

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Reisekosten

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandschau und ihre Stellvertreter erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgelder und Reisekosten.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 25

Haushaltswesen, Prüfungswesen

(1) Für die Haushaltswirtschaft und das Prüfungswesen des Verbandes gelten die Bestimmungen des sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung und das Gemeindefachrecht in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit im Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung keine abweichende Bestimmungen getroffen sind.

(2) Das Prüfungswesen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt beim Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises.

Die technische Prüfung von Verbandsmaßnahmen kann durch den Vorstand einem privaten Unternehmen übertragen werden.

(§ 65 WVG)

§ 26

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die jährlich zu zahlenden Beiträge der Verbandsmitglieder werden jährlich mittels Beitragsbescheid durch den Vorstandsvorsteher festgesetzt. Die Zahlungsweise des Jahresbeitrages erfolgt in vier gleich großen Teilbeträgen.

(3) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).

(4) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(§§ 28, 29 WVG)

§ 27

Beitragsverhältnisse

(1) Bezüglich der Beitragsverhältnisse gilt im einzelnen folgendes: Beitragspflichtig ist die Einleitung von Abwässern in die Gruppensammler.

(2) Die Beitragserhebung erfolgt nach folgenden Maßstäben:

a) Für die erforderlichen Mittel zur Errichtung der Verbandsanlagen nach dem Mittel der Einwohnerzahlen zum 30. Juni des der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahres und den von den Verbandsmitgliedern angegebenen Einwohnergleichwerten für den Endausbau.

Die Einwohnergleichwerte für den Endausbau betragen für die Verbandsmitglieder:

Wiesbaden-Breckenheim	4 500
Wiesbaden-Delkenheim	9 300
Hofheim-Diedenbergen	5 000
Flörsheim	21 000
Hochheim-Massenheim	3 000
Wiesbaden-Nordenstadt	13 500
Hofheim-Wallau	9 200
Flörsheim-Weilbach	9 500
Flörsheim-Wicker	5 000

b) Für den Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der Verbandsanlagen nach den von den Verbandsmitgliedern eingeleiteten Abwassermengen. Als eingeleitete Abwassermengen gelten die von allen Anschlussnehmern innerhalb der Verbandsmitglieder (Verbandsgemeinden) für das der Veranlagung vorausgehende Kalenderjahr abgenommenen Frischwassermengen.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Beabsichtigte Veränderungen der Einwohnergleichwerte für den Endausbau sind dem Verband im frühestmöglichen Stadium in rechtsverbindlicher Form zur Kenntnis zu bringen.

(4) Ausscheidende Mitglieder, zu deren Gunsten Verbandsanlagen errichtet worden sind, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten dieser Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen. Sie haften in diesem Rahmen für die Baukosten dieser Verbandsanlagen, soweit diese nicht anderweitig genutzt oder verwertet werden können.

§ 28

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Veranlagung der Beiträge gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Mitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält, sinngemäß den Bestimmungen des Gemeindeabgabenrechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt dementsprechend die Beitragsschlüsse fest.

(5) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(§§ 31, 32 WVG)

§ 29

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 30

Dienstkräfte

(1) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes. Er stellt sie im Rahmen des Stellenplanes gemäß Beschluß des Vorstandes ein und entläßt sie.

(2) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von einem besonderen Kassenverwalter wahrgenommen.

§ 31

Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und deren Änderungen werden im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht. Sonstige, für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen des Verbandes werden durch ortsübliche Veröffentlichungen der Mitgliedsgemeinden bekanntgemacht.

(2) Nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Pläne, Karten und Texte genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

(§ 67 WVG)

§ 32

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums in Darmstadt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(§ 72 ff. WVG)

§ 33

Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zum Gesamtbetrag der in der jeweiligen Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgelegten Darlehensaufnahmen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einen der in Absatz 1 genannten Geschäften gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde ver-

sagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG)

§ 34

Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Bedienstete des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 WVG)

§ 35

Änderung der Satzung

(1) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Verbandssatzung werden nach vorheriger Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 22 Abs. 1 auf Kosten des Verbandes bekanntgemacht.

(§§ 58, 59 WVG)

V. Abschnitt: Anordnungsbefugnis, Rechtsbehelfe

§ 36

Anordnungsbefugnis

(1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(2) Der Verband kann die Anordnungen durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchsetzen.

(3) Der Verband droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

§ 37

Rechtsbehelfe

(1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13 ff.) gegeben.

(2) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 17. April 1963 einschließlich der Satzungsänderungen vom 3. Oktober 1967, 5. Februar 1971, 21. Dezember 1977, 17. Dezember 1981 und 8. Dezember 1987 außer Kraft.

Vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) i. V. m. § 35 Abs. 2 der Satzung genehmigt und öffentlich bekanntgemacht.

Darmstadt, 1. Juli 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag
gez. Seelmann

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das vom Landrat des Hochtaunuskreises geführte Dienstsiegel Nr. 15 mit einem Durchmesser von 24 mm wird hiermit mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt. Es zeigt den Löwen des Landeswappens und die Umschrift „Der Landrat des Hochtaunuskreises“.

Bad Homburg v. d. Höhe, 4. Juli 1996

Der Landrat des Hochtaunuskreises

Öffentliche Ausschreibungen

EIGENBETRIEB ABFALLWIRTSCHAFT UND ABFALLENTSORGUNG — UMLANDVERBAND FRANKFURT —

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung — Umlandverband Frankfurt —, Am Hauptbahnhof 18 in 60329 Frankfurt am Main, schreibt die nachfolgend aufgeführten Arbeiten zum Betrieb der vorhandenen Gasverstromungsanlage auf der Deponie Brandholz (Gemarkung Neu-Anspach, OT Westerfeld) öffentlich nach VOB aus.

Art und Umfang der Leistungen:

1. **Demontage:** vorhandenen Übergabeschacht, vorhandene Gasanalysestationen
2. **Lieferung und Montage:**
Hochtemperaturfackel bis 1250 m³/h einschließlich Erdarbeiten
Verdichterstation regelbar 125—1250 m³/h einschließlich Erdarbeiten
Gasanalysestation
Bohrleitungen inkl. Begleitheizung und Wärmedämmung
Kondensat-Schacht
Änderungen bzw. Ergänzungen von vorhandenen Installationen
MSR-Technik zur Steuerung der Verdichter- und Fackelanlage
sowie zur Aufschaltung der Störmeldungen der vorhandenen Verstromungsanlage

Ausführungszeit: IV. Quartal 1996

Die Verdingungsunterlagen können nur bis zum 2. August 1996 gegen einen Kostenbeitrag von 70,— DM ohne Diskette bzw. 110,— DM mit Diskette in bar oder per Verrechnungsscheck beim Ingenieurbüro Hirsch, Schloßstraße 44 a in 55296 Lörzweiler, Telefon 0 61 38 / 97 70-0, Fax 0 61 38 / 97 70 20, schriftlich angefordert werden. Eine Rückerstattung dieses Kostenbeitrags ist ausgeschlossen.

Der Versand oder die Abholung der Unterlagen erfolgt ab der 31. KW 1996. Als Angebotsformular ist ausschließlich das von der ausschreibenden Stelle verwendete Leistungsverzeichnis zu verwenden.

Planeinsichtnahme und Auskünfte beim Ingenieurbüro Hirsch (s. o.) nach tel. Vereinbarung unter 0 61 38 / 97 70-0.

Die Submission findet statt am Mittwoch, dem 28. August 1996, um 14.00 Uhr, beim Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18 in 60329 Frankfurt am Main. Bei der Angebotseröffnung können Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Frankfurt am Main, 11. Juli 1996

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
— Umlandverband Frankfurt —

KASSEL: Öffentliche Ausschreibung für den Einbau einer Brennwert-Heizanlage mit Modusat-Energieübergabestation mit Warmwasserbereiter und Kaminanierung für sechs Wohnungen in 36341 Lauterbach (Hessen), Schlitzer Straße 3.

Ausführungszeitraum: September 1996.

Abgabe der Angebotsunterlagen gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 20,— DM ab 22. Juli 1996 von 10.00 bis 12.00 Uhr, Zimmer 111, oder schriftliche Anforderung gegen Einsendung eines Verrechnungsschecks über 20,— DM.

Rückgabe erbeten zur Angebotseröffnung: 15. August 1996, 10.00 Uhr, Zimmer 111, 1. Stock.

Kassel, 5. Juli 1996

Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH
Breitscheidstraße 6, 34119 Kassel

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die ARBEITERWOHLFAHRT, Kreisverband Frankfurt e. V., Neue Kräme 26, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69 / 2 98 90 10, beabsichtigt den Ausbau eines Bettenaufzuges mit Schachtbauwerk an das Georg-Stangl-Heim, Kronberger Straße 5, 61440 Oberursel.

Geplant ist ein Bettenaufzug (1600 kg/8 Personen) als Hydraulikaufzug mit sieben Haltestellen gegenüberliegend. Der Aufzugsschacht, freistehend in Stahlkonstruktion verkleidet, ab Oberkante Gelände, ist Leistung des Anbieters. Angaben für Vorgewerke sind innerhalb von drei Wochen nach Auftragsvergabe zu erbringen.

Der Ausführungsbeginn erfolgt nach Terminabsprache, jedoch soll der Beginn in 1996 erfolgen.

Objektnachweise sind mit dem Bewerbungsschreiben vorzulegen. Sofern der Anbieter beabsichtigt, mit Subunternehmern den Auftrag auszuführen, sind diese in einem gesonderten, dem Angebot beigegebenen Schreiben zu benennen.



Die Ausschreibungsunterlagen können nur schriftlich bis zum 5. August 1996 im Architekturbüro A+P Amrhein, Alfred-Delp-Straße 2, 63755 Alzenau, angefordert werden.

Als Unkostenbeitrag ist ein Betrag von 40,— DM zu entrichten. Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet.

Die Angebote sind nur in deutscher Sprache einzureichen.

Abgabe bis zum Submissionstermin am 12. August 1996, 10.00 Uhr, Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Frankfurt e. V., Neue Kräme 26, 60311 Frankfurt am Main, z. Hd. Frau Weber.

Bei dem Eröffnungstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Es ist eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% der Auftragssumme zu leisten.

Abschlags- und Schlusszahlung erfolgt nach VOB/B.

Die Zuschlagsfrist endet am 11. September 1996.

Nachfragen sind zu stellen an:

Architekturbüro A+P Amrhein, Alfred-Delp-Straße 2, 63755 Alzenau, Telefon: 0 60 23 / 9 90 40.

Frankfurt am Main, 12. Juli 1996

Arbeiterwohlfahrt Frankfurt,
Kreisverband e. V.

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB Teil A

Die STADT RODGAU schreibt die nachfolgend aufgeführten Arbeiten für den Endausbau Baugebiet J 26 in Rodgau-Jügesheim öffentlich aus:

- ca. 700 m³ Bodenabtrag
- ca. 1 550 m² bit. Befestigung aufnehmen
- ca. 2 350 m² Schottertragschicht aufnehmen
- ca. 840 m Betonbord aufnehmen
- ca. 7 475 m² Schottertragschicht herstellen
- ca. 50 t Binderschicht herstellen
- ca. 4 050 m² Asphaltbeton herstellen
- ca. 4 000 m Bordsteine aus Beton setzen
- ca. 2 275 m Pflasterterrasse herstellen
- ca. 12 250 m² Betonsteinpflaster verlegen
- ca. 58 St. Bäume pflanzen
- ca. 35 St. Lampen setzen

Ausführungszeit: ca. 11 Monate

Baubeginn: 23. September 1996

Vergabeunterlagen können ab 22. Juli 1996 bei der Stadt Rodgau, Tiefbauabteilung, Hintergasse 15, 63110 Rodgau, unter Nachweis der Einzahlung von 100,— DM auf das Konto Nr. 400 bei der Vereinigten Volksbank EG, Rodgau, BLZ: 508 644 21 angefordert werden.

Die Ausschreibungsgebühr wird in keinem Falle zurückerstattet.

Die Angebotseröffnung findet am 13. August 1996, um 14.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Rodgau, Saal 3, statt.

Für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist der Regierungspräsident Darmstadt, Postfach 11 12 53, Darmstadt, zuständig.

Rodgau, 10. Juli 1996

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB Teil A

Die STADT RODGAU schreibt die nachfolgend aufgeführten Bauarbeiten öffentlich aus:

Erweiterung der Bauhoffläche des städtischen Bauhofes, Philipp-Reis-Straße in Rodgau/Jügesheim

- ca. 35 m² Bit.-Flächen 10 cm dick aufnehmen
- ca. 650 m³ Erdaushub
- ca. 1050 m² Erdplanum herstellen
- ca. 1050 m² Erdplanum verdichten
- ca. 1050 m² Frostschutzkies 0/32 — 20 cm
- ca. 1050 m² Schottertragschicht 0/32 — 30 cm
- ca. 100 m Beton-Rinnen-Pflaster 16 × 16 × 12
- ca. 4 St. Straßeneinläufe (Längsrekord)
- ca. 1050 m² Bit. Tragschicht 0/32
- ca. 700 m² Bit.-Flächen reinigen
- ca. 700 m² Bit.-Flächen anspritzen
- ca. 1750 m² Asphaltfeinbeton 0/11
- ca. 40 m vorh. Doppel-Rinnenplatten 15/30/6 aufnehmen
- ca. 45 m Betonkantensteine 8/25/100 liefern und setzen
- ca. 4 St. Kanalschachtdeckungen heben
- ca. 50 m Steinzeugrohre DN 150 liefern und verlegen
- ca. 30 m³ Erdaushub für Rohrleitungsgräben

Baubeginn: spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung

Ausführungszeit: 5 Wochen

Die Vergabeunterlagen können ab 8. Juli 1996 bei der Tiefbauabteilung der Stadt Rodgau unter Nachweis der Einzahlung von 40,— DM auf das Konto Nr. 400 bei der Vereinigten Volksbank EG Rodgau, BLZ: 508 644 21 angefordert werden.

Die Schutzgebühr wird auf keinen Fall zurückerstattet.

Die Angebotseröffnung findet am 6. August 1996, um 14.00 Uhr, beim Baumt der Stadt Rodgau, Hintergasse 15, 63110 Rodgau, Zimmer 1.5, statt.

Rodgau, 2. Juli 1996

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Los: 1. Karl-von-Ibell-Schule, Schmalkaldener Straße 8

Los: 2. Wöhlerschule, Mierendorffstraße 6

Tischlerarbeiten DIN 18355

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Erneuerung der Faltwände

Ausführungsfristen: Im Zuge des Rückbaues 1996

Eröffnungstermin: 30. Juli 1996, 9.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 30. Oktober 1996

Ausschreibungsnummer: 284

Sicherheitsleistungen: keine

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11 / 8 15-0, Telefax: 06 11 / 8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 20. Juli 1996 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C13.A, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 96.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 284, mit dem Vermerk „Tischlerarbeiten DIN 18355, Karl-von-Ibell-Schule und Wöhlerschule (65.C13.A) einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C13.A — Herr Schwing, Telefonnummer: 0 69 / 2 12 — 4 08 12.

Frankfurt am Main, 9. Juli 1996

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Adlerfluchtstraße 24, Hedwig-Heyl-Schule
Putz- und Fliesenarbeiten (Außenwandverkleidung nach DIN 18515)

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

ca. 900 m² bewehrten Unterputz

ca. 900 m² Fassadenbekleidung mit Riemchen

Ausführungsfristen: Beginn: 9. September 1996,
Ende: 4. Oktober 1996

Eröffnungstermin: 6. August 1996, 11.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 3. September 1996

Ausschreibungsnummer: 317

Sicherheitsleistungen: 5% für vertragsgemäße Ausführung

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 8 15-0, Telefax: 06 11 / 8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 30. Juli 1996 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.2, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 40,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 96.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 317, mit dem Vermerk „Hedwig-Heyl-Schule, Putz- und Fliesenarbeiten (65.C11.2)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.2 — Herr Schäfer, Telefonnummer: 0 69 / 2 12 — 3 10 02.

Frankfurt am Main, 5. Juli 1996

Der Magistrat

Stellenausschreibungen

In der Gemeinde Alheim

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat zur Zeit rund 5400 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 15. September 1996 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Alheim für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 29. September 1996 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. März 1997.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/in), die/der am 3. März 1971 oder früher geboren wurde, am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) i. d. F. vom 19. Oktober 1992.

Näheres ist dem II. Abschnitt der ausführlichen Bekanntmachung zu entnehmen. Eine besondere Bewerbung an den Gemeindewahl Ausschuss ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend. Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 12. August 1996, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Alheim, Zimmer 3, Rathaus, Alheimer Straße 2, in 36211 Alheim, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Von der künftigen Bürgermeisterin/vom künftigen Bürgermeister wird erwartet, daß sie/er ihren/seinen Wohnsitz in der Gemeinde Alheim nimmt.

In der Gemeindevertretung Alheim besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: 10 SPD, 10 CDU, 3 Grüne.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 3. Juli 1996 in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung öffentlich bekanntgemacht worden. Sie kann zusätzlich unter der o. g. Anschrift angefordert werden.

Alheim, 9. Juli 1996

Der Gemeindewahl Ausschuss
gez. Ritter
Bürgermeister als Gemeindewahlleiter

Anfragen und Auskünfte über den

**ÖFFENTLICHEN
ANZEIGER**



0 61 22 / 77 09
Durchwahl -152

zum

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN



Gemeinde Stockstadt am Rhein

In der Gemeinde Stockstadt am Rhein, Kreis Groß-Gerau, ist die Stelle der/des

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat z. Z. rund 5800 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 29. September 1996 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Stockstadt am Rhein für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 13. Oktober 1996 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 4. Januar 1997.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und jede/r Unionsbürger/in, der/die am 29. September 1971 oder früher geboren wurde, am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 19. Oktober 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462).

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 26. August 1996, bis 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Stockstadt am Rhein, Rathaus, Zimmer 9, Rheinstraße 34-36, 64589 Stockstadt am Rhein, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein besteht z. Z. folgende Sitzverteilung: SPD 17, CDU 10, GRÜNE 4.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 12. Juli 1996 in den „Stockstädter Nachrichten“ öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Stockstadt am Rhein
gez. Gerald Lautenschläger, Gemeindevorstand

In der Gemeinde Ahnatal

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde Ahnatal hat zur Zeit rund 7800 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 27. Oktober 1996 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Ahnatal gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 10. November 1996 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. April 1997.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Entscheidungs-Gesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlags erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 23. September 1996, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal, Wilhelmsthaler Straße 3, 34292 Ahnatal, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Eine besondere Bewerbung an den Gemeindevorstand ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 13, CDU 9, Bündnis '90/DIE GRÜNEN 5 und LWG 4 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 5. Juli 1996 in der Bürgerzeitung der Gemeinde Ahnatal „Blickpunkt Ahnatal“ veröffentlicht worden. Sie kann zusätzlich unter der o. g. Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal
gez. Semdner, Gemeindevorstand



Im Hessischen Landesamt für Bodenforschung

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Datenbankentwicklerin/ Datenbankentwicklers

zu besetzen.

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Mitarbeit am Aufbau und an der Pflege einer geowissenschaftlichen Grunddatenbank („Bodeninformationssystem“). Sie umfaßt das gesamte Spektrum von der Umsetzung von Fachdatenfeldkatalogen in Datenmodelle und Datenbankstrukturen bis zur Entwicklung von Benutzerschnittstellen zur Eingabe und Recherche sowie der Anbindung externer Auswertesoftware.

Erwartet werden Erfahrungen in der Entwicklung mit relationalen Datenbanken und 4GL-Tools. Vertiefte Kenntnisse des Systems Oracle/Oracle Forms sowie Vertrautheit im Umgang mit UNIX- und MS-Windows-Systemen werden vorausgesetzt. Ein Bezug zur geowissenschaftlichen Grundthematik ist wünschenswert. Bodenkundliche und/oder geowissenschaftliche Kenntnisse sind von Vorteil. Flexibilität zur Mitarbeit in anderen Bereichen wird erwartet.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Eine Erhöhung des Frauenanteils wird auf Grund der Verpflichtung des Frauenförderplans angestrebt. Eine Teilung der Vollzeitstelle ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es steht eine Stelle der Vergütungsgruppe IV a BAT zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 5. August 1996 erbeten an das

Hessische Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 65193 Wiesbaden.

Im Regierungspräsidium Gießen

sind zum 1. Oktober 1996 zwei Stellen als

Techn. Oberinspektoranwärterinnen/ Techn. Oberinspektoranwärter der Fachrichtung Bauingenieurwesen

im gehobenen technischen Dienst der Arbeitsschutzverwaltung zu besetzen.

Die Ausbildung erfolgt jeweils für eine Stelle beim Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Gießen sowie bei dessen Außenstelle Limburg in Hadamar.

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen, vorzugsweise der Studienrichtung „Konstruktiver Ingenieurbau“. Berufserfahrung wäre von Vorteil.

Nach erfolgreichem Abschluß einer 15monatigen Ausbildung ist beabsichtigt, daß im Rahmen des Vollzugs von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik schwerpunktmäßig insbesondere folgende Aufgabengebiete wahrzunehmen sind:

- Allgemeine Kontroll- und Überwachungstätigkeiten des Arbeitsschutzes auf Baustellen und von Betrieben des Baugewerbes
- Untersuchung von Arbeitsunfällen und Schadensfällen im Bereich des Baugewerbes
- Kontroll- und Überwachungstätigkeiten bei Sanierungsarbeiten (z. B. Asbestsanierungen) sowie die Wahrnehmung der zugehörigen Verwaltungstätigkeiten.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben für den Außendienst uneingeschränkt körperlich tauglich sein und den Führerschein Klasse 3 besitzen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden Verhandlungs- und Organisationsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit sowie die uneingeschränkte Bereitschaft zur Arbeit mit EDV-Systemen erwartet.

EDV-Kenntnisse sind erwünscht, jedoch keine Einstellungsvoraussetzung.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen grundsätzlich nicht älter als 35 Jahre sein. Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des 35. Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von 38 Jahren eingestellt werden. Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbehinderte können bis zum 40. Lebensjahr eingestellt werden.

Das Höchstalter gilt nicht für Inhaber von Eingliederungs- oder Zulassungsscheinen und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Da Frauen im gehobenen technischen Dienst der hessischen Arbeitsschutzverwaltung in allen Bereichen unterrepräsentiert sind, besteht auch hier die Verpflichtung, deren Anteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Die Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der Hochschulreife, Zeugnissen über die Fachhochschulprüfungen und Nachweisen über berufliche Tätigkeiten sind unter Angabe des Einsatzortes bis spätestens 16. August 1996 zu richten an das

**Regierungspräsidium Gießen (Personaldezernat),
Landgraf Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Bei dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt

— Polizeiverwaltungsstelle Frankfurt am Main —

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

nach Besoldungsgruppe A 9/A 10 BBesG

für einen Aufgabenbereich im Hauptsachgebiet 1 zu besetzen.

Das Hauptsachgebiet erstreckt sich im wesentlichen auf die Bereiche Organisation, Personal, Haushalt, Kostenersatz, Kostenbescheide, Unfallfürsorge, Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten.

Voraussetzung für die Besetzung des Dienstpostens ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Verwaltungsprüfung II), Eigeninitiative, selbständiges Arbeiten und Gewandtheit im schriftlichen bzw. mündlichen Ausdruck. Von Vorteil sind Berufserfahrungen in den genannten Bereichen. Im Amt sind Möglichkeiten des Aufstiegs gegeben.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht, da auf Grund des Frauenförderplanes die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht. Teilzeitbeschäftigung ist nur unter der Maßgabe möglich, daß eine tägliche kontinuierliche Aufgabewahrnehmung während der gesamten regelmäßigen Arbeitszeit sichergestellt ist.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lichtbild, lückenloser Lebenslauf, Zeugnisse) bis zum **9. August 1996** an das

**Hessische Polizeiverwaltungsamt,
Willy-Brandt-Allee 20, 65197 Wiesbaden.**

Bei Rückfragen steht die Personalstelle des Amtes, Telefon-Nr. 06 11 / 88 01-1 20, 88 01-1 22, oder der Leiter der Polizeiverwaltungsstelle unter der Telefon-Nr. 0 69 / 7 55-48 00 zur Verfügung.



Im Hessischen Landesamt für Bodenforschung

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Hydrogeologin/Hydrogeologen

zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfaßt das gesamte Gebiet der Hydrogeologie. Bewerberinnen und Bewerber sollten fundierte Kenntnisse der Geologie in ihrer ganzen Breite und im Bereich der Hydrogeologie (z. B. Hydrochemie, Statistik und Datenverarbeitung) besonderes Fachwissen haben.

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Geologie. Eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation durch Promotion ist von Vorteil.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Eine Erhöhung des Frauenanteils wird auf Grund der Verpflichtung des Frauenförderplans angestrebt. Eine Teilung der Vollzeitstelle ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es steht eine Stelle der Vergütungsgruppe II a BAT zur Verfügung. Eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis ist vorgesehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **5. August 1996** erbeten an das

**Hessische Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 65193 Wiesbaden.**



Stadt Königstein im Taunus

Bei der Stadt Königstein im Taunus ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Königstein im Taunus hat z. Z. rund 16 000 Einwohner.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird am 6. Oktober 1996 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Königstein im Taunus für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 27. Oktober 1996 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. April 1997. Zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Artikels 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind gesetzlich vorgeschrieben. Eine besondere Bewerbung an den Gemeindevwahlausschuß ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens am 2. September 1996, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Wahlleiter der Stadt Königstein im Taunus, Wahlamt, Burgweg 5 a, 61462 Königstein im Taunus, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 3. Juli 1996 in der Taunus Zeitung öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der o. g. Anschrift angefordert werden.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem 2. September 1996 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Königstein im Taunus, 10. Juli 1996

Der Gemeindevwahlausschuß
gez. D e h l e r, Gemeindevwahlleiter

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

In der Stadt Bad Sooden-Allendorf

(z. Z. 9680 Einwohner) ist die Stelle der/des

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 6. Oktober 1996 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/Innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 27. Oktober 1996 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 6. März 1997.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und jede/r Unionsbürger/in, der/die am 6. Oktober 1971 oder früher geboren wurde, am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Unionsbürger/innen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 KWG. Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 2. September 1996, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevwahlleiter, Marktplatz 8, 37242 Bad Sooden-Allendorf, einzureichen. Eine besondere Bewerbung an den Gemeindevwahlausschuß ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf besteht zu Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 13, CDU 11, Bündnis 90/Die Grünen 4, F.D.P. 3.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 12. Juli 1996 im amtlichen Mitteilungsblatt „Unsere Stadt“ der Stadt Bad Sooden-Allendorf öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der o. g. Anschrift angefordert werden.

Bad Sooden-Allendorf, 8. Juli 1996

Der Gemeindevwahlleiter
gez. G i e s e, Bürgermeister

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgriekonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsoberamtmann Betting Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-8 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 30 vom 22. Juli 1996 beträgt 92 Seiten.